

Religionsfreiheit

Einsatz gegen Verfolgung und gegen
Verletzungen der Religionsfreiheit

1. Bericht



Religionsfreiheit

Einsatz gegen Verfolgung und gegen
Verletzungen der Religionsfreiheit

1. Bericht

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt – Kultusamt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

bundeskanzleramt.gv.at

Für den Inhalt: Florian Welzig

Redaktion: Susanna Hamad, Alexander Muhr

Fotonachweis: Jeweils bei den Fotos ausgewiesen.

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Riedeldruck GmbH

Wien, 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an kultusamt@bka.gv.at.

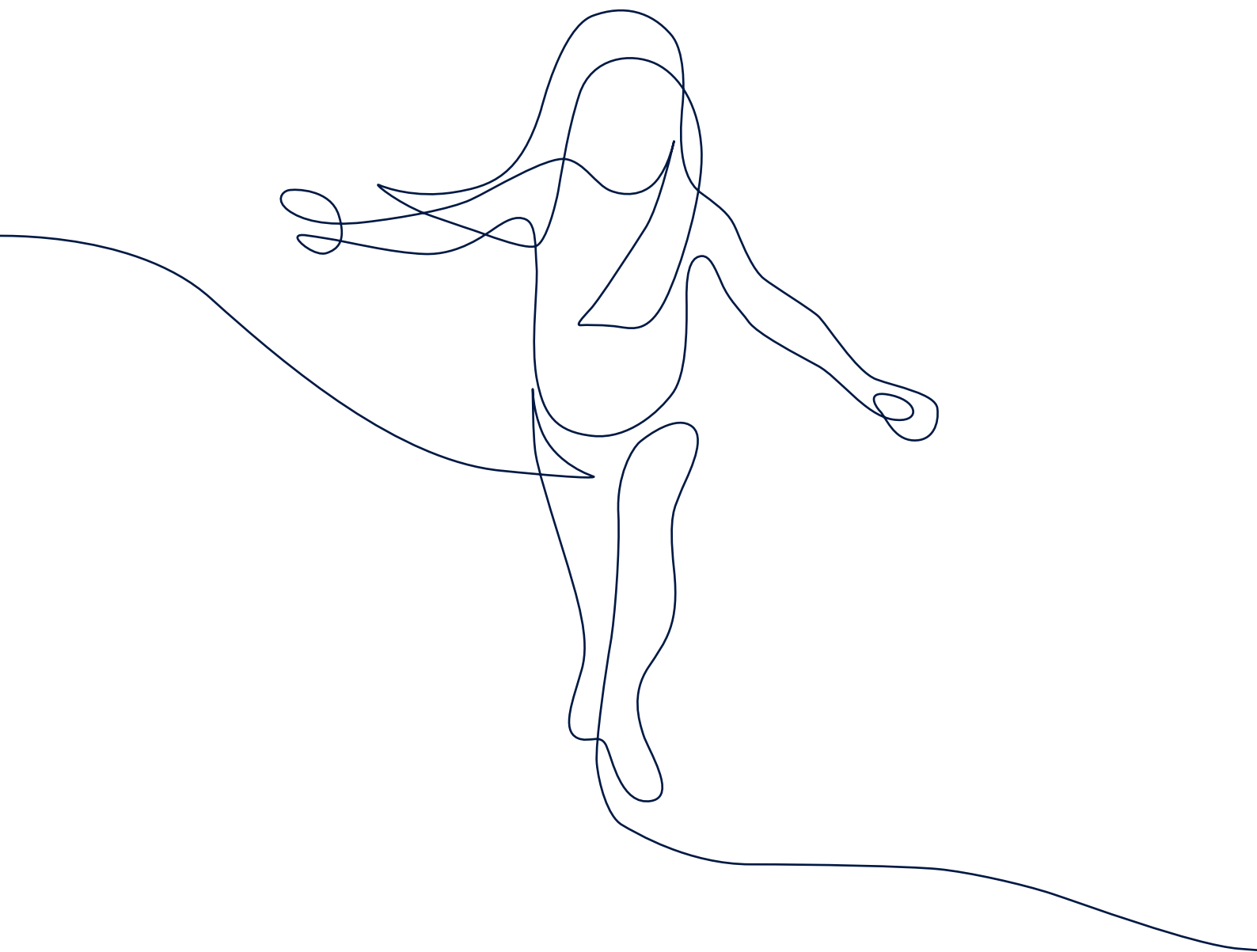
Inhalt

I Einleitung	9
II Religionsfreiheit als zentrales Element einer Gesellschaft	15
1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen	18
2 Völkerrechtliche Übereinkommen und Erklärungen	18
3 Art. 17 AEUV und EU-Sonderbeauftragter zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	19
4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	21
5 Genfer Flüchtlingskonvention	21
6 Europäische Menschenrechtskonvention	22
7 Rechtsgrundlagen in Österreich	23
III Weltweite Angst vor Verfolgung	27
1 Handlungen gegen Leib und Leben	29
1.1 Vertrieben	29
1.2 Anschläge an Festtagen	29
1.3 Menschenjagd	30
1.4 Gezielte Attacke	31
1.5 Moscheebesucher getötet	31
1.6 Morde in Kirchen	31
2 Verstöße gegen die Religionsfreiheit im öffentlichen Raum	32
2.1 Umerziehung	32
2.2 Kollektive Bestrafung	33
2.3 Kirchenverfolgung	33

2.4 Wegen Lehrtätigkeit verhaftet.....	34
2.5 Diskriminiert bei Hilfslieferungen.....	34
2.6 Vandalismus.....	35
3 Verstöße gegen die Religionsfreiheit im privaten Bereich.....	36
3.1 Denunziert und verhaftet	36
3.2 Nach Glaubenskonferenz festgenommen.....	36
3.3 Kein Schutz für Opfer.....	36
3.4 Wer betet wird verhaftet.....	37
3.5 Repression.....	37
3.6 Verbot von Büchern.....	37
IV Gastbeiträge, Verweis und Exkurs.....	39
1 Pro Oriente Sektion Linz.....	41
2 Persönlicher Erfahrungsbericht.....	57
3 Verweis: Strategie gegen Antisemitismus.....	59
4 Exkurs: Achtsamkeit im Hinblick auf demokratische Freiheiten.....	59
V Zahlen und Daten.....	63
1 Beispiel: Einschränkung der Religionsfreiheit weltweit.....	65
2 Beispiel: Verfolgung von Christen weltweit.....	67
3 Beispiel: Hasskriminalität gegen Juden, Muslime, Christen und andere Gruppen in den OSZE-Ländern.....	72
4 Beispiel: Verbot von Religionen weltweit.....	74
5 Beispiel: Bedrohung von Menschen mit nichtreligiöser Weltanschauung.....	77

VI Berichte zur Religionsfreiheit weltweit.....	79
1 UN Special Rapporteur on freedom of religion or belief.....	81
2 OSZE.....	82
3 Koordinatoren der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und antimuslimischem Hass.....	83
4 European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance (FoRB & RT).....	83
5 International Religious Freedom Report.....	84
6 United States Commission on International Religious Freedom.....	84
7 Bericht der (deutschen) Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit.....	85
8 The Bishop of Truro's Independent Review for the UK Foreign Secretary of Foreign and Commonwealth Office Support for Persecuted Christians.....	85
9 Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit.....	86
10 Religious Freedom Institute.....	86
11 International Institute for Religious Freedom.....	87
12 Pew Research Center.....	87
13 Kirche in Not.....	88
14 Open Doors.....	89
15 Christen in Not.....	89
16 ADF International.....	90
17 OIDAC.....	91
VII Beispiele internationalen Engagements Österreichs.....	93

VIII Wichtige nationale Beschlüsse und Berichte	99
1 Ministerratsvorträge	100
2 Parlamentarische Entschließungsanträge	124
3 Beantwortung parlamentarischer Anfragen	143
 IX Wichtige internationale Beschlüsse und Berichte	 171
1 Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	172
2 EU-Resolutionen und Berichte	200
3 Abschlussbericht des ehemaligen EU-Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU	221
4 UN-Resolutionen und Berichte	238
 X Abkürzungen	 245



I Einleitung



Die Religionsfreiheit ist ein essentielles Grundrecht, dessen Verletzung immer auch weitere Grundrechte und die ganze Gesellschaft betrifft. Trotz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und menschenrechtlicher Verbürgungen auf völkerrechtlicher Ebene – Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Charta der Grundrechte der Europäischen Union – ist die Situation der Religionsfreiheit weltweit von großen Gefährdungen gekennzeichnet.

Die tragischen Schicksale unzähliger Menschen und das unermessliche Leid, das Verfolgte wegen ihres Glaubens und ihrer Religionszugehörigkeit erdulden, verlangt unseren klaren Einsatz im Sinn der Menschenrechte.

Mit diesem Bericht sollen auch die vielen nationalen und internationalen Aktivitäten zum Schutz der Religionsfreiheit auf den verschiedenen Ebenen zusammengeführt und gestärkt werden. Nach der Einleitung enthält Kapitel II einen Überblick über internationale und nationale Rechtsgrundlagen. Im Kapitel III wird anhand konkreter Lebensbeispiele die tragische Situation der Opfer von Verletzungen der Religionsfreiheit weltweit aufgezeigt. Das Kapitel IV umfasst zwei Gastbeiträge, einen Verweis auf die Strategie gegen Antisemitismus und einen Exkurs zur Achtsamkeit im Hinblick auf demokratische Freiheiten. Zahlen und Daten zum Thema Religionsfreiheit sind in Kapitel V zusammengefasst. Danach folgt eine Übersicht über bereits bestehende internationale Berichte. Das Kapitel VII beinhaltet Beispiele internationalen Engagements Österreichs zum Thema Religionsfreiheit. Im Sinn einer Gesamtdarstellung und umfassenden Information erfolgt abschließend eine Dokumentation themenspezifischer Regierungs- und Parlamentsbeschlüsse sowie von Leitlinien und Resolutionen auf EU-Ebene.

Der vorliegende Bericht basiert wesentlich auch auf Aktivitäten nationaler und internationaler Akteure und NGOs, die zur Hilfe der Menschen weltweit tätig sind. Ihnen allen sei an dieser Stelle für ihren wertvollen Einsatz besonders gedankt.

Dieser erste Bericht soll ein konkreter Beitrag sein, um im Hinblick auf das Schicksal vieler Menschen weltweit aufzurütteln und konkrete Schritte zur Gewährleistung der Religionsfreiheit und des Schutzes vor Verfolgung zu setzen. Er soll Aufmerksamkeit auf das Thema lenken und seine Wichtigkeit unterstreichen, darf aber weder als vollständig noch als allumfassend aufgefasst werden, sondern vielmehr als ein Startschuss zur tieferen Auseinandersetzung und für weiterführende konkrete Aktivitäten. Da es sich um eine erstmalige Zusammenstellung handelt, sollen für die Leser auch wichtige nationale und internationale Dokumente auf einen Blick in ihrem Inhalt aufgezeigt werden. Der Bericht wird alle zwei Jahre herausgegeben.

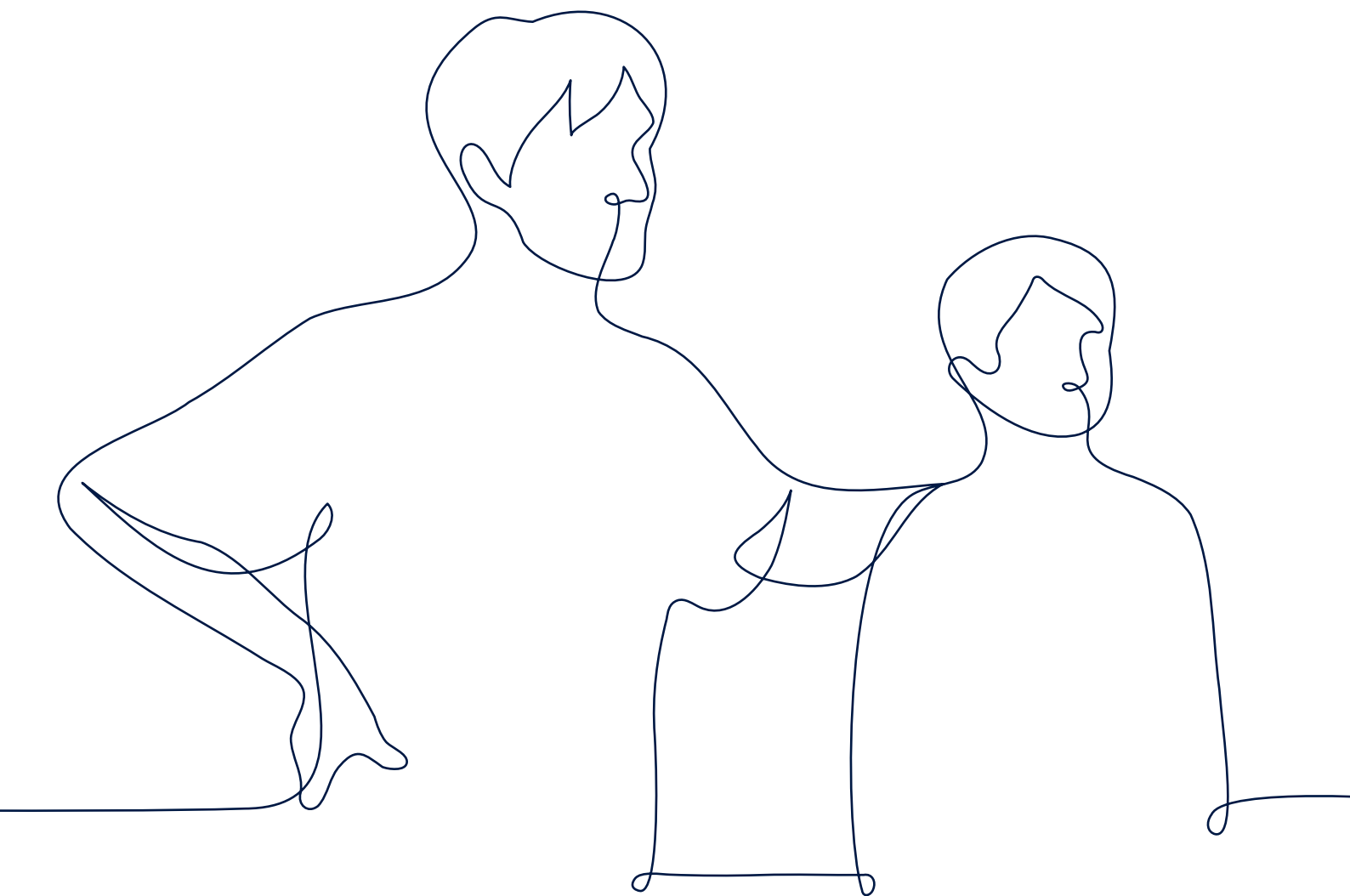
Für Rückfragen, weitere Informationen oder Anregungen steht das Kultusamt (kultusamt@bka.gv.at) gerne zur Verfügung.



Papst Franziskus und Großimam Ahmad al-Tayyeb beim Unterzeichnen des Dokumentes über die „Brüderlichkeit aller Menschen für ein friedliches Zusammenleben in der Welt“¹, 2019 © Vatican Media

1 https://www.vatican.va/content/francesco/de/travels/2019/outside/documents/papa-francesco_20190204_documento-fratellanza-umana.html
Sämtliche Internetquellen in dieser Publikation wurden am 22. November 2023 abgerufen.

Die Würde des Menschen
und ihr Schutz vor Verletzung
bilden eine unverzichtbare
Grundlage menschlichen
Zusammenlebens in unserer
Gesellschaft.



II Religionsfreiheit als zentrales Element einer Gesellschaft



Die wesentliche Bedeutung der Religionsfreiheit für eine Gesellschaft hat u.a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem seiner Erkenntnisse sehr klar beschrieben:

„Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist einer der Grundpfeiler einer ‚demokratischen Gesellschaft‘ im Sinne der Konvention². Sie ist in ihrer religiösen Dimension eines der lebendigsten Elemente, die darauf ausgerichtet sind, die Identität der Gläubigen und ihrer Lebensauffassung auszumachen, sie ist aber auch ein wertvolles Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und die Gleichgültigen (*unconcerned*). Der ganze Pluralismus, der untrennbar mit einer demokratischen Gesellschaft verbunden ist, die teuer im Laufe der Jahrhunderte errungen werden mußte, hängt von ihr ab. Wenn auch die Religionsfreiheit in erster Linie eine Angelegenheit des individuellen Gewissens ist, so enthält sie doch ua auch die Freiheit jemandes ‚Religion auszuüben‘. Zeugnis zu geben, in Worten und Taten, ist mit dem Bestand religiöser Überzeugungen verbunden.“³

Zahlreiche Erklärungen und Dokumente unterstreichen diese grundlegende und grundrechtliche Bedeutung der Religionsfreiheit. Daher sollen an dieser Stelle auszugsweise die wichtigsten nationalen und internationalen Dokumente, Gesetze und Konventionen angeführt werden.

2 Anm.: im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

3 EGMR, 25.05.1993, Kokkinakis gegen Griechenland, Nr. 14.307/88, Z 31, übersetzt in ÖJZ 1994, S. 60.

1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**⁴ verankert die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde sowie das Diskriminierungsverbot auf internationaler Ebene.

Art. 18 garantiert die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

2 Völkerrechtliche Übereinkommen und Erklärungen

Das **Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (ICERD)**⁵, umgesetzt in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der ICERD⁶, verpflichtet die Mitgliedsstaaten u.a. das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft zu gewährleisten.

Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)**⁷ enthält das Verbot der Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt aus rassistischem oder religiösem Hass (Art. 20 Abs. 2). Auch dem Recht auf freie Meinungsäußerung sind durch die „Achtung der Rechte oder des Rufs anderer“ Grenzen gesetzt (Art. 19 Abs. 3).

4 Resolution der UN-Generalversammlung 217 A (III) vom 10. Dezember 1948.
https://www.ohchr.org/sites/default/files/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf

5 BGBl. Nr. 377/1972

6 BGBl. Nr. 390/1973

7 BGBl. Nr. 591/1978

Die UN-Generalversammlung nahm u.a. folgende Erklärungen an: Die **Erklärung über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glauben**⁸ und die **Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten**⁹ angehören.

3 Art. 17 AEUV und EU-Sonderbeauftragter zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beinhaltet die Bestimmungen zur Achtung des Status der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften in der EU und zur Führung eines regelmäßigen Dialogs.¹⁰

Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

„(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

8 <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar36055.pdf>

9 <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar47135.pdf>

10 BGBl. III Nr. 86/1999 idF BGBl. III Nr. 132/2009

Am 24. Juni 2013 hat der Rat der Europäischen Union die **Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit** angenommen¹¹ (siehe auch Kapitel IX.1.)

Im Mai 2016 ernannte der damalige EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker den ersten **Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union**.

In der entsprechenden Mitteilung der EU-Kommission hieß es damals dazu¹²:

„In seiner heutigen Rede im Vatikan anlässlich der Verleihung des Karlspreises an Papst Franziskus verkündete Präsident Jean-Claude Juncker seinen Beschluss, Herrn Ján Figel' zum ersten Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union zu ernennen. Herr Figel' wird seine neuen Aufgaben für ein anfängliches Mandat von einem Jahr ab heute wahrnehmen.

Präsident Juncker erklärte: ‚Die Religions- und Glaubensfreiheit ist ein Grundrecht, welches Bestandteil der Gründung der Europäischen Union ist. Auch heute noch werden religiöse und ethnische Minderheiten verfolgt, umso wichtiger sind der Schutz und die Förderung dieser Freiheit inner- und außerhalb der EU. Ich bin zuversichtlich, dass Ján Figel', unser Sonderbeauftragter, uns bei dieser Aufgabe helfen wird, indem er für eine stärkere Fokussierung sorgen und sicherstellen wird, dass dieses wichtige Thema die Aufmerksamkeit erhält, die es verdient.‘ Das Europäische Parlament unterstützte diese Initiative und hatte sie in seiner EntschlieÙung vom 4. Februar 2016¹³ gefordert.“

Nach Ján Figel' und Christos Stylianides hat nunmehr Frans van Daele dieses Amt inne.

11 <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11491-2013-INIT/de/pdf>

12 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_1670

13 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2016-0051_DE.html?redirect

4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)¹⁴ garantiert die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“

5 Genfer Flüchtlingskonvention

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**¹⁵ enthält ebenso Bestimmungen, die für das Thema Religionsfreiheit relevant sind.

Art. 3 Nicht-Diskriminierung:

„Die vertragschließenden Staaten sollen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auf die Flüchtlinge anwenden, ohne bei ihnen einen Unterschied wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihres Herkunftslandes zu machen.“

Art. 4 Religion:

„Die vertragschließenden Staaten sollen den auf ihrem Gebiete befindlichen Flüchtlingen bezüglich der Freiheit der Religionsausübung und der Freiheit des Religionsunterrichtes ihrer Kinder zumindest keine ungünstigere Behandlung als den eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen.“

¹⁴ https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

¹⁵ BGBl. Nr. 55/1955

Art. 33 Abs. 1 Verbot der Ausweisung oder der Zurückweisung:

„Kein vertragschließender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.“

6 Europäische Menschenrechtskonvention

Die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** steht in Österreich im Verfassungsrang und ist unmittelbar anzuwenden und gerichtlich durchsetzbar.

Art. 9 regelt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit:¹⁶

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

Art. 14 formuliert das Verbot der Benachteiligung:¹⁷

„Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“

¹⁶ BGBl. Nr. 210/1958

¹⁷ BGBl. Nr. 210/1958

Weiters besagt **Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 20. März 1952 über das Recht auf Bildung:¹⁸

„Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** spielte eine Schlüsselrolle bei der Auslegung und dem Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit nach Art. 9 der EMRK. In einer Reihe von Fällen hat der EGMR geurteilt, dass der Staat eine positive Verpflichtung hat, das Recht auf Religionsfreiheit zu schützen, indem er unter anderem sicherstellt, dass Einzelpersonen nicht aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens diskriminiert werden. Der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** ist bei der Anwendung des europäischen Rechts dieser Darstellung gefolgt.

7 Rechtsgrundlagen in Österreich

Österreich hat ein System der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgesellschaften, daher gibt es zahlreiche Felder der Kooperation, sei es im religiösen, sozialen, kulturellen oder bildungsbezogenen Kontext.¹⁹ Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Österreich als umfassendes Grundrecht im Art. 9 der im Verfassungsrang stehenden EMRK verankert. Dieser umfassende Schutz der Religionsfreiheit war jedoch auch schon vor dem Inkrafttreten der EMRK im Jahr 1958 in Österreich durch einzelne verfassungsrechtliche Bestimmungen gewährleistet.

18 <https://www.menschenrechtskonvention.eu/zusatzprotokoll-emrk-9251/#1-artikel-2---recht-auf-bildung>

19 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt/informationen-broschueren-kultusamt.html>, Broschüre: Religionen in Österreich, S. 5.

Art. 14 Staatsgrundgesetz (StGG):²⁰

„(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

(2) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

(3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“

Art. 15 Staatsgrundgesetz (StGG):²¹

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Art. 63 Staatsvertrag (StV) von St. Germain:²²

„(1) Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

²⁰ RGBl. Nr. 142/1867

²¹ Ibid.

²² StGBI. Nr. 303/1920

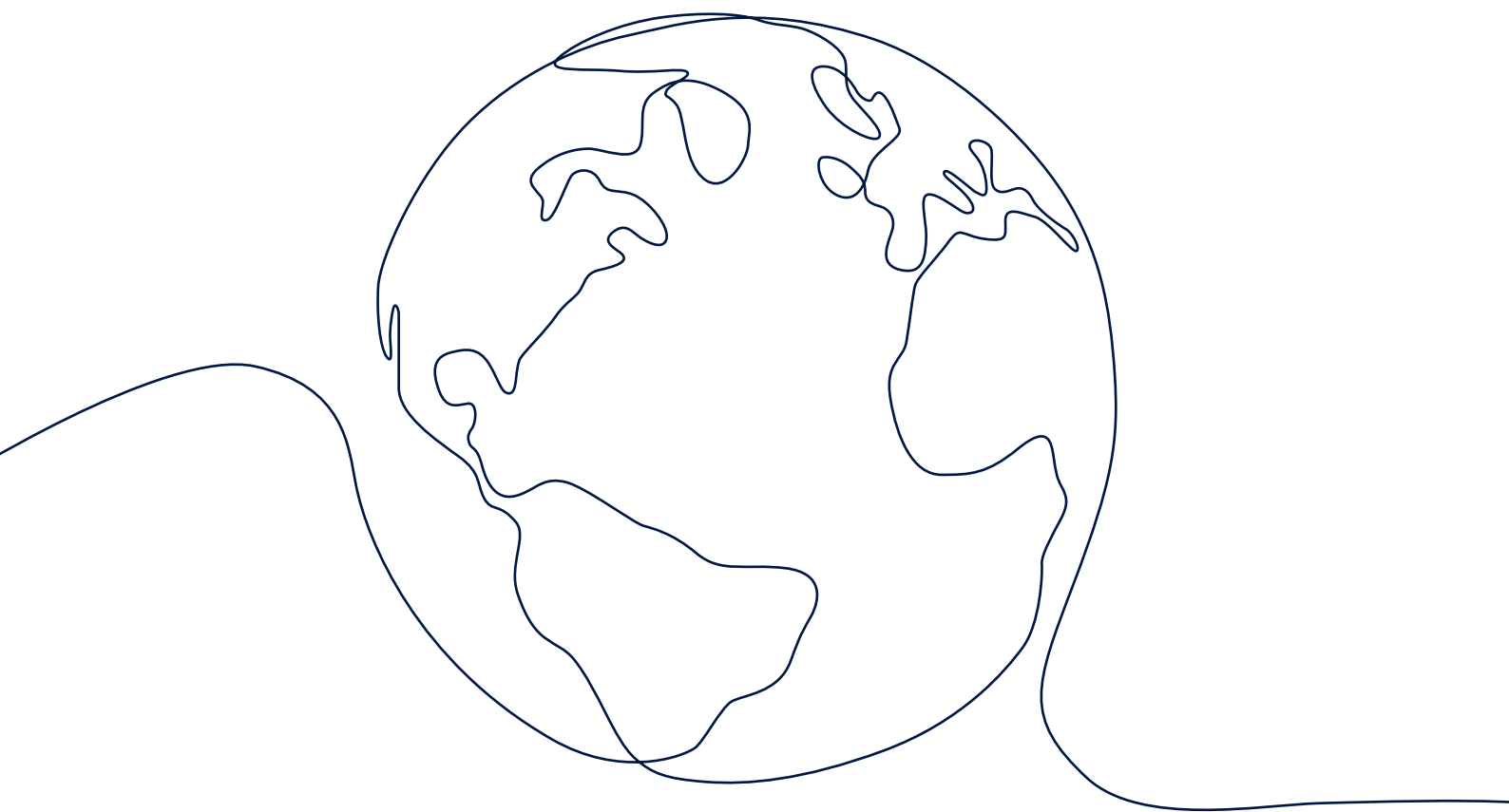
(2) Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“

In Österreich existiert somit kein einheitlicher Grundrechtekatalog, sondern die einzelnen Artikel stammen aus verschiedenen Rechtsquellen. Mit dem Staatsgrundgesetz von 1867, dem Staatsvertrag von St. Germain von 1919 und der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1958 sind drei Entwicklungsphasen zu erkennen, die unter verschiedenen historischen Bedingungen entstanden sind und jeweils Antworten auf konkrete Freiheitsgefährdungen waren.²³ Zugleich unterstreichen diese Rechtsquellen den hohen Stellenwert der Religionsfreiheit.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche einfache Gesetze mit Religionskontext, z.B. das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder (Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985²⁴).

23 Vgl. Kalb, Herbert; Potz, Richard; Schinkele, Brigitte: Religionsrecht, Wien 2003, S. 43–45.

24 BGBl. Nr. 155/1985



III Weltweite Angst vor Verfolgung



Der vorliegende Bericht will unter Zugrundelegung von Beiträgen zivilgesellschaftlicher Organisationen einen Einblick geben, wie heute Menschen aufgrund ihres Glaubens weltweit von Verfolgung, Bedrängnis und schwerster Not betroffen sind – er hat nicht den Anspruch, umfassend oder vollständig zu sein, ein Anspruch, der gar nicht zu erfüllen wäre.

Untergliedert in drei Bereiche erfolgt eine Darstellung von berichteten Einzelfällen. Der Bereich „Handlungen gegen Leib und Leben“ betrifft physische Angriffe und Gewalttaten gegen Personen. Der Bereich „Verstöße gegen die Religionsfreiheit im öffentlichen Raum“ dokumentiert Fälle, die sich in der Öffentlichkeit zugetragen haben, der Bereich „Verstöße gegen die Religionsfreiheit im privaten Bereich“ bezieht sich auf Fälle, die dem privaten Raum zugeordnet werden.

Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit zwei Gastbeiträgen, einem Verweis auf die Strategie der Bundesregierung gegen Antisemitismus sowie einem Exkurs.

1 Handlungen gegen Leib und Leben

1.1 Vertrieben

Die Rohingya sind eine muslimische Minderheit, die jahrzehntelang Diskriminierung und Verfolgung erlebt hat.²⁵ Im August 2017 eskalierte die Situation, als Rohingya-Rebellen eine Serie von Angriffen auf Sicherheitskräfte durchführten. Als Reaktion darauf kam es zu brutalen „Säuberungsaktionen“ in Rohingya-Dörfern. Es gab Berichte über Massaker, sexuelle Gewalt, Brandstiftung und erzwungene Vertreibungen. Tausende Rohingya wurden getötet oder flohen, um der Gewalt zu entkommen.²⁶ Ein Soldat berichtete von einem Befehl: „Erschießt alle, die ihr hört, und alle, die ihr seht“ und „Bringt alle um, die ihr seht, egal ob Kinder oder Erwachsene“.

Die Vereinten Nationen drückten hinsichtlich der Situation der Rohingyas die Sorge aus, dass die Gefahr eines Völkermordes bestehe.²⁷ Die internationale Gemeinschaft verurteilte die Aktionen und forderte, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Derzeit wird der Fall vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag verhandelt.²⁸

1.2 Anschläge an Festtagen

Im Mai 2023 kam es zu einem Angriff auf eine Synagoge, bei dem der Täter zunächst einen Sicherheitsmann tötete. Anschließend eröffnete er das Feuer auf die Synagoge, in der jüdische Pilger das Lag BaOmer Fest feierten.²⁹ Zwei Besucher und zwei Polizisten wurden getötet, acht weitere erlitten Verletzungen.³⁰

Am Ostersonntag 2019 kam es zu einer Serie von Selbstmordanschlägen auf Kirchen und Hotels. Die koordinierten Anschläge ereigneten sich während der Ostergottesdienste gleichzeitig in verschiedenen Städten eines



© Open Doors

25 <https://www.nationalgeographic.com/culture/article/rohingya-people>

26 <https://www.crisisgroup.org/asia/south-east-asia/myanmar/292-myanmars-rohingya-crisis-enters-dangerous-new-phase>

27 <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N22/764/80/PDF/N2276480.pdf?OpenElement>

28 <https://www.icj-cij.org/case/178>

29 <https://www.sueddeutsche.de/politik/djerba-tunesien-antijudaismus-1.5859078>

30 <https://apnews.com/article/tunisia-synagogue-attack-7435af3d6715f8b12fe869afa6dec056>

Landes. Insgesamt wurden dabei mehr als 250 Personen getötet und über 450 Personen verletzt.³¹

An Jom Kippur 2019 versuchte ein rechtsextremer Täter, mit Waffengewalt in eine Synagoge einzudringen. Auf der Flucht vor der Polizei erschoss er zwei Personen und verletzte zwei weitere.³²

1.3 Menschenjagd

Im August 2014 drangen militante Extremisten des Islamischen Staates in Regionen vor, die überwiegend von Jesiden bewohnt wurden. Während ihres brutalen Feldzugs verübten die IS-Kämpfer zahlreiche Verbrechen, darunter Massenhinrichtungen, sexuelle Versklavung von Frauen und Mädchen, Entführungen sowie erzwungene Konversionen. Aussagen Überlebender zufolge wurden die Bewohner gezielt gejagt: „Die Dschihadisten gingen auf Menschenjagd. Sie jagten Jesiden.“ Tausende verloren ihr Leben und Zehntausende flohen in die benachbarten Gebirgsregionen, wo sie ohne ausreichende Versorgung ausharren mussten.

Die Situation ist katastrophal, da schätzungsweise 200.000 Jesiden immer noch in Flüchtlingslagern ausharren müssen. Rund 2.700 Frauen und Kinder gelten weiterhin als vermisst.³³

Der UN-Menschenrechtsrat verurteilte das Vorgehen des Islamischen Staates gegen die Jesiden in einem Bericht einer Untersuchungskommission im Jahr 2016 als Genozid.³⁴ Sowohl das Europaparlament³⁵ als auch das österreichische Parlament³⁶ fassten Beschlüsse, um den Genozid entsprechend anzuerkennen.

31 <https://www.n-tv.de/politik/Sri-Lanka-korrigiert-Zahl-der-Anschlagsoffer-article20988915.html>

32 <https://www.sueddeutsche.de/politik/halle-synagoge-schuesse-1.4633708>

33 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-gewalt-gegen-jesiden-eskaliert-18888385.html>

34 https://dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Themen/V%C3%B6lker_mord_Jesiden/Bericht_Vo%CC%88lker_mord_2016_A_HRC_32_CRP2_en.pdf

35 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016IP0051&from=IT>

36 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/E/204/fnameorig_641492.html

1.4 Gezielte Attacke

Im Jahr 2023 ereigneten sich schwerwiegende Angriffe extremistischer Islamisten gegen die christliche Minderheit. Der Auslöser für diese Vorfälle war die Anschuldigung aufgrund eines Blasphemie-Gesetzes. Innerhalb weniger Stunden nach dieser Anschuldigung kam es zu Ausschreitungen in der Region. Berichten zufolge wurden Kirchen und Wohnhäuser, in denen Christen wohnten, gezielt attackiert. Die Bewohner versuchten, in den umliegenden Zuckerrohrfeldern Schutz zu finden.³⁷



© Kirche in Not

1.5 Moscheebesucher getötet

Im Juni 2019 raste ein Kleintransporter vor einer Moschee in eine Menschenmenge. Mehrere Menschen wurden dabei verletzt, ein Mann kam ums Leben. Bei den Opfern handelte es sich um Besucher der Moschee, die vom Nachtgebet kamen. Laut einem Augenzeugen soll der Täter „Ich will alle Muslime umbringen“ gerufen haben.³⁸

1.6 Morde in Kirchen

Im Jänner 2023 griff ein extremistischer Islamist mit einer Machete mehrere Menschen an. Zunächst drang er in eine Kirche ein und verletzte den Priester mit der Machete am Hals. Anschließend drang er in eine andere Kirche ein, in der zu dieser Zeit die Messe gefeiert wurde. Nachdem er einige kirchliche Gegenstände zerstört hatte, versuchte der Mesner der Kirche, ihn zu stoppen. Daraufhin tötete der Attentäter den Mesner mit einer Machete.³⁹

2016 wurde während der Messfeier der katholische Priester Jacques Hamel von zwei islamistischen Extremisten ermordet.⁴⁰

37 Newsletter von Kirche in Not, 18.08.2023.

38 <https://kurier.at/politik/ausland/vor-moschee-in-london-auto-rast-in-menschenmenge/270.543.747>

39 <https://www.intoleranceagainstchristians.eu/index.php?id=12&case=6650>

40 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/mordprozess-hamel-101.html>

2 Verstöße gegen die Religionsfreiheit im öffentlichen Raum

2.1 Umerziehung

Der Fall einer Familie zeigt, wie religiöse Minderheiten in ihrer Freiheit eingeschränkt werden: Nachdem die Eltern vom Besuch ihrer Tochter im Ausland wieder zurückgekehrt waren, wurden ihnen unverzüglich die Reisedokumente entzogen. Kurz darauf nahmen die Eltern Kontakt zu ihrer Tochter auf, um ihr mitzuteilen, dass sie gezwungen seien, sämtliche Kommunikation abzubrechen. Ebenso brach der Kontakt zu den übrigen Verwandten abrupt ab. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Grund für diese drastische Maßnahme deutlich: Die Behörden schickten den Vater aufgrund seiner religiösen Überzeugung und seiner ethnischen Zugehörigkeit zu den Uiguren in eine sogenannte „Ausbildungsstätte“⁴¹, d.h. sie internierten ihn in einem Umerziehungslager.⁴²



Die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte besuchte die Region und veröffentlichte am 31. August 2022 ihre Einschätzung,⁴³ wonach es dort zu „schweren Menschenrechtsverletzungen“ gekommen sei. Das Ausmaß der willkürlichen und diskriminierenden Inhaftierung von Uiguren und anderen muslimischen Gruppen stelle ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.⁴⁴

© Open Doors

41 <https://www.latimes.com/world-nation/story/2022-02-02/china-turkey-uyghurs-family-olympics>

42 <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/china/xinjiang>

43 <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/china/xinjiang>

44 <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/2022-08-31/22-08-31-final-assesment.pdf>

2.2 Kollektive Bestrafung

Nach Ausschreitungen wurden in einem Land im April 2022 über hundert Personen, die meisten von ihnen Muslime, verhaftet und ihre Häuser und Geschäfte zerstört.⁴⁵ Behördlichen Aussagen zufolge hätten Muslime mit keiner „Gerechtigkeit“ zu rechnen. So wurden alle Gebäude in diesen Gebieten abgerissen, um Randalierern eine Lektion zu erteilen.⁴⁶ Der UN-Sonderberichterstatter für angemessenen Wohnraum, Balakrishnan Rajagopal, und die Berichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfragen und für Minderheitenfragen, protestierten in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen diese kollektive „Bestrafung“.⁴⁷



© Open Doors

2.3 Kirchenverfolgung

Im manchen Ländern hat sich eine massive Verschlimmerung der Situation von Geistlichen und kirchlichen Institutionen ergeben. So wurde im August 2023 in einem Land dem Jesuitenorden die rechtliche Grundlage entzogen und der Ordensbesitz konfisziert.⁴⁸ Vor diesem Schritt hatte die Justiz bereits angekündigt, gegen die von den Jesuiten geführte Universität wegen des Verdachts auf Terrorismus zu ermitteln. Die Universität und weitere kirchliche Schulen wurden geschlossen und ihre Vermögenswerte sowie Immobilien eingezogen. Zusätzlich wurden Hilfsorganisationen wie die Caritas als kriminelle Organisationen eingestuft. Viele Geistliche sahen sich gezwungen, das Land zu verlassen, darunter auch der Nuntius des Heiligen Stuhls. Zudem häufen sich gezielte Verhaftungen von Priestern. So wurden etwa im Oktober 2023 Nachrichten zufolge acht Priester in ein berüchtigtes Foltergefängnis verlegt.⁴⁹



© Kirche in Not

45 <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/india>

46 <https://www.ndtv.com/india-news/madhya-pradesh-home-minister-narottam-mishra-to-ndtv-madhya-pradesh-ram-navami-clashes-madhya-pradesh-home-minister-blames-muslims-for-ram-navami-clas-2881326>

47 <https://thewire.in/rights/un-special-rapporteurs-condemn-home-demolitions-in-india-see-collective-punishment-of-muslims>

48 <https://www.katholisch.de/artikel/46661-nicaragua-regierung-verbietet-jesuitenorden>

49 <https://www.domradio.de/artikel/nicaraguas-regime-bringt-acht-priester-foltergefängnis>

2.4 Wegen Lehrtätigkeit verhaftet

Eine Dozentin wurde im Zuge einer landesweiten Verhaftungswelle von Bahai-Gelehrten festgenommen. Das Gericht verlangte von ihr, schriftlich zu bestätigen, dass sie keine Verbindung zu einem Bahai-Institut für Hochschulbildung habe und keine Studenten mehr unterrichte. Die Professorin weigerte sich jedoch, das Dokument zu unterzeichnen.



© Open Doors

In ihrer Abwesenheit wurde sie wegen „Mitgliedschaft in der als illegal erachteten Bahai-Organisation sowie wegen Verstoßes gegen die nationale Sicherheit und unerlaubter Aktivitäten im Bahai-Bildungsinstitut“ zu einer fünfjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Beim Versuch, in ein europäisches Land zu flüchten, wurde sie zusammen mit ihrem Ehemann am Flughafen festgenommen und in ein Gefängnis verbracht.⁵⁰

2.5 Diskriminiert bei Hilfslieferungen

Im Zuge einer verheerenden Flutkatastrophe kam es zu starker Kritik an der ungleichen Verteilung von Hilfsgütern, da nach Aussagen eines Bischofs die christliche Minderheit bei den Hilfsmaßnahmen benachteiligt wurde. Diese

Benachteiligung scheine auf der Vorstellung zu beruhen, dass Christen, insbesondere aus dem westlichen Ausland, als finanziell unterstützt wahrgenommen und nicht als integraler Bestandteil der Gesellschaft betrachtet würden. Dieses Vorurteil führe dazu, dass Hilfsleistungen nicht gleichermaßen und gerecht an alle Betroffenen verteilt würden, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit.⁵¹

50 <https://www.igfm.de/iran-repressionen-gegen-bahai-werden-staerker-7-bahai-zu-33-jahre-gefaengnis-verurteilt>

51 <https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/pakistan-christen-bei-fluthilfen-benachteiligt>

2.6 Vandalismus

In den letzten Jahren kam es auch in Mitteleuropa gehäuft zu Fällen von Vandalismus und Brandstiftungen gegen religiöse Stätten, wie etwa Kirchen, Moscheen und Synagogen. Auch Friedhöfe verschiedener Religionsgruppen wurden beschmiert⁵², beschädigt⁵³ oder in Brand gesteckt.



© kath.ch/Raphael Rauch

© Berno Neuhoff

© EPA/Paul Zinken

52 https://www.meinbezirk.at/wien/c-lokales/feuer-und-hakenkreuze-am-wiener-zentralfriedhof_a6354455#gallery=null

53 https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/vand2alen-am-islamischen-graeberfeld_a4010706#gallery=null

3 Verstöße gegen die Religionsfreiheit im privaten Bereich



© Open Doors

3.1 Denunziert und verhaftet

Im April 2023 versammelten sich fünf Mitglieder einer Familie auf einem Bauernhof in einem Dorf, um gemeinsam zu beten. Daraufhin, nach Meldung durch einen sogenannten Informanten, kam es zu einem Polizeieinsatz, bei dem die Familienmitglieder unter dem Vorwurf der „Förderung eines illegalen religiösen Treffens“ verhaftet wurden. Sämtliche christliche Literatur, die sie in ihrem Besitz hatten, wurde von den Behörden beschlagnahmt.⁵⁴

3.2 Nach Glaubenskonferenz festgenommen

Amtsträger einer christlichen Kirchengemeinde wurden im Jahr 2020 von den Behörden verhaftet. Hintergrund der Festnahme war die Teilnahme von Mitgliedern der Kirche an einer christlichen Konferenz im Ausland. Bei ihrer Rückreise wurden sie trotz gültiger Reisedokumente wegen „illegalem Grenzübertritt“ angeklagt und im Jahr 2022 zu sechs bzw. sieben Monaten Haft verurteilt.⁵⁵



© Christen in Not

3.3 Kein Schutz für Opfer

Eine private Gebetsversammlung eines Pastors wurde von örtlichen Behörden unterbrochen und dem Seelsorger wurde vorgeworfen, gewaltsam Menschen zur Konversion zum Christentum gedrängt zu haben. Infolge dieser Anschuldigungen stürmte eine gewaltbereite Gruppe offenbar unter Duldung der Polizei das Haus, in dem sich die Gebetsgruppe versammelt hatte und attackierte die Gläubigen, darunter Frauen und Kinder. Anstatt die Opfer zu schützen, verhaftete die Polizei den Pastor und weitere Mitglieder der Gemeinde.⁵⁶

⁵⁴ <https://www.opendoors.de/nachrichten/aktuelle-meldungen/nordkorea-5-koepfige-christliche-familie-verhaftet>

⁵⁵ <https://www.persecution.org/2022/02/05/xuncheng-reformed-church>

⁵⁶ <https://adfinternational.org/de/indien-christenverfolgung-im-namen-des-gesetzes>

3.4 Wer betet wird verhaftet

Im Juli 2022 wurden mehrere Mütter verhaftet, die an einer Kindergeburtstagsfeier teilnahmen. Der Grund lag offenbar darin, dass dabei auch ein gemeinschaftliches Gebet beim Anschneiden der Torte stattfand. Andere Personen erstatteten bei der Polizei Anzeige und gaben an, dass es bei der Veranstaltung zu Zwangskonversionen komme. Die Frauen wurden aufgefordert, die Polizeiwache aufzusuchen, um ihre Aussagen zu protokollieren. Dort erfolgte eine Anzeige, anschließend wurden die Frauen verhaftet.⁵⁷



© ADF International

3.5 Repression

Die Zeugen Jehovas sehen sich in mehreren Staaten Diskriminierungen und Repressionen ausgesetzt. Ein Gläubiger wurde allein aufgrund des Besitzes einer Bibel zu siebeneinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Eine andere Person wurde wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit als „Mitglied einer extremistischen Organisation“ zu einer Geldstrafe verurteilt.⁵⁸

3.6 Verbot von Büchern

Ein Besitzer eines Buchgeschäftes wurde wegen des Online-Verkaufs von im Ausland gedruckten christlichen Büchern von den Behörden festgenommen und wegen „illegaler Geschäftstätigkeit“ zu sieben Jahren Gefängnis und zu einer Geldstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde angeordnet, seine rund 13.000 Bücher zu vernichten.⁵⁹

57 <https://thewire.in/communalism/christian-women-arrested-forced-conversion-vhp>

58 <https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2020%20Issue%20Update%20-%20Jehovahs%20Witnesses.pdf>

59 <https://www.uscirf.gov/religious-prisoners-conscience/forb-victims-database/chen-yu>



IV Gastbeiträge, Verweis und Exkurs



In diesem Kapitel wird in einem Gastbeitrag der Pro Oriente Sektion Linz ein Bericht zur Situation der weltweiten Verfolgung von Christen gegeben. Danach erfolgt ein persönlicher Erlebnisbericht einer Person mit Migrationserfahrung.⁶⁰ Der Verweis auf die Österreichische Strategie gegen Antisemitismus und ein rechtlicher Exkurs ergänzen diesen Abschnitt.

⁶⁰ Anm.: Name der Redaktion bekannt.

1 Pro Oriente Sektion Linz⁶¹

Einleitung

Von Jahr zu Jahren steigen die von unterschiedlichen NGOs veröffentlichten Zahlen hinsichtlich der weltweit verfolgten Christinnen und Christen. Aufgrund des erhobenen Datenmaterials wird angenommen, dass etwa ein Fünftel der Christen in extrem bis sehr hohem Maße an der Glaubensausübung gehindert wird. Konkret bedeutet das, dass bei ca. 2,26 Mrd. Christinnen und Christen weltweit rund 360 Mio. Christinnen und Christen an der Ausübung ihrer Religion in einschneidendem Maße eingeschränkt werden. Das bedeutet in absoluten wie in relativen Zahlen die größte Christenverfolgung in der 2000-jährigen Geschichte. Das Christentum ist somit die am meisten verfolgte Religion weltweit.⁶² In dieser Darstellung soll die Situation der Christenverfolgung kurz präsentiert werden. Dafür werden in einem ersten Schritt die Formen der Christenverfolgung näher beleuchtet, bevor in einem zweiten Abschnitt die globale Situation skizziert wird. Abschließend werden noch einzelne Hotspots exemplarisch herausgegriffen, für deren Analyse auch eine weitere Expertin hinzugezogen worden ist.

Formen der Christenverfolgung

Zur Erhebung der Daten bzgl. der Christenverfolgung werden unterschiedliche Faktoren angewandt und entsprechend bewertet und kategorisiert. Im Folgenden sollen die angewandten Analysemethoden kurz dargestellt werden, bevor in einem zweiten Schritt ein junges Phänomen der Unterdrückung von Christinnen und Christen skizziert wird.

Analysemethoden der Christenverfolgung

Zur Analyse⁶³ der Verfolgung werden zwei verschiedene Formen berücksichtigt. Einerseits der ausgeübte konstante Druck auf Christinnen und Christen in allen Lebensbereichen und andererseits die offen ausgeübte Gewalt gegen diese Personengruppe. Die gewaltsamen Repressalien gegen Christinnen und Christen lassen sich durch öffentliche Informationen und gesammelte Datenmaterialien relativ leicht eruieren. Schwieriger ist hingegen die Einordnung des konstanten Drucks auf das alltägliche Leben von Christinnen und Christen. Für diese Einschätzungen wird der Alltag von Christinnen und Christen in fünf Bereiche unterteilt: (1) Privatleben, (2) Familienleben, (3) gesellschaftliches Leben,

61 Beitrag von LH a.D. Dr. Josef Pühringer und HS-Prof. Dr. Florian Wegscheider.

62 https://www.pewforum.org/wp-content/uploads/sites/7/2019/07/Restrictions_X_WEB_7-15_FULL-VERSION-1.pdf

63 https://www.opendoors.at/verfolgung/wvi-material/open_doors_2023_wvi_bericht_copyright.pdf

(4) Leben im Staat und schließlich (5) kirchliches Leben. Unter (1) Privatleben sind die Gedanken, Gefühle und das Gewissen einer Person subsumiert. Für das Thema Christenverfolgung relevant ist hierbei, inwieweit sich eine Person frei zum Christentum bekennen bzw. konvertieren darf. Ist es ihr erlaubt, einschlägige religiöse Symbole, Schriften etc. zu besitzen? Hat die Person freien Zugang zu Materialien, die sie für ihre Glaubensausübung benötigt und ist es ihr gestattet, im privaten Rahmen über ihren Glauben zu sprechen? Als (2) Familienleben wird der weitere Bereich außerhalb der Kernfamilie verstanden. Hinsichtlich der Einschätzung der Christenverfolgung ist dieser Rahmen relevant für die Pflege eines Familienlebens nach religiösen Vorstellungen. Ist es einer Familie gestattet, u. a. Taufen, religiös geformte Beerdigungen gemeinsam zu feiern, religiöse Eheschließungen inkl. zivilrechtlicher Registrierung vorzunehmen? Ist es christlichen Familien erlaubt, Kinder zu adoptieren etc. bzw. werden Familien bei Konversion eines Familienmitglieds zum Christentum getrennt resp. werden Scheidungen bei der Konversion eines Ehepartners erzwungen? Der Begriff (3) gesellschaftliches Leben umfasst Bereiche wie Arbeitsplatz, Geschäftswelt, Gesundheitswesen, Bildung etc. In diesem Feld berücksichtigt die Frage nach der Christenverfolgung vor allem, ob Christinnen und Christen explizit bestimmte Kleidungs Vorschriften auferlegt werden; ob Christinnen und Christen unter Beobachtung stehen und ihnen der Zugang zur öffentlichen Grundversorgung und Bildung untersagt bzw. erschwert wird; ob Zwangsverheiratungen vorkommen; ob Christinnen und Christen aufgrund ihres Glaubens auf dem Arbeitsmarkt bzw. im Geschäftsleben Diskriminierung erfahren. Der Bereich (4) Leben im Staat thematisiert das Zusammenleben zwischen Christinnen und Christen und der jeweiligen staatlichen Ordnung. Dabei werden Christinnen und Christen diskriminierende Rechte und Gesetze beleuchtet, aber auch das Justizsystem und die nationale öffentliche Verwaltung. Des Weiteren wird analysiert, ob es Christinnen und Christen möglich ist, ihren Glauben über lokale Grenzen hinweg auszuüben oder ob Falschinformationen über Christinnen und Christen durch die öffentliche Hand verbreitet werden. Damit verbunden sind die Fragen, ob sich Christinnen und Christen einer nationalen Ideologie beugen müssen; ob die Religionszugehörigkeit in Ausweispapieren erfasst oder die Reisefreiheit im Land eingeschränkt wird; ob Christinnen und Christen (de facto bzw. de iure) von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind; ob der Staat öffentliche Verunglimpfungen der christlichen Religion gegenüber toleriert. Der abschließende Bereich betrifft das (5) kirchliche Leben, welches die gemeinsame Glaubenspraxis, vor allem die kollektiven gottesdienstlichen Feiern, umfasst. Das inkludiert auch das gemeinschaftliche Leben von Christinnen und Christen untereinander und ihr öffentliches Glaubensbekenntnis. Es beinhaltet auch den Besitz von Eigentum als religiöse Gemeinschaft; es tangiert u. a. den Neubau und Renovierung von Kirchen bzw. die Schließung von Kirchen durch den Staat, die freie Ausübung von kirchlichen Aktivitäten, die Überprüfung von Predigthaltungen und kirchlich-religiösen

Materialien durch staatliche Organe, die Ausbildung von Gemeindeleiterinnen und -leitern etc., staatliche Schikanen gegenüber der kirchlichen Hierarchie und der innerkirchlichen Personalpolitik. Des Weiteren umfasst dieser Bereich die Konfiszierung von religiösen Materialien durch die öffentliche Hand wie auch die Einmischung in ethische und theologische Fragestellungen und die Unterbindung von sozialen Aktivitäten.

Nach Erhebung des Datenmaterials zu Verbrechen gegen Christinnen und Christen aufgrund ihrer Religion und der Auswertung des Datenmaterials anhand der Analysen in den fünf skizzierten Bereichen kann man eine Einschätzung abgeben, in welchen Nationen weltweit Christinnen und Christen in welcher Form und in welcher Intensität verfolgt und bei der Ausübung ihres Glaubens gehindert werden. Dabei ist festzustellen, dass in elf Ländern eine Christenverfolgung in „extremem Maße“ und in 44 Ländern in „sehr hohem Maße“⁶⁴ stattfindet.⁶⁵

Wenig beachtete Form der Christenverfolgung

Ein junges Phänomen der Überwachung bzw. Verfolgung findet sich vor allem in den Regionen des Nahen Ostens und Nordafrikas. Zum Christentum konvertierte oder sich dafür interessierende Personen – zumeist handelt es sich dabei um Frauen – werden von Familienmitgliedern digital überwacht. Das bedeutet, die Smartphones und Tablets werden überprüft oder konfisziert. Die Überwachung der digitalen Geräte umfasst sowohl die Erstellung eines Bewegungsprofils via GPS-Daten, wohin haben sich die Personen begeben, als auch die Überprüfung der abgerufenen digitalen Medien bzw. die Sperre des Zugangs zu diesen. Damit wird nicht nur der Gang zu kirchlichen Einrichtungen oder religiösen Feiern verunmöglicht, sondern auch die Möglichkeit der Information und des Austausches mit Gleichgesinnten eingeschränkt bzw. unterbunden. Mit diesen Methoden soll die stärkere Einbindung in den Familienkreis erreicht werden, was mitunter zur Folge hat, dass neben einer freien Religionsausübung zumeist auch eine eigenständig geschlossene Ehe unterbunden wird.⁶⁶

Situation weltweit

Bei einem Blick auf die elf Nationen, welche eingeordnet werden als Orte, an welchen Christinnen und Christen in extremem Maß an der Glaubensausübung gehindert werden,

64 Ibid.

65 Anm.: Dies bezieht sich auf Christen, siehe im Vergleich auch Kapitel V.I.

66 <https://www.katholisch.at/aktuelles/142921/open-doors-kritisiert-digitale-verfolgung-von-christinnen>

ist festzustellen, dass für zwei Staaten nur äußerst schwierig auswertbares Datenmaterial zur Verfügung steht: Das ist einerseits die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) und andererseits das Islamische Emirat Afghanistan (Afghanistan). Aufgrund der Isolation und der Sicherheitslage der beiden Länder können als unabhängig zu betrachtende Medienberichte oder als unabhängig geltende Beobachtungen nur schwer bis unmöglich herangezogen werden. Für beide Länder kann angenommen werden, dass sowohl privates als auch ein öffentliches Praktizieren des christlichen Glaubens von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite mit dem Tod bedroht wird. Die Analyse der weiteren Länder⁶⁷ zeigt auf, dass eine Verfolgung der Christinnen und Christen durch islamistisch motivierte Gruppen⁶⁸ bzw. Staatsapparate erfolgt. In Folge sollen für die globale Analyse vier geografische Bereiche vorgestellt und analysiert werden. Dabei handelt es sich um eine kurze exemplarische Vorstellung gewisser weltweiter Hotspot-Regionen.

Subsahara

Bei der Verfolgung von Christinnen und Christen auf dem afrikanischen Kontinent ist in erster Linie Nigeria zu nennen, wo im Jahr 2022 rund 80% der offiziell erfassten getöteten Christinnen und Christen (ca. 4.600 Morde) zu verzeichnen sind. Zugleich ist zu differenzieren, dass die meisten Tötungen im nördlichen Landesteil von Nigeria, in den stärker muslimisch dominierten Bundesstaaten, geschehen. Diese Bundesstaaten sind beinahe deckungsgleich mit jenen zwölf Bundesstaaten, in welchen die Scharia⁶⁹ gilt. Bei der Ausübung von körperlicher Gewalt, Entführung etc. kommt Gruppierungen wie z.B. der islamistischen terroristischen Gruppe Boko Haram⁷⁰ eine zentrale Rolle für die Analyse der Christenverfolgung zu. Das Beispiel Nigeria steht exemplarisch für die schwierige Situation der Christinnen und Christen in der Subsahara-Zone, welche im Laufe der letzten Jahre zu einem immer gefährlicheren Bereich der Welt für Christinnen und Christen wurde. Die Lage in Nationen wie Burkina Faso, der Demokratischen Republik Kongo etc. spitzt sich stetig zu und es sind verstärkt Angriffe auf christliche Dörfer zu verzeichnen.⁷¹ Die wirtschaftlichen und klimatischen Krisen zwingen in diesen

67 Die Länder sind: Somalia, Jemen, Eritrea, Libyen, Nigeria, Pakistan, Sudan und Indien.

68 Hier wäre eine Untersuchung notwendig, ob die Nationen, in denen Christinnen und Christen verfolgt werden, mit jenen, in welchen muslimische Gläubigen Verfolgung erleiden, ident sind.

69 Vgl. Harnischfeger, Johannes, Demokratisierung und Islamisches Recht. Der Scharia-Konflikt in Nigeria, Frankfurt a. M. – New York 2006.

70 Vgl. Pham, J. Peter, Boko Haram: The strategic evolution of the Islamic State's West African Province, in: The Journal of the Middle East and Africa 7 (2016) S. 1–18.

71 Neben den oftmals als korrupt betrachteten Regierenden ist die Situation durch die Corona-Pandemie und den Einfluss Russlands in diesen Bereichen Afrikas nochmals herausfordernder geworden.

Ländern die Menschen oftmals ihr Siedlungsgebiet zu verlassen und an anderen Orten Hilfe zu suchen. Dabei kommt es nicht selten zu Diskriminierungen und Übergriffen auf (konvertierte) christliche Flüchtlinge. Insgesamt kann resümiert werden, dass rund 20 % der Christinnen und Christen auf dem afrikanischen Kontinent in extremem oder sehr hohem Maß an ihrer Glaubensausübung gehindert werden.

Am Horn von Afrika

Das Länder-Dreieck Somalia, Jemen und Eritrea stellt die Länder auf den Plätzen zwei bis vier innerhalb der Christenverfolgung dar. Im Bereich des Horns von Afrika⁷² ist eine freie Religionsausübung des christlichen Glaubens nicht möglich. In den von Bürgerkriegen gezeichneten Nationen Somalia und Jemen werden Christinnen und Christen verfolgt. Gruppierungen wie die in Somalia agierende al-Schabaab Miliz⁷³ haben zum wiederholten Male die Vernichtung alles Christlichen als ihr Ziel ausgerufen. Ähnliches gilt für die Huthi-Machthaber (shabab al muḫmineen) im Jemen, die eine radikal-fundamentalistische Form des Islams vertreten. Das stark stammesorientierte Denken im Jemen, das von jedem Mitglied eine Uniformität im Denken einfordert, verunmöglicht eine gefahrlose Ausübung des christlichen Glaubens bzw. eine Konversion zu diesem. In Eritrea werden nur den drei christlichen Konfessionen (der orthodoxen, katholischen und lutherischen Kirche) die freie Glaubensausübung ermöglicht, alle weiteren christlichen Kirchen hingegen werden von staatlicher Seite daran gehindert.⁷⁴ Die Situation für Christinnen und Christen im östlichen Teil Afrikas verschlechtert sich durch die politische Lage im Sudan weiter. Nach dem Sturz von Umar al-Baschir im Jahr 2019 und dem Militärputsch zwei Jahre später und dem Ausbruch der landesweiten Kämpfe im Jahr 2023 wird die Lage für die etwa 4 % Christen im 47 Mio.-Einwohner-Land aufgrund der hervorgerufenen Instabilität immer dramatischer. Die unübersichtliche Gemengelage spiele vor allem den extremistischen Islamisten im Sudan in die Hände, welche das demokratische Regierungsmodell durch die Einführung der Scharia ersetzen wollen, so Fikiru Mehari von der NGO Open Doors.⁷⁵

72 Selbst in Äthiopien, einem mehrheitlich christlich geprägten Land, ist die Ausübung des christlichen Glaubens gefährlich. Einerseits durch islamistische Gruppierungen im Osten und Südosten des Landes und andererseits durch militante Anhänger der äthiopisch-orthodoxen Kirche, die zu einer protestantischen oder nicht-traditionellen Konfession Konvertierten diskriminieren bzw. an deren Glaubensausübung zu hindern versuchen.

73 Vgl. u.a. Hansen, Stig Jarle, Al-Shabaab in Somalia: The History and Ideology of a Militant Islamist Group, 2005–2012, Oxford 2013.

74 <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/eritrea#religionsfreiheit>;
<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/eritrea-2022>

75 <https://www.kathpress.at/goto/meldung/2277791/krise-im-sudan-open-doors-sieht-duistere-zukunft-fuer-christen>

Vom Mittleren Osten zum indischen Subkontinent

Weitere Verbreitung von Christenverfolgung findet sich in den Regionen vom Mittleren Osten bis hin zum indischen Subkontinent mit den Ländern (1) Iran, (2) Afghanistan, (3) Pakistan und (4) Indien. In allen vier Staaten ist die Ausübung der christlichen Religion nur unter extremem Maß an Verfolgung möglich. In der (1) Islamischen Republik Iran (Iran) wird seit den landesweiten Protesten im Jahr 2022 die Einhaltung religiöser Formen nach den staatlichen Vorschriften verschärft eingefordert. Über 99 % der Bevölkerung sind muslimisch, wovon über 90 % der in der Verfassung verankerten Staatsreligion der Zwölfer-Schia⁷⁶ zugerechnet werden. Christliche Minderheiten-Kirchen werden im Iran zwar toleriert, eine Konversion sowohl innerhalb des Islams wie auch zum Christentum kann mit dem Tod bestraft werden. Das Datenmaterial zur Situation in (2) Afghanistan ist nicht in der nötigen Quantität und Qualität vorhanden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit der erneuten Machtübernahme durch die Taliban im Jahr 2021 sich die Situation für die wenigen Christinnen und Christen im theokratischen Emirat weiter drastisch verschlechtert hat und dass ein offizielles Bekenntnis zum Christentum mit dem Tod bestraft werden würde. Selbst in den Jahren zwischen 2001 und 2021 wurde von offizieller Regierungsseite eine Konversion vom Islam zum Christentum untersagt. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der einheimischen Bevölkerung nur äußerst wenige Personen Christinnen und Christen sind.⁷⁷ Das (3) Nachbarland, die Islamische Republik Pakistan (Pakistan), hat ebenso wie der Iran und Afghanistan den Islam als Staatsreligion. Zwar ist ein christliches Bekenntnis in Pakistan möglich, eine öffentliche Religionsausübung ist hingegen nur sehr eingeschränkt gestattet. Nach dem Angriff der durch die USA geführten Koalitionstruppen auf den Irak und dem gewaltsamen Tod der Oppositionspolitikerin Benazir Bhutto im Jahr 2007 hat sich die Lage im Land für Christinnen und Christen signifikant verschlechtert. Vor allem die ‚Blasphemie-Gesetze‘⁷⁸ richten sich gegen religiöse Minderheiten, wobei die christliche Bevölkerung überproportional oft für diesen Tatbestand bestraft wird. Immer wieder werden kirchliche Einrichtungen Ziel von Angriffen durch die muslimische Bevölkerungsmehrheit.⁷⁹ Des Weiteren gibt es Hinweise auf Entführungen von Christinnen mit dem Ziel der Zwangskonversion und -heirat. Als (4) viertes Land in dieser geografischen Nachbarschaft ist Indien anzuführen. Auch im bevölkerungsreichsten Land der Erde ist die Ausübung des christlichen Bekenntnisses mit einem extremen Maß an Diskriminierung und Verfolgung verbunden.

76 Vgl. Daniel, Elton L., Culture and customs of Iran, Westport 2006, S. 37.

77 <https://www.katholisch.de/artikel/10921-die-einzige-kirche-afghanistans>

78 Im Jahr 2010 wurde mit Asia Bibi zum ersten Mal eine Christin wegen des Verstoßes der Blasphemie zum Tod verurteilt.

79 <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/ausschreitungen-pakistan-100.html>

Lateinamerikanische Beobachtungen: Kolumbien, Mexiko und Nicaragua

In den drei⁸⁰ christlich geprägten Staaten (1) Kolumbien, (2) Mexiko und (3) Nicaragua ist eine eigene Art der Christenverfolgung festzustellen. Vor allem in Kolumbien und Mexiko werden engagierte Christinnen und Christen wie offizielle kirchliche Vertreterinnen und Vertreter von organisierten Banden und Kartellen verfolgt und mit Gewalt bedroht. Auch wenn die (1) kolumbianische Gesetzgebung Religionsfreiheit garantiert, so ist diese nicht in allen Bereichen des Landes umgesetzt. Vor allem in den ländlichen Regionen Kolumbiens werden Christinnen und Christen, die sich gegen Bandenkriminalität und Korruption aussprechen, zum Ziel von Gewalt durch verschiedene kriminelle Gruppierungen. Auch bewaffnete Guerillagruppen üben Druck auf Christinnen und Christen aus, die sich für eine Befriedung der aktuellen politischen Lage einsetzen. In besonderer Weise leiden Leiterinnen und Leiter von kirchlichen Einrichtungen unter der Gewalt dieser Gruppen. Des Weiteren akzeptieren einzelne indigene Völker eine Konversion ihrer Mitglieder von den traditionellen Vorstellungen zu anderen Religionen nicht und verweigern diesen ihre Grundrechte.⁸¹ In ähnlicher Weise findet sich die Konstellation in (2) Mexiko wieder, wo ebenfalls Kartelle – vor allem Drogenkartelle – christliche Gemeindeleiterinnen und -leiter, welche gegen das Unrecht durch das Drogengeschäft protestieren, massiv einschüchtern, mit Gewalt drohen und diese auch verüben. Allein im Zeitraum von 2012 bis 2018 wurden 26 katholische Priester durch Banden ermordet.⁸² Auch in Mexiko müssen Angehörige von indigenen oder vor allem von ländlich geprägten römisch-katholischen Bevölkerungsgruppen bei Konversion mit Schikanen und Benachteiligungen rechnen.⁸³ In (3) Nicaragua wird die römisch-katholische Kirche in besonderer Weise durch die staatlichen Machthaber in der Ausübung ihrer Agenden massiv eingeschränkt und bedroht.

Exemplarische Darstellung

Im Folgenden werden aufgrund der Aktualität drei Schwerpunktbereiche näher beleuchtet. Für diese Analyse wurde unter anderem auch eine externe Expertin hinzugezogen. Durch die aktuellen Konflikte rund um Bergkarabach wird die Region Armenien genauer dargestellt. Aufgrund der Tatsache, dass Indien das bevölkerungsreichste Land der Erde

80 Als lateinamerikanische Nation, in welcher Christinnen und Christen aufgrund ihrer Überzeugung verfolgt werden, wäre auch Kuba zu nennen. Diese Verfolgung ist aber vor allem auf die marxistisch-leninistische Ideologie der Regierung zurückzuführen und ist daher anders gelagert als in den drei anderen Staaten.

81 <https://www.opendoors.at/index/kolumbien/>

82 <https://www.kircheinnot.at/religionsfreiheit/christenverfolgung/maertyrer-zeugen-der-liebe-mexico-26-priester-ermordet/>

83 Vgl. 2. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit. Berichtszeitraum 2018 bis 2019, (2020), S. 222–226

ist und die Lage für Christinnen und Christen sich in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert hat, wird ein Blick auf diesen Staat geworfen, bevor in einem dritten Schritt die mittelamerikanische Nation Nicaragua Thematisierung findet. In Nicaragua wird die Kirche durch die an sich christlich geprägte Regierung diskriminiert und schikaniert.

Armenien – Bergkarabach



Hintergrund:

1921: die historisch-armenische Provinz Karabach wird mit mehrheitlich armenisch-christlicher Bevölkerung durch den Obersten Sowjet Aserbaidshan zugesprochen

1923–1991: autonome Region Bergkarabach (ca. 4.400 km²)

1988–1994: Loslösung der Region in der Karabach-Bewegung und im Karabach-Krieg

1994–2020: de facto-Republik Karabach (ca. 11.500 km² mit rundum eingenommenen Gebieten)

2020: Karabach-Krieg, Waffenstillstand vom 10.11.2020, starke Gebietsverkleinerung auf ca. 3.300 km², Vertreibung der Armenier aus den nun aserbaidshanischen Provinzen Hadrut und Schuschi.

Eigentlich hat sich die Situation zwischen Armenien und Aserbaidshan und die de-facto Republik Karabach (ab 2017 „Artsach“) nach 1994 nie beruhigt. Gezielte antiarmenische Propaganda, ständige Provokation durch bewaffnete Grenzüberschreitungen sowie im Westen kaum wahrgenommene Geschichtsfälschung und Vereinnahmung armenischer Geschichte und Kulturerbes als „west“aserbaidshanische oder gar kaukasisch-albanische Elemente setzen den Armeniern zu. Die Situation ist seit dem Waffenstillstand von 2020 angespannt, eigentlich befinden sich Armenien und Karabach in einem latenten Kriegszustand mit Aserbaidshan. Aserbaidshan ist in den letzten zwei Jahren nachweislich – durch die internationale Gerichtsbarkeit verurteilt – mehrmals auf armenisches Gebiet vorgedrungen und hat dabei eine hohe Zahl an militärischen und zivilen Todesopfern gefordert; dazu zählen größere Scharmützel im armenischen Syunik, Gegharkunik und Vayots Dzor im Mai 2021, Juli 2021, August 2021, Juli 2022, September 2022, April 2023, oder im Juli 2023.

Im August 2021 konnte Aserbaidshan sogar in einem Maß auf armenisches Territorium vordringen, um den Süden Armeniens durch Blockade der einzigen Nord-Süd-Verbindung von Zentralarmenien für eine bestimmte Zeit abzutrennen.

Karabach ist seit November 2020 der Willkür Aserbaidshans und der russischen Friedenssoldaten ausgesetzt. Neben der seit Jahrzehnten andauernden gezielten Vernichtung armenisch-christlichen Kulturerbes auf aserbaidshanischem Territorium (in Nachitschevan wurden sämtliche Spuren armenischen Christentums, darunter 89 Kirchen, völlig ausgelöscht, in Karabach seit November 2020 Kirchen, Klöster, Friedhöfe und Kreuzsteine mutwillig zerstört, vandalisiert oder geschändet). Seit 12. Dezember 2022 blockiert Aserbaidshan den einzigen offenen Zugang nach Karabach, die Verbindungsstraße zwischen Armenien und Karabach („Latschiner Korridor“). Damit sind ca. 120.000 Karabach-Armenier, darunter 30.000 Minderjährige, 20.000 ältere Personen, 9.000 Behinderte und 1.835 schwerstkrankte Personen von jeglicher Lebensmittelversorgung, medizinischer Versorgung und humanitärer Hilfe abgetrennt. Nach acht Monaten besteht die Blockade noch immer, eine humanitäre Katastrophe ist im Gange. Im Juni 2023 hat Aserbaidshan jegliche Versorgung mit Lebensmitteln nach Karabach unterbunden, auch durch die Friedenssoldaten und das internationale Rote Kreuz. Die ersten Hungertodesfälle wurden bekannt, vermehrt auch Frühgeburten aufgrund der Mangelversorgung. Aufgrund der Einstellung der Gas- und Elektrizitätsversorgung im März 2023 haben die Christinnen und Christen in Karabach weder Nahrung noch Energie noch medizinische Versorgung. 95 % der Karabach-Bevölkerung leidet an Hunger und an den durch mangelnde Versorgung ausgelösten Krankheiten. Es fehlt selbst an Wasser. Die Wirtschaft in Karabach ist zum Erliegen gekommen, auch das Schulsystem.

Das ist eine explizit gegen das christlich-armenische Karabach gerichtete Aktion Aserbaidshans, um die Bevölkerung dort nicht nur zu schwächen und zu demoralisieren, sondern auch – vergleichbar dem stalinistischen Holodomor in der Ukraine – auszuhungern. Dies wurde schon im Frühjahr 2023 durch das Lemkin Institut für Genozidprävention und Vertreter der UN-Völkermordkommission als gezielter Völkermord Aserbaidshans an den christlichen Armenien in Karabach bezeichnet (in Berufung auf Art. 2,2 und 2,3 der UN-Völkermordkonvention 1951). Trotz mehrfacher internationaler Aufrufe weigert sich Aserbaidshan, die Blockade des Korridors zu öffnen, oder öffnet derzeit nur, um Karabach-Armeniern die Ausreise aus Karabach zu ermöglichen. Das kleine christliche Volk der Karabach-Armenier wird auf seinem angestammten Siedlungsgebiet gezielt ausgehungert, physisch und psychisch gequält.

Schwieriger zu erfassen und zu bekämpfen ist die subtile Verfolgung und Zerstörung des armenischen christlichen Kulturerbes auf dem Territorium von Aserbaidschan, die generell gegen das armenische Volk gerichtete Aneignung armenischer christlicher Kirchen und Klöster und deren gezielte Umschreibung und Umwandlung in altes aserbaidsschanisches oder kaukasisch-albanisch-christliches Kulturgut. Dies ist eine sehr subtile Form von Christenverfolgung, deren indirektes Opfer auch die kleine Gemeinschaft der christlichen Udi in Nordaserbaidschan ist, die von den Aserbaidschanern gegen die Armenier eingesetzt wird. Die Komplexität der Verstrickung von gefälschter Geschichte, ethnischen Gebietsansprüchen und antiarmenischer Hasspropaganda, die auch nicht davor Halt macht, selbst das angestammte und souveräne Territorium der Republik Armenien als aserbaidsschanisch, muslimisch zu bezeichnen und auch beanspruchen zu wollen.

Die anhaltende Diskriminierung und offene Absicht, christlich-armenische Präsenz auf dem Territorium des heutigen Aserbaidschans zu verleugnen und zu vernichten, ist eine vom aserbaidsschanischen Regime gepflegte, moderne politische Form von Genozid, Christenverfolgung und rassistisch-nationalistischer Ideologie, die derzeit seinesgleichen sucht – der aber leider international kaum entgegengewirkt wird. Das Schicksal der Karabach-Armenier, wenn nicht auch der Republik Armeniens, ist angesichts des Kräfteressens der internationalen Großmächte Russland, Türkei, Iran, USA, EU und eines (einfluss-)reichen Aserbaidschans erschreckend ungewiss.⁸⁴

84 Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://www.lemkininstitute.com>

<https://www.lemkininstitute.com/blog/tags/artsakh>

<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/aserbaidschan-armenien-bergkarabach-latschin-korridor-blockade>

<https://www.securitycouncilreport.org/whatsinblue/2023/08/briefing-on-the-situation-in-the-nagorno-karabakh-region.php>

<https://www.oikoumene.org/news/in-joint-letter-to-european-union-wcc-and-conference-of-european-churches-urge-lifting-blockade-of-nagorno-karabagh>

<https://ceceurope.org/joint-letter-european-union-cec-and-world-council-churches-urge-lifting-blockade-nagorno-karabagh>

<https://caucasusheritage.cornell.edu/>

<https://www.persecution.org/2023/08/25/armenian-christians-suffering-under-blockade-genocide>

<https://www.persecution.org/2023/06/22/threats-to-christians-in-artsakh>

<https://globalchristianrelief.org/christian-persecution/stories/border-countries-threaten-christian-persecution-in-armenia/>

<https://www.christianitytoday.com/news/2023/january/christian-persecution-2023-countries-open-doors-watch-list.html>

<https://nrb.org/tens-of-thousands-of-armenian-christians-persecuted-in-nagorno-karabakh/>

<https://www.ncregister.com/cna/religious-cleansing-threatens-armenian-christians-existence-human-rights-leaders-warn>

Redaktionelle Ergänzung:

Dieser Teilbeitrag wurde von Univ.-Doz. Dr. DDr. h.c. Jasmine Dum-Tragut, Bach.rer.nat., der Leiterin der Abteilung für Armenische Studien und Leiterin des Zentrums zur Erforschung des christlichen Ostens an der Paris-Lodron Universität Salzburg verfasst – unmittelbar vor den Vertreibungen der armenischen Bevölkerung aus Bergkarabach (Stand 25. September 2023). Er wurde aber zur Bewusstmachung der Tragik der kurz danach erfolgten Ereignisse in der vorliegenden Form beibehalten und gibt die persönlichen Ansichten der Autorin wieder.

In einem gemeinsam von ÖVP, SPÖ, Grünen und NEOS eingebrachten Entschließungsantrag⁸⁵ vom 20. September 2023 verurteilen alle Fraktionen einstimmig das Vorgehen Aserbaidschans in Bergkarabach. In der Parlamentskorrespondenz⁸⁶ heißt es:

„In einer gemeinsam von ÖVP, SPÖ, Grünen und NEOS eingebrachten Initiative, die einstimmig angenommen wurde, verurteilen die Fraktionen die militärischen Handlungen Aserbaidschans. Diese haben eine Massenflucht von über 100.000 ethnischen Armenierinnen und Armenier aus der Region Bergkarabach verursacht. Die Bundesregierung, insbesondere der Außenminister, soll diese Position weiterhin in allen internationalen Gremien sowie in bilateralen Gesprächen vertreten und sich für Deeskalation und die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Aserbaidshan und Armenien einsetzen. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass der in Bergkarabach verbliebenen Bevölkerung der uneingeschränkte Zugang zu lebenswichtigen Gütern nachhaltig ermöglicht werde und es zum Schutz der Minderheitenrechte sowie der Kulturgüter komme. Für dringend benötigte humanitäre Hilfe brauche es zudem den ungehinderten Zugang internationaler humanitärer Organisationen nach Bergkarabach. Zur weiteren Stabilisierung der Flüchtlingssituation sollen Armenien als Schwerpunktland der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit weiterhin die nötigen Mittel zukommen, heißt es im Antrag. Die Grundlage für die Initiative bildete ebenfalls ein Vier-Parteien-Antrag, der noch vor der Massenflucht der Armenierinnen und Armenier eingebracht und mit dem Beschluss miterledigt wurde.

Alle sich zu Wort gemeldeten Abgeordneten zeigten sich über den fraktionsübergreifenden Schulterschluss erfreut. Es handle sich um eine ethnische Säuberung, auch wenn diese durch andere Ereignisse aktuell aus dem medialen Fokus geraten würden, betonte Ewa Ernst-Dziedzic (Grüne). Für SPÖ-Mandatar Robert Laimer darf die Situation

85 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/3629/imfname_1584730.pdf

86 https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1036

in Bergkarabach nicht ohne Konsequenzen bleiben. Beide Abgeordnete kritisierten die Rolle der Türkei, die laut Ernst-Dziedzic Aserbaidshans „den Rücken freihalte“. Geht es nach Laimer, soll Bundeskanzler Karl Nehammer dies auch im Rahmen seines aktuell stattfindenden Türkei-Besuchs kritisch ansprechen.

Hannes Amesbauer (FPÖ) sprach von unterstützenswerten und wichtigen Anliegen. Er interessierte sich außerdem, inwieweit in Österreich auch Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertreter Aserbaidshans geführt werden. Man sei im Rahmen der parlamentarischen Freundschaftsgruppe für den Südkaukasus mit allen Konfliktparteien im Dialog, informierte deren Obmann Andreas Minnich (ÖVP). Die Gespräche würden während der nächsten Plenarsitzungen weitergeführt werden. Es handle sich um eine schockierende Situation in Bergkarabach, die Haltung der Bundesregierung dazu sei aber eindeutig, unterstrich Gudrun Kugler (ÖVP). So habe etwa Außenminister Alexander Schallenberg versichert, die armenische Bevölkerung verstärkt zu unterstützen.“

Indien

Indien als bevölkerungsreichstes Land der Erde stellt im Jahr 2023 keinen sicheren Ort für die freie Ausübung der christlichen Religion dar. Zahlenmäßig kann attestiert werden, dass die geopolitische Lage für Christinnen und Christen von Bundesstaat zu Bundesstaat sehr unterschiedlich ist. In Indien leben etwa 30 Mio. Christinnen und Christen, was nur einem Anteil von 2,3 % an der Gesamtbevölkerung entspricht. Die christliche Bevölkerung ist dabei ungleichmäßig über die Fläche Indiens verteilt. Die stärksten Anteile sind im südlichen Teil des indischen Subkontinents auszumachen, in den Regionen Kerala, Tamil Nadu und Goa, wie auch in manchen Bereichen im Nordosten.⁸⁷ In den östlichen Bundesstaaten Jharkhand, Odisha und Chhattisgarh stellen Christinnen und Christen nur eine marginale Größe in der Bevölkerungszahl dar. Zwar ist in Indien durch die laizistische Verfassung die Religionsfreiheit rechtlich abgesichert, die Gleichwertigkeit der Religionen ist gesetzlich verankert. Dennoch kommt es in einigen Regionen zu Unterdrückung und Verfolgung von Christinnen und Christen. Die religiösen Spannungen in Indien bestehen aber in erster Linie zwischen Hindus und Muslimen. Seit der Teilung des Landes im Jahr 1947 und dem Bangladesch-Krieg 1971 kommt es immer wieder zu kleineren und größeren Ausschreitungen zwischen diesen beiden Gruppierungen. Der Hauptkonfliktpunkt liegt hierbei in der Region Kaschmir, die zum größten Teil von muslimischen Gläubigen bewohnt wird. Darüber hinaus haben sich seit den späten 1980er-Jahren die Konflikte

87 In den dünner besiedelten Bundesstaaten Nagaland, Mizoram und Meghalaya bilden die christlichen Gläubigen sogar die Mehrheit mit mehr als 75 % Bevölkerungsanteil.

zwischen den Hindu-Nationalisten (Hindutva) und islamistischen Fundamentalisten stetig gesteigert. Mit der Wahl von Narendra Modi⁸⁸ von der hindu-nationalistischen Partei Bharatiya Janata Party zum Premierminister im Jahr 2014 wurden diese Konflikte weiter angeheizt.⁸⁹ Seit dem Beginn der Amtszeit Modis gab es bereits immer wieder Übergriffe von Hindu-Nationalisten gegenüber Christinnen und Christen. Beispielsweise kam es im östlichen Bundesstaat Odisha (bis 2011 Orissa) im Jahr 2008 zu religiös motivierten Verbrechen an Christinnen und Christen, bei welchen laut Erhebungen der deutschen Bundesregierung 81 Personen ums Leben kamen, 4.677 Häuser, 236 Kirchen und 36 weitere kirchliche Einrichtungen zerstört wurden und in weiterer Folge 20.000 Menschen in Flüchtlingslager fliehen und sich 40.000 in Wäldern verstecken mussten.⁹⁰ Im Jahr 2021 waren unter anderem Angriffe auf christliche Prozessionen zu Weihnachten zu verzeichnen.⁹¹ Im selben Jahr wurde von öffentlicher Seite ein Verbot der Spenden-Lukrierung für die „Missionarinnen der Nächstenliebe“ (gegründet durch Mutter Teresa) ausgesprochen, welches aber nach heftigen Protesten durch westliche Regierungen wieder aufgehoben wurde.⁹² Zu den Weihnachtsfeiertagen 2022/23 kam es erneut zu Pogromen gegen die christliche Minderheit im Osten des Landes. Ähnliche Vorfälle sind auch für den Sommer 2023 zu verzeichnen. In der Hauptstadt Neu-Delhi wurden drei Personen nach einem Angriff von einem Mob bewaffneter militanter Hindus verletzt und die anvisierte Kirche beschädigt. Die Angreifer werden der Gruppierung Bajrang Dal⁹³ zugerechnet, einer Schwesterorganisation der regierenden Bharatiya Janata Party von Premierminister Modi.⁹⁴ Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch die Entwicklung hin zu einem hindu-fundamentalistischeren Gepräge der politischen Akteurinnen und Akteure sich die Lage für religiöse Minderheiten in Indien in den vergangenen Jahren deutlich verschärft hat. Unter dieser Situation leiden auch die Christinnen und Christen in bestimmten Bundesstaaten des Landes. Auch die indische Präsidentin, Draupadi Murmu,

88 Vgl. Wysling, Andres, Narendra Modi – der Macher mit autokratischen Allüren stößt an Grenzen, in: Neue Zürcher Zeitung. Ausgabe vom 10.04.2019.

89 Vgl. Jaffrelot, Christophe, Modi's India: Hindu nationalism and the rise of ethnic democracy, Princeton 2021, S. 455.

90 <https://dserver.bundestag.de/btd/16/113/1611308.pdf>

91 <https://www.kircheinnot.at/allgemein/aktuelles/indien-christenfeindliche-uebergriffe-an-weihnachten/>

92 Vgl. Mutter-Teresa-Schwestern dürfen wieder Spenden erhalten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Ausgabe vom 08.01.2022.

93 Vgl. Fernandes, Leela, Unsettled Territories: State, Civil Society, and the Politics of Religious Conversion in India, in: Politics and Religion 4/1 (2011) S. 108–135.

94 <https://religion.orf.at/stories/3220893/>

äußerste sich im Jahr 2023 gegenüber kirchlichen Vertreterinnen und Vertretern besorgt über die Lage der Christinnen und Christen im Land.⁹⁵

Nicaragua

In dem an sich christlich geprägten lateinamerikanischen Staat Nicaragua kommt es unter der von Daniel Ortega geführten Regierung in den vergangenen Jahren verstärkt zu Einschüchterungen und Diskriminierungen von christlichen Kirchen, in besonderer Weise der römisch-katholischen. Von den zirka sieben Mio. Einwohnerinnen und Einwohner sind etwa die Hälfte römisch-katholischen Bekenntnisses. Die Kontroversen zwischen der Regierung und der römisch-katholischen Kirche reichen bis in die 1970er-Jahre zurück, als sich damals die Kirche gegen die Somoza-Diktatur wandte und die demokratischen Kräfte forcierte. Nach dem Sturz der Somoza-Diktatur im Jahr 1979 durch die Sandinisten wirkte die Kirche aber auch gegen Gläubige und Priester, welche sich für den sozialistischen Umsturz einsetzten. In Folge versuchten die sozialistischen Regierungen durch die Implementierung einer sogenannten „Volkskirche“ (iglesia popular) den Einfluss der römisch-katholischen Kirche zurückzudrängen und die sozialistischen Ideen christlich-kirchlich zu rechtfertigen. Bei den innerstaatlichen Unruhen im Jahr 2018 mit zahlreichen Todesopfern versuchte die katholische Bischofskonferenz kalmierend einzuwirken und schlug vorgezogene Neuwahlen und eine unabhängige internationale Untersuchung der Vorfälle vor. Dieser Vorschlag wurde zuerst angenommen, jedoch wenig später wurde die Einigung wieder aufgekündigt.⁹⁶ Aufgrund der Vermittlungsversuche wurde das Engagement der Kirche von der Ortega-Regierung als Einmischung in staatliche Angelegenheiten verstanden, was zur Folge hatte, dass die öffentliche Hand gegen die offizielle kirchliche Hierarchie im Land vorging. Als Zeichen der Solidarität mit den kirchlichen Vertreterinnen und Vertretern zogen tausende Menschen – nicht nur Katholikinnen und Katholiken – in einem Protestmarsch zur Kathedrale in Managua.⁹⁷ Zugleich wurde die Kirche Jesús de la Divina Misericordia in Managua zum Symbolbild des Widerstandes, nachdem die Kirchenmauern übersät waren von Einschusslöchern, weil sich Studentinnen und Studenten in der Kirche verbarrikadiert hatten, nachdem die Universität gewaltsam geräumt wurde.⁹⁸ Im Zuge der Proteste wurden

95 Vgl. President Murmu's Response to Attacks on Christians Was Not 'Misconstrued': Member of Delegation, in: The Wire. Ausgabe vom 20.04.2023.

96 Vgl. Vermittlung der Kirche in Nicaragua gescheitert, in: Neue Zürcher Zeitung. Ausgabe vom 20.06.2018.

97 Vgl. Tausende demonstrieren in Solidarität mit Kirchenvertretern in Nicaragua, in: Neue Zürcher Zeitung. Ausgabe vom 29.07.2018.

98 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/nicaragua-erklart-katholiken-zu-staatsfeinden-kirche-im-100.html>

immer mehr Oppositionelle verhaftet oder verließen das Land, was zur Folge hatte, dass die Kirche zur einzig vernehmbaren Stimme für Demokratie wurde und daraufhin als Feindbild der Regierung fungierte. Nachdem bereits kirchliche Prozessionen und Feierlichkeiten im Freien untersagt wurden, verhaftete die Polizei im August 2022 Bischof Rolando Álvarez Lagos, weil dieser immer wieder die Freilassung politischer Gefangener gefordert und die Verletzung der Menschenrechte angeprangert hatte.⁹⁹ Am Beginn des Jahres 2023 wurde Álvarez Lagos zu 26 Jahren Haft verurteilt. Die Verhaftung und die Verurteilung hatten zahlreiche internationale Protestnoten¹⁰⁰ zur Folge, aber auch – nach einer offiziellen Kritik von Papst Franziskus – die Beendigung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Nicaragua sowie die Ausweisung des päpstlichen Nuntius. Daniel Ortega bezeichnete die kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter, insbesondere den Papst, die Bischöfe und Priester als unchristliche Mafia.¹⁰¹ Darüber hinaus hat die Ortega-Regierung im Jahr 2023 den nationalen Caritasverband aufgelöst und die Universidad Juan Pablo II in Managua sowie die Universidad Cristiana Autónoma de Nicaragua in León schließen lassen. Als weiterer Höhepunkt der Verfolgung der Kirche wurde der Jesuiten-Orden im Sommer 2023 als illegale Organisation eingestuft, das Ordenseigentum beschlagnahmt und der Orden damit de facto aus dem Land verbannt.¹⁰² Zuvor waren weitere Ordensgemeinschaften gedrängt worden, Nicaragua zu verlassen. Darunter waren die „Missionarinnen der Nächstenliebe“, die „Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariä“ und die Trappistenschwestern von Nicaragua. Auch bei diesen Gemeinschaften wurden Klöster beschlagnahmt und ausländische Ordensangehörige angewiesen, das Land zu verlassen. Insgesamt wird angenommen, dass etwa 15 bis 20 Gemeinschaften dazu gedrängt wurden oder rechtlich dazu verpflichtet wurden, aus Nicaragua wegzugehen.¹⁰³ Es lässt sich abschließend resümieren, dass sich die Lage der christlichen Kirchen, insbesondere der römisch-katholischen Kirche seit 2018 in Nicaragua dramatisch verschlechtert hat. Aufgrund der derzeitigen Maßnahmen der Regierung von Daniel Ortega ist zu vermuten, dass diese Situation sich auch weiter nicht verbessern wird. Die Kirche wird nach der Inhaftierung und Vertreibung zahlreicher politischer Akteurinnen und Akteure als letzte vernehmbare

99 Vgl. Brühwiller, Tjerk, Ortegas Krieg gegen die Kirche, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Ausgabe vom 20.08.2022.

100 Vgl. EU: Parlament fordert Freilassung von nicaraguanischem Bischof, in: Vatican News. Ausgabe vom 16.09.2022.

101 Vgl. Brühwiller, Tjerk /Rüb, Matthias, Nicaragua setzt diplomatische Beziehungen zum Vatikan aus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Ausgabe vom 13.03.2023.

102 Vgl. Leonhard Ralf, Streit zwischen Nicaragua und Vatikan: Vom Heiligen Stuhl gefallen, in: Die Tageszeitung. Ausgabe vom 13.03.2023.

103 <https://de.catholicnewsagency.com/news/13893/6-wichtige-fakten-uber-die-lage-der-katholischen-kirche-in-nicaragua>

oppositionelle Kraft angesehen, entsprechend wird gegen sie agiert. Bei den Repressalien trifft es vor allem offizielle Amtsträgerinnen und -träger, aber auch einfache Christinnen und Christen müssen unter der Überwachung der Regierung leiden. Eine freie Ausübung der religiösen Praktiken ist derzeit nur in sehr eingeschränktem Maße möglich. Bei religiösen Sozialaktionen ist mit einer staatsfeindlichen Kategorisierung durch die Regierung und mit Inhaftierung zu rechnen.

Abschließendes Statement

Das Ausmaß der Christenverfolgung kann als das größte der Geschichte bezeichnet werden. Die Tatsache, dass heute noch mehr als 360 Mio. Christinnen und Christen wegen ihres Glaubens einer Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt sind, kann als ein Skandal bezeichnet werden, der allem Anschein nach die mediale Welt nicht tangiert. Selbst der „Internationale Tag des Gedenkens an die Opfer von Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung“ am 22. August scheint dazu nicht in der Lage zu sein.¹⁰⁴ Die diversen Einblicke – ob in die Subsahara-Zone, in den indischen Subkontinent oder in die Kaukasus-Region rund um Armenien – verdeutlichen, dass es

sich bei der aktuellen Christenverfolgung nicht um ein regional begrenztes Phänomen handelt, sondern um ein globales Faktum, dem man entschieden entgegenzutreten hat. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Zahl der verfolgten Christinnen und Christen nicht im Sinken begriffen ist, sondern dramatisch steigt. Dabei wird von den Aggressoren zumeist kein Unterschied gemacht, um welche christliche Konfession es sich handelt, daher müssen alle Christinnen und Christen der diversen Denominationen entschieden gegen dieses



Erstes Friedensgebet der
Weltreligionen in Assisi 1986
© KNA-Bild

Unrecht auftreten. Vor allem die politischen Entwicklungen der verschiedenen Formen der Radikalisierung lassen die Wahrscheinlichkeit für weitere und noch intensivere Angriffe auf christliche Einrichtungen und Gläubige steigen. Die Zahlen der größten Christenverfolgung aller Zeiten, konkret 360 Mio. Gläubige, sind alarmierend.

104 <https://www.kathpress.at/goto/meldung/2294797/puehringer-skandaloesegleichgultigkeit-gegenueber-christenverfolgung>

2 Persönlicher Erfahrungsbericht

„Im Iran gibt es christliche Minderheiten wie armenische, assyrische oder chaldäische Christen. Diese verschiedenen Gruppierungen gelten als Schutzbefohlene und Mitbürger (*dhimmi*) und werden zumeist als Menschen zweiter Klasse behandelt und geduldet. Die Konvertiten jedoch werden als Verräter gesehen und streng bestraft oder sogar hingerichtet.

Ein konkreter Fall, den ich aus meiner Praxis beschreiben möchte, ist jener von M., der im Jahr 2006 nach Österreich gekommen ist, um seine Kinder zu besuchen. Seine Tochter lebte seit vielen Jahren in Österreich und war bereits zum Christentum konvertiert. Nachdem sie ihm von ihrer Konversion erzählte, zeigte er große Offenheit und wollte sich über das Christentum informieren, um sich ebenfalls taufen zu lassen. Ein Jahr später ließ sich auch M.s Frau S. in Österreich taufen. Nach deren Taufe kehrten sie in den Iran zurück. In ihrem Haus in Teheran richteten sie eine Hauskirche ein. Ihrer Tochter gelang es, Gebetsbücher und Katechesen ins Persische zu übersetzen und nach Teheran zu schicken. Diese Schriften wurden im Keller unter den Altkleidern versteckt. Wenn die Familie die Bibeln und andere religiöse Gegenstände zu anderen bringen wollte, musste sie diese in einem Einkaufskorb unter Lebensmitteln verstecken.

Zu dieser Zeit wurden Haushalte von der Regierung kontrolliert und Hauskirchen aufgedeckt, die im Untergrund waren. Viele Menschen mussten flüchten, einige von ihnen wurden jedoch gefangen genommen.

Nach dem Tod des Vaters im Jahr 2022 wurde die Witwe S. zwei Tage in Einzelhaft festgehalten. Ihr wurde vorgeworfen, Menschen vom islamischen Glauben abgebracht zu haben.

M.s Sohn P., seine Frau und ihr Sohn haben sich ebenfalls im Ausland taufen lassen. Die junge Familie wird von den Behörden unter Druck gesetzt: Sie erhalten regelmäßig Anrufe, in denen sie zur Sittenpolizei zitiert werden. Dort werden sie darüber ausgefragt, mit wem sie sich treffen und wie sie ihre Zeit verbringen. Mittlerweile wurde das Haus der Familie in Teheran mit roter Farbe gekennzeichnet. Das verwendete Symbol deutet darauf hin, dass sie zu den Familien gehören, die unter Beobachtung stehen und jederzeit verhaftet werden können.

Das Beispiel der geschilderten Erfahrungen dieser Familie zeigt, wie lebensgefährlich und schwierig das Leben für Konvertiten im Iran ist.

T., ein anderer junger Mann, wurde in Österreich heimlich getauft, bevor er in seine Heimat zurückkehrte. Als er wieder im Iran war, verlangte sein Vater von ihm, in die Moschee zu gehen und gemeinsam zu beten. Am Anfang konnte er sich davor drücken, aber sein Verhalten wurde als auffällig wahrgenommen: In einem Gespräch mit seinen Familienmitgliedern über den islamischen Glauben schimpfte die Familie auch über Juden und Christen. T. nahm dabei die Christen in Schutz und erzählte, was er während seines Aufenthaltes in einem christlichen Land in Europa erlebt hatte. Für die Familie war nun der Verdacht bestätigt, dass er vom islamischen Glauben abgefallen war. Von nun an begann die Verfolgung durch die Familie: Anfangs versuchten sie, ihn durch psychische Unterdrückung einzuschüchtern. Nachdem sie mit dieser Methode erfolglos waren, wurde körperliche Gewalt angewendet. Am Ende fasste der Vater den Entschluss, ihm dem Mulla¹⁰⁵ der örtlichen Moschee oder den staatlichen Behörden zu übergeben. T. konnte mithilfe von Freunden rechtzeitig fliehen.

Meiner Meinung nach ist es wichtig, dass nicht nur die Beamten, sondern auch die Dolmetscher im Rahmen einer Asyleinvernahme für religiöse Fragen sensibilisiert werden. In zahlreichen Asylverfahren kommt es immer wieder zu Problemen, da der Vorwurf der „Scheinkonversion“ erhoben wird. Es soll für die Bewertung, ob jemand zum Christentum konvertiert ist oder das nur vorgibt, die jeweilige Kirche herangezogen werden. Es ist auch wichtig, dass die Dolmetscher mit den geläufigen Grundbegriffen des Christentums vertraut sind und diese auch bei der Einvernahme korrekt wiedergeben können.“

105 Anm.: Titel für einen islamischen Rechts- und Religionsgelehrten; auch schiitischer Geistlicher und Vorbeter.

3 Verweis: Strategie gegen Antisemitismus

Zur Abwehr aller Formen des Antisemitismus wird in diesem Zusammenhang auf die Nationale Strategie gegen Antisemitismus in Österreich¹⁰⁶, auf die Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens¹⁰⁷ sowie auf das Österreichisch-Jüdische Kulturerbe-gesetz¹⁰⁸ hingewiesen.

Im Hinblick auf die abscheulichen Ereignisse und Terrorangriffe in Israel im Oktober 2023 wird an dieser Stelle nochmals auf die Erklärung der Präsidialkonferenz des österreichischen National- und Bundesrats¹⁰⁹, den entsprechenden Entschließungsantrag¹¹⁰ zur Verurteilung des Angriffs und den Kampf gegen Antisemitismus und auf die Erklärung des EU-Parlaments¹¹¹ hingewiesen.



© BKA/Florian Schrötter

4 Exkurs: Achtsamkeit im Hinblick auf demokratische Freiheiten

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind sowohl Meinungsfreiheit als auch die Religionsfreiheit Herzstücke des Konzepts einer demokratischen Gesellschaft, welche der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte (EMRK) zu Grunde liegen.

Verstärkt kommt es in den letzten Jahren aber auch zu Abgrenzungsfragen zwischen Religions-, Meinungsfreiheit, Toleranz und Etikettierungen als Hassrede. Hier ist zu beachten, dass die Bedeutung des Kampfes gegen Hassrede, nicht zuletzt im veränderten Kommunikationsumfeld des Internets, unbestritten ist. Gleichzeitig darf der Kampf gegen

106 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/kampf-gegen-antisemitismus.html>

107 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13068-Strategie-zur-Bekämpfung-von-Antisemitismus-und-zur-Förderung-des-jüdischen-Lebens-in-der-EU_de

108 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2206>

109 <https://www.parlament.gv.at/aktuelles/news/Parlament-verurteilt-Terror-der-Hamas-gegen-Israel>

110 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/3666/imfname_1590039.pdf

111 <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20231013IPR07136/abgeordnete-verurteilen-hamas-angriff-auf-israel-und-fordern-humanitare-pause>

Hassrede nicht dazu instrumentalisiert werden, um konkurrierende Weltanschauungen vom freien Marktplatz der Ideen zu entfernen. Dann wäre der gesellschaftliche Pluralismus in seinen Fundamenten bedroht. Ein unscharfer Einsatz dieses Konzepts droht eine illiberale Demokratie nach sich zu ziehen oder gar Grundlagen der demokratischen Gesellschaft selbst zu gefährden.

Es kann vorkommen, dass in diesem Zusammenhang auch Meinungsäußerungen als „extremistisch“ bezeichnet werden. Dabei ist zu beachten, dass „extremistisch“ eine Weltanschauung oder Gruppierung nur dann ist, wenn diese den demokratischen Grundrechtsstaat als Grundlage der Ausprägung eines demokratischen Rechtsstaates ablehnt. Im Zweifel orientiert sich die Definition an der Rechtsprechung des EGMR zu Art.17 EMRK („Verbot des Missbrauchs der Rechte der Konvention“). Bezogen auf Österreich sind der Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes (VerbotsG) sowie staatsfeindliche Verbindungen im Sinne des § 246 Strafgesetzbuch (StGB) und staatsfeindlicher Bewegungen im Sinne des § 247a StGB sowie Verbindungen im Sinne des § 247b StGB innerstaatlich jedenfalls umfasst. Nicht umfasst sind Weltanschauungen, die kein extremistisches Ziel (im Sinne von Art. 17 EMRK) verfolgen und sich keiner extremistischen Mittel bedienen. Diese sind insbesondere all jene Weltanschauungen, welche der EMRK 1950 zugrunde gelegt wurden. In einer pluralistischen Gesellschaft im Sinne der EMRK sind auch ablehnende Äußerungen und die Ablehnung bestimmter Überzeugungen geschützt und zu tolerieren.¹¹² In umstrittenen gesellschaftspolitischen Fragen ist es im öffentlichen Interesse, einen gesellschaftlichen Diskurs zu führen, in welchem es im Licht von Art. 10 EMRK („Freiheit der Meinungsäußerung“) geschützt ist, konträre Meinungen zu vertreten, die jedoch nicht in Ideologien wurzeln, die sich gegen grundlegende Werte des demokratischen Verfassungsstaates wenden. Im Hinblick auf die ungehinderte Religionsausübung religiöser Bewegungen im Sinne des Art. 9 EMRK („Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit“) ist bei einer Etikettierung als „extremistisch“ Vorsicht geboten.

¹¹² [https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:\[%22001-185293%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-185293%22]}), Z 117



V Zahlen und Daten



Die Datenlage bezüglich der Religionsfreiheit weltweit ist äußerst komplex und variiert stark je nach Quelle und Methodik. Weltweit existieren verschiedene NGOs und Forschungsinstitute, die sich mit der Analyse von Religionsfreiheit befassen. Allerdings gibt es keine einheitliche internationale und umfassende Statistik, die alle Aspekte dieses komplexen Themas abdeckt.

Daher sind die vorliegenden Angaben immer „Auszugsdarstellungen“. Die verfügbaren Daten bieten jedenfalls Annäherungswerte über die Lage der Religionsfreiheit. Die ausgewählten Berichte der NGOs und Forschungsinstitute sollen *pars pro toto* ein Bewusstsein für die Dimension der Problematik vermitteln.

Das Fehlen ebendieser einheitlichen Daten kann daher auch als ein ernsthafter Arbeitsauftrag zur intensiveren Erforschung der Sachlage gesehen werden.

1 Beispiel: Einschränkung der Religionsfreiheit weltweit

Bericht zur Religionsfreiheit 2023¹¹³ von Kirche in Not¹¹⁴:

Der Untersuchungszeitraum deckt den Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2022 ab. Insgesamt kommt es demnach in 61 Ländern der Erde zu ernsthaften Einschränkungen der Religionsfreiheit, d.h. zu Verfolgung und Diskriminierung. Religiöse Minderheiten sind am stärksten betroffen.

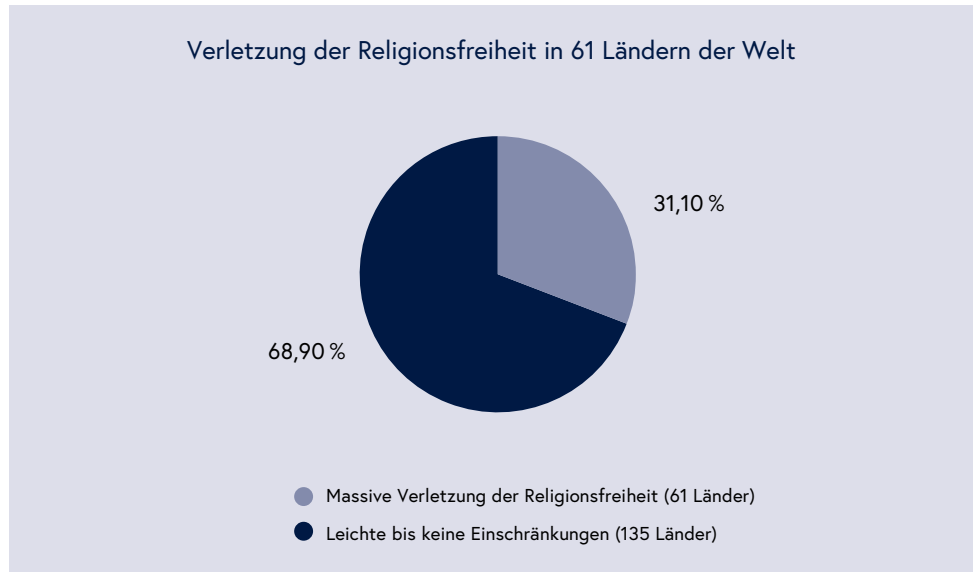


Abbildung 1: Religionsfreiheit weltweit nach Ländern – das Diagramm wurde aus den Daten des Berichts erstellt (Quelle: Kirche in Not, Religionsfreiheit weltweit, Bericht 2023)

Von den 61 Ländern, in denen Verletzungen der Religionsfreiheit dokumentiert wurden, besteht in 28 Länder (14%) eine direkte Verfolgung. In 33 Ländern (17%) wird Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit festgestellt.

Der Bericht identifiziert verschiedene Ursachen für religiöse Verfolgung, darunter ethno-religiöser Nationalismus, islamistischer Extremismus und autoritäre Regierungen.

113 https://media-strapiproduct.acninternational.org/Zusammenfassung_der_Ergebnisse_Religionsfreiheit_Bericht_2023_841f9db1ad.pdf

114 Anm.: Generelle internationale Schätzungsdaten sind kaum vorhanden.

Besorgniserregend ist auch die Tatsache, dass seit 2021 in 36 Ländern die Täter religiöser Verfolgung selten oder überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus wurden in 40 Ländern Menschen aufgrund ihres Glaubens getötet oder verfolgt und in 34 Ländern wurden Gebetsstätten und religiöse Einrichtungen angegriffen und beschädigt.

Kirche in Not verwendet bei ihrer Untersuchung nach eigenen Aussagen die Standards der Vereinten Nationen,¹¹⁵ um zu bestimmen, ob ein Vorkommnis eine Verletzung der Religions- und Glaubensfreiheit darstellt bzw. welche Art von Verletzung der Religions- und Glaubensfreiheit in einem Land vorliegt. Diskriminierung wird folgendermaßen definiert:¹¹⁶ „Diskriminierung findet statt, sobald Gesetze oder Regelungen vorliegen, die nicht für alle, sondern nur für eine bestimmte Gruppe gelten. Ein deutliches Zeichen für Diskriminierung sind Gesetzesänderungen, durch die Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, Schicht oder Gemeinschaft unterschiedlich behandelt werden. Dabei wird zwischen direkter und indirekter Diskriminierung unterschieden. Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn Handlungen sich ganz klar gegen ein Mitglied einer bestimmten Religionsgemeinschaft richten; indirekte Diskriminierung liegt zum Beispiel vor, wenn ein Unternehmen ausschließlich Mitarbeiter mit einer bestimmten Schulbildung einstellt, von der Anhänger einer bestimmten Religionsgemeinschaft jedoch ausgeschlossen sind.“

Der Tatbestand der Verfolgung wird von Kirche in Not ebenfalls detailliert beschrieben: „Verfolgungshandlungen und Hassverbrechen werden von voreingenommenen Tätern verübt, die nach persönlichen Überzeugungen handeln und die die religiöse Identität des Opfers entweder kennen oder auch nicht. Verfolgungshandlungen und Hassverbrechen fallen unter das nationale und/oder das internationale Strafrecht. [...] Häufig geht Verfolgung mit Gewalt einher; durch die Gewalt werden diese Taten zu Hassverbrechen. Mitglieder von Minderheiten sind unter anderem von Mord, Enteignung oder Zerstörung von Eigentum, Diebstahl, Deportation, Exil, Zwangskonversion, Zwangsheirat etc. bedroht. Derartige Taten sind dabei nach nationalem Recht ‚legal‘. In extremen Fällen kann Verfolgung sich zum Völkermord entwickeln, was sich besonders an der Häufigkeit und dem Ausmaß der Verbrechen festmachen lässt.“

115 <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-religion-or-belief/international-standards>

116 <https://acninternational.org/religiousfreedomreport/de/zusammenfassung-ergebnisse#methodology> (siehe Abschnitt „Einordnung“)

2 Beispiel: Verfolgung von Christen weltweit

Aktueller Weltverfolgungsindex 2023¹¹⁷ von Open Doors:

Dieser Bericht betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 in den 50 Ländern mit den schwersten Verfolgungen.¹¹⁸ Nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen daraus dargestellt:

Über 360 Millionen Christen werden auf Grund ihres Glaubens verfolgt oder diskriminiert

5.621 Christen wurden auf Grund ihres Glaubens getötet

2.110 Kirchen bzw. christliche Gebäude wurden angegriffen

4.542 Christen wurden auf Grund ihres Glaubens verhaftet

Abbildung 2: Ergebnisse des Weltverfolgungsindex 2023 (Quelle: Open Doors, Weltverfolgungsindex 2023¹¹⁹)

Vergleicht man die Zahlen des Weltverfolgungsindex (WVI) 2020 bis 2023¹²⁰ ergibt sich folgendes Bild:

117 https://www.opendoors.at/verfolgung/wvi-material/open_doors_2023_wvi_bericht_copyright.pdf

118 Anm.: Unter diesen 50 Ländern ist kein europäisches Land vertreten. <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/weltverfolgungsindex-karte>

119 <https://www.opendoors.at/index/>

120 <https://www.opendoors.org/research-reports/wwl-documentation/wwl-2023-article-on-violence>

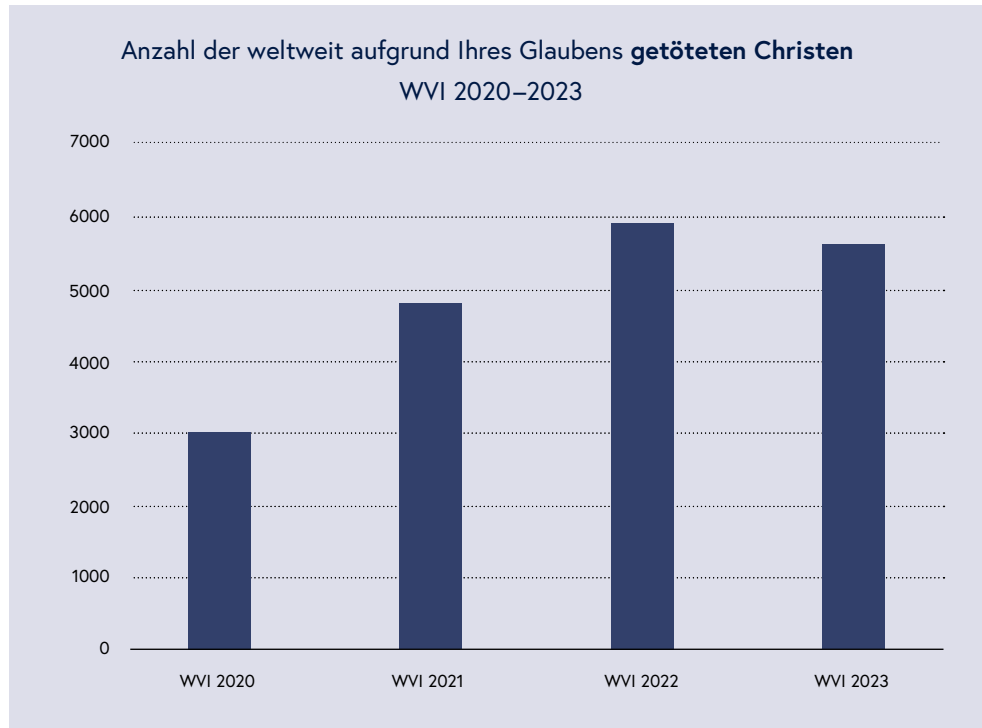


Abbildung 3: Anzahl der weltweit aufgrund ihres Glaubens getöteten Christen 2020 bis 2023 – aus den Daten des Berichts erstellt (Quelle: Open Doors, World Watch List 2023, Article on Violence)

In den letzten Jahren gab es einige Veränderungen in der weltweiten Christenverfolgung, wie aus den neuesten Daten von Open Doors hervorgeht. Die Zahl der Christen, die aufgrund ihres Glaubens getötet wurden, ist leicht von 5.898 Fällen im Jahr 2022 auf 5.621 Fälle im Jahr 2023 zurückgegangen.

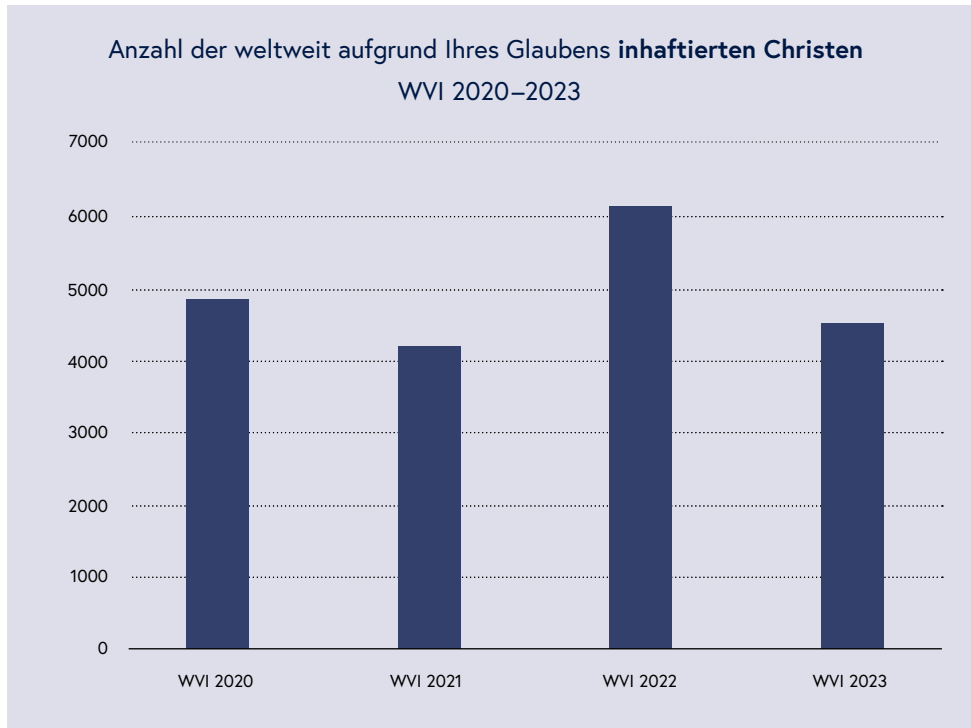


Abbildung 4: Anzahl der weltweit aufgrund ihres Glaubens inhaftierten Christen 2020 bis 2023 – aus den Daten des Berichts erstellt (Quelle: Open Doors, World Watch List 2023, Article on Violence)

In Bezug auf die Inhaftierung von Christen aufgrund ihres Glaubens ist die Gesamtzahl von 6.175 Fällen im Jahr 2022 auf 4.542 Fälle im Jahr 2023 leicht gesunken. Auf der anderen Seite ist die Zahl der entführten Christen von 3.829 Fällen im Jahr 2022 auf 5.259 Fälle im Jahr 2023 angestiegen.

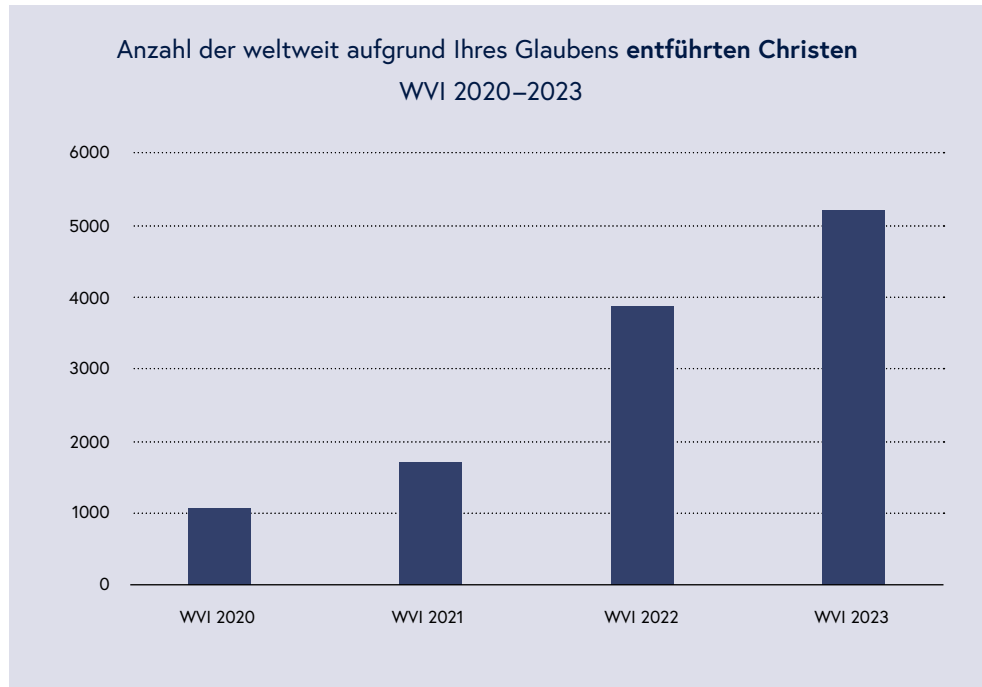


Abbildung 5: Anzahl der weltweit aufgrund ihres Glaubens entführten Christen 2020 bis 2023 – aus den Daten des Berichts erstellt (Quelle: Open Doors, World Watch List 2023, Article on Violence)

Um einen umfassenderen Einblick in die Entwicklung der weltweiten Christenverfolgung in den letzten 30 Jahren von 1993 bis 2023 zu erhalten, verfügt Open Doors über eine interaktive Visualisierung.¹²¹ Diese bietet eine detaillierte Übersicht über die Trends und Veränderungen in der Verfolgung von Christen weltweit.

Open Doors beschäftigen sich in ihrem Weltverfolgungsindex mit der Verfolgung von Christen. Aus diesem Grund ist die Definition, wer Christ ist, besonders relevant. Nach Angaben der Organisation können Christen soziologisch definiert werden als:

„Jede Person, die sich selbst als Christ identifiziert und/oder einer christlichen Gemeinschaft nach dem Verständnis der historischen kirchlichen Glaubensbekenntnisse angehört“.

¹²¹ https://public.flourish.studio/visualisation/12036382/?utm_source=embed&utm_campaign=visualisation/12036382

Es wird zugestanden, dass keine allgemein anerkannte rechtliche Definition des Begriffes Verfolgung existiert. Die WVI-Methodik folgt nach Eigendefinition eher einer theologischen als einer soziologischen oder juristischen Definition. Nach diesem Ansatz ist Verfolgung definiert als:

„Jegliche Art von erlebter Anfeindung aufgrund der Identifikation einer Person mit Christus. Dies kann feindselige Haltungen, Worte und Handlungen gegenüber Christen umfassen.“

Diese weit gefasste Definition beinhaltet Einschränkungen, Druck, Diskriminierung, Opposition, Desinformation, Ungerechtigkeit, Einschüchterung, Misshandlung, Marginalisierung, Unterdrückung, Intoleranz, Verletzung, Verstoßung, Ächtung, Feindseligkeiten, Belästigung, Missbrauch, Gewalt, ethnische Säuberung und Völkermord.

Der Bericht bzw. das Ranking der Staaten folgt einem von Open Doors erstellten Punktesystem. Nach Klärung einiger Grundsatzfragen wird ein 84 Fragen umfassender Fragebogen von ortsansässigen Forschern und externen Länderexperten für die betroffenen Länder ausgefüllt (bezogen auf den Berichtszeitraum derzeit 1. Oktober bis 30. September). Diese Fragen werden ausgewertet, wobei abhängig von den Antworten unterschiedliche Punktezahlen vergeben werden. Daraus wird eine Liste von Staaten erstellt, in denen ein hohes Maß an Verfolgung und Diskriminierung von Christen beobachtet wird (mindestens 41 Punkte von max. 100 Punkte). Derzeit listet Open Doors 76 Staaten mit dieser Mindestpunktzahl auf, jedoch werden aus Kommunikationszwecken lediglich die 50 Länder mit der schwersten Verfolgung präsentiert.¹²²

Die Zahl von 360 Millionen verfolgten Christen ist eine Schätzung, die in erster Linie die Dimension der Thematik aufzeigt; sie bezieht sich auf die 76 Länder mit hohem Maß an Verfolgung. Würde die Zählweise der 50 Länder mit der schwersten Verfolgung angewendet werden, käme man Schätzungen von Open Doors zufolge auf 312 Millionen Verfolgte.¹²³

122 https://www.opendoors.at/verfolgung/wvi-material/open_doors_2023_wvi_bericht_copyright.pdf, S. 360–381.

123 https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/weltverfolgungsindex-haeufig-gestellte-fragen#header_6 (siehe Abschnitt 6. „Wie entstehen die Zahlen des Weltverfolgungsindex?“)

3 Beispiel: Hasskriminalität gegen Juden, Muslime, Christen und andere Gruppen in den OSZE-Ländern

In Bezug auf die OSZE-Länder¹²⁴ veröffentlicht das „Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)“ der OSZE jährlich einen Bericht zu Hasskriminalität basierend auf Daten von Nichtregierungsorganisationen sowie staatlichen Statistiken.

3.575 Hassdelikte gegen Juden

852 Hassdelikte gegen Christen

339 Hassdelikte gegen Muslime

11 Hassdelikte gegen anderen Religionen und Weltanschauungen

Abbildung 6: Ergebnisse des OSZE-Berichtes zu Hasskriminalität
(Quelle: OSCE, ODIHR's Hate Crime Data for 2022)

Der aktuelle Bericht aus dem Jahr 2022¹²⁵ verzeichnet eine steigende Tendenz bei antichristlichen Hassdelikten, mit 852 registrierten Fällen im Vergleich zu 775¹²⁶ im Vorjahr. Diese Delikte umfassen Angriffe auf religiöse Würdenträger und Gläubige sowie Vandalismus und Schändung von Gotteshäusern, religiösen Monumenten und Friedhöfen.

Bei antimuslimischen Hassdelikten wurde eine Steigerung von 289¹²⁷ Fällen im Jahr 2021 auf 339 Fälle im Jahr 2022 verzeichnet. Diese Vorfälle umfassen Online-Drohungen in sozialen Medien, Angriffe auf Gotteshäuser und Belästigungen, Beleidigungen und Gewalt gegen muslimische Frauen aufgrund ihrer Kleidung.

124 Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gehören 57 Staaten an. Weitere Informationen zur OSZE unter Kapitel VI.2.

125 <https://hatecrime.osce.org/sites/default/files/2023-11/2022%20Hate%20Crime%20Data%20Findings%20FINAL%2014112023-compressed.pdf>

126 https://hatecrime.osce.org/sites/default/files/2022-11/2021%20Hate%20Crime%20Data%20Findings%20-%20presentation_161122.pdf

127 Ibid.

Antisemitische Hassdelikte gegen Juden stiegen von 2.531¹²⁸ im Jahr 2021 auf 3.575 im Jahr 2022 an. Diese Angriffe hatten sowohl religiöse als auch ethnische Motive und umfassen (versuchte) Brandstiftung, Schändung von Gotteshäusern, Angriffe auf Personen mit religiöser Kleidung, Grabschändungen und Mordfälle.

Der Bericht listet auch andere Hassverbrechen aufgrund von Religion auf, die sich gegen Nichtgläubige richteten. Im Jahr 2021 gab es 10¹²⁹ solcher Vorfälle, während es im Jahr 2022 11 waren.

Die OSZE erhält nach eigenen Aussagen ihre Daten von Teilnehmerstaaten, zivilgesellschaftlichen Organisationen und zwischenstaatlichen Organisationen (IGO). Staatlicherseits werden die Fälle über die „*National Points of Contact* (NPCs)“ der OSZE gemeldet. Diese Fälle werden für die Aufnahme in den Bericht auf zwei Grundregeln hin geprüft:

- Die Straftat, die Aktivität oder die Gesetzesänderung muss im betreffenden Jahr stattgefunden haben.
- Die Informationen müssen unter die OSZE-Definition eines Hassverbrechens¹³⁰ fallen.

Die OSZE prüft Vorfälle, die von zivilgesellschaftlichen Gruppen im Anschluss an die jährliche Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen gemeldet wurden. Nach eigenen Angaben analysiert sie die Fälle und klärt Informationen ab, um sicherzustellen, dass korrekt gemeldet wurde.

Alle Vorfälle, die von IGOs gemeldet werden, werden von der OSZE gesammelt, überprüft und müssen innerhalb der OSZE-Definition von Hassverbrechen und dem entsprechenden Zeitrahmen liegen.

Für den Bericht relevant sind vor allem Informationen von den OSZE-Feldoperationen, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

128 Ibid.

129 Ibid.

130 <https://hatecrime.osce.org>

Darüber hinaus berichtet der Heilige Stuhl von Vorfällen gegenüber Christen in allen Teilen der Welt. Die OSZE versucht diese Vorfälle und Hintergrundinformationen in den Bericht aufzunehmen.

Anders als bei Fällen, die von staatlichen Organen gemeldet wurden, werden Fälle, die von der Zivilgesellschaft, IGOs und dem Heiligen Stuhl gemeldet werden, als „Vorfälle“ und nicht als „Verbrechen“ erfasst und veröffentlicht. Der Hintergrund hierbei ist, dass nicht überprüft werden kann, ob die von zivilgesellschaftlichen Gruppen gemeldeten Vorfälle als Straftaten eingestuft werden können.¹³¹

Hingewiesen wird in dem Kontext auch auf die erfolgte Kategorisierung „Religion“ im Bericht des österreichischen Innenministeriums (BMI) „Hate Crime in Österreich“.¹³²

4 Beispiel: Verbot von Religionen weltweit

Laut einer Untersuchung des **Pew Research Center** aus dem Jahr 2021¹³³ wurde im Jahr 2019 in insgesamt 41 Ländern, was etwa einem Fünftel (21%) der 198 untersuchten Länder entspricht, mindestens eine religiöse Gruppe verboten. Zu den am häufigsten betroffenen Gruppen gehörten die Zeugen Jehovas und die Bahai.

Einen detaillierten Bericht über die weltweite Diskriminierung der Zeugen Jehovas hat die *United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF)* veröffentlicht.¹³⁴

Das Pew Research Center hingegen zählt die Organisationen, die sich selbst als Religion bezeichnen, jedoch vom US-Außenministerium als terroristische Organisationen klassifiziert werden und aus diesem Grund verboten wurden, nicht zu dieser Liste.

131 <https://hatecrime.osce.org/our-methodology>

132 https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/327_2023_Hate_Crime_Bericht_2022_V20230822_webBF_.pdf

133 <https://www.pewresearch.org/short-reads/2021/11/15/41-countries-ban-religion-related-groups-jehovahs-witnesses-bahais-among-the-most-commonly-targeted>

134 <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2020%20Issue%20Update%20-%20Jehovahs%20Witnesses.pdf>

Es gibt jedoch Fälle, in denen Regierungen Sicherheitsbedenken nutzen, um religiöse Gruppen zu verfolgen, wenn sie sich nicht an die von den Behörden akzeptierten religiösen Praktiken halten.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Regierungen bestimmte Gruppen innerhalb ihrer Grenzen einschränken oder überwachen, ohne sie formell zu verbieten. Diese Gruppen werden vom Pew Research Center ebenfalls nicht als „verboten“ betrachtet.

Besonders in den Regionen des Nahen Ostens und Nordafrikas wurde man im Jahr 2019 der höchste Anteil an Ländern, in denen Verbote für religiöse Gruppen galten. Genauer gesagt waren dies 55% bzw. 11 von insgesamt 20 untersuchten Ländern.¹³⁵

Das Pew Research Center verwendet zwei von der Institution selbst entwickelte 10-Punkte-Indizes – den Government Restrictions Index (GRI) und den Social Hostilities Index (SHI), um 198 Länder nach dem Grad ihrer Beschränkungen zu bewerten. Die beiden Indizes werden folgendermaßen definiert:¹³⁶

- Der Government Restrictions Index (GRI) misst staatliche Gesetze, Richtlinien und Maßnahmen, die religiöse Überzeugungen und Praktiken einschränken. Der GRI umfasst 20 Maßnahmen zur Einschränkung, darunter Bemühungen der Regierung, bestimmte Glaubensrichtungen zu verbieten, Konversionen zu verbieten, das Predigen einzuschränken oder eine oder mehrere religiöse Gruppen zu bevorzugen.
- Der Social Hostilities Index (SHI) misst religiöse Feindseligkeiten von Privatpersonen, Organisationen oder gesellschaftlichen Gruppen. Dazu gehören religiös bedingte bewaffnete Konflikte oder Terrorismus, Gewalt durch Mob oder Sekten, Belästigung wegen der Kleidung aus religiösen Gründen und andere Formen der Einschüchterung oder des Missbrauchs im Zusammenhang mit der Religion. Der SHI umfasst 13 Maßstäbe für soziale Feindseligkeiten.

135 <https://www.pewresearch.org/short-reads/2021/11/15/41-countries-ban-religion-related-groups-jehovahs-witnesses-bahais-among-the-most-commonly-targeted/>

136 <https://www.pewresearch.org/religion/2021/09/30/globally-social-hostilities-related-to-religion-decline-in-2019-while-government-restrictions-remain-at-highest-levels/>

Bei der Festlegung der Indexe geht das Pew Research Center nach eigenen Angaben folgendermaßen vor:

Für die Einschätzung der Lage in den einzelnen Ländern wurde vom Pew Research Center ein Fragebogen entwickelt. Die Beantwortung des Fragebogens basiert nach Angaben des Pew Research Centers auf Fakten zu Gesetzen und Maßnahmen, die aus einer Reihe öffentlich zugänglicher Quellen stammen, darunter die Jahresberichte des US-Außenministeriums zur internationalen Religionsfreiheit, Jahresberichte der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit, Berichte und Datenbanken verschiedener europäischer und UN-Gremien sowie mehrerer unabhängiger Nichtregierungsorganisationen.

Daraus wird eine Reihe von numerischen Messgrößen für die Beschränkungen in den einzelnen Ländern generiert. Sie ermöglicht es auch zu sehen, wie sich staatliche Beschränkungen mit breiteren sozialen Spannungen und Vorfällen von Gewalt oder Einschüchterung durch private Akteure überschneiden. Die Liste der Fragen, die für diesen konkreten Bericht verwendet wurden, ist ebenso online¹³⁷ aufrufbar.

In diesem Bericht werden die Änderungen auf jährlicher Basis analysiert. Die Veränderungen des Gesamtniveaus der Beschränkungen werden für jedes Land berechnet, indem seine Werte in beiden Indizes (GRI und SHI) von Jahr zu Jahr verglichen werden.¹³⁸

137 <https://www.pewresearch.org/religion/wp-content/uploads/sites/7/2022/11/Appendix-D.pdf>

138 <https://www.pewresearch.org/religion/2021/09/30/methodology-42/>

5 Beispiel: Bedrohung von Menschen mit nichtreligiöser Weltanschauung

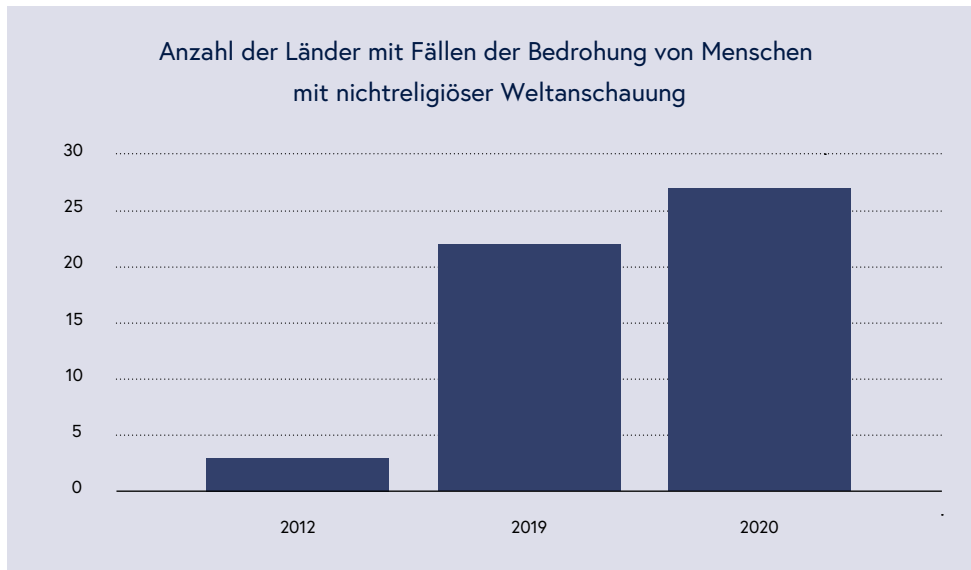


Abbildung 7: Anzahl der Länder mit Fällen der Verfolgung und Bedrängung von Menschen mit nichtreligiöser Weltanschauung – 2012 bis 2020 – aus den Daten des Berichts erstellt (Quelle: Pew Research, Religiously unaffiliated people face harassment in a growing number of countries)

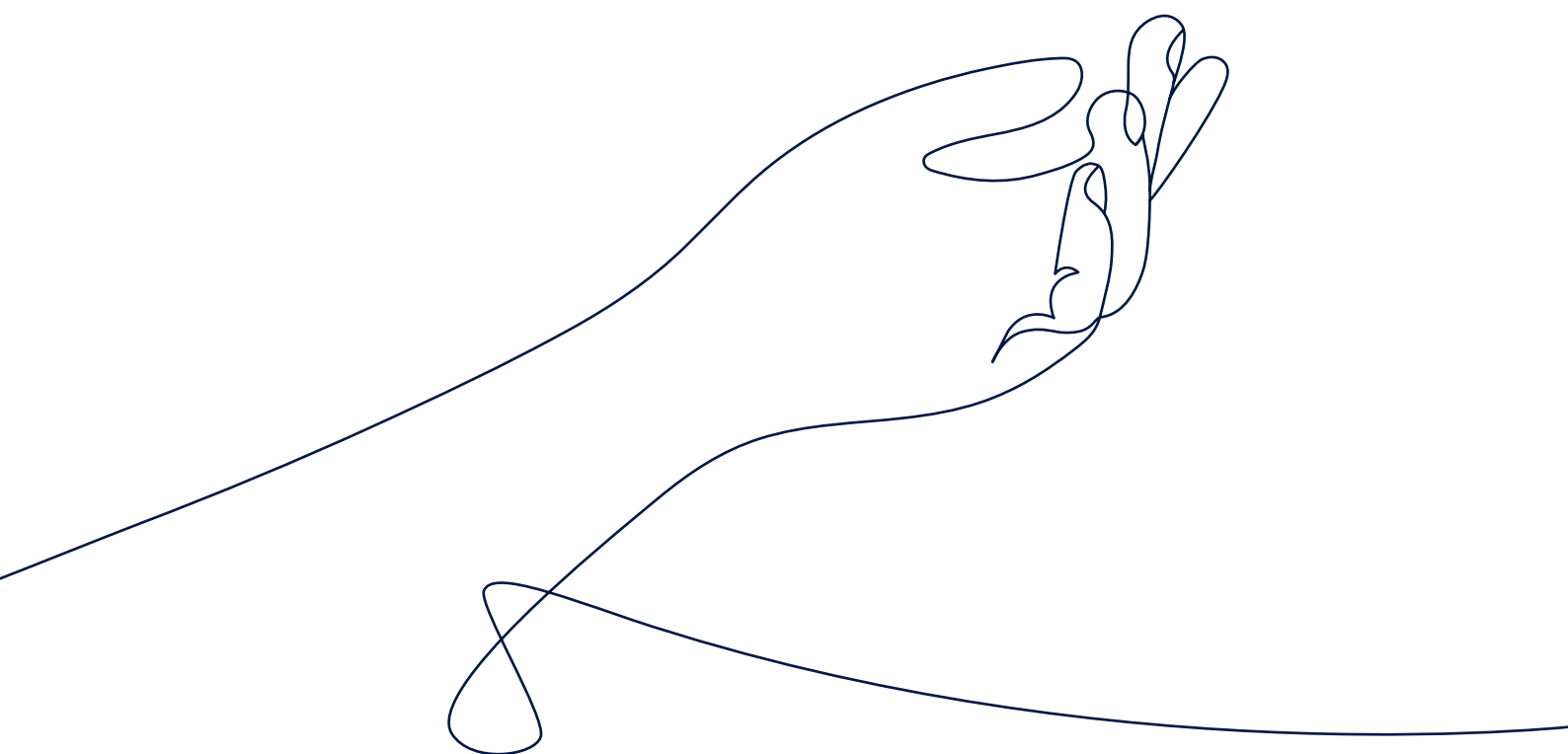
Im Jahr 2020 gab es laut **Pew Research Center** eine signifikante Zunahme in verschiedenen Ländern der Verfolgung und Bedrängung von Menschen mit nichtreligiöser Weltanschauung. Insgesamt wurden Atheisten, Agnostiker und Menschen ohne religiöse Bindung in 27 Ländern von Regierungen, privaten Gruppen oder beiden verfolgt oder bedrängt, im Vergleich zu 22 Ländern im Vorjahr und 3 im Jahr 2012, dem Beginn der Datenaufzeichnung. Diese Verfolgungen und Bedrängungen erstreckten sich über verschiedene Regionen, darunter Asien, den Pazifik, den Nahen Osten, Nordafrika, Europa, die Subsahara und den amerikanischen Kontinent.¹³⁹

Diese Zahlen ergeben sich aus dem neuesten Report des Pew Research Centers zur Einschränkung der Religionsfreiheit¹⁴⁰ vom November 2022. Die Methodik der beiden Indizes¹⁴¹ wird auch in diesem Fall angewendet.

139 <https://www.pewresearch.org/short-reads/2023/01/27/religiously-unaffiliated-people-face-harassment-in-a-growing-number-of-countries/>

140 https://www.pewresearch.org/religion/wp-content/uploads/sites/7/2022/11/PF_2022.11.29_restrictions_REPORT.pdf

141 <https://www.pewresearch.org/religion/2022/11/29/restrictions-2022-methodology/>



VI Berichte zur Religions- freiheit weltweit



Im Folgenden soll auf verschiedene Berichte nationaler und internationaler Organisationen hingewiesen werden, die sich mit Verstößen gegen die Religionsfreiheit befassen und die für eine tiefergehende Beschäftigung mit dieser Thematik hilfreich sind.

1 UN Special Rapporteur on freedom of religion or belief



Der Sonderberichterstatter für Religions- oder Weltanschauungsfreiheit¹⁴² ist ein vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ernannter unabhängiger Experte, dessen Stelle am 14. Dezember 2007 mittels Resolution¹⁴³ eingerichtet wurde. Der Mandats-träger analysiert und beobachtet bestehende und sich abzeichnende Trends in Bezug auf das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und empfiehlt Maßnahmen für die Förderung ebendieser Freiheiten. Zusätzlich gibt es jährlich einen Bericht des Sonderberichterstatters.¹⁴⁴

Die aktuelle Amtsinhaberin ist seit 2022 Nazila Ghanea.¹⁴⁵ Sie legte in ihrem Bericht *Landscape of freedom of religion or belief Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief*¹⁴⁶ dar wie sie das Mandat auszuführen gedenkt.

Weitere Berichte¹⁴⁷ ihrer Vorgänger waren *Countering Islamophobia/Anti-Muslim Hatred to Eliminate Discrimination and Intolerance Based on Religion or Belief* (2021) und *Combatting Antisemitism to Eliminate Discrimination and Intolerance Based on Religion or Belief* (2019). Das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte dokumentiert online ebenso aktuelle Fälle von religiöser Diskriminierung und Intoleranz.¹⁴⁸

Angemerkt werden soll die Tatsache, dass am 22. August jedes Jahres der *International Day Commemorating the Victims of Acts of Violence Based on Religion or Belief* (dt.: Internationaler Tag zum Gedenken an die Opfer von Gewalt aufgrund von Religion und Glauben) begangen wird. Er wurde 2019 erstmals von den Vereinten Nationen für das Jahr 2020 ausgerufen.¹⁴⁹

142 <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Religion/RapporteursDigestFreedomReligionBelief.pdf>

143 https://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_6_37.pdf

144 <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-religion-or-belief/annual-reports>

145 <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-religion-or-belief>

146 <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5238-landscape-freedom-religion-or-belief-report-special-rapporteur>

147 <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-religion-or-belief/annual-reports>

148 https://www.ohchr.org/en/search?f%5B0%5D=subject_taxonomy_term_name%3AReligious%20intolerance

149 <https://www.un.org/en/observances/religious-based-violence-victims-day>



2 OSZE

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gehören 57 Staaten an, darunter die USA, Kanada, Europa sowie alle Länder des ehemaligen sowjetischen Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens. Jeder der Mitgliedsstaaten hat den Schutz der Religionsfreiheit in seiner Verfassung verankert, die tatsächliche Umsetzung dieses Rechtes wie auch seine Respektierung auf gesellschaftlicher Ebene variieren jedoch.

Insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE beschäftigt sich mit verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Antisemitismus, Rassismus und Intoleranz und setzt mit den Sonderbeauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus, zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von Muslimen bzw. zur Bekämpfung von Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung einen sichtbaren Schwerpunkt.

Bereits im Jahr 1989 formulierte die OSZE im Schlussdokument im Rahmen der Wiener Konferenz grundsätzliche Prinzipien zur Religionsfreiheit. Besonders relevant sind die Art. 16 und 17 des Dokuments.¹⁵⁰ Wichtig zu erwähnen ist an dieser Stelle die im Jahr 2019 erschienene „Freedom of Religion or Belief and Security – Policy Guidance“,¹⁵¹ die die Frage der Religionsfreiheit mit der Sicherheitspolitik verknüpft und praktische Leitlinien für den Umgang damit definiert. Zudem veröffentlichte die OSZE im Jahr 2016 die Publikationen „Understanding Anti-Semitic Hate Crimes and Addressing the Security Needs of Jewish Communities: A Practical Guide“¹⁵² sowie 2020 „Understanding Anti-Muslim Hate Crimes – Addressing the Security Needs of Muslim Communities: A Practical Guide“.¹⁵³ Ein eigener Leitfaden zur Bekämpfung von antichristlichen Hassverbrechen ist derzeit in Arbeit.

Die OSZE betreibt eine Datenbank zur Dokumentation von Hassverbrechen.¹⁵⁴ Zu den Vorfällen von Hasskriminalität gehören u.a. Belästigungen, Beleidigungen, Drohungen, Angriffe auf Gotteshäuser sowie gewalttätige Angriffe auf Personen.

150 <https://www.osce.org/files/f/documents/a/7/40881.pdf>

151 <https://www.osce.org/files/f/documents/e/2/429389.pdf>

152 <https://www.osce.org/odihr/317166>

153 <https://www.osce.org/odihr/muslim-security-guide>

154 <https://hatecrime.osce.org/>

3 Koordinatoren der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und antimuslimischem Hass

Zur Bekämpfung von Antisemitismus und antimuslimischem Hass hat die Europäische Kommission jeweils Koordinatoren beauftragt, um die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Seit 1. Februar 2023 ist Marion Lalissee neue Koordinatorin für die Bekämpfung von antimuslimischem Hass¹⁵⁵ und seit Dezember 2015 Katharina von Schnurbein Koordinatorin für Antisemitismusbekämpfung und Förderung jüdischen Lebens.¹⁵⁶



4 European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance (FoRB & RT)



Die *European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance (FoRB & RT)*¹⁵⁷ ist eine Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments und beschäftigt sich mit dem Thema „Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ bzw. „religiöse Toleranz“. Die Arbeitsgruppe ist parteiübergreifend und nicht auf bestimmte Religionen oder Weltanschauungen ausgerichtet. Sie stellt sicher, dass die EU in ihrem Handeln das Recht des Einzelnen fördert und schützt und dass das Recht zu glauben oder nicht zu glauben gewahrt wird.

Die Arbeitsgruppe veröffentlichte in den letzten Jahren regelmäßig Berichte¹⁵⁸ über die politische Arbeit im Europäischen Parlament zum Thema „Religionsfreiheit“ und über die Situation in verschiedenen Ländern – der aktuelle Bericht *The EU and Freedom of Religion or Belief*¹⁵⁹ deckt die Jahre 2017 bis 2021 ab.

155 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/combating-anti-muslim-hatred_en

156 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/combating-antisemitism/coordinator-combating-antisemitism-and-fostering-jewish-life_en

157 <https://www.religiousfreedom.eu/>

158 <https://www.religiousfreedom.eu/work/>

159 <http://www.religiousfreedom.eu/wp-content/uploads/2022/03/Intergroup-FoRB-Report-Final-2021.pdf>



5 International Religious Freedom Report

Das Büro für Internationale Religionsfreiheit (engl. *Office of International Religious Freedom*)¹⁶⁰ ist im US-Außenministerium angesiedelt, setzt sich für die allgemeine Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit ein und beobachtet weltweit religiös-motivierten Missbrauch und Diskriminierung. Es empfiehlt, entwickelt und implementiert Strategien und Programme, um Probleme religiösen Missbrauchs und religiöser Diskriminierung anzugehen. Es wird jährlich der *International Religious Freedom Report* an den Kongress übermittelt und veröffentlicht. Der Bericht beschreibt den Status der Religionsfreiheit in den einzelnen Ländern – auch in Österreich.¹⁶¹ Der aktuelle Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2022.¹⁶²



6 United States Commission on International Religious Freedom

Die *United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF)*¹⁶³ ist eine unabhängige und überparteiliche Bundesbehörde der Vereinigten Staaten, die durch den *International Religious Freedom Act of 1998 (IRFA)* gegründet wurde. Die Aufgabe¹⁶⁴ dieser Kommission ist es u.a. die Umstände der Religionsfreiheit international zu beobachten und dem Präsidenten, dem Außenminister und dem Kongress politische Maßnahmen zu empfehlen und die Umsetzung dieser Empfehlungen zu verfolgen. Weiters veröffentlicht USCIRF einen Jahresbericht (*annual report*) und andere Publikationen zum Thema „Religionsfreiheit“.¹⁶⁵

160 <https://www.state.gov/bureaus-offices/under-secretary-for-civilian-security-democracy-and-human-rights/office-of-international-religious-freedom/>

161 <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/austria/>

162 <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/>

163 <https://www.uscirf.gov/about-uscirf/about-us>

164 Ibid.

165 <https://www.uscirf.gov/publications>

Der aktuelle USCIRF-Jahresbericht 2023¹⁶⁶ bewertet sowohl die Verletzungen der Religionsfreiheit als auch die Fortschritte in 28 Ländern im Kalenderjahr 2022.

Weiters hat USCIRF im Jahr 2019 die Datenbank „*Freedom of Religion or Belief (FoRB) Victims List*“¹⁶⁷ ins Leben gerufen, die Personen namentlich anführt, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen oder wegen ihrer religiösen Aktivitäten verfolgt werden. Die Liste enthält Fälle von mehr als 2.000 Opfern.

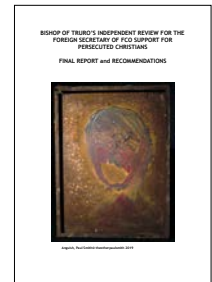
7 Bericht der (deutschen) Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit

Der Dritte Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit¹⁶⁸ deckt den Zeitraum 2020 und 2022 ab und besteht aus einem thematischen Teil und einem Länderteil.



8 The Bishop of Truro's Independent Review for the UK Foreign Secretary of Foreign and Commonwealth Office Support for Persecuted Christians

Dieser Bericht¹⁶⁹ aus dem Jahr 2019 ist eine Untersuchung der weltweiten Christenverfolgung von Philip Mounstephen, dem anglikanischen Bischof von Truro, für das britische Außenministerium, um das Ausmaß und die Art dieses Phänomens zu erfassen.



166 https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2023-05/2023%20Annual%20Report_1.pdf

167 <https://www.uscifr.gov/victims-list/>

168 <https://religionsfreiheit.bmz.de/resource/blob/190798/dritter-religions-und-weltanschauungsfreiheitsbericht.pdf>

169 <https://christianpersecutionreview.org.uk/storage/2019/05/interim-report.pdf>



9 Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit

Nach 2013 und 2017 veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) den 3. Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023.¹⁷⁰



10 Religious Freedom Institute

Das *Religious Freedom Institute (RFI)*¹⁷¹ ist eine Non-Profit-Organisation mit Sitz in Washington und wurde 2016¹⁷² als unabhängige Organisation gegründet. Das Institut setzt sich für die Sicherung der Religionsfreiheit auf der ganzen Welt ein und hilft Menschen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen verfolgt werden. Die Arbeit des Instituts stützt sich auf die empirische und theoretische Forschung, welche die sogenannten *Action Teams*¹⁷³ umsetzen.

Das RFI veröffentlicht zahlreiche Publikationen¹⁷⁴ und Berichte wie beispielsweise den „RFI Impact Report 2021–2022“¹⁷⁵, und, in Zusammenarbeit mit Open Doors International, den Bericht „International Protocol on Documenting Violations of Religious Freedom“.¹⁷⁶

170 https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/religionsfreiheit_ekd_dbk_2023.pdf

171 <https://religiousfreedominstitute.org>

172 Anm.: RFI setzte sich aus dem „Religious Freedom Project (RFP) 2011–2016“ am *Berkley Center for Religion, Peace & World Affairs* an der Georgetown University in Washington fort.

173 <https://religiousfreedominstitute.org/action-teams-overview>

174 <https://religiousfreedominstitute.org/category/publication>

175 <https://religiousfreedominstitute.org/rfi-impact-report-2021-2022>

176 <https://religiousfreedominstitute.org/wp-content/uploads/2022/06>

[InternationalProtocolonDocumentingViolationsOfReligiousFreedom-DIGITAL-ODI-2022.pdf](#)

11 International Institute for Religious Freedom



Das *International Institute for Religious Freedom (IIRF)*¹⁷⁷ wurde 2007 mit dem Ziel gegründet, die Religionsfreiheit aus einer akademischen Perspektive zu fördern. Es ist ein Netzwerk von Professoren, Wissenschaftlern, Akademikern und Forschern und zählt zu den Forschungseinrichtungen der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA).

Die Forschungsergebnisse werden im *International Journal for Religious Freedom (IJRF)*¹⁷⁸ und in anderen Berichten¹⁷⁹ dargelegt. Weiters veröffentlicht IIRF das Jahrbuch „Religionsfreiheit“ und das Jahrbuch „Verfolgung und Diskriminierung von Christen“ – aktuell aus dem Jahr 2021¹⁸⁰.

12 Pew Research Center



Das *Pew Research Center*¹⁸¹ ist ein unabhängiges Forschungsinstitut mit Sitz in Washington. Zu den Forschungsbereichen zählen neben Politik, Migration u.v.m. auch der Bereich Religion¹⁸², welche u.a. in die Kategorien *Religious Freedom & Restrictions Publication*¹⁸³ und *International Religious Freedom & Restrictions*¹⁸⁴ unterteilt ist. Die meisten Studien und internationalen Berichte von Organisationen und Institutionen basieren auf Daten dieses Instituts.

177 <https://iirf.global>

178 <https://ijrf.org/index.php/home>

179 <https://iirf.global/publications-resources/reports>

180 <https://iirf.global/wp-content/uploads/Jahrbuch/rf-2021-web.pdf>; https://iirf.global/wp-content/uploads/Jahrbuch/cv_2021_web.pdf

181 <https://www.pewresearch.org/about>

182 <https://www.pewresearch.org/topic/religion>

183 <https://www.pewresearch.org/topic/religion/religious-freedom-restrictions>

184 <https://www.pewresearch.org/topic/religion/religious-freedom-restrictions/international-religious-freedom-restrictions>

13 Kirche in Not

Kirche in Not¹⁸⁵ (internationaler Name: *Aid to the Church in Need – ACN International*) ist eine internationale katholische Hilfsorganisation und eine Stiftung päpstlichen Rechts, welche 1947 gegründet wurde. Schwerpunkt des pastoralen Hilfswerks ist es, verfolgte, unterdrückte und notleidende Christen weltweit zu unterstützen.



Stephansdom am „Red Wednesday“ 2019
© APA/Herbert Neubauer

Im Jahr 1999 veröffentlichte Kirche in Not erstmals den Bericht „Religionsfreiheit weltweit“, der seither alle zwei Jahre erscheint. Der aktuelle Bericht 2023¹⁸⁶ ist die 16. Ausgabe und stellt die Menschenrechtslage in 196 Ländern vor und dokumentiert Verstöße gegen die Religionsfreiheit. Die Analyse umfasst alle Religionen und Konfessionen.

2015 hat „Kirche in Not“ die Kampagne *Red Wednesday*¹⁸⁷ erstmals ins Leben gerufen. Der Aktionstag findet jährlich im November statt, bei dem in vielen Ländern weltweit öffentliche Gebäude, Kirchen, Klöster und Monumente rot angestrahlt. Er soll auf das Schicksal der weltweit verfolgten, bedrohten und unterdrückten Christen aufmerksam machen.

185 <https://www.kircheinnot.at/>

186 https://media-strapi.prod.acninternational.org/Zusammenfassung_der_Ergebnisse_Religionsfreiheit_Bericht_2023_841f9db1ad.pdf

187 <https://www.kircheinnot.at/rw/>

14 Open Doors



*Open Doors*¹⁸⁸ ist ein überkonfessionelles christliches Hilfswerk und wurde im Jahr 1955 gegründet. In mehr als 70 Ländern, in denen Christen aufgrund ihres Glaubens mit Verfolgung konfrontiert sind, stellt Open Doors unterstützende Maßnahmen für betroffene Menschen vor Ort zur Verfügung. Ihre Arbeit geht weit über humanitäre Hilfe hinaus und umfasst auch die pastorale Unterstützung von Christen, die in schwierigen und gefährlichen Umständen leben.

Open Doors ist eine Partnerorganisation der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA)¹⁸⁹, einer globalen Vereinigung von evangelischen Christen. Diese Partnerschaft ermöglicht es Open Doors, auf ein breites Netzwerk von Unterstützern, Experten und Ressourcen zuzugreifen.

Die Organisation veröffentlicht jährlich seit 2002 den Weltverfolgungsindex – WVI¹⁹⁰ (engl. *World Watch List – WWL*), den die Organisation selbst durch eine eigene Forschungsgruppe ermittelt.¹⁹¹

15 Christen in Not



Christen in Not

Christen in Not¹⁹² ist eine christliche Hilfsorganisation mit Sitz in Wien, die Menschen unterstützt, die aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden. Mit einem globalen Fokus engagiert sich die Organisation in einer Vielzahl von Projekten, um besonders bedürftige Gemeinden weltweit zu unterstützen. Diese Projekte reichen von der Bereitstellung lebensnotwendiger Ressourcen wie Nahrung, Unterkunft und medizinischer Versorgung bis hin zur Förderung von Bildung und Gemeinschaftsprojekten, die die Lebensqualität verbessern und die Hoffnung derjenigen stärken, die unter religiöser Verfolgung leiden. Darüber hinaus organisiert die Organisation Protestaktionen, Initiativen, Petitionen und Schweigemärsche sowie den alljährlichen Weltgebetstag für verfolgte Christen.

188 <https://www.opendoors.at/ueber-uns/>

189 <https://worldea.org/>

190 <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/wie-wird-der-index-erstellt>

191 <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/weltverfolgungsindex-haeufig-gestellte-fragen>

192 <https://christeninnot.com/>

In ihrer Rolle als ökumenische Hilfsorganisation arbeitet „Christen in Not“ eng mit verschiedenen Glaubensrichtungen zusammen und ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ). Darüber hinaus ist sie Teil des Vereins *Coalition of Faith-Based Organizations Austria*, einer Plattform die den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen religiösen Organisationen fördert.

Christen in Not veröffentlicht monatlich ihre eigene Zeitschrift, in der sie über aktuelle Fälle und Entwicklungen zum Thema „Religionsfreiheit“ berichtet.



16 ADF International

Die *Alliance Defending Freedom International*, kurz ADF International¹⁹³, ist eine christliche Menschenrechtsorganisation mit globaler Reichweite. Ihr Hauptsitz ist in Wien, weitere Niederlassungen gibt es in Brüssel, Genf, London, New York und Washington.

Die Organisation arbeitet aktiv mit internationalen Institutionen wie den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammen, um politische und rechtliche Rahmenbedingungen zu beeinflussen und sicherzustellen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und geschützt werden. Darüber hinaus engagiert sich ADF International in internationalen Gerichtsverfahren, um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen zu lösen und positive Veränderungen auf globaler Ebene herbeizuführen.

Auf ihrer Website dokumentiert ADF International konkrete und aktuelle Fälle von Verletzungen der Religionsfreiheit und anderer Grundrechte.

¹⁹³ <https://adfinternational.org/de/>

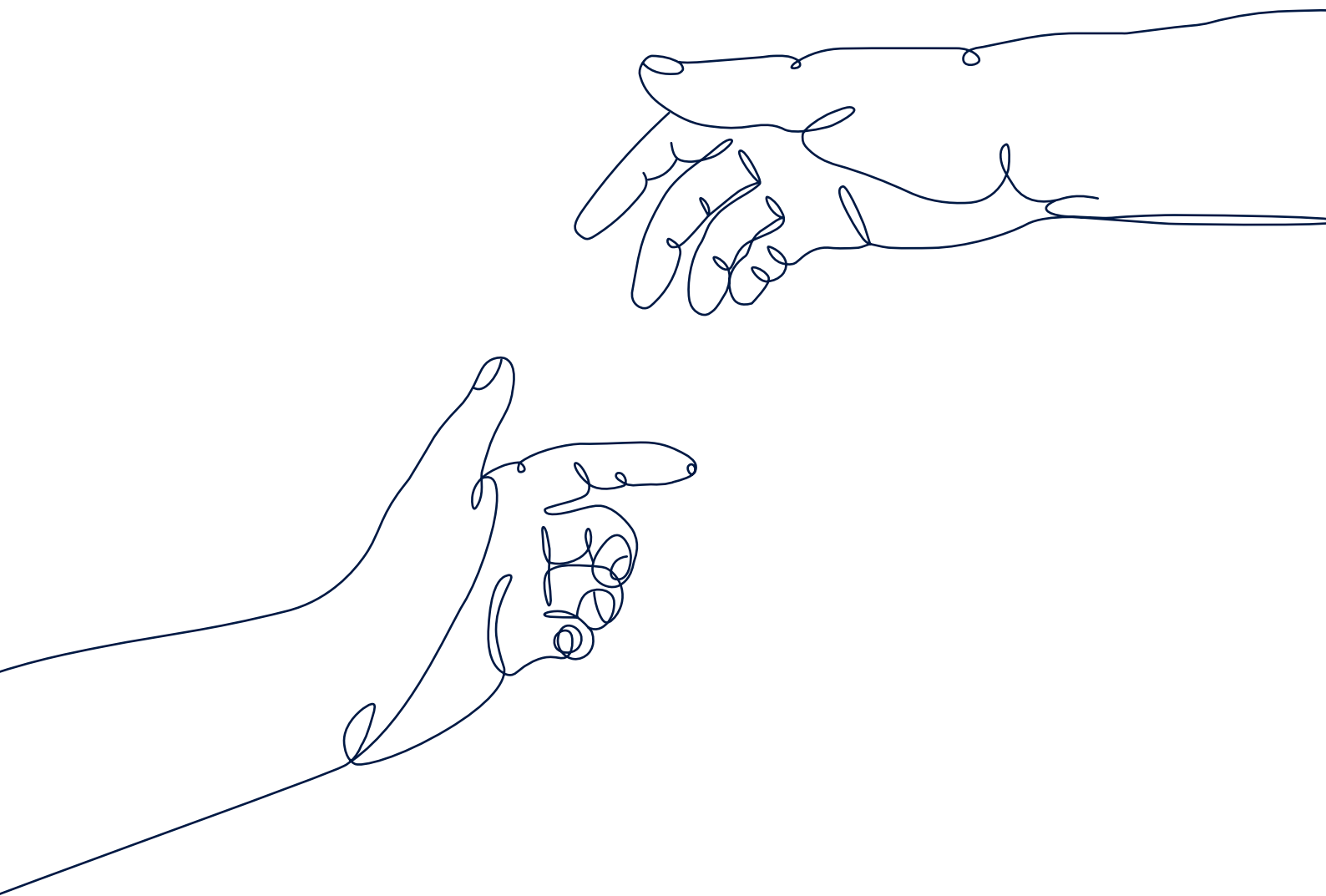
17 OIDAC

Die *Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe*, kurz OIDAC¹⁹⁴ (dt.: Dokumentationsarchiv der Intoleranz gegen Christen in Europa), ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Wien, deren vorrangiges Ziel darin besteht, die Rechte der Christen in Europa zu schützen und zu fördern sowie Verletzungen der Religionsfreiheit von Christen in Europa aufzuzeigen.

Die Organisation beobachtet die Lage der Christen in Europa und dokumentiert Fälle von Intoleranz und Diskriminierung, sei es in Form von Hassreden, Angriffen auf Gotteshäuser oder auf individueller Ebene. Hierzu veröffentlicht OIDAC jährlich einen Bericht und bietet auf seiner Homepage die Möglichkeit konkrete Fälle zu melden.

Neben der Dokumentation von Fällen und der Schaffung von Bewusstsein arbeitet OIDAC aktiv, daran politische und rechtliche Lösungen voranzutreiben, die die Rechte der Christen schützen und die religiöse Freiheit fördern. Die Organisation engagiert sich im Dialog mit Regierungen, internationalen Institutionen und anderen relevanten Akteuren, um die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegen Christen hervorzuheben.

194 <https://www.intoleranceagainstchristians.eu>



VII Beispiele internationalen Engagements Österreichs



Österreich weiß sich dazu verpflichtet, weltweit gegen Ausgrenzung, Stigmatisierung und Verfolgung von Personen einzutreten.¹⁹⁵ Die Anerkennung der Tatsache, dass Diskriminierung, Ausgrenzung und Hass zu Gewalt und bewaffneten Konflikten führen können, ist von grundlegender Bedeutung.

¹⁹⁵ https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Publikationen/AEPB/Aussen-_und_Europapolitischer_Bericht_2021.pdf

Ein herausragendes Beispiel für das Engagement Österreichs auf internationaler Ebene ist die Resolution zum Schutz nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten. Die Resolution wird abwechselnd in der Generalversammlung und im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingebracht. Zuletzt wurde die Resolution im Jahr 2021 in der 76. VN-Generalversammlung im Konsens angenommen.¹⁹⁶ Im Rahmen dieser Resolution wurde auch ein hochrangiges Treffen der Generalversammlung im September 2022 anlässlich des 30. Jahrestags der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Minderheiten vereinbart. Derzeit laufen in der 78. VN-Generalversammlung Verhandlungen über eine weitere Aktualisierung der Resolution, auch auf Basis dieses hochrangigen Treffens.

Die schwierige Situation religiöser Minderheiten wurde von Österreich regelmäßig in den Länderdebatten des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen angesprochen und im Rahmen der *Universal Periodic Review*¹⁹⁷ thematisiert.

Eine weitere wichtige Initiative Österreichs war die Einbringung einer Resolution bei den Vereinten Nationen zum Thema „*hate speech and social media*“, die angenommen wurde. Diese Resolution betont die Bedeutung, Hassreden und deren Verbreitung in sozialen Medien zu bekämpfen.

Österreich hat auch Resolutionen der EU zur Situation der Religions- und Glaubensfreiheit sowie zu den Menschenrechten in Nordkorea unterstützt. Darüber hinaus hat die EU mit Unterstützung Österreichs in Zusammenarbeit mit der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) eine Resolution zur Menschenrechtssituation in Myanmar zur Annahme gebracht, in der die Vertreibung der religiösen Minderheit der Rohingya und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurden. Darüber hinaus unterstützen Österreich und die EU auch Resolutionen zu anderen Ländern, in denen Menschen u.a. aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden.

Zusätzlich zu den Erklärungen der EU hat Österreich im Jahr 2023 zahlreiche nationale Erklärungen mit den Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen zu verschiedenen Menschenrechtsfragen abgegeben, darunter die Meinungsäußerungsfreiheit, Binnenver-

196 <https://www.un.org/depts/german/gv-76/band1/ar76168.pdf>

197 https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/3rd_Austrian_UPR_Report__Website_.pdf

triebene, Minderheiten, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre und die Menschenrechtslage in Afghanistan, Belarus, Russland und Venezuela.

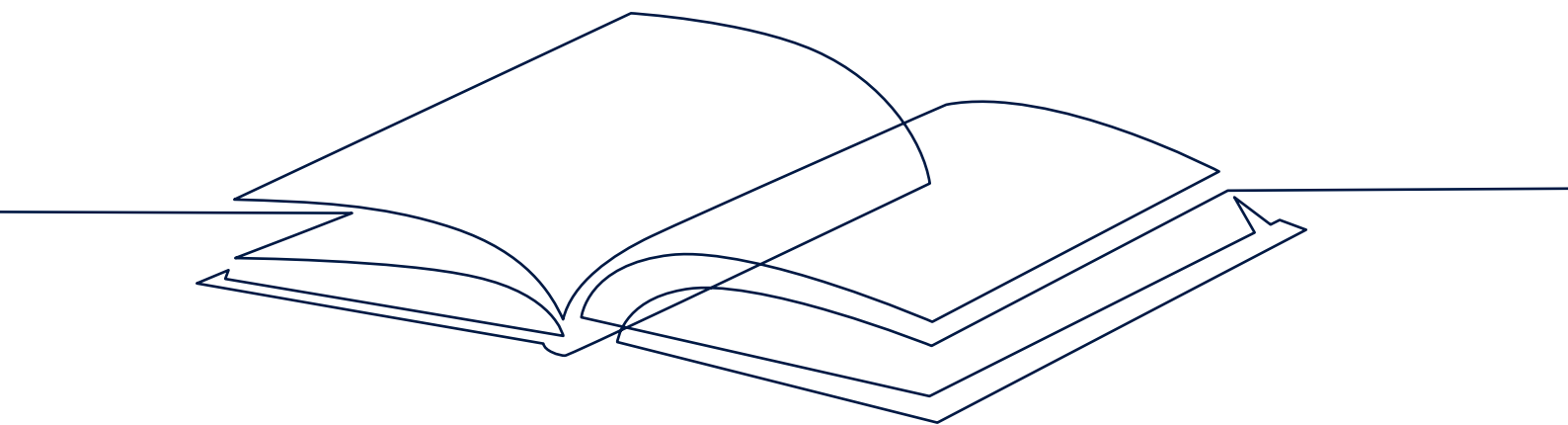
Die von Österreich initiierten und 2013 vom Rat der EU angenommenen Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind sowohl innerhalb der EU als auch in Drittstaaten von großer Bedeutung. Österreich hat gemeinsam mit anderen Mitgliedsländern erfolgreich zur Fortführung des Mandats des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU beigetragen.

Darüber hinaus ist Österreich Gründungsmitglied der *International Religious Freedom or Belief Alliance (IRFBA)*¹⁹⁸, die von den USA im Februar 2020 ins Leben gerufen wurde. Österreich ist auch Gründungsmitglied der *International Contact Group on Freedom of Religion or Belief (ICG-FoRB)*¹⁹⁹, die von Kanada und USA koordiniert wird. Im Rahmen der Wiener Gruppe zu Religion & Diplomatie²⁰⁰ wurde ein regelmäßiger Dialog mit dem EU-Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vereinbart.

198 <https://www.state.gov/international-religious-freedom-or-belief-alliance/#:~:text=The%20Alliance%20brings%20together%20senior,of%20religious%20minority%20groups%20worldwide>

199 https://www.international.gc.ca/world-monde/issues_development-enjeux_developpement/human_rights-droits_homme/freedom-religion-liberte-group_groupe.aspx?lang=eng

200 <https://kulturforumberlin.at/101/wp-content/uploads/2021/12/KOSMOS-Oesterreich-69.pdf>, S. 21



VIII Wichtige nationale Beschlüsse und Berichte



1 Ministerratsvorträge

- 39/20 Einsatz der Bundesregierung für verfolgte religiöse Minderheiten, 12. Dezember 2018
- 44/15 Weltfriedensbotschaft 2021 von Papst Franziskus „Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden“, 8. Jänner 2021
- 4/10 Österreichische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat; 1. Halbjahresbericht (1. Jänner bis 17. Mai 2019), 19. Juni 2019
- 44/16 Österreichische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat; 7. Halbjahresbericht (1. Juni bis 15. November 2014), 10. Dezember 2014
- 165/7 Österreichische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat; 3. Halbjahresbericht (1. April 2012 bis 30. September 2012), 7. November 2012
- 143/16 Österreichische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat; 2. Halbjahresbericht (1. Oktober 2011 bis 31. März 2012), 2. Mai 2012

zur Veröffentlichung bestimmt

39/20

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Einsatz der Bundesregierung für verfolgte religiöse Minderheiten

Die Bundesregierung sieht im Regierungsprogramm 2017-2022 den internationalen Einsatz gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten – insbesondere christlicher Minderheiten – vor.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Verfolgung von religiösen Minderheiten von zentraler Bedeutung. Besonders betroffen von Verfolgung auf globaler Ebene sind christliche Minderheiten, die starke Einschränkungen ihres Rechts auf Religionsfreiheit erleben – beginnend von Diskriminierung bis hin zu gewaltsamer Unterdrückung.

Laut Studien von nichtstaatlichen Hilfsorganisation sind Christen zahlenmäßig die meistverfolgte religiöse Gruppe mit rund 200 Millionen Menschen. Zudem hat die Verfolgung von Christen in den letzten Jahrzehnten massiv zugenommen.

Unter den Christen gelten wiederum Konvertiten vom Islam als meistgefährdete Gruppe. Weltweit sind außerdem insbesondere Kleinreligionen wie das Jesiden- und Bahaitum oder die Ahmadiyya besonders von religiöser Verfolgung betroffen. Die schweren Menschenrechtsverletzungen an Christen und den Jesiden und vielen anderen ethnischen und religiösen Minderheiten im Irak und in Syrien durch den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) in den letzten Jahren, die auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auf Völkermord hindeuten, machte die Vulnerabilität dieser religiösen und ethnischen Minderheiten im Nahen Osten besonders sichtbar.

Die weltweite Verfolgung religiöser Minderheiten kann dabei sowohl staatlich – etwa durch strafrechtliche Verfolgung und das Setzen unüberwindbarer bürokratischer Hürden – als auch nichtstaatlich – wie zum Beispiel durch Gewalt und Terror extremistischer Gruppierungen sowie soziale Ächtung durch Gesellschaft und Familie – erfolgen. Beispiele für die staatliche strafrechtliche Verfolgung sind Gesetze zum Schutz von Rasse und Religion in Myanmar, die Anti-Konversions-Gesetze in großen Teilen Indiens, Gesetze in Pakistan, die z.B. Blasphemie mit der Todesstrafe bedrohen, und die Anti-Apostasie-Gesetze, die in mehreren (24) Staaten Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens sowie auch in Ländern der Asien-Pazifik-Region gelten.

70 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gibt es immer noch viele Länder, die den Artikel 18 der Erklärung (Recht auf freie Ausübung der Religion) nicht beachten.

Im Nahen Osten hat das Verschwinden der christlichen Minderheit mittlerweile ein alarmierendes Ausmaß erreicht. Das Europäische Parlament, der Nationalrat sowie der Wiener Gemeinderat verurteilen in diesem Zusammenhang die IS-Verbrechen gegen Christen und Jesiden und andere religiöse und ethnische Minderheiten als Völkermord. Die Zahl der Christen in Syrien und im Irak ist in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen. Besonders bedroht ist auch die koptische Bevölkerung in Ägypten.

Der Fall der kürzlich freigesprochenen Asia Bibi, einer Christin in Pakistan, die sieben Jahre in einer Todeszelle wegen angeblicher Beleidigung des Propheten Mohammed verbrachte, hat international für Aufsehen gesorgt. Im Laufe ihres Prozesses fielen mehrere Menschen radikalen Gruppen zum Opfer– darunter auch Shahbaz Bhatti, der damalige pakistanische Minister für religiöse Minderheiten. Die Österreichische Bundesregierung bietet Asia Bibi und ihrer Familie im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung an. Damit in Zukunft in ähnlichen Angelegenheiten die EU-Staaten auf internationaler Ebene noch besser und koordinierter vorgehen können, sollte außerdem die Rolle des EU-Sonderbeauftragten für Religionsfreiheit außerhalb der EU gestärkt und ausgebaut werden.

Die Bekämpfung von Fluchtursachen durch das Bekenntnis zu einer stärkeren Hilfe vor Ort ist ein zentraler Ansatzpunkt im Regierungsprogramm im Bereich Europa- und Außenpolitik. Möglichkeiten sollen geschaffen werden, damit religiöse Minderheiten tatsächlich im Land bleiben können. Diese Minderheiten vor Ort zu unterstützen bedeutet also auch, diese zu befähigen, ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen und sich am Fortschritt der Gesellschaft zu beteiligen.

Deshalb hat sich die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Bischofskonferenz dazu entschlossen, konkrete Projekte in Krisengebieten und ehemaligen Krisengebieten mit einem Betrag von 1.000.000 Euro zu unterstützen. Die Mittel werden aus dem laufenden Budget des Bundeskanzleramts bereitgestellt.

Gemeinsam, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, stellen wir den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 12. Dezember 2018

Kurz

Strache

i.V. Kunasek

Vortrag an den Ministerrat

Weltfriedensbotschaft 2021 von Papst Franziskus „Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden“

In seiner Botschaft zum 54. Weltfriedenstag am 1. Jänner 2021, die diesem Ministerratsvortrag beiliegt, fordert Papst Franziskus eine Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden. Sie soll auf der Achtung der Würde jeder Person, der Solidarität, des Gemeinwohls und der Bewahrung der Schöpfung beruhen. Den politisch Verantwortlichen schlägt er einen Kompass für gemeinsames Handeln vor, der sich an diesen sozialen Prinzipien orientieren und der vorherrschenden Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation begegnen soll. Frauen komme gemäß Papst Franziskus dabei eine Hauptrolle zu – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen. Konkret fordert Papst Franziskus die Schaffung eines „Weltfonds“ gegen Hunger und Armut, der durch Umwidmung der Ausgaben für Rüstung und Atomwaffen finanziert werden soll.

Das Jahr 2020 sei von der großen Gesundheitskrise geprägt worden, welche andere damit im Zusammenhang stehende Krisen des Klimas, der Ernährung, Wirtschaft und Migration verschärft habe, so Papst Franziskus. Dem medizinischen Personal spricht der Papst in diesem Zusammenhang seine Anerkennung und Dankbarkeit aus und wiederholt seinen Appell an die politisch Verantwortlichen und die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um allen Bedürftigen den Zugang zu Impfstoffen zu ermöglichen.

Wie in den vergangenen Jahren befürworte ich eine positive Stellungnahme der Österreichischen Bundesregierung und stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages 2021 zur Kenntnis nehmen sowie

2. mich ermächtigen, die österreichische Botschafterin beim Heiligen Stuhl zu beauftragen, Papst Franziskus in geeignet erscheinender Weise zu informieren, dass die Österreichische Bundesregierung die Botschaft „Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden“ mit großer Sympathie zur Kenntnis genommen hat.

8. Jänner 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister

Vortrag an den Ministerrat

Österreichische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat; 1. Halbjahresbericht (1. Jänner bis 17. Mai 2019)

Allgemeines

Österreich wurde am 12. Oktober 2018 von der VN-Generalversammlung (GV) in den VN-Menschenrechtsrat (MRR) gewählt und ist nunmehr nach der Mitgliedschaft 2011-2014 bereits zum zweiten Mal Mitglied dieses höchsten, aus 47 Mitgliedsländern bestehenden VN-Gremiums im Menschenrechtsbereich seit dessen Errichtung 2006. Die österreichische Mitgliedschaft begann am 1. Jänner 2019 und wird bis 31. Dezember 2021 dauern.

Schon bisher hat Österreich im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) großes Ansehen für seine Bemühungen um die weltweite Verbesserung des Menschenrechtsschutzes genossen. Darüber hinaus ist Österreich wichtiger Unterstützer des Büros der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte seit seiner Gründung 1994, sowie der VN-Menschenrechts-Vertragsorgane und der VN-Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter zu Menschenrechtsfragen und andere Menschenrechtsmechanismen („Special Procedures“). Zur Umsetzung dieser aktiven österreichischen Menschenrechts-Außenpolitik bietet die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat zusätzliche Möglichkeiten.

Die 40. Tagung des MRR vom 25. Februar – 22. März 2019 war die erste Sitzung der laufenden österreichischen Mitgliedschaft und fand erstmals unter dem Vorsitz von Botschafter Coly Seck (Senegal) statt, der seit Jahresbeginn die Präsidentschaft des MRR innehat.

Österreich hat auch aktiv an den beiden Sitzungen der Arbeitsgruppe zur allgemeinen periodischen Menschenrechtsüberprüfung der VN-Mitgliedsstaaten (UPR) im Jänner und Mai 2019 teilgenommen.

Österreichische Schwerpunkte

Während seiner Mitgliedschaft im MRR setzt Österreich seine Bemühungen zum Schutz bedrohter Menschen und Gruppen fort, unterstützt die Förderung rechtsstaatlicher Strukturen und setzt sich weiter gegen die Straflosigkeit, insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, ein.

Österreich engagiert sich dabei weiter vor allem in seinen bisherigen Schwerpunkten im Menschenrechtsbereich und führt seine Initiativen zur Förderung der Rechte von Minderheiten, der Meinungsäußerungsfreiheit und der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, der Menschenrechte von Binnenvertriebenen und der Menschenrechte in Justiz und Strafvollzug im Rahmen überregionaler Zusammenarbeit fort. Es erfolgt dabei eine enge Abstimmung mit den zuständigen Ressorts.

Auch die internationale Zusammenarbeit zur Stärkung der Rechte von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Menschenrechtsbildung, im Kampf gegen den Menschenhandel, sowie gegen Rassismus und Diskriminierung wird verstärkt weitergeführt. Der Einsatz für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist weiterhin eine Priorität der österreichischen Außenpolitik.

Österreichische Initiativen

Im Sinne seiner Schwerpunktsetzung beteiligte sich Österreich bei der 40. Tagung des MRR an zahlreichen Interaktiven Dialogen und Debatten, unter anderem zu den Themen Religionsfreiheit, Kinder mit Behinderungen, Menschenrechtsverteidigern, Folter und Minderheiten. Gemeinsam mit Dänemark, Korea und Singapur setzte Österreich mit einer Erklärung zu Menschenrechten und neuen Technologien, der sich weitere 64 Delegationen anschlossen, einen ersten Impuls für eine weitere Behandlung dieses Themenbereiches durch den MRR.

Eine von Österreich im Lichte der zunehmenden Gewalteskalation und der Auseinandersetzungen in den englischsprachigen Regionen Kameruns gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich ausgearbeitete Erklärung zu Kamerun fand die Unterstützung von 39 Staaten und wurde von allen EU Mitgliedstaaten mitgetragen. Es konnte damit ein Beitrag zur Einleitung eines konstruktiven Dialoges geleistet werden, der auch bestehende starke Bedenken einer Reihe afrikanischer Staaten zur Situation in Kamerun aufzeigt. Dies stellte auch eine wichtige Unterstützung für die VN-Hochkommissarin dar, die anschließend Kamerun besuchte.

Eine neue Resolutionsinitiative beauftragte die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte zu einer verstärkten Beobachtung der Entwicklungen der Menschenrechte in Nicaragua.

Weitere Länderresolutionen wurden zu der Demokratische Volksrepublik Korea, Georgien, dem Iran, Libyen, Mali, Myanmar, Sri Lanka, dem Südsudan und Syrien angenommen. Auch die Situation in den Besetzten Palästinensischen Gebieten stand wie bei jeder März-Tagung des MRR als eigener Punkt auf der Tagesordnung. Die EU hat erneut ihre Ablehnung der Ungleichbehandlung der Situation Israels unter diesem separaten Tagesordnungspunkt zum Ausdruck gebracht. In einer eigenen Votumserklärung lehnte Österreich die gegenüber Israel unausgewogene Verurteilung in der eingebrachten Resolutionsinitiative zur Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten ab. Österreich stimmte für die Annahme der Resolutionen zum Selbstbestimmungsrecht des Palästinensischen Volkes und zur Situation der Menschenrechte in den besetzten Gebieten.

Thematische Resolutionen, die von Österreich unterstützt wurden, betrafen unter anderem die Religionsfreiheit und die Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin zu Religionsfreiheit, einer Resolution zum 30-jährigen Bestehen der Kinderrechtekonvention, das Recht auf Nahrung, Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich, Rechtsstaatlichkeit sowie Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Eine weitere EU-Resolution zu den Rechten von Kindern beschäftigt sich mit dem Recht von Kindern mit Behinderung.

Es gab zwei von Österreich unterstützte Nebenveranstaltungen zum Schwerpunktthema Sicherheit von Journalisten und Journalistinnen, die unter anderem von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem International Press Institute (IPI) organisiert wurden, mit dem Ziel über die Bemühungen zu sensibilisieren, die vorhandenen Instrumente gegen Übergriffe zu stärken und die Straflosigkeit zu bekämpfen.

Zur Umsetzung von Frauenrechten stellte die Ständige Vertreterin Österreichs in einer von Österreich unterstützten Veranstaltung des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte zu „Frauen, Friede, Sicherheit“ die Umsetzungsmaßnahmen der VN-SR Resolution 1325 in Österreich vor.

Länderprüfungen

Bei den beiden im Berichtszeitraum abgehaltenen Tagungen der UPR-Arbeitsgruppe des MRR hat Österreich Erklärungen und konkrete Empfehlungen an folgende Länder gerichtet:

- 32. Tagung der Arbeitsgruppe (21. Jänner – 1. Februar 2019): Afghanistan, Chile, Eritrea, Jemen, Kambodscha, Nordmazedonien, Slowakei, Vietnam;
- 33. Tagung der Arbeitsgruppe (6. – 17. Mai 2019): Albanien, Äthiopien, Bhutan, Brunei-Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Katar, Nicaragua, Portugal.

Ausblick

Die 41. Tagung des MRR findet vom 24. Juni bis 12. Juli 2019 statt. Österreich engagiert sich bei der Ausarbeitung einer Reihe von Initiativen, unter anderem zu:

- Binnenvertriebenen gemeinsam mit Honduras und Uganda, die auf eine Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin für Binnenvertriebene um weitere drei Jahre abzielt.
- Resolutionsinitiative zu Menschenrechten und Korruption gemeinsam mit Argentinien, Äthiopien, Brasilien, Indonesien, Polen und dem Vereinigten Königreich

Ich beabsichtige an der Generaldebatte des MRR teilzunehmen. Auch hier wird sich Österreich konstruktiv an den Verhandlungen der diesbezüglichen Resolutionen in den Bereichen Gewalt gegen Frauen in der Arbeitswelt, Diskriminierung älterer Frauen in Bezug auf Sozial-Schutz, sowie Kinder- und Zwangsverheiratungen beteiligen.

Des Weiteren plant Österreich zwei Nebenveranstaltungen zu Menschenhandel von Frauen und Mädchen und zu einer Studie zu Kindern in Haft, die von der Ständigen Vertretung Österreichs in Genf veranstaltet werden.

Die mit diesen Aktivitäten auf Grund der österreichischen Mitgliedschaft im MRR verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres.

Anbei wird eine Liste der von Österreich bei der 40. Tagung des MRR abgegebenen Erklärungen und miteingebrachten Resolutionen vorgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

19. Juni 2019

Mag. Alexander SCHALLENBERG, LL.M
Bundesminister

BMEIA-AT.8.19.11/0272-I.7/2014

44/16

**Österreichische Mitgliedschaft im
VN-Menschenrechtsrat; 7. Halbjahresbericht
(1. Juni bis 15. November 2014)**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Allgemeines

Österreich ist vom 19. Juni 2011 bis 31. Dezember 2014 Mitglied des VN-Menschenrechtsrates (MRR). Im Anschluss an den ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Halbjahresbericht (sh. Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 118 vom 25. Oktober 2011, Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 143 vom 15. Mai 2012, Pkt. 7 des Beschl.Prot. Nr. 165 vom 13. November 2012, Pkt. 6 des Beschl.Prot. Nr. 184 vom 23. April 2013, Pkt. 46 des Beschl.Prot. Nr. 202 vom 3. Dezember 2013, und Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 22 vom 11. Juni 2014) lege ich hiermit den siebten Halbjahresbericht über die österreichische Mitgliedschaft im MRR vor.

Vom 10. bis 27. Juni 2014 fand in Genf die 26. Tagung des MRR statt. Dabei nahm der MRR insgesamt 48 Resolutionen und Entscheidungen an. Vom 8. bis zum 26. September 2014 nahm der MRR bei seiner 27. Tagung insgesamt 46 Resolutionen und Entscheidungen an. Bei beiden Tagungen hielt der MRR darüber hinaus eine Vielzahl von Debatten und Podiumsdiskussionen zu einzelnen Menschenrechtsthemen sowie interaktive Dialoge mit der VN-Hochkommissarin/dem VN-Hochkommissar für Menschenrechte und den VN-Sonderberichterstatter/innen ab.

Am 23. Juli 2014 fand außerdem eine dringliche Sondersitzung (21. Sondersitzung) des VN-MRR zur Eskalation der Gewalt im Gazastreifen, sowie am 1. September 2014 eine dringliche Sondersitzung (22. Sondersitzung) zur Menschenrechtssituation im Irak im Lichte der Verbrechen der ISIL-Terrormiliz, statt. Österreich nahm sowohl an den Tagungen als auch an den Sondersitzungen als aktives Mitglied teil.

Am 1. September 2014 trat Zeid Ra'ad Al-Hussein, ehemaliger Ständiger Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen in New York, sein Amt als neuer VN-Hochkommissar für Menschenrechte an. Er folgte der Südafrikanerin Navi Pillay nach, die von 1. September 2008 bis 31. August 2014 dieses Amt innehatte.

II. Österreichische Initiativen

Neben den traditionellen inhaltlichen Schwerpunkten Österreichs wie der Stärkung der Frauenrechte sowie der Rechte besonders schutzwürdiger Personen und Gruppen, wie Minderheiten und Binnenvertriebene und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, hat sich das BMEIA spezifische Schwerpunkte für die österreichische Mitgliedschaft im MRR gesetzt, zu denen konkrete Initiativen durchgeführt werden. Sie betreffen

- Schutz der Religions- und Gewissensfreiheit sowie der religiösen Minderheiten;
- Förderung der Medienfreiheit und den Schutz von Journalisten/innen;
- Förderung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

An der 27. Tagung des MRR hat Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek teilgenommen. Sie stellte bei der von Österreich initiierten **Podiumsdiskussion zu den Rechten von Personen im Freiheitsentzug** die Arbeit der österreichischen Volksanwaltschaft als nationaler Folter-Präventionsmechanismus vor. Die weiteren Teilnehmer des Panels setzten sich aus hochrangigen Vertretern von VN-Organisationen, VN-Menschenrechtsmechanismen und der Zivilgesellschaft zusammen. Die Paneldiskussion beleuchtete Problembereiche in Zusammenhang mit Haft, wie Haftbedingungen (insb. Überbelegung von Gefängnissen), mangelnde Verwendung diversionärer Maßnahmen, Alternativen zum geschlossenen Vollzug sowie Fälle der Überbeanspruchung von Untersuchungshaft. Volksanwältin Brinek nahm auch an einem von Österreich organisierten **Side Event zur Partizipation von Kindern** teil und stellte die englische Fassung eines von der Volksanwaltschaft publizierten Menschenrechtsbuches für Jugendliche „Junge Menschen und ihre Rechte“ vor.

Zum Schutz von Kinderrechten wurde darüber hinaus bei der 27. Tagung auch die von Österreich als Teil einer überregionalen Gruppe (Irland, Uruguay, Mongolei und Botswana) eingebrachte **Resolution zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit** mit über 80 Miteinbringern angenommen. In der Resolution werden durch Vorinitiativen der Kerngruppe vom Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte ausgearbeitete Leitlinien begrüßt und Staaten aufgefordert, bei der Bekämpfung von Kindersterblichkeit menschenrechtliche Prinzipien (z.B. Nicht-Diskriminierung, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Kindeswohl) anzuwenden. Damit wird ein Beitrag zur besseren Berücksichtigung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit geleistet.

Aufbauend auf der österreichischen Resolution vom September 2012 setzte Österreich im MRR seine Initiative zur **Sicherheit von Journalisten** fort. Während der 26. Tagung fand dazu eine von Österreich initiierte hochrangige Paneldebatte des MRR statt, die von VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Pillay eröffnet wurde. Sie unterstrich in ihrer Rede die zentrale Bedeutung eines freien Journalismus für die Gesellschaft. Österreich organisierte auch ein Side Event zur Sicherheit von Journalisten, bei dem Journalisten und Blogger aus dem Iran, Russland, Äthiopien, Mexiko und Syrien über die Lage in ihren Heimatländern und zahlreichen Problemen, mit denen sie konfrontiert sind, berichteten.

Eine neue **österreichische Resolutionsinitiative zur Sicherheit von Journalisten** wurde bei der 27. Tagung eingebracht. Der Schwerpunkt dieser Resolution wurde auf die Bekämpfung von Straflosigkeit für Täter von Übergriffen auf Journalisten gelegt. Sie enthält eine Liste konkreter, effektiver Maßnahmen, die Staaten ergreifen können, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Dazu zählen etwa die Schaffung spezialisierter

Strafverfolgungseinheiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft, die Errichtung von Datenbanken oder Frühwarn- und Schutzmechanismen für Journalisten. Nach schwierigen Verhandlungen, in denen es gelungen ist, die Empfehlungen nicht abzuschwächen, wurde die Initiative Österreichs von 91 Staaten miteingebracht und im Konsens angenommen. Dadurch bekräftigte die internationale Gemeinschaft ihr großes, positives Interesse an diesem Thema und würdigte das österreichische Engagement zu diesem wichtigen Schwerpunkt.

Bei der 26. Tagung des MRR wurde eine von Österreich gemeinsam mit Marokko, Indonesien und Polen eingebrachte **Entscheidung** über die **negativen Auswirkungen von Korruption auf die Menschenrechte** angenommen. Der Expertenbeirat des MRR wurde aufgefordert, bis März 2015 seinen Bericht zu diesem Thema fertig zu stellen. Der Bericht wird unter der Federführung der österreichischen Expertin im Beirat, Prof. Dr. Katharina Pabel, ausgearbeitet.

Am 12. September 2014 fand bei der 27. Tagung eine von Österreich und einer Kerngruppe (Brasilien, Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Mexiko, Norwegen) initiierte hochrangige Podiumsdiskussion des MRR **zum Recht auf Privatsphäre** statt. Die Teilnehmer am Panel aus dem Bereich der Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Regionalorganisationen kamen überein, dass die bestehenden Menschenrechtsstandards zum umfassenden Schutz der Privatsphäre ausreichend wären, die wirksame Anpassung nationaler Gesetze in Hinblick auf technologische Entwicklungen jedoch hinterher hinken würde. Auch müsste die extraterritoriale Anwendung von relevanten Menschenrechtsstandards sichergestellt werden, um die Menschenrechte auch im Internet effektiv zu schützen.

III. Weitere Schwerpunkte Österreichs in der Arbeit des MRR

Auf Initiative der palästinensischen Delegation, der Organisation islamischer Staaten, der blockfreien sowie der afrikanischen Gruppe fand am 23. Juli 2014 die 21. **Sondersitzung des MRR zur Eskalation der Gewalt im Gazastreifen** statt. Mit deutlicher Mehrheit beschloss der MRR eine Resolution, die eine Untersuchungskommission einsetzt, welche mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts beider Parteien während des bewaffneten Konflikts zwischen Israel und Hamas in Südisrael und im Gazastreifen von Juli bis August 2014 beleuchten soll. Österreich und die EU waren während der Resolutionsverhandlungen um einen ausgewogenen Text bemüht, der auch die Raketenangriffe auf Israel durch die Hamas verurteilt. Darüber hinaus äußerten Österreich und die EU Zweifel über die Einsetzung einer Untersuchungskommission durch den MRR als bestes Mittel für die Aufarbeitung des Konflikts. Aufgrund der mangelnden Kompromissbereitschaft gegenüber den EU-Forderungen enthielten sich Österreich und die übrigen EU-Staaten, die auch im MRR vertreten sind, bei der Resolutionsabstimmung geschlossen.

Am 1. September 2014 fand auf Initiative der irakischen Delegation mit breiter Unterstützung der Staatengemeinschaft einschließlich Österreich und der EU die 22. **Sondersitzung des MRR zur Menschenrechtssituation im Irak im Lichte der Verbrechen der ISIL-Terrormiliz** statt. Der MRR nahm eine Resolution an, die die Gewalttaten der ISIL Miliz als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Ausdrücklich wird im Text die Verfolgung ethnischer und religiöser Minderheiten, einschließlich von Christen und Jesiden, verurteilt. Die Resolution beauftragt das Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte auch, eine Mission in den Irak zu entsenden, um die Verbrechen der IS Miliz

zu untersuchen und dem MRR bei der 28. Tagung (März 2015) mündlich sowie bei der 30. Tagung (September 2015) schriftlich Bericht zu erstatten. Österreich hat mit der gesamten EU die Resolution miteingebracht. Die österreichische Erklärung bei der 22. Sondersitzung verurteilte ausdrücklich die Verfolgung von Christen und Jesiden im Irak und fordert die Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, insbesondere sexueller Gewalt, von allen am Konflikt beteiligten Parteien.

Auch zu der weiterhin sehr schwierigen Situation in **Syrien** wurden sowohl bei der 26. als auch der 27. Tagung des MRR neue Initiativen eingebracht, die von Österreich und der EU unterstützt wurden. Dabei verurteilte der MRR die von allen am Konflikt beteiligten Parteien begangenen MR-Verletzungen, unter anderem auch von jihadistischen Gruppen und ISIL. Im Juni erörterte der MRR den Bericht der Untersuchungskommission für Syrien.

Bei der 26. Tagung wurde die von allen EU-Staaten einschließlich Österreich unterstützte Initiative von Frankreich, Belgien, der Schweiz und Mexiko zur Abhaltung einer regelmäßigen Podiumsdiskussion zur **Todesstrafe**, die alle zwei Jahre stattfinden soll, angenommen.

Bei der 27. Tagung war Österreich Mitglied der Kerngruppe zur **Resolution zu Fragen der Übergangsjustiz**. Die Resolution wurde von 86 Staaten miteingebracht und sieht im Wesentlichen die Verlängerung des Mandats des VN-Sonderberichterstatters zur Übergangsjustiz vor.

Zu einer breiten Diskussion kam es bei der 27. Tagung wegen der zunehmenden Einschränkungen, mit denen sich zivilgesellschaftliche Organisationen in mehreren Staaten konfrontiert sehen. Trotz starker Opposition konnte eine von Österreich und der EU miteingebrachte irische **Resolutionsinitiative betreffend den Schutz der Zivilgesellschaft** angenommen werden, die die Staaten an ihre Verantwortung erinnert, ein sicheres und förderndes Umfeld für zivilgesellschaftliche Aktivitäten sicher zu stellen, einschließlich für solche Organisationen, die kritische Meinungen vertreten.

Im Juni 2014 hat der MRR die Verlängerung des Mandats **der Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten**, die auch von der EU aktiv unterstützt wurde, im Konsens angenommen. Gegen die Stimme der EU wurde jedoch bei dieser 26. Tagung die **Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstruments zur Regulierung der Aktivitäten multinationaler Konzerne und anderer Unternehmen** beschlossen. Die Annahme dieser Resolution 26/9 durch den MRR hat innerhalb der EU Bedenken bekräftigt, dass unterschiedliche rechtlich verbindliche Standards für multinationale und nationale Unternehmen festgeschrieben werden sollen. Die EU unterstützt die effektive Umsetzung der nicht-bindenden VN-Leitprinzipien („Ruggie Principles“), da auf dieser Grundlage schon bisher eine konstruktive Zusammenarbeit aller relevanten Akteure möglich war. Über die weiteren Schritte, insbesondere hinsichtlich der EU-Haltung zu den 2015 beginnenden Arbeiten an einem solchen Instrument, muss die EU intern noch weiter diskutieren.

Zur bolivianischen **Resolutionsinitiative betr. die Verlängerung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Erklärung zu den Rechten von KleinbäuerInnen** konnte bei der 26. Tagung des MRR durch den Einsatz Österreichs und einer Mehrheit von EU-Staaten erreicht werden, dass die Arbeitsgruppe ihre Aktivitäten neu beginnt. Ein bisher

als Basis der Arbeiten dienender umstrittener Erklärungs-Entwurf des MRR-Expertenbeirats, dem Österreich und die EU ablehnend gegenüber standen, wurde verworfen. Einige zentrale Problembereiche betreffen jedoch Fragen, die außerhalb des Menschenrechts-Regimes liegen. Für eine umfassende Behandlung im Sinne der Betroffenen stellt sich der MRR daher nicht als das geeignete Forum dar. Österreich und eine Mehrheit der anderen EU Staaten, die im MRR vertreten sind, haben sich bei der Abstimmung enthalten.

Nachdem bei der 26. Tagung des MRR bei einer von einer überregionalen Gruppe unter Führung von Ägypten und Russland eingebrachten **Resolution zum Schutz der Familie** trotz intensiver Bemühungen vonseiten der EU und zahlreicher anderer Staaten es nicht geglückt ist, einen Hinweis auf vielfältige Formen von Familie in der Resolution zu verankern, setzte der MRR ein Zeichen mit der Annahme der von der lateinamerikanischen Gruppe **geführten Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Genderidentität** bei der 27. Tagung des MRR. Seit der Annahme einer ersten Resolution des MRR zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen LGBTI Personen im Jahr 2011 war eine zunehmende Polarisierung zu diesem Thema eingetreten. Zahlreiche Abänderungsanträge dieser neuen Initiative, die auf eine Streichung der Erwähnung von sexueller Orientierung und Genderidentität abzielten, sind bei den Abstimmungen unterlegen.

Darüber hinaus organisierte Österreich, gemeinsam mit der Republik Moldau, bei der 26. Tagung des MRR ein **Side Event zum Thema Menschenhandel**, bei dem die Frage der Kooperation zwischen Akteuren auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene im Vordergrund stand. Schließlich hielt Österreich gemeinsam mit dem VN-Sonderberichterstatter für **Binnenvertriebene**, Prof. Chaloka Beyani, ein **Side Event** ab, bei dem das Kampala-Übereinkommen der Afrikanischen Union als gutes Beispiel für einen verbindlichen regionalen Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte von Binnenvertriebenen vorgestellt wurde.

Auf EU-Initiative wurde bei der 26. Tagung des MRR eine **Resolution zur Menschenrechtslage in Weißrussland** angenommen, die das Mandat des VN-Sonderberichterstatters zu diesem Thema um ein weiteres Jahr verlängert.

Auch wurde beschlossen, eine Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in **Eritrea** einzurichten. Während der 27. Tagung konnte das Mandat des unabhängigen Experten zum **Sudan** um ein weiteres Jahr verlängert werden und es fand eine **hochrangige Podiumsdiskussion zur Menschenrechtslage im Südsudan** statt. Die Panellisten drückten ihre große Besorgnis über anhaltende Menschenrechtsverletzungen, die teilweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten, sowie die 1,5 Millionen Vertriebenen aus. Mehrfach wurde der – auch von Österreich und der EU unterstützte – Ruf nach Einrichtung eines VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage im Südsudan laut, welcher die Situation vor Ort genau beobachten und dokumentieren könnte.

IV. Länderprüfungen

Im Berichtszeitraum fand vom 27. Oktober bis 7. November 2014 die 20. Tagung der Arbeitsgruppe zur Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) der Menschenrechtslage in den einzelnen VN-Mitgliedsstaaten statt. Dabei hat Österreich Erklärungen mit konkreten

Empfehlungen an folgende Länder gerichtet: Ägypten, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Irak, Islamische Republik Iran, Kasachstan, Slowenien.

V. Ausblick

Mit 31. Dezember 2014 endet die österreichische Mitgliedschaft im MRR. Durch die erstmalige Mitgliedschaft im MRR konnte sich Österreich ein starkes Profil als Verfechter des weltweiten Menschenrechtsschutzes aufbauen. Bei Staaten aus allen Regionen gilt Österreich als engagierte und konstruktive Stimme, deren Resolutionsinitiativen und zahlreiche andere Aktivitäten geschätzt werden, und dessen Kooperation und Unterstützung gesucht wird. Eine neuerliche Kandidatur Österreichs für die Mitgliedschaft im MRR wird für die Periode 2019 bis 2021 (Wahlen Ende 2018) in Aussicht genommen.

Um dieses positive und starke Profil zu erhalten, wird Österreich – insbesondere in Hinblick auf die neuerliche Kandidatur – auch als Beobachter im MRR Initiativen zu den bisherigen Schwerpunktthemen fortführen und sich aktiv in die Diskussionen zu Menschenrechtssituationen und -themen einbringen.

Die mit den Aktivitäten auf Grund der österreichischen Mitgliedschaft im MRR verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des BMEIA.

Anbei lege ich eine Liste der von Österreich bei der 26. und 27. Tagung des MRR abgegebenen Erklärungen und miteingebrachten Resolutionen vor.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 10. Dezember 2014
KURZ m.p.

BMeiA-AT.8.19.11/0085-I.7/2012

**Österreichische Mitgliedschaft im VN-
Menschenrechtsrat; 2. Halbjahresbericht
(1. Oktober 2011 – 31. März 2012)**

143/16

Vortrag
an den
Ministerrat

I. Allgemeines

Österreich ist vom 19. Juni 2011 bis 31. Dezember 2014 erstmals Mitglied des VN-Menschenrechtsrates (MRR). Im Anschluss an den 1. Halbjahresbericht, der der Bundesregierung am 25. Oktober 2011 zur Kenntnis gebracht wurde (sh. Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 118), lege ich hiermit den 2. Halbjahresbericht über die österreichische Mitgliedschaft im MRR vor.

Vom 27. Februar bis 23. März 2012 fand die 19. reguläre Tagung des MRR statt. Dabei nahm der MRR insgesamt 42 Resolutionen und Entscheidungen an und hielt eine Vielzahl von Generaldebatten und Podiumsdiskussionen zu einzelnen Menschenrechtsthemen sowie interaktive Dialoge mit der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte und den VN-Sonderberichterstatter/innen. Im Berichtszeitraum fand darüber hinaus am 2. Dezember 2011 eine Sondersitzung des MRR über Syrien statt, um auf die schweren Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in Syrien zu reagieren. Österreich nahm an beiden Sitzungen als aktives Mitglied teil.

II. Österreichische Schwerpunkte

Das BMeiA hat sich spezifische Schwerpunkte für die österreichische Mitgliedschaft im MRR gesetzt, zu denen konkrete Initiativen durchgeführt werden. Diese Schwerpunkte sollen nicht nur im MRR, sondern - in geeigneter Form - auch in der EU, dem Europarat, der OSZE, der VN-Generalversammlung und der Allianz der Zivilisationen fortgeführt werden. Sie betreffen

- den Schutz der Religions- und Gewissensfreiheit sowie der religiösen Minderheiten;
- die Förderung der Medienfreiheit und den Schutz von Journalisten/innen;
- die Förderung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

Darüber hinaus werden die traditionellen inhaltlichen Schwerpunkte Österreichs fortgesetzt, insbesondere die Stärkung der Menschenrechte von Frauen sowie

besonders schutzwürdiger Personen und Gruppen wie Minderheiten und Binnenvertriebene und der Kampf gegen die Strafflosigkeit und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit.

Bei der 19. Tagung des MRR konnte die EU-Resolution zu **Religionsfreiheit** erneut im Konsens angenommen werden. Im länderspezifischen Bereich stand insbesondere die Menschenrechtssituation in **Syrien** im Vordergrund, zu der die EU gemeinsam mit der arabischen Gruppe gleich zwei Resolutionen einbrachte. Fokus der ersten Resolution, die im Rahmen einer Dringenden Debatte im hochrangigen Segment verabschiedet wurde, war die humanitäre Situation im Land. Die zweite Resolution verurteilte die Menschenrechts-Verletzungen der Regierung scharf, enthielt auf österreichischen Vorschlag auch einen direkten Verweis zum Internationalen Strafgerichtshof und verlängerte die Untersuchungskommission zu Syrien bis September 2012.

Die andauernden schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen der syrischen Führung waren bereits anlässlich der **Syrien-Sondersitzung** des MRR Anfang Dezember 2011 von der EU geschlossen verurteilt worden. Mit großer Mehrheit stimmte der MRR der auch von Österreich unterstützten Fortführung der Arbeit der unabhängigen Untersuchungskommission zu.

Die EU brachte bei der 19. Tagung des MRR darüber hinaus Resolutionen zur Verlängerung der Mandate der Sonderberichterstatter zu **Burma/Myanmar** und **Nordkorea** jeweils um ein weiteres Jahr ein. Auf Initiative der USA verlängerte der MRR das Mandat des Sonderberichterstatters zu **Iran** und nahm eine Resolution zu **Sri Lanka** an, die die Empfehlungen der nationalen „*Lessons Learned and Reconciliation Commission*“ begrüßte und die Regierung aufforderte, so bald wie möglich einen nationalen Aktionsplan zu deren Umsetzung vorzulegen.

Zu den bereits traditionellen **Nahost-Resolutionen** erreichte die EU nach schwierigen internen Verhandlungen mit einer Ausnahme eine gemeinsame Position. So unterstützte die EU geschlossen die Resolutionen zum palästinensischen Recht auf Selbstbestimmung sowie zur Menschenrechtssituation in den besetzten Gebieten. Zu den Resolutionen zum Follow-up zur Gaza-Fact Finding Mission (Goldstone) sowie zum besetzten syrischen Golan enthielt sich die EU geschlossen. Keine gemeinsame Position konnte die EU letztlich zur Resolution zu den israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten erreichen, die in Vorjahren von der EU geschlossen unterstützt worden war. Die Einrichtung einer Fact Finding Mission, die die Auswirkungen der israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten auf die Menschenrechte der Palästinenser analysieren soll, führte dazu, dass sich nunmehr sechs EU-Mitgliedstaaten bei der Abstimmung enthielten; acht andere brachten die Resolution dennoch weiterhin mit ein. Österreich, das bis zuletzt auf eine gemeinsame EU-Position gedrängt hatte, stimmte für die Annahme der Resolution, gab jedoch eine Votumserklärung ab, in der es auf Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Fact Finding Mission verwies, und brachte aus diesem Grund die Resolution diesmal auch nicht mehr mit ein.

III. Österreichische Initiativen

Beim hochrangigen Segment der 19. regulären Tagung gab Staatssekretär Dr. Wolfgang Waldner am 27. Februar 2012 im MRR eine Erklärung ab. Anlässlich

dieses Besuches hielt er auch eine Reihe von bilateralen Treffen mit hochrangigen Staatenvertretern, u.a. mit den Außenministern von Serbien, Kasachstan, Katar, Costa Rica und Uruguay, den Justizministern von Marokko und Mosambik, den Menschenrechtsministern von Irak und Jemen, ab. Mit seiner Eröffnungsrede zur von Österreich gemeinsam mit dem Amerikanischen Think Tank „Pew Center“ und der Genfer Universität organisierten **Diskussionsveranstaltung zum Thema Religionsfreiheit** unterstrich der Staatssekretär das österreichische Engagement für Religions- und Gewissensfreiheit und insbesondere für den Schutz religiöser Minderheiten.

Die **österreichische Resolutionsinitiative** zum **Minderheitenforum**, das im November 2011 bereits zum vierten Mal abgehalten worden war, wurde vom MRR wieder im Konsens angenommen. Eine Einschränkung der Teilnahme von NGOs am Minderheitenforum konnte dabei vermieden werden. Der Einsatz Österreichs wurde von Seiten vieler Delegationen sowie NGOs gelobt und steigert das Profil Österreichs im MRR. Am 13. März fand auf Initiative Österreichs auch eine Podiumsdiskussion des MRR zum 20. Jahrestag der VN-Minderheitenerklärung statt.

Nach dem Expertenseminar zu **Gewalt gegen Kinder in Haft** mit der Sondergesandten des VN-GS Marta Santos Pais, welches im Jänner in Wien stattgefunden hatte, fungierte Österreich bei den Verhandlungen im MRR im März als Lastenteiler der Resolution der EU und lateinamerikanischer Staaten zu **Kinderrechten**. Der Text umfasste alle Kinder betreffenden Menschenrechte und widmete sich insbesondere dem Schwerpunkt „Kinder und Justiz“. Österreich konnte den Text wesentlich mitgestalten und die Aufnahme einer Reihe wichtiger Elemente, insbesondere zu Altersfeststellung und justiziellen Rechten auf Privatsphäre und Gehör erreichen. Die österreichische Kandidatin zum VN-Kinderrechtskomitee **Renate Winter** nahm auf Einladung der VN an einer Podiumsdiskussion im Rahmen der 19. Tagung des MRR teil, bei der sie zum Thema Diversion sprach.

Im Rahmen der 19. Tagung des MRR veranstaltete Österreich gemeinsam mit der Schweiz, Norwegen und Uganda sowie dem Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte ein **Side Event zur Rolle von binnenvertriebenen Frauen** in Wiederaufbau und Friedensprozessen. Das Thema wird auch im Fokus des nächsten Berichts des Sonderberichterstatters zu Binnenvertriebenen an den MRR im März 2013 stehen.

Zum österreichischen Schwerpunktthema **Schutz von Journalisten** wurde die 19. Tagung intensiv für Gespräche mit Delegationen sowie mit der Zivilgesellschaft insbesondere zu den nächsten geplanten Etappen (Side Event bei der Juni-Tagung des MRR, österreichisches Resolutionsvorhaben für September) genützt. Darüber hinaus konnte Österreich sowohl in thematischen als auch länderspezifischen Resolutionen (z.B. Syrien) Verweise auf den Schutz von Journalisten erreichen. Der Interaktive Dialog mit der Sonderberichterstatterin zu Menschenrechtsverteidigern, Margaret Sekaggya, wurde ebenfalls von Österreich genützt, um auf die besorgniserregende Situationen von Journalisten weltweit zu verweisen.

IV. Ausblick

Die nächsten Monate werden vor allem im Zeichen der österreichischen Initiative zum **Schutz von Journalisten** stehen. Deutlicher Fokus soll dabei auf den Kampf

gegen die Straflosigkeit und die Vermeidung von Übergriffen gegenüber Journalisten gelegt werden. Aufbauend auf dem vom BMeiA am 23. November 2011 organisierten hochrangigen Expertentreffen in Wien mit Vertreten von Staaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft ist dazu Ende Mai ein gemeinsames **Seminar** mit der Genfer Akademie zu Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht geplant. Bei der Juni-Sitzung des MRR werden die Berichte der Sonderberichterstatter zu Meinungsäußerungsfreiheit und außergerichtlichen Tötungen beide einen Schwerpunkt auf den Schutz von Journalisten legen. Ebenfalls bei der Juni-Sitzung wird Österreich auch einen **Side Event** zum Schutz von Journalisten organisieren.

Ebenfalls in der Juni-Tagung des MRR wird die **Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte**, Farida Shaheed, den Bericht über ihren Besuch in Österreich im April 2011 vorstellen. Zum Schutz von **Binnenvertriebenen** wird Österreich eine Resolution einbringen sowie gemeinsam mit dem Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte und dem VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge ein Side Event abhalten.

Am 22. und 23. Mai wird in **Wien** ein vom Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte mit österreichischer Unterstützung organisiertes **Expertenseminar zum österreichischen Schwerpunktthema Religionsfreiheit** abgehalten. Ziel ist es, Strategien zur Behandlung des Themas innerhalb der VN zu entwickeln. Die Empfehlungen des Workshops sollen auch in das diesjährige Minderheitenforum Ende November einfließen.

Nachdem im Berichtszeitraum keine Tagung der **Arbeitsgruppe zur Universellen Periodischen Überprüfung der Lage der Menschenrechte** in den einzelnen VN-Mitgliedstaaten (UPR) des MRR stattgefunden hat, steht nun der Beginn des 2. Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung an. Dabei werden in der 13. Tagung der UPR-Arbeitsgruppe vom 21. Mai bis 4. Juni 2012 zunächst folgende Länder überprüft: Bahrain, Ecuador, Tunesien, Marokko, Indonesien, Finnland, Großbritannien, Indien, Brasilien, Philippinen, Algerien, Polen, Niederlande und Südafrika.

Die mit diesen Aktivitäten auf Grund der österreichischen Mitgliedschaft im MRR verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des BMeiA.

Anbei lege ich eine Liste der von Österreich bei der 19. Tagung des MRR abgegebenen Erklärungen und miteingebrachten Resolutionen vor.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 2. Mai 2012
SPINDELEGGER m.p.

BMeiA-AT.8.19.11/0224-I.7/2012

165/7

**Österreichische Mitgliedschaft im VN-
Menschenrechtsrat; 3. Halbjahresbericht
(1. April 2012 – 30. September 2012)**

Vortrag

an den

Ministerrat

I. Allgemeines

Österreich ist vom 19. Juni 2011 bis 31. Dezember 2014 Mitglied des VN-Menschenrechtsrates (MRR). Im Anschluss an den ersten und zweiten Halbjahresbericht (sh. Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 118 vom 25. Oktober 2011 und Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 143 vom 15. Mai 2012) lege ich hiermit den dritten Halbjahresbericht über die österreichische Mitgliedschaft im MRR vor.

Vom 18. Juni bis 6. Juli 2012 fand in Genf die 20. Tagung des MRR statt. Dabei nahm der MRR insgesamt 22 Resolutionen und Entscheidungen an. Bei der 21. Tagung vom 10. bis 28. September 2012 wurden insgesamt 33 Resolutionen und Entscheidungen angenommen. Daneben hielt der MRR jeweils eine Vielzahl von Debatten und Podiumsdiskussionen zu einzelnen Menschenrechtsthemen sowie interaktive Dialoge mit der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte und den VN-Sonderberichterstatter/innen ab. Im Berichtszeitraum fand darüber hinaus am 1. Juni 2012 eine Sondersitzung des MRR zu Syrien statt, um auf die schweren Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in Syrien zu reagieren. Österreich nahm an beiden Tagungen sowie der Sondersitzung als aktives Mitglied teil.

II. Österreichische Initiativen

Neben den traditionellen inhaltlichen Schwerpunkten Österreichs wie der Stärkung der Frauenrechte sowie der Rechte besonders schutzwürdiger Personen und Gruppen wie Minderheiten und Binnenvertriebene und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit hat sich das BMeiA spezifische Schwerpunkte für die österreichische Mitgliedschaft im MRR gesetzt, zu denen konkrete Initiativen durchgeführt werden. Sie betreffen

- Schutz der Religions- und Gewissensfreiheit sowie der religiösen Minderheiten;
- Förderung der Medienfreiheit und den Schutz von Journalisten/innen;
- Förderung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

Mit der erstmaligen Annahme einer **Resolution zur Sicherheit von Journalisten** bei der 21. Tagung konnte Österreich dieses wichtige Thema auf der internationalen Agenda verankern. Die von Österreich bei der 20. Tagung vorgetragene überregionale Erklärung zum Thema, die von 57 Staaten unterstützt worden war, war dabei ein wichtiger Schritt in der Vorbereitung. Dank der konstruktiven Zusammenarbeit mit einer Kerngruppe von Staaten aus verschiedenen Weltregionen – Brasilien, Marokko, Tunesien und der Schweiz – konnten alle wesentlichen Zielsetzungen der Initiative erreicht werden. Dazu zählen insbesondere die klare Verurteilung jeglicher Form von Übergriffen, der Aufruf zur Beendigung der Straflosigkeit durch unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgung der Täter sowie der Aufruf zur Prävention durch konkrete Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren Umfelds einschließlich der Entwicklung spezieller Schutzprogramme für Journalisten und Journalistinnen. Die Resolution wurde von insgesamt 66 Staaten aus allen Regionen miteingebracht und vom MRR im Konsens angenommen. Durch die in der Resolution vorgesehenen konkreten Maßnahmen soll die Sicherheit von Journalisten und Journalistinnen weltweit verbessert werden. Die österreichische Initiative war in enger Kooperation mit der Zivilgesellschaft, darunter auch dem International Press Institute in Wien, seit mehr als einem Jahr vorbereitet worden und ist eine Reaktion auf den weltweiten Anstieg von gewaltsamen Übergriffen auf Journalisten in den letzten Jahren und das Problem der weit verbreiteten Straflosigkeit für derartige Übergriffe.

Vom 22. bis 23. Mai 2012 fand in Wien ein vom Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte mit österreichischer Unterstützung organisiertes **Expertenseminar zum österreichischen Schwerpunktthema Religionsfreiheit** statt. Dabei wurden Strategien zur Behandlung des Themas innerhalb der VN entwickelt. Die Empfehlungen des Workshops sollen auch in das diesjährige Minderheitenforum, das am 27. und 28. November in Genf stattfindet, einfließen.

Zum Themenschwerpunkt **Gewalt gegen Kinder und Menschenrechte in der Rechtspflege** setzte Österreich bei der 20. Tagung mit einer Diskussionsveranstaltung zu Menschenrechten in der Jugendstrafrechtspflege sowie bei der 21. Tagung mit einer **Fotoausstellung** zur Situation von Jugendlichen im Freiheitsentzug sowie einer weiteren Diskussionsveranstaltung wesentliche Akzente.

Bei der 20. Tagung wurde die österreichische **Resolution zu Menschenrechten von Binnenvertriebenen** angenommen. Damit konnten deutliche inhaltliche Akzente, insb. zu den Rechten von Frauen und Kindern, gesetzt werden. Zum Thema der Binnenvertriebenen außerhalb von Lagern wurde zudem gemeinsam mit dem Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte (OHCHR), der Schweiz und Norwegen eine Diskussionsveranstaltung abgehalten, die sich reger Beteiligung erfreute.

Bei der 21. Tagung brachte Österreich gemeinsam mit einer überregionalen Kerngruppe eine Entscheidung ein, mit der die Abhaltung einer hochrangigen Podiumsdiskussion zum **20. Jahrestag der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte** im Rahmen der 22. Tagung beschlossen wurde.

Bei der 21. Tagung wurde die österreichische Kandidatin Prof. Katharina Pabel zum Mitglied des Beratenden Ausschusses des MRR gewählt.

III. Weitere Schwerpunkte Österreichs in der Arbeit des MRR

Am 1. Juni 2012 hielt der MRR seine mittlerweile vierte **Sondersitzung zur Menschenrechts-Situation in Syrien** ab und reagierte damit auf das Massaker an über 100 Zivilisten in El-Houla am 25. Mai. Bei der **20. Tagung** wurde eine von den USA und der Türkei eingebrachte Resolution angenommen, wodurch die EU aufgrund von Meinungsverschiedenheiten der großen EU-Mitgliedstaaten die Themenführerschaft zu Syrien im MRR aufgab. Bei der **21. Tagung** wurde das Mandat der Untersuchungskommission bis März 2013 verlängert und Carla del Ponte (Schweiz) und Vitit Munthaborn (Thailand) als zusätzliche Mitglieder bestellt. Inhaltlich wurde dem Bericht der Untersuchungskommission verstärkt Rechnung getragen, indem stärker als zuvor auch die Opposition aufgerufen wird, Menschenrechtsstandards einzuhalten. Österreich konnte erneut eine Stärkung des Textes zur Straflosigkeit und einen expliziten Verweis auf den Internationalen Strafgerichtshof erwirken. Die Syrien-Resolutionen wurden jeweils von Österreich sowie den anderen EU-Mitgliedstaaten miteingebracht und gegen die Stimmen der Russischen Föderation, Chinas und Kubas angenommen. Bei der **Syrien-Debatte am 17. September 2012** war Österreich durch Generalsekretär Dr. Johannes Kyrle vertreten. Neben seiner Rede, welche die Bekämpfung der Straflosigkeit, den Schutz von Zivilisten sowie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch alle Bürgerkriegsparteien betonte, nutzte er seinen Aufenthalt in Genf auch für Gespräche mit der Untersuchungskommission, der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Navi Pillay sowie IKRK-Präsident Peter Maurer.

Bei der 20. Tagung wurde auf Initiative der EU und gegen den Widerstand u.a. der Russischen Föderation das Mandat eines **Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation in Belarus** geschaffen; bei der 21. Tagung wurde hierfür Miklos Haraszti (Ungarn) ernannt. Der MRR schuf darüber hinaus ein Mandat zu Eritrea und nahm Länder-Resolutionen zu Mali, Elfenbeinküste und Somalia an, bei der 21. Tagung zu Mali, Sudan, Südsudan, Somalia und Jemen.

Zu **Frauenrechten** wurden bei der 20. Tagung neben der jährlichen Podiumsdiskussion zum Thema auch Resolutionen zu Gewalt an bzw. Diskriminierung von Frauen angenommen. Österreich brachte beide Resolutionen mit ein und beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen ebenso wie an einer überregionalen Erklärung zu „Frauen, Frieden, Sicherheit“. Bei der 21. Tagung fand die jährliche Debatte zur Integration von Frauenrechten in das VN-System statt, und Österreich beteiligte sich an überregionalen Erklärungen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten und zur Verurteilung von Frauenmorden. Weiters wurde eine Resolution zum Thema Müttersterblichkeit angenommen, die von Österreich miteingebracht wurde.

Im Rahmen der 20. Tagung stellte die **Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte, Farida Shaheed**, im Plenum des MRR den Bericht zu ihrem Besuch in Österreich im April 2011 vor. Österreich gab eine detaillierte Erklärung ab.

IV. Länderprüfungen

Im Berichtszeitraum fand vom 21. Mai bis 4. Juni 2012 auch die 13. Tagung der **Arbeitsgruppe zur Universellen Periodischen Überprüfung der Lage der Menschenrechte** in den einzelnen VN-Mitgliedstaaten (UPR) des MRR statt, die den

Beginn des 2. Zyklus der UPR markierte. Dabei hat Österreich Erklärungen und konkrete Empfehlungen an folgende Länder gerichtet: Bahrain, Ecuador, Tunesien, Marokko, Indonesien, Großbritannien, Indien, Philippinen, Polen, und Südafrika.

V. Ausblick

Am 27. und 28. November 2012 wird in Genf das **5. Minderheitenforum** stattfinden, in das auch die Ergebnisse des vom Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte mit österreichischer Unterstützung im Mai in Wien organisierten Expertenseminars zur Religionsfreiheit einfließen sollen. Im Rahmen des Forums wird Österreich u.a. gemeinsam mit Slowenien eine Fotoausstellung zu den Rechten der Roma-Minderheit präsentieren sowie eine Diskussionsveranstaltung zu religiösen Minderheiten organisieren.

Im Rahmen von UNESCO unterstützt Österreich die konkrete Umsetzung des VN Aktionsplans zur **Sicherheit von Journalisten** und Bekämpfung der Straflosigkeit. Ein UN-Inter-Agency Treffen dazu wird am 22. und 23. November 2012 in Wien stattfinden.

Am ersten Tag der 22. Tagung – voraussichtlich dem 25. Februar 2013 – wird die von Österreich gemeinsam mit einer überregionalen Kerngruppe initiierte **hochrangige Podiumsdiskussion zum 20. Jahrestag der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte** stattfinden.

Ebenfalls bei der 22. Tagung wird die von Österreich wesentlich mitgestaltete **Podiumsdiskussion zu den negativen Auswirkungen der Korruption** unter Beteiligung der Internationalen Anti-Korruptions Akademie (IACA) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) abgehalten.

Die **Arbeitsgruppe zur Universellen Periodischen Überprüfung der Lage der Menschenrechte** in den einzelnen VN-Mitgliedstaaten (UPR) des MRR wird in ihrer 14. Tagung vom 22. Oktober bis 5. November 2012 die Menschenrechtssituation in Argentinien, Benin, Gabun, Ghana, Guatemala, Japan, der Republik Korea, Pakistan, Peru, Sambia, Sri Lanka, der Schweiz, der Tschechischen Republik und der Ukraine überprüfen.

Die mit diesen Aktivitäten auf Grund der österreichischen Mitgliedschaft im MRR verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des BMeiA.

Anbei lege ich eine Liste der von Österreich bei der 20. und 21. Regulären Tagung des MRR abgegebenen Erklärungen und miteingebrachten Resolutionen vor.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 7. November 2012
SPINDELEGGER m.p.

2 Parlamentarische Entschließungsanträge

- der Abgeordneten Dr. Gudrun Kugler (ÖVP), Dr. Ewa Ernst-Dziedzic (Die Grünen), Dr. Harald Troch (SPÖ), Dr. Helmut Brandstätter (NEOS), betreffend *Stopp des militärischen Kampfeinsatzes und der humanitären Krise in Bergkarabach*, 20. September 2023
- der Abgeordneten Dr. Susanne Füst (FPÖ) betreffend *Auftreten gegen Christenverfolgung*, 15. Dezember 2022
- der Abgeordneten Dr. Gudrun Kugler (ÖVP) und Dr. Ewa Ernst-Dziedzic (Die Grünen) betreffend *den Schutz ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten vor Verfolgung*, 21. September 2022
- der Abgeordneten Dr. Susanne Füst (FPÖ), MMMag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ) betreffend *es braucht entschiedenes Auftreten gegen Christenverfolgung*, 19. Mai 2022
- der Abgeordneten Dr. Gudrun Kugler (ÖVP), Reinhold Lopatka (ÖVP), Dr. Ewa Ernst-Dziedzic (Die Grünen) betreffend *Sonderbeauftragter der Europäischen Kommission für Religionsfreiheit*, 18. Juni 2020
- der Abgeordneten Dr. Gudrun Kugler (ÖVP), Dr. Susanne Füst (FPÖ) betreffend *die Fortführung des Einsatzes für die Rechte von verfolgten Christen in aller Welt*, 26. September 2018
- der Abgeordneten Mag. Alev Korun (Die Grünen), Mag. Dr. Wolfgang Zinggl (Die Grünen) betreffend *die Verfolgung von religiösen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten und den notwendigen Einsatz der EU für Menschenrechts- und Minderheitenschutz*, 1. März 2011
- der Abgeordneten Wolfgang Großruck (ÖVP), Christian Füller (SPÖ) betreffend *weltweit zunehmende Verfolgungen von Christen und Sicherung der Religionsfreiheit*, 6. Juni 2008

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Dr. Gudrun Kugler, Dr. Harald Troch,
Dr. Helmut Brandstätter,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Stopp des militärischen Kampfeinsatzes und der humanitären Krise in
Bergkarabach

BEGRÜNDUNG

Seit dem 12. Dezember 2022 blockiert Aserbaidschan den Latschin-Korridor, die einzige Verbindungsstraße zwischen Bergkarabach und Armenien. Gemäß der Erklärung vom 9. November 2020, welche das Ende des blutigen 44-tägigen Krieges markierte, sollte dieser Korridor unter der Kontrolle russischer Truppen offenbleiben. Am 19. September 2023 griff Aserbaidschan in der Region militärisch ein. Zahlreiche internationale Appelle verlangen ein Ende der Kampfhandlungen und eine Rückkehr zum diplomatischen Verhandlungsweg. Eine Sondersitzung des UNO-Sicherheitsrates wurde einberufen. Am 20. September 2023 wurde eine Feuerpause vereinbart.

Die Blockade des Latschin-Korridors hat in Bergkarabach zu einer schweren humanitären Krise geführt, mit gravierendem Mangel an Nahrungsmitteln und lebenswichtigen Medikamenten sowie Behinderungen der Erdgas- und Stromversorgung. Zudem wurden die Aktivitäten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) stark beeinträchtigt bzw. verunmöglicht.

Die Europäische Union hat im Februar 2023 im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die zivile Beobachtermission „European Union Mission in Armenia – EUMA“ zur Beobachtung und Entspannung des Konflikts vor Ort entsendet. Zu den Zielen der Mission zählt es, die menschliche Sicherheit in der Konfliktregion zu unterstützen und das Vertrauen zwischen Armenien und Aserbaidschan zu fördern. Die Mission ist auf zwei Jahre ausgelegt.¹

Der Internationale Gerichtshof (IGH) der Vereinten Nationen erließ am 22. Februar 2023 und 6. Juli 2023 rechtsverbindliche Anordnungen, in denen Aserbaidschan aufgefordert wird, unverzüglich den ununterbrochenen Personen- und Gütertransport durch den Latschin-Korridor in beide Richtungen sicherzustellen. Auch die

¹ https://www.eeas.europa.eu/euma/eu-mission-armenia-euma_en.

internationale Gemeinschaft - darunter die EU, die USA, Frankreich und andere EU-Mitgliedstaaten - hat Aserbaidschan wiederholt aufgefordert, den Latschin-Korridor gemäß den Anordnungen des IGH unverzüglich zu öffnen. Das Europäische Parlament hat eine Resolution² angenommen, die Aserbaidschan auffordert, den Latschin-Korridor sofort zu öffnen und die Transport-, Energie- und Kommunikationsverbindungen zwischen Armenien und Bergkarabach nicht zu stören.

Der österreichische Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten forderte während einer Pressekonferenz im Anschluss an sein Treffen mit dem armenischen Außenminister in Wien am 18. Juli 2023 die Öffnung des Latschin-Korridors.³

Aufgrund der langanhaltenden Blockade des Korridors durch Aserbaidschan hat sich die humanitäre Situation für die Zivilbevölkerung zunehmend und nachhaltig verschlechtert und aufgrund des akuten Mangels an Medikamenten ergeben sich lebensbedrohliche Situationen für vulnerable Personen. Seit einigen Tagen finden humanitäre Hilfslieferungen wieder über die Stadt Aghdam über die Verbindungsroute zwischen Aserbaidschan nach Berg-Karabach statt. Dies ist eine grundsätzlich positive Entwicklung zur Entschärfung der akuten humanitären Situation, dennoch ist es wichtig, dass humanitäre Lieferungen uneingeschränkt auch über den Latschin-Korridor erfolgen können.

Am 15. Dezember 2022 hat der Nationalrat in einer einstimmigen Entschließung betreffend Einsatz für Ende der Gewalt und notwendiges Friedensabkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan⁴ die Notwendigkeit der vollumfassenden Achtung der Erklärung vom November 2020 und der strikten Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Infrastruktur sowie der Menschenrechte betont. Wichtig ist, dass Aserbaidschan die Einhaltung von Minderheitenrechten nach internationalen Standards garantiert.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach (2023/2504(RSP)); verfügbar: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0012_DE.html.

³ <https://www.bmeia.gv.at/ministerium/presse/aktuelles/2023/07/migration-und-regionale-sicherheit-im-zentrum-des-treffens-zwischen-aussenminister-schallenberg-und-seinem-armenischen-amtskollegen-mirzoyan>.

⁴ Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen betreffend Einsatz für Ende der Gewalt und notwendiges Friedensabkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan; siehe <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/2837>.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

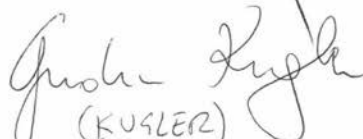
Der Nationalrat wolle beschließen:

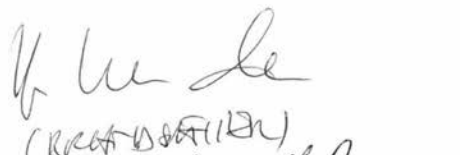
„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten wird ersucht, sich gemeinsam mit den europäischen und internationalen Partnern auf internationaler Ebene, auf EU-Ebene, im Rahmen der OSZE und bilateral weiterhin

1. für ein Ende des militärischen Kampfeinsatzes durch Aserbaidschan, für Deeskalation und die Fortführung von Friedensbemühungen einzusetzen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Bevölkerung in Bergkarabach der uneingeschränkte Zugang, inklusive über den Latschin-Korridor, zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen und die Bewegungsfreiheit im Einklang mit den rechtsverbindlichen Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs und der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 ermöglicht wird;
2. für die strikte Einhaltung des humanitären Völkerrechts und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Infrastruktur sowie der Menschenrechte einzusetzen;
3. für einen sofortigen freien und ungehinderten Zugang internationaler humanitärer Organisationen nach Bergkarabach einzusetzen, um die humanitäre Lage zu beurteilen und der Zivilbevölkerung dringend benötigte humanitäre Hilfe zukommen zu lassen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Menschenrechtsausschuss vorgeschlagen.


TROCH


(GROTZER)


(KLITSCHAUER)


(Ernst-Deidzie)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Susanne Fürst
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Auftreten gegen Christenverfolgung**

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 14., Bericht des Ausschusses für Menschenrechte über den Antrag 2824/A(E) der Abgeordneten Dr. Gudrun Kugler, Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen betreffend den Schutz ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten vor Verfolgung (1855 d.B.), in der 191. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 15. Dezember 2022.

Der *Weltverfolgungsindex (WVI)*,¹ eine Rangliste der 50 Länder, in denen Christen der stärksten Verfolgung und Diskriminierung wegen ihres Glaubens ausgesetzt sind, wird jährlich von *Open Doors*, einem internationalen, überkonfessionellen und christlichen Hilfswerk, veröffentlicht. Das österreichische Regierungsprogramm verspricht zwar den „internationalen Beitrag im Kampf gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere christlicher Minderheiten“ als inhaltlichen Schwerpunkt, es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern dieses Versprechen eingelöst wurde. Um entschieden gegen Christenverfolgung auftreten zu können, braucht es einen klaren Fokus und entschiedenes Auftreten, statt unverbindlicher Mehrdeutigkeiten.

Gemäß *Open Doors* gab es im letzten Jahr eine starke Zunahme der Verfolgung und Diskriminierung von Christen weltweit. 360 Millionen Christen seien im vergangenen Jahr aufgrund ihres Glaubens in hohem Maß von Unterdrückung, Kontrolle und Gewalt betroffen gewesen; das sind um 20 Millionen mehr als im Jahr davor. Die Zahl entspricht einem von sieben Christen weltweit. Dieses Jahr verzeichnet die höchste Verfolgungsrate seit der Veröffentlichung der ersten Liste vor 29 Jahren.²

Im Berichtszeitraum wurden 5.898 Christen wegen ihres Glaubens ermordet. Das bedeutet eine Zunahme von 1.137 Morden gegenüber dem Vorjahr und einen Anstieg um 24 %. Außerdem wurden 6.175 Gläubige ohne Gerichtsverfahren festgenommen, verurteilt oder inhaftiert sowie 3.829 entführt. Es wurden zudem 5.110 Kirchen und andere christliche Gebäude (Schulen, Klöster usw.) angegriffen und entweiht. Wenn man diese Zahlen zu Tagesdurchschnitten zusammenrechnet, bedeutet die obige Statistik, dass jeden Tag rund um die Welt mehr als 16 Christen wegen ihres Glaubens ermordet wurden; 27 wurden entweder von nichtchristlichen Behörden rechtswidrig festgenommen und inhaftiert oder von nichtchristlichen Akteuren entführt; und 14 Kirchen wurden zerstört oder entweiht.

Zum ersten Mal seit Veröffentlichung des WVI ist Afghanistan für Christen der gefährlichste Ort der Welt. Außerdem wurden zehn weitere Staaten ob der vorherrschenden „extremen Verfolgung“ in dieser gefährlichsten Kategorie verortet: Nordkorea (#2), Somalia (#3), Libyen (#4), Jemen (#5), Eritrea (#6), Nigeria (#7), Pakistan (#8), Iran (#9), Indien (#10) und Saudi-Arabien (#11). Es ist eine beunruhigende Entwicklung, dass die Zahl der weltweit verfolgten Christen jährlich ungebrochen zunimmt:

¹ https://www.opendoors.de/sites/default/files/copyright_open_doors_2022_wvi_bericht_signiert.pdf

² <https://www.opendoors.at/index>

- 2017 wurden 215 Millionen Christen verfolgt.
- 2018 wurden 245 Millionen Christen verfolgt. (+14 %)
- 2019 wurden 260 Millionen Christen verfolgt. (+ 6 %)
- 2020 wurden 340 Millionen Christen verfolgt. (+ 31 %)
- 2021 wurden 360 Millionen Christen verfolgt. (+ 6 %)

Raymond Ibrahim formuliert für das *Gatestone Institute* eine darauf basierende pointierte Kritik: „Bemerkenswert ist, dass die „extreme Verfolgung“, der Christen in neun dieser 11 schlimmsten Nationen ausgesetzt sind, entweder von islamischer Unterdrückung herrührt oder in Nationen mit muslimischer Mehrheit stattfindet. Diese Situation bedeutet, dass 82 % der absolut schlimmsten Verfolgungen im Namen des Islam stattfinden. Dieser Trend wirkt sich auf die gesamte Liste aus: Die Verfolgung, die Christen in 39 der 50 Nationen auf der Liste erfahren, kommt entweder von islamischer Unterdrückung her oder tritt in Nationen mit muslimischer Mehrheit auf. Die überwältigende Mehrheit dieser Nationen wird von irgendeiner Form von *shari'a* (islamisches Recht) regiert. Sie kann entweder direkt von der Regierung oder der Gesellschaft oder häufiger von beiden durchgesetzt werden, obwohl Gesellschaften – Familienmitglieder, die insbesondere über konvertierte Verwandte empört sind – tendenziell eifriger in ihrer Anwendung sind.“³

Das Ausmaß der Christenverfolgung befindet sich jedoch auch in Westeuropa auf einem Allzeithoch. Laut dem jüngsten Bericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 16. November 2021 war mindestens ein Viertel aller im Jahr 2020 in Europa registrierten und auf Vorurteilen basierende Verbrechen gezielt antichristlich motiviert – was einem Anstieg von 70 % im Vergleich bis 2019 entspricht.⁴

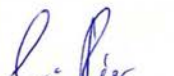
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich sowohl auf EU-, als auch auf bi- und multilateralen Ebene und insbesondere nationaler Ebene gegen die Verfolgung von Christen einzusetzen.“


(Rosa Ecker)


(Lisa Fiebert)


Kausch


Rüdiger


Graf

³ <https://de.gatestoneinstitute.org/18370/christen-weltweit-verfolgt>

⁴ <https://hatecrime.osce.org/anti-christian-hate-crime>,

<https://www.intoleranceagainstchristians.eu/publications/top-5-report-2020#c73>

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gudrun Kugler, Dr. Ewa Ernst-Dziedzie,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend den Schutz ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten vor Verfolgung

Das **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** ist ein grundlegendes Menschenrecht. Es wird **als Kernstück der Internationalen Menschenrechtscharta** bezeichnet. Dass es sich um ein **besonders schützenswertes Menschenrecht** handelt, beweist auch sein prominenter Stellenwert im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt).

Das sogenannte *Forum Internum* des Rechts auf Religionsfreiheit, das die innere Überzeugung und Gewissensbildung umfasst, muss laut Artikel 18(2) des UN-Zivilpakts von jedem Zwang geschützt werden und ist keinerlei Einschränkungen unterworfen: „Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“

In der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Artikel 9 verankert:

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.
- (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Trotz des umfassenden Schutzes in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, ist das **Recht auf Religionsfreiheit ein häufig verletztes Menschenrecht**. Aus diesem Grund zählt der Schutz der Religionsfreiheit und religiöser Minderheiten bereits seit vielen Jahren zu den Schwerpunkten der österreichischen Außenpolitik. Bereits 2012 wurden etwa auf EU-Ebene auf österreichisches Betreiben Leitlinien zur systematischen Integration des Themas Religionsfreiheit in die Menschenrechtspolitik der EU beschlossen. 2020 verabschiedete der Nationalrat in diesem Zusammenhang einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Gudrun Kugler, Reinhold Lopatka und Ewa Ernst Dziedzie für die rasche Wiederbesetzung der Funktion des Sonderbeauftragten der Europäischen Kommission für Religionsfreiheit 721/A(E); ein Anliegen, für das sich auch die österreichische Bundesregierung einsetzte. Nach einer zwischenzeitlichen Wiederbesetzung durch die Europäische Kommission ist dieses Amt derzeit vakant.

Im Menschenrechtsrat sowie in der Generalversammlung der Vereinten Nationen beteiligt sich Österreich außerdem regelmäßig an Resolutionen zum Schutz von religiösen Minderheiten, wie beispielsweise zur Schaffung bzw. Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters des

VN-Menschenrechtsrats für Minderheiten, welches auf eine österreichische Initiative zurückgeht. Außerdem ist Österreich Teil der International Contact Group FORB sowie der International Religious Freedom or Belief Alliance.

Aktuell verorten einige zivilgesellschaftliche Organisationen und MenschenrechtsexpertInnen einen alarmierenden Anstieg in der weltweiten Einschränkung der Religionsfreiheit und der Verfolgung religiöser Minderheiten. Mitunter spielen dabei die gewaltsame Unterdrückung religiöser Minderheiten im Namen einer vorherrschenden Religion sowie die Verfolgung durch extremistische Gruppierungen eine Rolle.

Besonders besorgniserregende Entwicklungen der vergangenen Jahre sind beispielsweise die Verfolgung und Diskriminierung von ChristInnen und MuslimInnen weltweit, wie etwa im Nahen Osten, Nordafrika, Süd-, Südost- und Zentralasien, die systematische Verfolgung muslimischer UigurInnen, der Baha'i im Iran, die anhaltende Verfolgung der JesidInnen im Irak und Syrien, die Häufigkeit der Übergriffe auf Christen in Nigeria, die Inhaftierungen von Mitgliedern der Zeugen Jehovas in Russland sowie die Zunahme der Verfolgung Angehöriger anderer Glaubensrichtungen wie Ahmadis, Buddhisten, Hindus sowie weiterer muslimischer Minderheiten.

Am 31.8.2022 wurde der lange erwartete Bericht der UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, zur Bewertung der Menschenrechtslage der Uiguren vorgestellt. Darin ist die Rede von „willkürlichen Inhaftierungen in großem Umfang“. Er enthält Beschreibungen von Menschen, die in sogenannten Berufsbildungseinrichtungen festgehalten wurden und Muster von Folter oder anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung aufzeigten. Insgesamt sprechen die unzähligen Belege dafür, dass die gesammelten Vorwürfe internationale Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Die dringenden Empfehlungen des Berichts umfassen auch die Aufforderung, die unrechtmäßig Inhaftierten freizulassen und zu entschädigen.

Darüber hinaus weisen Medienberichte der vergangenen Wochen darauf hin, dass durch militärisches Vorgehen der irakischen Armee bereits 1000 Familien der ethnisch-religiösen Minderheit der Jesiden aus Şengal in die Autonome Region Kurdistan vertrieben wurden. Gegenwärtig (24.5.2022) besteht eine Waffenruhe, doch die Gefahr eines Wiederaufflammens der Kämpfe ist groß. Die Angriffe richten sich formal gegen die „Sinjar Resistance Unit“ (YBS). Doch die traumatisierte Zivilbevölkerung ist stark gefährdet und muss geschützt werden, wie auch Nadia Murad, die Friedensnobelpreisträgerin und jesidische UN-Botschafterin aus dem Şengal und die UN-Hilfsmission für den Irak (UNAMI) gegenüber der internationalen Gemeinschaft fordern. Die Vereinten Nationen fanden „eindeutige und überzeugende Beweise“ wonach die Verbrechen von ISIL gegen die jesidische Minderheit im Irak als Völkermord zu qualifizieren sind. Auch das Europäische Parlament hat den Völkermord an den JesidInnen in einer Entschließung aus Februar 2016 verurteilt. Zu einer Verurteilung als Völkermord durch den VN-Sicherheitsrat der vom sog. Islamischen Staat gegen ChristInnen, JesidInnen und viele andere religiöse und ethnische Minderheiten begangenen Verbrechen, wie vom Nationalrat 2017 in einer Entschließung gefordert, ist es bisher noch nicht gekommen. Laut den Vereinten Nationen wurden rund 5000 JesidInnen ermordet und 7000 Frauen und Kinder entführt. Tausende sind bis heute verschwunden.

Angriffe durch Dschihadisten und kriminelle Banden kommen auch in Nigeria, dem bevölkerungsreichsten Land Afrikas, in den letzten Jahren vermehrt vor. Der Süden Nigerias ist hauptsächlich christlich geprägt, während im Norden vorwiegend Muslime leben. Vielfach haben interreligiöse Konflikte in Nigeria zwar vielschichtige, lokale Ursachen – so etwa den Kampf um knappe Ressourcen, häufig spielt die religiöse Komponente jedoch eine

entscheidende Rolle, worunter vor allem die christliche Bevölkerung leidet. Die Armee kämpft bereits seit Jahren gegen einen dschihadistischen Aufstand im Nordosten des Landes. Regelmäßig kommt es zu Anschlägen auf Christen, sowie zu Entführungen von Geistlichen. Allein im Juli diesen Jahres wurden sieben katholische Priester in Nigeria entführt und viele weitere religiöse Leiter anderer christlicher Denominationen entführt und ermordet. Anfang Juni, im Rahmen eines Anschlags auf eine katholische Kirche in der Stadt Owo im Südwesten Nigerias wurden dutzende Gläubige – darunter auch Kinder – brutal getötet, während sie den Pfingstgottesdienst besuchten. Der Angriff erfolgte durch mehrere mit Waffen und Sprengstoff bewaffnete Personen. Der Anschlag wurde international verurteilt, etwa vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres. Auch Nigerias Staatschef Muhammadu Buhari verurteilte die "abscheuliche Ermordung von Gläubigen".

Von Seiten des Staates wird die katholische Kirche in Nicaragua verstärkt unterdrückt. Zunächst wurden Radiostationen christlicher Sender gewaltsam geschlossen, deren willkürliche Schließung in einer Meldung des Europäischen Auswärtigen Dienstes kritisiert wurde. Anfang August wurde der Bischof der Diözese Matagalpa davon abgehalten eine Messe abzuhalten und unter Hausarrest gestellt. Zwei Wochen später wurde er, zusammen mit vier Priestern, zwei Seminaristen und einem Laien, von der Polizei entführt. UN-Generalsekretär António Guterres zeigte sich besorgt über die Entwicklung und forderte die Regierung auf, alle willkürlich Festgenommenen freizulassen.

Im Lichte dieser Entwicklungen und in Anbetracht der Tatsache, dass die Verfolgung jeder religiösen Minderheit eine Menschenrechtsverletzung darstellt, ist der Einsatz der internationalen Staatengemeinschaft sowie jedes einzelnen Mitgliedsstaats gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten von besonderer Dringlichkeit. Dabei ist insbesondere die Unterstützung bei der Rückkehr verfolgter religiöser Minderheiten, sowie das fortwährende Aufgreifen der Problematik der Verfolgung religiöser Minderheiten in der österreichischen Außenpolitik und in der Kommunikation mit den diplomatischen Vertretungen von großer Bedeutung.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, sich weiterhin sowohl auf EU-, als auch auf bi- und multilateraler Ebene gegen die Verfolgung aller ethnischen, kulturellen und religiösen Minderheiten einzusetzen sowie Instandhaltung und Wiederaufbau vor Ort zu unterstützen, um den Minderheitsangehörigen das Verbleiben in den Regionen bzw. eine allfällige Rückkehr zu ermöglichen. Außerdem wird die Bundesregierung ersucht, sich auf europäischer Ebene für die Wiederbesetzung der Funktion des Sonderbeauftragten der Europäischen Kommission für Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union einzusetzen.“

Zuweisungsvorschlag: Menschenrechtsausschuss

Andreas Kugler
(KUGLER)

R. Lopatka
(R. LOPATKA)

Agnes Tötter
(AGNES TÖTTER)

Ernst-Dietrich
(ERNST-DIETRICH)

Büringer
(BÜRINGER)

1 von 2

2556/A(E)
vom 19.05.2022 (XXVII. GP)
Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Susanne Fürst, MMMag. Dr. Axel Kassegger
und weiterer Abgeordneter
betreffend **es braucht entschiedenes Auftreten gegen Christenverfolgung**

Der *Weltverfolgungsindex (WVI)*¹, eine Rangliste der 50 Länder, in denen Christen der stärksten Verfolgung und Diskriminierung wegen ihres Glaubens ausgesetzt sind, wird jährlich von *Open Doors*, einem internationalen, überkonfessionellen und christlichen Hilfswerk, veröffentlicht. Das österreichische Regierungsprogramm verspricht zwar einen „internationalen Beitrag im Kampf gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere christlicher Minderheiten“ als inhaltlichen Schwerpunkt, es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern dieses Versprechen eingelöst wurde.

Gemäß *Open Doors* gab es im letzten Jahr eine starke Zunahme der Verfolgung und Diskriminierung von Christen weltweit. 360 Millionen Christen seien im vergangenen Jahr aufgrund ihres Glaubens in hohem Maß von Unterdrückung, Kontrolle und Gewalt betroffen gewesen; das sind um 20 Millionen mehr als im Jahr davor. Die Zahl entspricht einem von sieben Christen weltweit. Dieses Jahr verzeichnet die höchste Verfolgungsrate seit der Veröffentlichung der ersten Liste vor 29 Jahren.²

Im Berichtszeitraum wurden 5.898 Christen wegen ihres Glaubens ermordet. Das bedeutet eine Zunahme von 1.137 Morden gegenüber dem Vorjahr und einen Anstieg von 24 %. Außerdem wurden 6.175 Gläubige ohne Gerichtsverfahren festgenommen, verurteilt oder inhaftiert sowie 3.829 entführt. Es wurden zudem 5.110 Kirchen und andere christliche Gebäude (Schulen, Klöster usw.) angegriffen und entweiht. Wenn man diese Zahlen zu Tagesdurchschnitten zusammenrechnet, bedeutet die obige Statistik, dass jeden Tag rund um die Welt mehr als 16 Christen wegen ihres Glaubens ermordet wurden; 27 wurden entweder von nichtchristlichen Behörden rechtswidrig festgenommen und inhaftiert oder von nichtchristlichen Akteuren entführt; und 14 Kirchen wurden zerstört oder entweiht.

Zum ersten Mal seit Veröffentlichung des WVI ist Afghanistan für Christen der gefährlichste Ort der Welt. Außerdem wurden zehn weitere Staaten ob der vorherrschenden „extremen Verfolgung“ in dieser gefährlichsten Kategorie verortet: Nordkorea (#2), Somalia (#3), Libyen (#4), Jemen (#5), Eritrea (#6), Nigeria (#7), Pakistan (#8), Iran (#9), Indien (#10) und Saudi-Arabien (#11). Es ist eine beunruhigende Entwicklung, dass die Zahl der weltweit verfolgten Christen jährlich ungebrochen zunimmt:

- 2017 wurden 215 Millionen Christen verfolgt.
- 2018 wurden 245 Millionen Christen verfolgt. (+14 %)
- 2019 wurden 260 Millionen Christen verfolgt. (+ 6 %)

¹ https://www.opendoors.de/sites/default/files/copyright_open_doors_2022_wvi_bericht_signiert.pdf

² <https://www.opendoors.at/index>

- 2020 wurden 340 Millionen Christen verfolgt. (+ 31 %)
- 2021 wurden 360 Millionen Christen verfolgt. (+ 6 %)

Raymond Ibrahim formuliert für das *Gatestone Institute* eine darauf basierende pointierte Kritik: „Bemerkenswert ist, dass die „extreme Verfolgung“, der Christen in neun dieser 11 schlimmsten Nationen ausgesetzt sind, entweder von islamischer Unterdrückung herrührt oder in Nationen mit muslimischer Mehrheit stattfindet. Diese Situation bedeutet, dass 82 % der absolut schlimmsten Verfolgungen im Namen des Islam stattfinden. Dieser Trend wirkt sich auf die gesamte Liste aus: Die Verfolgung, die Christen in 39 der 50 Nationen auf der Liste erfahren, kommt entweder von islamischer Unterdrückung her oder tritt in Nationen mit muslimischer Mehrheit auf. Die überwältigende Mehrheit dieser Nationen wird von irgendeiner Form von *shari'a* (islamisches Recht) regiert. Sie kann entweder direkt von der Regierung oder der Gesellschaft oder häufiger von beiden durchgesetzt werden, obwohl Gesellschaften – Familienmitglieder, die insbesondere über konvertierte Verwandte empört sind – tendenziell eifriger in ihrer Anwendung sind.“³

Das Ausmaß der Christenverfolgung befindet sich jedoch auch in Westeuropa auf einem Allzeithoch. Laut einem Bericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 16. November 2021 war mindestens ein Viertel aller im Jahr 2020 in Europa registrierten und auf Vorurteilen basierenden Verbrechen gezielt antichristlich motiviert – was einem Anstieg von 70 % im Vergleich zu 2019 entspricht.⁴

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich sowohl auf EU-, als auch auf bi- und multilateralen Ebene und insbesondere auf nationaler Ebene gegen die Verfolgung von Christen einzusetzen.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Entschließungsantrag dem Außenpolitischen Ausschuss zuzuweisen.



³ <https://de.gatestoneinstitute.org/18370/christen-weltweit-verfolgt>

⁴ <https://hatecrime.osce.org/anti-christian-hate-crime>,

<https://www.intoleranceagainsthchristians.eu/publications/top-5-report-2020#e73>

Entschließungsantrag

Der Abgeordneten Gudrun Kugler, Reinhold Lopatka, Ewa Ernst Dziedzic
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Sonderbeauftragter der Europäischen Kommission für Religionsfreiheit

In vielen Regionen der Welt sind Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften Diskriminierung und Unterdrückung in vielerlei Gestalt ausgesetzt. Dies beginnt bei Benachteiligung im täglichen Leben und reicht bis zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und systematischer Verfolgung. Im Mai 2016 hat der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, den ersten Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union ernannt. Religiös motivierte Verfolgungen sind in vielen Ländern der Erde wieder vermehrt zu beobachten. Zahlreiche Vereine und Nichtregierungsorganisationen kämpfen gegen diese Menschenrechtsverletzungen.

Für bestimmte Themen ist es von großer Bedeutung, eine konstante Linie zu verfolgen. Der Schutz der Menschenrechte und hier insbesondere der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein solcher Bereich. Kurz nach dem 70 Jahre-Jubiläum nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und dem darin enthaltenen Recht auf freie Religionsausübung und angesichts der steigenden Zahlen der aus Glaubensgründen verfolgten Menschen, muss dieses Recht weiterhin geschützt werden.

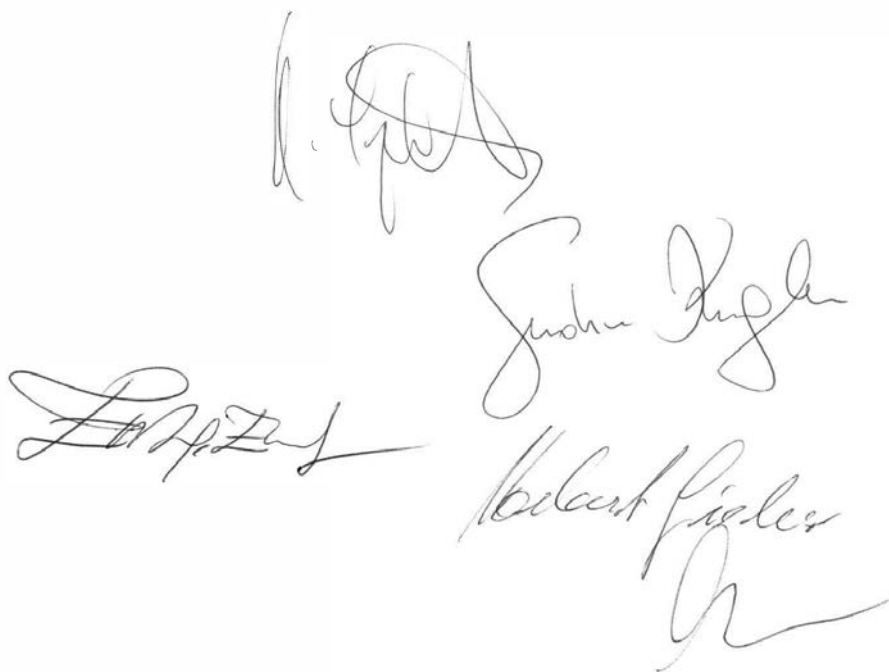
Aus der Sicht der Abgeordneten gilt es daher, auch weiterhin auf Ebene der Europäischen Union einen Sonderbeauftragten für Religionsfreiheit zu haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, sich auf europäischer Ebene und in den relevanten Gremien dafür einzusetzen, dass die Funktion des Sonderbeauftragten der Europäischen Kommission für Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union wiedereingesetzt wird.“



In formeller Hinsicht wird die Zuweisung zum Außenpolitischen Ausschuss vorgeschlagen.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kugler, Dr. Fürst
und weiterer Abgeordneter

betreffend die Fortführung des Einsatzes für die Rechte von verfolgten Christen in aller Welt

Religiöse Konflikte sowie Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten sind weltweit im Ansteigen begriffen. Besonders betroffen von religiöser Verfolgung auf globaler Ebene sind christliche Minderheiten, die im Vergleich in den meisten Ländern der Welt starke Einschränkungen ihres Rechts auf Religionsfreiheit beginnend von Diskriminierung bis hin zu gewaltsamer Unterdrückung erleben. Laut der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände (AKV), der Hilfsorganisation Kirche in Not und dem Hilfswerk Open Doors sind Christen auch zahlenmäßig die meistverfolgte religiöse Gruppe; Kirche in Not und Open Doors schätzen die Zahl der verfolgten Christen auf rund 200 Millionen.

Im Menschenrechtsbereich legt die österreichische Außenpolitik seit langem einen Schwerpunkt auf die Religionsfreiheit und den Schutz religiöser Minderheiten. Als Reaktion auf den Anstieg der religiösen Konflikte, der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten – insbesondere im Nahen und Mittleren Osten, aber auch in Afrika – hat Österreich sein Engagement für die Religionsfreiheit und den Schutz religiöser Minderheiten auf bilateraler wie multilateraler Ebene kontinuierlich verstärkt. (Außen- und Europapolitischer Bericht, 2012 - 2015)

So wurden etwa auf EU-Ebene auf österreichisches Betreiben 2012 Leitlinien beschlossen, um das Thema Religionsfreiheit systematisch in die Menschenrechtspolitik der EU zu integrieren. Die Umsetzung dieser Leitlinien wurde 2017 evaluiert. Österreich setzte sich dabei insbesondere für die stärkere Berücksichtigung religiöser Minderheiten und des interreligiösen Dialogs und für die Verbesserung des Kommunikationsflusses innerhalb der EU ein. (Bericht der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres über das EU-Arbeitsprogramm 2018, S. 26)

Zwischen 2011 und 2014 war Österreich Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (MRR) und hat dort die Themen Religionsfreiheit und Schutz religiöser Minderheiten zu einer Priorität seiner Mitgliedschaft gemacht und die schwierige Situation von religiösen Minderheiten regelmäßig in den Länderdebatten sowie im Rahmen der Universellen Länderprüfung zur Sprache gebracht. (Außen- und Europapolitischer Bericht, 2012 - 2015)

Im Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017-2022“ verpflichtete sich die Bundesregierung sich weiterhin international gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten – insbesondere christlicher Minderheiten – einzusetzen und zugleich gegen religiös-extremistische Ideologien (z.B. den politischen Islam) aufzutreten. (Regierungsprogramm S. 24)

In diesem Zusammenhang sprach sich auch der Nationalrat einstimmig dafür aus, die Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen der Terrorgruppe Islamischer Staat gegen Christen, Jesiden und andere religiöse und ethnische Minderheiten als Völkermord einzustufen (Antrag 1808/A(E), XXV. GP).

Vor dem Hintergrund, dass Christen zahlenmäßig die größte Gruppe der aufgrund ihrer Religion diskriminierten Personen darstellen sowie dass Christen zunehmender Gewalt ausgesetzt sind, trifft gerade Österreich, als durch christliche Einflüsse geprägtes Land, eine besondere Verantwortung für Christen in aller Welt.

Aus den dargelegten Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden ersucht, sich wie im Regierungsprogramm vorgesehen international gegen die Verfolgung religiöser Minderheiten – insbesondere christlicher Minderheiten – einzusetzen.“

In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Ausschuss für Menschenrechte ersucht.



ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Korun, Zinggl, Freundinnen und Freunde

betreffend die Verfolgung von religiösen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten
und den notwendigen Einsatz der EU für Menschenrechts- und Minderheitenschutz

Minderheiten weltweit sind von der Gefahr der Diskriminierung und struktureller Ausgrenzung betroffen und oft auch gewalttätigen Angriffen/Übergriffen ausgesetzt. Das weltweit steigende Ausmaß an Repression und Gewalt gegenüber Minderheiten zeigte unter anderem der Anschlag auf die koptische Gemeinde in Alexandria/Ägypten in der Silvesternacht 2010. Ein Selbstmordattentäter zündete vor einer koptischen Kirche eine Bombe und tötete mindestens 21 Kirchgänger, viele weitere wurden verletzt. Im Herbst 2010 drohte eine Al-Kaida-nahe Gruppe im Irak den irakischen ChristInnen mit Anschlägen im ganzen nahen Osten, woraufhin sich ca. die Hälfte der einstmals schätzungsweise 1,2 Millionen Christen aus dem Irak zur Flucht gezwungen sah. Tausende leben nun als Binnenflüchtlinge im Norden des Landes. In Afghanistan sehen sich religiöse und ethnische Minderheiten öffentlichen Anfeindungen und struktureller Diskriminierung ausgesetzt, so wurde 2009 in Kabul ein Wohnviertel der Sikh mit Bulldozern gewaltsam niedergerissen, im Herbst 2010 kam es in Afghanistan zu einer regelrechten Hinrichtung von zehn christlichen MitarbeiterInnen eines Ärzteteams durch die Taliban mit der Begründung ihres Sprechers „*They were Christian missionaries and we killed them all*“.

Aber auch in der EU kommt es mitunter zu Diskriminierung und Gewalt gegen Minderheiten: Dies zeigte die Massenausweisung von Roma aus Frankreich 2010, aber auch die Mordanschläge und Gewaltakte, die zB in Ungarn, Italien und Tschechien auf Roma und deren Familien verübt wurden – dies teilweise mit Billigung durch rechtsextreme, nationale Parteien. Die Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt gegenüber ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten ist ein manifestes Menschenrechtsproblem, da diesen Menschen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit oft ihre fundamentalen Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Recht auf freie Religionsausübung uvm., beraubt werden.

Die UN-Deklaration über die Minderheitenrechte (Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities 1992) formuliert die dringende Notwendigkeit, die effektive Gewährleistung der Menschenrechte für nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten sicherzustellen. Ebenso besagt Art. 27 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“.

Österreich, als Mitglied beider Übereinkommen, ist ebenfalls diesem Minderheitenschutz verpflichtet und sollte sich daher in seinen bilateralen Beziehungen und auf EU-Ebene für die Gewährleistung der Menschenrechte der Minderheiten und die Ratifizierung der UN-Deklaration über die Minderheitenrechte einsetzen.

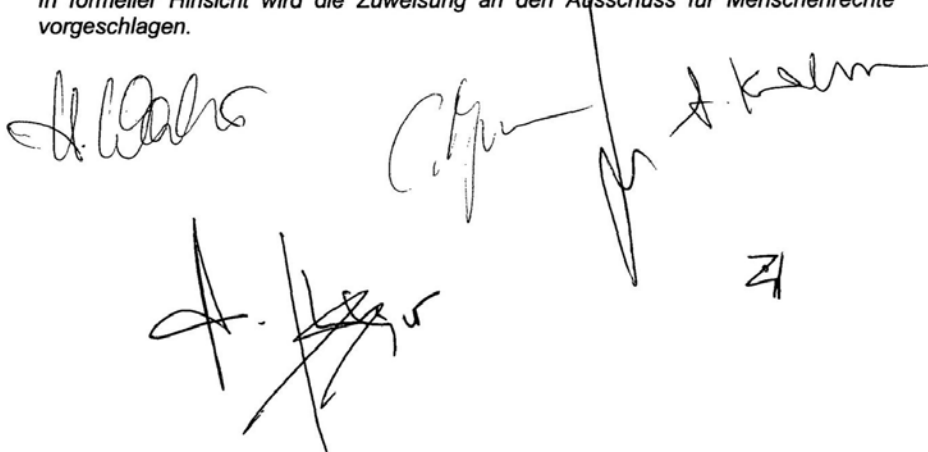
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich in ihren bilateralen Beziehungen sowie auch auf EU-Ebene für den verstärkten Schutz und die Wahrung der Rechte von religiösen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten einzusetzen und die EU dazu anzuhalten, von den Regierungen verstärkte Schutzmaßnahmen vor Diskriminierung und Gewalt sowie die Annahme bzw. Einhaltung der internationalen Standards betreffend Menschenrechte und Minderheitenschutz einzufordern.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Menschenrechte vorgeschlagen.

The block contains five handwritten signatures in black ink. From top left to bottom right, they are: a signature that appears to be 'H. Gahr', a signature that appears to be 'C. F. ...', a signature that appears to be 'A. Kalin', a signature that appears to be 'A. ...', and a signature that appears to be 'Z. ...'. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized manner.

Entschließungsantrag**XXIII. GP.-NR****780 /A(E)****06. Juni 2008**

der Abgeordneten Großruck, Füller
Kolleginnen und Kollegen

betreffend weltweit zunehmende Verfolgungen von Christen und Sicherung der
Religionsfreiheit

Mit dem Vertrag von Lissabon wird auch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union verbindlich. Die Union wird der Europäischen Menschenrechts-Konvention beitreten. Menschenrechte sind unteilbar und müssen das sein, ihnen kommt universelle Geltung zu. Die EU soll daher ihre Politiken zur weltweiten Sicherung der Menschenrechte über die vielfältigen bereits bestehenden völkerrechtlichen Grundlagen hinaus auch verstärkt an den Grundsätzen und Garantien, wie sie in der Grundrechte-Charta niedergelegt sind, ausrichten. Ein spezielles und in der öffentlichen Wahrnehmung zu wenig beachtetes Problem in diesem Zusammenhang ist die Sicherung der Religions(ausübungs)freiheit, die im Einklang mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ein fundamentales Menschenrecht ist.

Österreich kann innerhalb der EU und weltweit den Anspruch erheben, in Bezug auf die Religionsfreiheit vorbildhaft zu sein. Seit dem Staatsgrundgesetz von 1867 ist die gemeinsame öffentliche Religionsausübung für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften garantiert. Wichtige Bestimmungen dazu finden sich auch im Staatsvertrag von St. Germain und in der Menschenrechtskonvention. Besonders positiv wird international die Tatsache gesehen, dass beispielsweise der Islam in Österreich seit 1912 eine anerkannte Religionsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten ist.

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Vorbildrolle Österreichs im innerstaatlichen Bereich hat Österreich besonders das Recht und auch die Pflicht, sich weltweit gegen Verletzungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und für die Durchsetzung der Religionsfreiheit insbesondere für Christen einzusetzen. Auch heute müssen in Österreich alle Versuche, die Religionsfreiheit von Menschen einzuschränken, insbesondere wenn diese einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, deutlich und entschieden zurückgewiesen werden

In zahlreichen Ländern dieser Welt ist es um die Religionsfreiheit schlecht bestellt und es werden Christen auf Grund ihres Glaubens unterdrückt, diskriminiert und verfolgt.

So hat etwa die Anzahl der Christen im Irak seit dem Beginn des Irakkrieges im Jahr 2003 durch Vertreibung, Einschüchterung und Unterdrückung um etwa die Hälfte abgenommen und sich die Situation der Christen im Irak dramatisch verschlechtert.

Vor kurzem erschütterten die Berichte über die Ermordung des chaldäischen Erzbischofs von Mossul, Faraj Rahho, die Weltöffentlichkeit.

Aktuelle Berichte über staatliche, staatlich unterstützte oder staatlich tolerierte Gewalt gegen Christen liegen aus über 30 Ländern vor, insbesondere aus Nordkorea, Saudi-Arabien, Iran, Malediven, Indonesien, Kuba und Ägypten. Allein in den letzten Monaten meldete „Christian Solidarity International“ zahlreiche Vorfälle, z. B. in der Türkei, in der Volksrepublik China, in Vietnam, in Pakistan, in Algerien und in Indien. Auch in mehrheitlich von Christen bewohnten Ländern kommt es immer wieder zu Übergriffen, so z.B. in den Philippinen gegen Priester und Ordensleute, oder in Brasilien, von wo unter anderem wiederholte Todesdrohungen gegen Bischof Erwin Kräutler berichtet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundeskanzler, die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und die anderen Mitglieder der Bundesregierung werden aus Anlass der mit dem Vertrag von Lissabon nunmehr verbindlichen Grundrechte-Charta und angesichts der zunehmenden Berichte aus vielen Ländern über Diskriminierung, Repression und Verfolgung von Christen ersucht,

- auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass die Rechte und Garantien, wie sie in der EU-Grundrechte-Charta verankert sind, auch verstärkt zu Leitlinien der Politiken der EU im Rahmen der internationalen Beziehungen und des weltweiten Eintretens für die Sicherung der Menschenrechte gemacht werden;
- die Einhaltung und Durchsetzung auch des Menschenrechts auf Religionsfreiheit und Religionsausübungsfreiheit im Rahmen der internationalen Menschenrechtsarbeit, auf europäischer Ebene und in den bilateralen Beziehungen verstärkt in die Diskussion einzubeziehen;
- sich für Opfer von Verletzungen des Menschenrechts auf Religionsfreiheit einzusetzen.“

sich für Opfer von Verletzungen des Menschenrechts auf Religionsfreiheit einzusetzen.“

Handwritten signatures:

- Chaf Foz*
- Niklaus Piriz*
- Die die Fick*

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Menschenrechte

3 Beantwortung parlamentarischer Anfragen

- Beantwortung der Anfrage Nr. 13730/J vom 25. Jänner 2023 an MMag. Dr. Susanne Raab, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, betreffend *Maßnahmen gegen Christenverfolgung*
- Beantwortung der Anfrage Nr. 13731/J vom 25. Jänner 2023 an Mag. Alexander Schallenberg, Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, betreffend *Maßnahmen gegen Christenverfolgung*
- Beantwortung der Anfrage Nr. 13735/J vom 25. Jänner 2023 an Mag. Gerhard Karner, Bundesminister für Inneres, betreffend *Maßnahmen gegen Christenverfolgung*
- Beantwortung der Anfrage Nr. 5006/J vom 15. Jänner 2021 an Mag. Alexander Schallenberg, Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, betreffend *Einsatz für verfolgte Christen*
- Beantwortung der Anfrage Nr. 6169/J vom 7. April 2021 an Mag. Alexander Schallenberg, Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, betreffend *Einsatz für verfolgte Christen - Folgeantrag*
- Beantwortung der Anfrage Nr. 663/J vom 30. Jänner 2020 an Mag. Alexander Schallenberg, Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, betreffend *Christenverfolgung*

13356/AB
vom 24.03.2023 zu 13730/J (XXVII. GP)

1 von 3

 **Bundeskanzleramt**
Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.572

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13730/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Christenverfolgung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

1. *Welche Angriffe auf Christen hat Österreich seit der Annahme eines freiheitlichen Entschließungsantrages im Nationalrat betreffend „Auftreten gegen Christenverfolgung“ verurteilt?*
2. *Wann rechnen Sie mit einer Trendumkehr bei der zunehmenden Christenverfolgung?*
3. *Welchen Beitrag leisten Sie in Ihrem Verantwortungsbereich, um dieser Entwicklung im Sinne des einstimmigen Nationalratsbeschlusses 989/UEA XXVII. GP entgegenzuwirken?*
4. *Welche Maßnahmen wurden konkret gesetzt, um verfolgten Christen zu helfen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2023 die jeweilige Maßnahme mit Datum und Erläuterung anführen.)*

1 von 3

www.parlament.gv.at

5. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Nordkorea thematisiert?*
6. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Afghanistan thematisiert?*
7. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Somalia thematisiert?*
8. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Libyen thematisiert?*
9. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen im Jemen thematisiert?*
10. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Eritrea thematisiert?*
11. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Nigeria thematisiert?*
12. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Pakistan thematisiert?*
13. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Iran thematisiert?*
14. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Indien thematisiert?*
15. *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in anderen Ländern thematisiert?*
16. *Wird über eine mögliche Verringerung der Entwicklungshilfe bzw. über einen Stopp der Entwicklungshilfe nachgedacht, falls die Länder, welche von Österreich Entwicklungshilfe erhalten, weiterhin die Religionsfreiheit von Christen verletzen?*

Als Kultusministerin bin ich in regelmäßigen Austausch mit entsprechenden Hilfsorganisationen und Vertretern von Kirchen und Religionsgemeinschaften. So fand zuletzt im November 2022 ein eigener Round Table zum Thema Christenverfolgung anlässlich des „Red Wednesday“ im Bundeskanzleramt statt. Das Bundeskanzleramt wurde auch in den Jahren 2020 und 2021 in Rot anlässlich dieses Aktionstages von „Kirche in Not“ beleuchtet.

Weiters wurde im Jahr 2022 ein christliches Gymnasium in Karakosch in der Ninive-Ebene im Irak eröffnet. Der Bau dieser Schule wurde mit Mitteln aus dem Bundeskanzleramt für die Förderung von Projekten in (ehemaligen) Krisengebieten im Nahen Osten für verfolgte Christinnen und Christen finanziert. Insgesamt wurde in Zusammenarbeit mit der

Österreichischen Bischofskonferenz 1 Mio. Euro (773.000, - Euro für den Schulbau im Irak, und 227.000, - Euro als Mietzuschüsse für vertriebene christliche Familien) aufgewendet.

Im Regierungsprogramm ist ein internationaler Beitrag im Kampf gegen die Verfolgung von Minderheiten, insbesondere christliche Minderheiten vorgesehen.

Weiters setzte sich die Bundesregierung für die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für Religionsfreiheit ein. Die österreichischen Bemühungen im Rahmen der EU zur Erneuerung des Mandats des EU-Sondergesandten für Religionsfreiheit außerhalb der EU zeigten Erfolg. Die Europäische Kommission (EK) hat im Dezember 2022 Frans van Daele zum neuen Sondergesandten ernannt.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 3/2022 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Ich darf daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zu Nr. 13731/J vom 25. Jänner verweisen.

MMag. Dr. Susanne Raab

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-03-24T16:02:16+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2023-03-24T16:08:28+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. März 2023

GZ. BMEIA-2023-0.076.984

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Zl. 13731/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Christenverfolgung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Angriffe auf Christen hat Österreich seit der Annahme eines freiheitlichen Entschließungsantrages im Nationalrat betreffend „Auftreten gegen Christenverfolgung“ verurteilt?*

Seit dem 15. Dezember 2022 hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) einen Angriff auf eine Kirche in der Demokratischen Republik Kongo mit zwölf Todesopfern durch einen Tweet am 16. Jänner 2023 verurteilt.

Zu den Fragen 2 bis 15:

- *Wann rechnen Sie mit einer Trendumkehr bei der zunehmenden Christenverfolgung?*
- *Welchen Beitrag leisten Sie in Ihrem Verantwortungsbereich, um dieser Entwicklung im Sinne des einstimmigen Nationalratsbeschlusses 989/UEA XXVII. GP entgegenzuwirken?*
- *Welche Maßnahmen wurden konkret gesetzt, um verfolgten Christen zu helfen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2023 die jeweilige Maßnahme mit Datum und Erläuterung anführen.*

- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Nordkorea thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Afghanistan thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Somalia thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Libyen thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen im Jemen thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Eritrea thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Nigeria thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Pakistan thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Iran thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Indien thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in anderen Ländern thematisiert?*

Die Zunahme von Konflikten und Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, ist sehr besorgniserregend. Christen, Muslime, Juden und viele andere werden weiterhin auf Grund ihres Glaubens verfolgt. Der Schutz religiöser Minderheiten und insbesondere Christen stellt einen jahrelangen Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik dar und ist daher auch ausdrücklich im Regierungsprogramm verankert.

Im Rahmen der österreichischen Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) 2019–2021 wurde das jahrelange Engagement Österreichs zum Minderheitenschutz fortgesetzt. Österreich bringt regelmäßig die Resolution zu Minderheiten im VN-Menschenrechtsrat ein. Im März 2023 wird es darum gehen, die Mandatsverlängerung des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrats für Minderheiten sicherzustellen. Das auf österreichische Initiative gegründete VN-Minderheitenforum tagt jährlich in Genf und fungiert als Dialogplattform zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen bzw. Vertretern von Minderheiten. Das vom VN-Sonderberichterstatter initiierte und gemeinsam mit dem BMEIA veranstaltete europäisch-zentralasiatische VN-Regionalforum zu Minderheiten fand von 2.-3. Mai 2022 in der Diplomatischen Akademie Wien statt.

Österreich unterstützt die regelmäßig von der EU im VN-Menschenrechtsrat eingebrachte Resolution zu Religions- und Glaubensfreiheit und das Mandat des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates. Im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) durch den VN-Menschenrechtsrat gibt Österreich regelmäßig Wortmeldungen und

Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderheiten und der Religionsfreiheit ab. Im Anfragezeitraum erfolgte dies im Rahmen der Prüfungen folgender Staaten: Ägypten, Bahrain, Bangladesch, China, Eritrea, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Malaysia, Malediven, Myanmar, Namibia, Pakistan, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

Bei Gesprächen mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten spreche ich das Thema Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit und auch den Schutz von Minderheiten regelmäßig an. Die österreichischen Botschaften vor Ort berichten laufend über die Menschenrechtssituation in ihrem Amtsbereich, dazu gehört auch die Situation von religiösen Minderheiten. Österreich engagiert sich auch im Rahmen konkreter Aktivitäten und Projekte: Im Rahmen der Mediationsfazilität unterstützte das BMEIA 2021/2022 ein Projekt zur Stärkung eines nachhaltigen Zusammenlebens zwischen Mitgliedern religiöser Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung auf lokaler Ebene im Nordirak. Das Projekt ermöglichte es Christen und Muslimen in der Provinz Mossul, nach den traumatischen Erfahrungen der Besatzung durch den Islamischen Staat (ISIS) wieder Vertrauen aufzubauen und gemeinsam an praktischen Herausforderungen des Zusammenlebens zu arbeiten. 2021 wurde die nigerianische *Future Prowess Islamic Foundation* mit dem *Intercultural Achievement Award* des BMEIA in der Kategorie Bildung, Jugend, Konfliktmediation und Extremismusprävention durch die Österreichische Botschaft Abuja ausgezeichnet. Kinder verschiedener Seiten des Boko Haram Konflikts werden gemeinsam ausgebildet und erhalten Traumaberatung und soziale und psychologische Unterstützung. Am 1. Februar 2023 nahm die Österreichische Botschaft Abuja auch an der Friedenskonferenz des *Interfaith Dialogue Forum for Peace* (IDFP) teil, in dem christliche und muslimische Vertreterinnen und Vertreter die friedliche Abhaltung der Wahlen 2023 diskutierten.

Österreich setzt sich auch im Rahmen einer koordinierten Vorgangsweise der Europäischen Union (EU) in Drittstaaten für die Einhaltung der Menschenrechte und für den Schutz vor Verfolgung und Diskriminierung ein. Die österreichischen Botschaften unterstützen in diesem Sinne die Bemühungen der EU-Delegationen vor Ort: Auf österreichische Initiative wurde beispielsweise das Thema der Christenverfolgung und Religionsfreiheit während der 6. Runde des Nigeria-EU Menschenrechtsdialogs am 10. Februar 2023 auf hoher Ebene u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern des Außenministeriums, Justizministeriums, Frauenministeriums und der Exekutive angesprochen und darauf hingewiesen, dass Religionsfreiheit eine Priorität der EU in Nigeria ist. Österreichische Botschaften vor Ort nehmen außerdem an Sitzungen der sogenannten „Human Rights Working Groups“ teil, in denen sich gleichgesinnte Botschaften zu Menschenrechtsthemen, u.a. zum Thema Religionsfreiheit koordinieren und austauschen bzw. sich auch mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern und zivilgesellschaftlichen Stakeholdern austauscht. In diesem Zusammenhang werden auch Einzelfälle thematisiert und bilateral bzw. im Wege der EU angesprochen. Österreich befürwortet auch die Zusammenarbeit der EU in Drittstaaten mit traditionellen und religiösen Führungspersonlichkeiten im Kontext der breiteren

Entwicklungszusammenarbeit, etwa betreffend Governance, Gleichberechtigung, Gemeinschaftsstabilität und Migration. Aufgrund der schwierigen, von (Bürger-) krieg, Terrorismus, Diktatur und Abschottung geprägten Situation ist in vielen der genannten Länder ein direkter Kontakt der österreichischen Botschaften mit den lokalen Behörden kaum möglich.

Österreich setzt sich auch in den Gremien der EU dafür ein, dass die Religionsfreiheit und der Schutz von religiösen Minderheiten durch die EU gestärkt werden. So konnten entsprechende Formulierungen mit österreichischer Unterstützung im neuen EU Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie bis 2024 verankert werden. Österreich unterstützt auch die Thematisierung der Religionsfreiheit in den Menschenrechtsdialogen mit Drittstaaten sowie EU-Demarchen und Erklärungen bei aktuellen Einzelfällen und Problemen, und die Verankerung dieses Engagements in den Länderstrategien der EU. So wurde die Situation religiöser Minderheiten in China beim letzten EU-China Menschenrechtsdialog am 17. Februar 2023 thematisiert.

Österreich ist Mitglied der Task Force der EU zu Religions- und Glaubensfreiheit, die unter anderem den Informations- und Meinungsaustausch der EU-Mitgliedstaaten fördert. Österreich ist außerdem Mitglied der „Internationalen Allianz für Religions- und Glaubensfreiheit“ (IRFBA), die mittlerweile 34 Mitglieder zählt. Österreich ist weiters Mitglied der „Internationalen Kontaktgruppe für Religions- und Glaubensfreiheit“ (ICG-FORB), die sich regelmäßig auf Expertenebene zu Religions- und Glaubensfreiheit austauscht und diesbezüglich auch gemeinsame Initiativen akkordiert. Österreich unterstützte die gemeinsamen Erklärungen, die im Rahmen dieser Gruppen ausgearbeitet wurden, so etwa zur Bedeutung der jüdischen Religion und zur Bekämpfung von Antisemitismus im Februar 2023.

Die österreichischen Bemühungen im Rahmen der EU zur Erneuerung des Mandats des EU-Sondergesandten für Religionsfreiheit außerhalb der EU zeigten Erfolg. Die Europäische Kommission (EK) hat im Dezember 2022 Frans van Daele zum neuen Sondergesandten ernannt. Mein Ressort steht sowohl in Österreich als auch im Ausland in gutem Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Kampf gegen die Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit tätig sind. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der Anfragen Zl. 5006/J-NR/2021 vom 15. Jänner 2021 und Zl. 6169/J-NR/2021 vom 7. April 2021. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Zu Frage 16:

- *Wird über eine mögliche Verringerung der Entwicklungshilfe bzw. über einen Stopp der Entwicklungshilfe nachgedacht, falls die Länder, welche von Österreich Entwicklungshilfe erhalten, weiterhin die Religionsfreiheit von Christen verletzen?*

Die in der Anfrage genannten Länder zählen nicht zu den Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA), weshalb es dort keine bilateralen OEZA-Programme gibt. Einige dieser Staaten erhalten ODA (Official Development Assistance) -anrechenbare Leistungen, wie beispielsweise indirekte Studienplatzkosten. Darüber hinaus werden anlassbezogen für die Bewältigung humanitärer Krisen Mittel über internationale Organisationen zur Verfügung gestellt, insb. die Vereinten Nationen. Diese Mittel kommen direkt der notleidenden Bevölkerung zugute. Eine Beendigung dieser Hilfe würde vor allem die Schwächsten in diesen Ländern treffen. Selbstverständlich behalten wir uns aber vor, die Entwicklungszusammenarbeit wie bereits im Bereich der Migration und Rückführungen, auch für andere Bereiche als Hebel zu verwenden.

Mag. Alexander Schallenberg

	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2023-03-24T10:38:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	789818819
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2023-03-24T10:43:12+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	

13335/AB
vom 24.03.2023 zu 13735/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

1 von 4

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.116.408

Wien, am 23. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13735/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Christenverfolgung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 bis 15:

- *Welche Angriffe auf Christen hat Österreich seit der Annahme eines freiheitlichen Entschließungsantrages im Nationalrat betreffend „Auftreten gegen Christenverfolgung“ verurteilt?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Nordkorea thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Afghanistan thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Somalia thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Libyen thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen im Jemen thematisiert?*

- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Eritrea thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Nigeria thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Pakistan thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Iran thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in Indien thematisiert?*
- *Bei welcher Gelegenheit haben Sie 2022 die Verfolgung von Christen in anderen Ländern thematisiert?*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 2:

- *Wann rechnen Sie mit einer Trendumkehr bei der zunehmenden Christenverfolgung?*

Meinungen und Einschätzungen fallen nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welchen Beitrag leisten Sie in Ihrem Verantwortungsbereich, um dieser Entwicklung im Sinne des einstimmigen Nationalratsbeschlusses 989/UEA XXVII. GP entgegenzuwirken?*
- *Welche Maßnahmen wurden konkret gesetzt, um verfolgten Christen zu helfen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2023 die jeweilige Maßnahme mit Datum und Erläuterung anführen.)*

Jede Person, die sich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention verfolgt fühlt, kann in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Das für die Prüfung der Asylanträge in erster Instanz zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist für diese Thematik besonders sensibilisiert. Wie bei jedem Asylverfahren steht die individuelle Prüfung der Verfolgungsgründe im Vordergrund, wobei die Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft bei festgestellten Verfolgungshandlungen zur Gewährung eines Schutzstatus führt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird von der

Behörde im Rahmen eines fairen, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechenden Verfahrens sichergestellt, dass jene Personen Schutz erhalten, die diesen auch benötigen.

Als Entscheidungsgrundlage werden die bereits bestehenden Länderinformationsblätter berücksichtigt, die durch regelmäßige Berichte über aktuelle Entwicklungen in den Herkunftsländern auf aktuellem Stand gehalten werden und etwa über die Verfolgungssituation von bestimmten Religionsgruppen Aufschluss geben.

Zur Frage 16:

- *Wird über eine mögliche Verringerung der Entwicklungshilfe bzw. über einen Stopp der Entwicklungshilfe nachgedacht, falls die Länder, welche von Österreich Entwicklungshilfe erhalten, weiterhin die Religionsfreiheit von Christen verletzen?*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.040.631

Wien, am 15. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2021 unter der Zl. 5006/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz für verfolgte Christen gerichtet“.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Werden die Ziele des Antrags betreffend die „Fortführung des Einsatzes für die Rechte von verfolgten Christen in aller Welt“ weiterhin verfolgt?*

Die Zunahme von Konflikten und Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, ist sehr besorgniserregend. Christen, Muslime, Juden und viele andere werden weiterhin auf Grund ihres Glaubens verfolgt. Der Schutz religiöser Minderheiten und insbesondere Christen stellt einen jahrelangen Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik dar und ist daher auch ausdrücklich im Regierungsprogramm verankert. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der Anfrage Zl. 663/J-NR/2020 vom 30. März 2020.

Zu den Fragen 2 bis 3 und 5 bis 8:

- *Welche über Lippenbekenntnisse hinausgehenden Schritte hat die türkis-grüne Regierung konkret unternommen, um verfolgten Christen zu helfen? (Bitte konkret für bi- und multilateral gesetzte Schritte ausführen)*
- *Arbeiten Sie mit anderen Ländern, die sich ebenfalls für ein Ende der Verfolgung von Christen in aller Welt einsetzen, zusammen?*
Falls ja, wie und mit welchen Ländern?
Falls ja, welche Erfolge konnten bisher erreicht werden?
Falls nein, warum nicht?
- *Wurde 2020 mit den 10 Ländern, in welchen Christen am stärksten verfolgt werden, diesbezüglich korrespondiert?*
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn ja, wo?
Wenn ja, welche Mitarbeiter Ihres Ressorts haben konkret Gespräche oÄ. geführt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- *Sind diesbezügliche Gespräche in der nahen Zukunft geplant?*
Falls ja, wann und mit wem?
- *Wurde mit anderen Ländern, die sich nicht in den TOP 10 wiederfinden, 2020 diesbezüglich korrespondiert?*
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn ja, wo?
Wenn ja, welche Mitarbeiter Ihres Ressorts haben konkret Gespräche oÄ. geführt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- *Sind diesbezügliche Gespräche in der nahen Zukunft geplant?*
Falls ja, wann und mit wem?

Im Rahmen der österreichischen Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) 2019–2021 wird das jahrelange Engagement Österreichs zum Minderheitenschutz fortgesetzt. Dem Schutz religiöser Minderheiten kommt dabei besondere Bedeutung zu: Im Juni 2020 konnte auf österreichische Initiative das Mandat des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates für Minderheiten für weitere drei Jahre verlängert werden. Österreich unterstützt auch das Mandat und die Arbeit des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates zu Religions- und Glaubensfreiheit. Das auf österreichische Initiative gegründete VN-Minderheitenforum, dessen Abhaltung Österreich auch finanziell unterstützt, tagt jährlich in Genf und fungiert als Dialogplattform zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen bzw. Vertreterinnen und Vertretern von Minderheiten. Im November 2020 tagte das Minderheitenforum virtuell zum Thema Soziale Medien und Hassreden; im Jahr 2021 wird der Schwerpunkt auf Konfliktprävention liegen, ein Thema das insbesondere in Bezug auf religiöse und ethnische Minderheiten relevant ist.

Die besorgniserregende Menschenrechtssituation in einigen der im Weltverfolgungsindex genannten Länder wird auch im VN-Menschenrechtsrat ausdrücklich thematisiert. So wurde mit österreichischer Unterstützung zuletzt im Juni 2020 eine Resolution zur Menschenrechtsslage in Eritrea angenommen. Im Jahr 2020 verabschiedete der VN-Menschenrechtsrat auch Resolutionen zu Nordkorea, Iran, Libyen, Jemen und Somalia, die Österreich unterstützte.

Im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) durch den VN-Menschenrechtsrat gibt Österreich regelmäßig Wortmeldungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Schutz verfolgter Minderheiten und der Religionsfreiheit ab. Bisher erfolgte dies im Rahmen der Prüfungen folgender Staaten: Ägypten, Bahrain, Bangladesch, China, Eritrea, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Malaysia, Malediven, Myanmar, Namibia, Pakistan, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

Bei Gesprächen mit Außenministerinnen und Außenministern anderer Staaten spreche ich das Thema Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit und insbesondere den Schutz christlicher Minderheiten regelmäßig an. Im Juli 2020 habe ich mich zum Beispiel anlässlich meines Besuchs in Rom dazu auch mit Erzbischof Gallagher ausgetauscht und die österreichische Unterstützung für das Engagement des Vatikans insbesondere im Nahen Osten zugesagt. Der jüngste Besuch des Papstes im Irak ist diesbezüglich ein besonders wichtiges Signal. Darüber hinaus plant Österreich derzeit ein Mediationsprojekt im Nordirak, um das Zusammenleben zwischen sunnitischer Mehrheitsbevölkerung und christlichen sowie jesidischen Minderheiten nach der IS-Schreckensherrschaft wieder zu ermöglichen. Damit wollen wir dazu beitragen, die durch die Gräueltaten des islamistischen Terrors entstandenen Wunden und die gesellschaftlichen Gräben Schritt für Schritt zu überwinden. Auch die österreichischen Botschaften vor Ort berichten laufend über die Menschenrechtssituation in ihrem Amtsbereich, dazu gehört auch die Situation von religiösen Minderheiten.

Österreich setzt sich auch im Rahmen einer koordinierten Vorgangsweise der Europäischen Union (EU) in Drittstaaten für die Einhaltung der Menschenrechte und für den Schutz vor Verfolgung und Diskriminierung ein. Die österreichischen Botschaften unterstützen in diesem Sinne die Bemühungen der EU-Delegationen vor Ort: Beispielsweise werden bei Kontakten der EU-Delegation mit libyschen Behörden regelmäßig die Situation von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten und damit zusammenhängend Probleme bei der freien Religionsausübung angesprochen. In Indien hat die EU einen Dialog mit indischen Behörden aufgenommen, die Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich u.a. für die Religionsfreiheit einsetzen, weiterhin zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde die Situation religiöser Minderheiten immer wieder im Rahmen der EU-Menschenrechtsarbeitsgruppe in Indien mit Vertreterinnen und Vertretern lokaler Nichtregierungsorganisationen (NGOs) angesprochen, wenngleich in Indien vor allem Muslime von Verfolgung und Diskriminierung betroffen sind. In vielen der genannten zehn Länder ist allerdings aufgrund der schwierigen,

von (Bürger-) krieg, Terrorismus, Diktatur, Abschottung geprägten Situation direkter Kontakt der österreichischen Botschaften mit den Behörden kaum möglich.

Österreich setzt sich auch in den Gremien der EU dafür ein, dass die Religionsfreiheit und der Schutz von religiösen Minderheiten durch die EU gestärkt werden. So konnten entsprechende Formulierungen mit österreichischer Unterstützung im neuen EU Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie bis 2024 verankert werden. Österreich unterstützt auch die Thematisierung der Religionsfreiheit in den Menschenrechtsdialogen mit Drittstaaten sowie EU-Demarchen und Erklärungen bei aktuellen Einzelfällen und Problemen, und die Verankerung dieses Engagements in den Länderstrategien der EU. So wurde die Situation religiöser Minderheiten in China beim letzten EU-China Menschenrechtsdialog thematisiert, wie auch beim EU-China Gipfel im September 2020. Der im März 2020 stattgefundene EU-Menschenrechtsdialog mit Nigeria hatte unter anderem die Religionsfreiheit zum Thema, sowie die terroristische Bedrohung im Norden Nigerias, von der hauptsächlich die muslimische Bevölkerung im Norden Nigerias betroffen ist.

Österreich ist Mitglied der Task Force der EU zu Religions- und Glaubensfreiheit, die unter anderem den Informations- und Meinungsaustausch der EU-Mitgliedstaaten fördert. Österreich ist außerdem Mitglied der im Februar 2020 von den USA gegründeten „Internationalen Allianz für Religions- und Glaubensfreiheit“ (IRFBA), die mittlerweile 34 Mitglieder zählt und zuletzt im November 2020 in Warschau ein hochrangiges virtuelles Treffen veranstaltet hat, an dem der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten teilgenommen hat. Österreich ist weiters Mitglied der „Internationalen Kontaktgruppe für Religions- und Glaubensfreiheit“ (ICG-FORB), die sich regelmäßig auf Expertenebene zu Religions- und Glaubensfreiheit austauscht und diesbezüglich auch gemeinsame Initiativen akkordiert. Österreich unterstützte die gemeinsamen Erklärungen, die im Rahmen dieser Gruppen ausgearbeitet wurden, so etwa zu Religionsfreiheit in Sudan oder im interaktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit im VN-Menschenrechtsrat (März 2020) und in der VN-Generalversammlung (Oktober 2020).

Österreich setzt sich im Rahmen der EU mit einer Gruppe aus gleichgesinnten Staaten (darunter Niederlande, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Dänemark und Polen) für die Erneuerung des Mandats des EU-Sondergesandten für Religionsfreiheit außerhalb der EU ein. Die Europäische Kommission (EK) hat die Mandatserneuerung bereits im Juli angekündigt; Österreich steht gemeinsam mit den Genannten im Austausch mit der EK, um den Ernennungsprozess voranzutreiben.

Mein Ressort steht in gutem Austausch mit im Kampf gegen die Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowohl in Österreich als auch im Ausland.

Zu den Fragen 4 und 9:

- Welche weiteren Maßnahmen planen Sie, um zukünftige Christenverfolgung zu verhindern?
- Welche Ziele verfolgen Sie im Jahr 2021 zur Bekämpfung der Christenverfolgung?

In Abstimmung mit nationalen und internationalen Akteuren insbesondere aus der Zivilgesellschaft werden auch in Zukunft Maßnahmen zum Schutz von religiösen Minderheiten inklusive christlicher Minderheiten gesetzt werden. Österreich wird die von der EU im VN-Menschenrechtsrat initiierte Resolution zu Religions- und Glaubensfreiheit in der bevorstehenden 46. Tagung des VN-Menschenrechtsrates aktiv unterstützen. Bei den Prüfungen der Menschenrechtssituation einzelner Staaten im Rahmen der Universellen Staatenprüfung (Universal Periodic Review – UPR) des VN-Menschenrechtsrates wird sich Österreich weiterhin auch mit konkreten Aufforderungen zur Verbesserung des Minderheitenschutzes und der Religions- und Glaubensfreiheit einbringen.

Mag. Alexander Schallenberg

	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2021-03-15T16:32:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	789818819
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.262.264

Wien, am 7. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. April 2021 unter der Zl. 6169/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz für verfolgte Christen – Folgenanfrage zur Anfrage 5006/J“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wann rechnen Sie mit einer Trendumkehr bei der Christenverfolgung (derzeit sind immer mehr Christen betroffen)?*
- *Was macht Österreich dafür, dass es bald zu einer Trendumkehr kommt?*
- *Was hat bis jetzt die Gruppe aus gleichgesinnten Staaten (siehe Anfragebeantwortung 4990/AB) erreicht?*
Was sind die nächsten Schritte dieser Gruppe?
- *Wann wird der EU-Sondergesandte für Religionsfreiheit eingesetzt?*
Was werden seine Aufgaben sein?
Welche Handlungsmöglichkeiten wird dieser Sondergesandte haben, um die Religionsfreiheit zu sichern?
Wie wird der Erfolg seiner Arbeit gemessen?

Die Europäische Kommission (EK) beschloss am 5. Mai 2021, Christos Stylianides zum Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union (EU) zu ernennen. Der Sonderbeauftragte ist EK-Vizepräsident Margaritis Schinas unterstellt, der für die Leitung des Dialogs der Kommission mit Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften sowie mit weltanschaulichen und nichtkonfessionellen Organisationen zuständig ist. Damit setzt die EU ein Zeichen, dass die Rechte aller Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften weltweit geachtet werden müssen. Der Sonderbeauftragte soll laut EK einen Dialog mit nationalen Behörden und anderen Akteuren in Ländern aufnehmen, in denen es zu Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung kommt. Er soll Prozesse des interkulturellen und interreligiösen Dialogs unterstützen, einschließlich der Förderung des Dialogs zwischen Vertretern verschiedener Glaubensrichtungen und der Einrichtung gemeinsamer Initiativen. Er soll Maßnahmen zur De-Radikalisierung und zur Prävention von Extremismus aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung in Drittländern ergreifen. In Zusammenarbeit mit Behörden von Drittländern soll er religiöse Vielfalt und Toleranz in Bildungsprogrammen und Lehrplänen fördern. Der Sonderbeauftragte soll außerdem seine Aktivitäten eng mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte koordinieren.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) steht im laufenden Austausch mit Vertretern der EK und war unter anderem im Wege der Österreichischen Vertretung (ÖV) Brüssel und in enger Abstimmung mit einer Gruppe gleichgesinnter Staaten darum bemüht, die rasche Erneuerung des Mandats des Sondergesandten für Religionsfreiheit außerhalb der EU zu erwirken. Der letzte Austausch dazu in der Ratsarbeitsgruppe Menschenrechte fand am 31. März 2021 statt, wo Österreich erneut auf das Erfordernis einer raschen Ernennung hingewiesen hatte. Österreich, wie auch gleichgesinnte Staaten, setzen sich für die enge Zusammenarbeit des neuen Sonderbeauftragten mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und für den Austausch mit den EU-Mitgliedsstaaten ein. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 5006/J-NR/2021 vom 15. Jänner 2021 und darauf, dass Einschätzungen und Meinungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sind.

Zu Frage 5:

- *In der Anfragebeantwortung 4990/AB wurde auf mehrere Resolutionen hingewiesen, welchen Erfolg/welche Erfolge brachten diese Resolutionen?
Falls es auf Grund dieser Resolutionen zur Verbesserungen der Situation der Christen kam:
in welchen Ländern konkret?
für wie viele verfolgte Christen wurde die Situation besser?
Falls diese Resolutionen zu keiner Verbesserung führten?
Was sind die nächsten Schritte, damit ein Erfolg erzielt wird?*

Mit der angesprochenen Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (VN-MRR) vom Juni 2020 zu Eritrea (A/HRC/RES/44/1), die von der EU initiiert wurde und die Österreich als Mitglied der Kerngruppe miteinbrachte, verlängerte der VN-MRR das Mandat der Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtslage in Eritrea um ein weiteres Jahr und beauftragte weitere Berichte an den VN-MRR. Der VN-MRR wird sich in seiner bevorstehenden 47. Tagung erneut mit der Situation in Eritrea befassen, unter anderem im Rahmen eines interaktiven Dialogs mit der Sonderberichterstatterin. In ihrem letzten Bericht vom Mai 2020 attestiert sie Eritrea im Bereich der Religionsfreiheit massive Repressionen und dokumentiert Menschenrechtsverletzungen gegen religiöse Minderheiten, darunter Christen. Eine Resolution des VN-MRR zur Demokratischen Volksrepublik Korea (A/HRC/RES/46/17) wurde zuletzt im März 2021 verabschiedet, mit der der VN-MRR neben anderen Aspekten auch die Verfolgung aufgrund Religionszugehörigkeit bzw. Weltanschauung verurteilt. Der VN-MRR verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr und beauftragte weitere Berichte. Österreich hat die Resolution miteingebracht. Mit der ebenfalls im März 2021 verabschiedeten Resolution zur Menschenrechtslage in Iran (A/HRC/RES/46/18) verlängerte der VN-MRR das Mandat des Sonderberichterstatters erneut. Der Sonderberichterstatter forderte in seinem jüngsten Bericht Iran erneut dazu auf, unter anderem das Recht auf Religionsfreiheit umfassend zu garantieren, religiöse Minderheiten zu schützen und jene, die aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung inhaftiert sind, freizulassen. Österreich brachte auch diese Resolution mit ein und stimmte dafür. Mit seiner Resolution vom September 2020 (A/HRC/RES/45/15), die ebenfalls von Österreich miteingebracht wurde, stärkte der VN-MRR das Mandat der Expertengruppe zu Jemen und verlängerte es um ein weiteres Jahr. Weiters verurteilte der VN-MRR die Verfolgung religiöser Minderheiten, insb. der Bah'ai in Jemen. Die Expertengruppe wird regelmäßig dem MRR berichten. Mit der im September 2020 verabschiedeten Resolution zu Somalia (A/HRC/RES/45/27) geht der VN-MRR unter anderem auf die Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat für Menschenrechte ein und fordert Somalia zur Verbesserung der Menschenrechtslage, und darunter auch der Situation von Minderheiten, auf. Österreich brachte auch diese Resolution mit ein. Die unabhängige Expertin zu Somalia berichtet regelmäßig dem VN-MRR. Im Juni 2020 schuf der VN-MRR eine unabhängige Untersuchungskommission zu Libyen (A/HRC/RES/43/39), von Österreich miteingebracht, mit dem Mandat, Menschenrechtsverletzungen seit 2016 zu untersuchen und zu dokumentieren. Aufgrund der COVID-19 Pandemie wird erwartet, dass die Kommission ihre Tätigkeit im Mai 2021 aufnimmt.

Durch die Diskussionen zu verschiedenen Resolutionsinitiativen, Berichten und Dialogen im VN-MRR wird ein hohes Maß an internationaler Aufmerksamkeit und Medienöffentlichkeit für die Menschenrechtssituation in den betroffenen Ländern erzeugt. Die Aufmerksamkeit wird durch die Berichte der Sonderberichterstatter bzw. der Hochkommissarin noch verstärkt, indem die Menschenrechtsverletzungen umfassend und detailliert dokumentiert werden. Diese Art der Aufmerksamkeit ist erfahrungsgemäß für die betroffenen Regierungen unangenehm, sind doch die meisten Staaten üblicherweise um Wohlwollen und Kooperation innerhalb der Staatengemeinschaft bemüht. Durch den meistens mit Berichten und

Resolutionsinitiativen einhergehenden Dialog mit betroffenen Regierungen, Nachbarländern, anderen Partnern und der örtlichen Zivilgesellschaft wird auch der Druck auf Verbesserungen der jeweiligen Situation erhöht.

Zu den Fragen 6 bis 17:

- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Nordkorea über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Afghanistan über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Somalia über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Libyen über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Pakistan über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Eritrea über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Jemen über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Iran über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Nigeria über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Bei welcher Gelegenheit seit Anfang dieser Gesetzesperiode haben Sie mit den Vertretern von Indien über die Christenverfolgung gesprochen?*
- *Was sind die nächsten Schritte der Regierung, um die Verfolgung von Christen in aller Welt zu verringern?*
- *Welche Handhabe haben wir, um die Christenverfolgung in den TOP10-Ländern bei der Christenverfolgung zu verringern?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 5006/J-NR/2021 vom 15. Jänner 2021.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Welche der TOP10-Länder bei der Christenverfolgung erhalten Entwicklungshilfe von Österreich?*
Wie hoch ist diese Entwicklungshilfe?
- *Werden die TOP10-Länder bei der Christenverfolgung sanktioniert, wenn sich die Christenverfolgung nicht verringert?*
Falls ja, wie und wann?
Falls nein, warum nicht?

Wird über eine mögliche Verringerung der Entwicklungshilfe bzw. über einen Stopp der Entwicklungshilfe nachgedacht, falls die Länder, welche von Österreich Entwicklungshilfe erhalten, weiterhin die Religionsfreiheit verletzen?

Die genannten Länder zählen nicht zu den Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA), weshalb es dort keine bilateralen OEZA-Programme gibt. Jedoch erhalten neun der zehn Länder in unterschiedlichem Ausmaß ODA (Official Development Assistance) -anrechenbare Leistungen. Der mit Abstand größte Teil dieser Leistungen besteht aus der Anrechnung indirekter Studienplatzkosten.

Die österreichischen ODA-Leistungen 2019 für diese Länder betragen:

1. Nordkorea: --
2. Afghanistan: 3,01 Millionen Euro
3. Somalia: 113.700 Euro
4. Libyen: 2,32 Millionen Euro
5. Pakistan: 2,03 Millionen Euro
6. Eritrea: 11.395 Euro
7. Jemen: 2,1 Millionen Euro
8. Iran: 9,73 Millionen Euro
9. Nigeria: 1,19 Millionen Euro
10. Indien: 4,1 Millionen Euro

Der überwiegende Großteil dieser Leistungen betraf Humanitäre Hilfsprojekte und indirekte Studienplatzkosten. Die Unterstützung im Rahmen der OEZA außerhalb der Schwerpunktländer gemäß Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik erfolgt eingeschränkt über antragsbasierte Projekte von zivilgesellschaftlichen Organisationen beziehungsweise Wirtschaftspartnerschaften mit dem Privatsektor, die auch in Ländern, die nicht OEZA-Schwerpunktländer sind, Ko-Finanzierungen bei der Austrian Development Agency (ADA) beantragen können. Diese Projekte sind auf die vulnerabelsten Teile der Bevölkerung ausgerichtet sowie in der Unterstützung des Privatsektors und für die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich. Es sind somit keine Förderungen für staatliche Institutionen. Darüber hinaus werden für die Bewältigung humanitärer Krisen Finanzierungen über internationale Organisationen, insb. den Vereinten Nationen, zur Verfügung gestellt, die weltweit eingesetzt werden können. Auch das geschieht, um der notleidenden Bevölkerung zu helfen. Eine Beendigung dieser Hilfe würde vor allem die Schwächsten in diesen Ländern treffen.

Mag. Alexander Schallenberg

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.073.084

Wien, am 30. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Jänner 2020 unter der Zl. 663/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Christenverfolgung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist dem Außenministerium das gegenwärtige Ausmaß der Christenverfolgung in den oben genannten Staaten bekannt?*
Wenn ja, wie bewertet ihr Ressort die oben genannten Tatsachen?
Wenn nein, warum nicht?
- *Welche Ursachen sind dem Außenministerium für die Zunahme der Christenverfolgung bekannt?*
- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich Studien, Fachdossiers, Expertenkomitees o.Ä., die sich mit der oben genannten Lage beschäftigen?*
Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

- *Hat das Außenministerium vor, durch Projekte oder sonstige Maßnahmen in Österreich auf diese Missstände aufmerksam zu machen?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Zunahme von Konflikten und Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, ist sehr besorgniserregend. Christen, Muslime, Juden und viele andere werden weiterhin auf Grund ihres Glaubens verfolgt. Der Schutz religiöser Minderheiten und insbesondere Christen stellt einen jahrelangen Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik dar und ist daher auch ausdrücklich im Regierungsprogramm verankert.

Die österreichischen Botschaften vor Ort berichten laufend über die Menschenrechtssituation in ihrem Amtsbereich, dazu gehört auch die Situation von religiösen Minderheiten. Der Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet jährlich einen Bericht über die Lage der Menschenrechte und Demokratie in der Welt, welcher u.a. die Situation religiöser Minderheiten beleuchtet. Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen berichten regelmäßig über die Lage religiöser Minderheiten, darunter der Sonderberichterstatter zu Religions- und Glaubensfreiheit und der Sonderberichterstatter zu Minderheitenfragen. Auch Berichte nichtstaatlicher Organisationen über die Situation von Christen weltweit werden im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) genau verfolgt.

Das BMEIA ist auch in regelmäßigem Kontakt mit den Glaubensgemeinschaften und ihren Vertretern in Österreich zu diesen Fragen. Österreich ist zudem Mitglied der Task Force der EU zu Religions- und Glaubensfreiheit, die unter anderem den Informations- und Meinungsaustausch der EU Mitgliedstaaten fördert.

Minderheiten, darunter christliche Minderheiten, sind immer unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen sozialer und ethnischer Konflikte betroffen. Eine besonders deutliche Betroffenheit findet sich dort, wo ein hohes Maß an gesellschaftlicher Ungleichheit und Armut herrscht sowie in jenen Weltregionen, in denen politische Interessenkonflikte mit jenen um Ressourcen einhergehen.

Zu Frage 5:

- *Wird sich das Außenministerium im Rahmen der österreichischen Vorsitzführung im UN-Menschenrechtsrat für ein Ende der Christenverfolgung einsetzen?*
Wenn ja, welche Maßnahmen oder Aktivitäten werden gesetzt?
Wenn ja, wann sollen die Maßnahmen oder Aktivitäten umgesetzt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der österr. Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) 2019 – 2021 wird das jahrelange Engagement Österreichs zum Minderheitenschutz fortgesetzt. Dem Schutz religiöser Minderheiten kommt dabei besondere Bedeutung zu: Österreich bringt regelmäßig die Resolution zu Minderheiten im VN-Menschenrechtsrat ein, samt Mandatsverlängerung des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates für Minderheiten. Die Annahme der österreichischen Resolutionsinitiative bei der Tagung des VN-Menschenrechtsrates im März 2020 wird infolge der wegen der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Unterbrechung erst bei einer terminlich noch nicht fixierten wiederaufgenommenen Sitzung erfolgen können. Das auf österreichische Initiative gegründete VN-Minderheitenforum tagt jährlich in Genf und fungiert als Dialogplattform zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen bzw. Vertretern von Minderheiten. Es ist geplant, das vom VN-Sonderberichterstatter initiierte europäische Regionalforum zu Minderheiten im Jahr 2020 in Wien abzuhalten, das dem Thema Hassrede gewidmet sein wird.

Österreich unterstützt die regelmäßig von der EU im VN-Menschenrechtsrat eingebrachte Resolution zu Religions- und Glaubensfreiheit und das Mandat des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates. Bei den Prüfungen der Menschenrechtssituation einzelner Staaten im Rahmen der Universellen Staatenprüfung (Universal Periodic Review – UPR) des VN-Menschenrechtsrates wird sich Österreich weiterhin auch mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung des Minderheitenschutzes und der Religions- und Glaubensfreiheit einbringen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wird das Außenministerium aufgrund der Christverfolgung in Saudi-Arabien bilaterale Schritte setzen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum?*
- *Wird das Außenministerium mit dem KAICIID in Dialog treten, um Maßnahmen zur Beendigung der Christenverfolgung in Saudi-Arabien zu setzen?
Wenn ja, welche Maßnahmen sind angedacht?
Wenn nein, besteht ein Widerspruch zwischen der Mitgliedschaft im KAICIID und dem Einsatz für ein Ende der Christenverfolgung?*

Österreich spricht Menschenrechtsfragen regelmäßig direkt gegenüber Saudi-Arabien an. Dies geschieht zum einen bilateral, so wie zuletzt bei meinem Treffen am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz mit dem saudi-arabischen Außenminister, wie zum anderen im multilateralen Kontext auf Ebene der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Dazu gehören auch Anliegen des Minderheitenschutzes und der Religions- und

Glaubensfreiheit. Selbstverständlich drängt das BMEIA auch gegenüber dem KAICIID darauf, diese wichtigen Themen im Rahmen seines Mandats wahrzunehmen, wie z.B. die Annäherung zwischen den Religionsvertretern im Interesse ihrer Mitglieder.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Ist im Jahr 2020, aufgrund der Annahme der Entschließung des Nationalrates 77/E XXVI.GP, mit einem tatsächlichen Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrums für Interreligiösen und Interkulturellen Dialog (KAICIID) zu rechnen?*
Wenn ja, wann konkret?
Wenn nein, warum?
- *Ist im Jahr 2020 mit einer Kündigung des Abkommens über den Sitz des KAICIID zu rechnen?*
Wenn ja, wann konkret?
Wenn nein, warum?

Die Bundesregierung wird sich für eine Reform des KAICIID innerhalb eines Jahres einsetzen, im Sinne einer umfassenden Anwendung des Artikels II des Gründungsvertrags des KAICIID sowie einer stärkeren Anbindung an die Vereinten Nationen und einer Verbreiterung der Mitgliedsbasis. Sollte dies nicht gelingen, wird unter größtmöglicher Wahrung der Bedeutung des Dialogstandorts Österreich und seiner Rolle als verlässlicher Amtssitz das Ziel des Ausstiegs aus dem KAICIID in enger Abstimmung mit allen Vertragsparteien geplant. Der Dialog zwischen Religionen und Kulturen bleibt für Österreich selbstverständlich weiterhin wesentlich.

Mag. Alexander Schallenberg

	Unterzeichner	CN=Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,C=AT
	Datum/Zeit	2020-03-30T17:07:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	789818819
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	



IX Wichtige internationale Beschlüsse und Berichte



1 Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juni 2013 (25.06)
(OR. en)**

11491/13

**COHOM 133
COPS 250
PESC 774
FREMP 91**

VERMERK

des: Rates

vom: 24. Juni 2013

Nr. Vordok.: 10963/13 COHOM 117 COPS 231 PESC 698 FREMP 83

Betr.: Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und
Weltanschauungsfreiheit

Der Rat hat am 24. Juni 2013 die beigefügten Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit angenommen.

11491/13

DG C 2B

(sm)/HBA/mh

1
DE

**Leitlinien der EU
zur Förderung und zum Schutz der
Religions- und Weltanschauungsfreiheit**

I. Einleitung

A. Handlungsbedarf

1. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit¹, häufiger das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit genannt, ist ein Grundrecht eines jeden Menschen. Als universelles Menschenrecht gewährleistet die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Achtung der Vielfalt. Die freie Ausübung dieses Rechts trägt unmittelbar zu Demokratie, Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Stabilität bei. Durch Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann Intoleranz verschärft werden, und oftmals sind derartige Verstöße ein frühzeitiger Indikator für potenzielle Gewalt und Konflikte.

2. Jeder hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Gebote und Bräuche, praktische Ausübung und Unterricht zu bekunden, ohne Angst vor Einschüchterung, Diskriminierung, Gewalt oder Angriffen haben zu müssen. Jeder, der seine Religion oder Weltanschauung wechselt oder aufgibt, sowie jeder, der einer nicht theistischen oder atheistischen Weltanschauung anhängt, sollte gleichermaßen geschützt sein; das Gleiche gilt auch für jeden, der sich zu keiner Religion oder Weltanschauung bekennt.

3. Verstöße gegen die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit oder der Missbrauch dieser Freiheit durch staatliche wie auch nicht staatliche Akteure sind weit verbreitet und vielschichtig und betreffen Menschen in allen Teilen der Welt, einschließlich Europa.

¹ Siehe Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).

B. Zweck und Geltungsbereich

4. Die EU fördert und schützt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bewusstsein der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, unabhängig davon, ob es sich um bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte handelt.
5. Im Einklang mit den universellen und den europäischen Menschenrechtsstandards² bekennen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Achtung, zum Schutz und zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit innerhalb ihrer Grenzen.
6. Mit den vorliegenden Leitlinien bekräftigt die EU ihre Entschlossenheit, in ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik dafür einzutreten, dass das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beruhend auf den Grundsätzen der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Allgemeingültigkeit von jedermann überall ausgeübt werden kann. Ziel der EU ist es, durch ihre außenpolitischen Instrumente frühzeitig, konsequent und kohärent zur Verhütung und Bekämpfung von Verstößen gegen dieses Recht beizutragen.
7. Die EU konzentriert sich dabei auf das Recht des Einzelnen, einer Religion oder Weltanschauung anzuhängen oder auch nicht und sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen frei zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Die EU bewertet nicht, ob verschiedenen Religionen oder Weltanschauungen bestimmte Verdienste zukommen oder nicht, sie stellt lediglich sicher, dass das Recht geachtet wird, einer Religion oder Weltanschauung anzuhängen oder auch nicht. Die EU ist unparteiisch und keiner speziellen Religion oder Weltanschauung zugewandt.
8. In diesen Leitlinien wird erläutert, worin die internationalen Menschenrechtsstandards in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit bestehen; ferner enthalten sie klare politische Vorgaben für die Beamten der EU-Organen sowie für die EU-Mitgliedstaaten, die bei Kontakten mit Drittstaaten, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu befolgen sind. Außerdem werden den Beamten praktische Orientierungshilfen dazu an die Hand gegeben, wie Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorgebeugt werden kann, wie konkrete Fälle zu analysieren sind und wie wirksam auf Verstöße, wo immer sie begangen werden, reagiert werden kann, um im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und zu schützen.

² In Europa wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt. In der Anlage findet sich eine nicht erschöpfende Liste internationaler Normen und Standards.

C. Begriffsbestimmungen

9. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie auch in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verankert, die beide vor dem Hintergrund der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 des Menschenrechtsausschusses der VN zu verstehen sind.

Im Rahmen des Völkerrechts umfasst die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zwei Komponenten:

- a) die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder auch nicht oder sie anzunehmen (was das Recht umfasst, die Religion oder die Weltanschauung zu wechseln), und
- b) die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Gebote und Bräuche, praktische Ausübung und Unterricht zu bekennen.

10. Gemäß diesen Bestimmungen erinnert die EU daran, *"dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt. Es handelt sich um eine Grundfreiheit, die alle Religionen und Weltanschauungen, auch solche, die in einem bestimmten Land nicht seit jeher praktiziert wurden, ebenso einschließt wie die Überzeugungen von Angehörigen religiöser Minderheiten oder nicht theistische und atheistische Weltanschauungen. Diese Freiheit umfasst auch das Recht, aus eigenem freiem Entschluss eine Religion oder Weltanschauung anzunehmen, diese zu wechseln oder aufzugeben."*³

-- Das Recht, eine Religion zu **haben, sich zu einer Weltanschauung zu **bekennen** oder **keiner** Religion oder Weltanschauung **anzuhängen****

11. Theistische, nicht theistische und atheistische Weltanschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, sind nach Artikel 18 des IPBPR geschützt⁴. Die Begriffe "Weltanschauung" und "Religion" sind breit auszulegen, und die Anwendung des Artikels ist nicht auf traditionelle Religionen sowie auf Religionen und Weltanschauungen mit institutionellen Merkmalen oder Praktiken, die denen der traditionellen Religionen entsprechen, zu beschränken. Staaten dürfen die Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht einschränken. Es ist ebenfalls verboten, Zwang auf Personen auszuüben, damit diese ihre Religion oder Weltanschauung wechseln, widerrufen oder offenbaren.

³ Schlussfolgerungen des Rates zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit; 16. November 2009.

⁴ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 22.

12. Einer oder keiner Religion oder Weltanschauung anzuhängen, ist ein absolutes Recht, das unter keinen Umständen⁵ eingeschränkt werden darf.

-- Das Recht, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu **bekennen**

13. In Artikel 18 des IPBPR ist das Recht eines jeden verankert, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekennen. Die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung z.B. durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Gebote und Bräuche, praktische Ausübung und Unterricht zu bekennen, "*beinhaltet potenziell ein breites Spektrum von Handlungen*"⁶, deren enge und unmittelbare Verbindung zu einer Religion oder Weltanschauung von Fall zu Fall zu prüfen ist.

14. Im Gegensatz zu der Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder auch nicht gläubig zu sein, kann die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, gewissen Einschränkungen unterworfen werden, jedoch "*nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen [...], die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*"⁷ Diese Einschränkungen müssen mit den internationalen Standards in Einklang stehen und sind eng auszulegen. Einschränkungen aus anderen Gründen, wie beispielsweise der nationalen Sicherheit, sind nicht zulässig. Auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 3 des IPBPR und gemäß den Erläuterungen in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 müssen Einschränkungen folgenden Kriterien genügen: Sie müssen gesetzlich vorgesehen sein, dürfen nicht in einer Weise angewendet werden, die die in Artikel 18 garantierten Rechte beeinträchtigt, dürfen ferner nur für die Zwecke angewendet werden, für die sie vorgesehen sind, müssen unmittelbar im Zusammenhang mit der speziellen Notwendigkeit, für die sie festgelegt wurden, stehen und dabei die Verhältnismäßigkeit wahren und dürfen nicht zu Zwecken der Diskriminierung auferlegt oder in diskriminierender Weise angewendet werden. Werden Einschränkungen mit der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Sittlichkeit begründet, so müssen diese Einschränkungen auf Grundsätzen beruhen, die sich nicht ausschließlich aus einer einzigen Tradition herleiten lassen, da der Moralbegriff aus zahlreichen sozialen, philosophischen und religiösen Überlieferungen hervorgegangen ist. Darüber hinaus müssen diese Einschränkungen vor dem Hintergrund der Universalität der Menschenrechte und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gesehen werden⁸.

⁵ Auch nicht in Zeiten des Notstands - siehe Artikel 4 Absatz 2 des IPBPR.

⁶ Siehe die nicht erschöpfende Liste der Beispiele in Nummer 4 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22.

⁷ Siehe Artikel 18 Absatz 3 IPBPR.

⁸ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 34.

II. Operative Leitlinien

A. Grundprinzipien des Handelns

15. Die Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stützen sich auf folgende übergeordnete Grundsätze:

1. Universeller Charakter der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

16. Die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gelten für alle Menschen gleichermaßen⁹. Sie sind universelle Menschenrechte, die überall und für jedermann zu schützen sind¹⁰, unabhängig von der Identität, vom Aufenthaltsort und von der Weltanschauung der Person.

17. Die Allgemeingültigkeit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf internationalen Verträgen¹¹ wie dem IPBPR. Regionale Menschenrechtsverträge¹² können auch als geeignete Grundlage herangezogen werden, sofern sie mit dem IPBPR in Einklang stehen.

2. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein individuelles Recht, das in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann

18. Durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird das Recht jeder Person, eine Religion zu haben, sich zu einer atheistischen oder nicht theistischen Weltanschauung zu bekennen und die Religion oder die Weltanschauung zu wechseln, geschützt. Durch sie wird nicht eine Religion oder Weltanschauung als solche geschützt. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gilt für Einzelpersonen, die dieses Recht als Rechtsinhaber entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat ausüben können. Die Ausübung des Rechts kann somit auch einen kollektiven Aspekt aufweisen.

⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 16. November 2009.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vom 21. Februar 2011.

¹¹ Eine nicht erschöpfende Liste der einschlägigen Verträge und Erklärungen ist in der Anlage zu diesen Leitlinien enthalten.

¹² Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Amerikanische Menschenrechtskonvention, überarbeitete Arabische Charta der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention.

19. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit beinhaltet Rechte, die es den Gemeinschaften ermöglichen, Handlungen vorzunehmen, die für religiöse Gruppen für die Durchführung ihrer grundlegenden Angelegenheiten unverzichtbar sind¹³. Hierzu zählt unter anderem das Recht der Gemeinschaften auf Rechtspersönlichkeit und auf Nichteinmischung in ihre internen Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf Einrichtung und freie Zugänglichkeit von Kultstätten und Versammlungsplätzen, die Freiheit, ihre Führer auszuwählen und auszubilden, oder das Recht, sozialen, kulturellen, erzieherischen und karitativen Tätigkeiten nachzugehen.

20. Für Angehörige einer bestimmten Religion oder Weltanschauung bestehen keinerlei ausschließliche Rechte: Bei allen Rechten, die mit der Glaubensfreiheit und der Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, einhergehen, handelt es sich um universelle Rechte, die auf nicht diskriminierende Weise zu achten sind.

3. Vorrangige Rolle des Staates bei der Sicherstellung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

21. Die Staaten müssen sicherstellen, dass durch ihre Rechtsordnung die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für jedermann auf angemessene und wirksame Weise in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ohne Ausgrenzung oder Diskriminierung garantiert wird und die entsprechenden Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden.

22. Die Staaten haben die vorrangige Pflicht, alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, einschließlich derer, die nicht theistischen oder atheistischen Weltanschauungen anhängen oder Minderheiten angehören,¹⁴ sowie indigener Völker¹⁵, zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Die Staaten müssen alle Menschen gleich behandeln, ohne Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung¹⁶.

23. Die Staaten müssen wirksame Maßnahmen treffen, um etwaige Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verhindern oder zu sanktionieren, und dafür sorgen, dass die Urheber zur Rechenschaft gezogen werden.

¹³ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 22, Nummer 4.

¹⁴ Siehe Artikel 27 des IPBPR mit besonderer Bezugnahme auf religiöse Minderheiten, und Artikel 2 der Erklärung 47/135 der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

¹⁵ Siehe VN-Erklärung 61/295 über die Rechte der indigenen Völker, Artikel 11 und 12.

¹⁶ Siehe Artikel 26 IPBPR.

24. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten des IPBPR verpflichtet, jedes öffentliche Schüren von religiösem Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten¹⁷. Die Staaten sollten alle Gewalttaten verurteilen und die Täter vor Gericht bringen.

4. Verknüpfung mit dem Schutz anderer Menschenrechte und mit anderen EU-Leitlinien zu den Menschenrechten

25. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist untrennbar mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie mit anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten verknüpft, die alle zum Aufbau pluralistischer, toleranter und demokratischer Gesellschaften beitragen. Das Bekenntnis zu einer Religion oder einer nicht religiösen Weltanschauung oder das Bekunden einer Meinung über eine Religion oder Weltanschauung ist auch durch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung geschützt, das in Artikel 19 des IPBPR verankert ist.

26. Bestimmte Praktiken, die mit dem Bekenntnis zu einer Religion oder einer Weltanschauung einhergehen oder als solche wahrgenommen werden, können eine Verletzung internationaler Menschenrechtsstandards darstellen. In manchen Fällen wird auf das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwiesen, um derartige Verletzungen zu rechtfertigen. Die EU lehnt solche Rechtfertigungen mit Nachdruck ab, bleibt aber gleichzeitig dem dauerhaften Schutz und der nachdrücklichen Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in allen Teilen der Welt uneingeschränkt verpflichtet. Von Verstößen sind oftmals Frauen, religiösen Minderheiten angehörende Personen sowie Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität betroffen.

27. Im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen kommen die bestehenden Leitlinien der EU zu den Menschenrechten zur Anwendung, insbesondere die Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, die Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, die Leitlinien für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die Leitlinien betreffend Folter und die Leitlinien zur Todesstrafe sowie die in Kürze zu verabschiedenden Leitlinien der EU betreffend die Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen sowie betreffend die Freiheit der Meinungsäußerung on-line und off-line.

¹⁷ Artikel 20 Absatz 2 IPBPR; ein entsprechendes Verbot wurde durch den Rahmenbeschluss von 2008 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in EU-Recht umgesetzt; gemäß diesem Rahmenbeschluss haben die Mitgliedstaaten gegen die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien insbesondere der Religion oder Weltanschauung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe abschreckende Strafen zu verhängen.

B. Schwerpunktbereiche für Maßnahmen

28. Im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird sich die EU mit besonderer Aufmerksamkeit den folgenden Themen zuwenden, die alle gleichermaßen bedeutend sind:

1. Gewalt

29. Die Staaten sind verpflichtet, den Schutz der Menschenrechte zu garantieren und in Bezug auf die Verhinderung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung die gebührende Sorgfalt walten zu lassen. Gewalt oder die Androhung von Gewalt - wie beispielsweise Tötung, Hinrichtung, "Verschwindenlassen", Folter, sexuelle Gewalt, Entführung und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung - sind weit verbreitet, und es muss dagegen angegangen werden. Gewalttaten dieser Art können von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren begangen werden und durch die tatsächliche oder vermutete Religion oder Weltanschauung der Zielperson oder durch die religiösen oder weltanschaulichen/ ideologischen Überzeugungen des Täters motiviert sein.

30. Die Europäische Union wird
- a. die Hinrichtung oder Tötung von Personen und sonstige schwere Gewalttaten, die in der Religion oder Weltanschauung begründet sind, öffentlich verurteilen. Zudem wird die EU gegebenenfalls weitere Sanktionen erwägen;
 - b. fordern, dass staatliche oder nicht staatliche Akteure, die derartige Gewalttaten begangen haben, sofort zur Rechenschaft gezogen werden, und die Gerichtsverfahren beobachten, um sicherzustellen, dass Recht gesprochen wird;
 - c. staatliche Akteure und andere einflussreiche Akteure in einer Gesellschaft, seien sie Vertreter einer Religion oder nicht, ausdrücklich ermutigen, sich entschieden gegen Gewalttaten auszusprechen und diese auf der höchsten Ebene öffentlich anzuprangern, insbesondere in Fällen, in denen Staatsbedienstete aktiv zu Angriffen auf Einzelpersonen, Gemeinschaften und Liegenschaften, einschließlich Kultstätten oder Versammlungsorten, oder auf historische religiöse Stätten aufrufen oder solche Angriffe entschuldigen;
 - d. Protest einlegen, wenn Staatsbedienstete oder einflussreiche nicht staatliche Akteure hetzerische Botschaften über Angehörige bestimmter Religionen oder Weltanschauungen, einschließlich theistischer, nicht theistischer oder atheistischer Überzeugungen, verbreiten, insbesondere, wenn sie offen zu Gewaltakten gegen diese Personengruppen aufrufen oder derartige Gewaltakte rechtfertigen;

- e. fordern, dass auf einzelstaatlicher Ebene Gesetze erlassen werden, die das öffentliche Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, verbieten (Artikel 20 Absatz 2 IPBPR);
- f. konsequent jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich "Ehrenmorde", Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Verheiratung im Kindesalter und Zwangsverheiratung, sowie Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verurteilen, auch in Fällen, in denen die Gewalt unter dem Vorwand religiöser Gebote oder Bräuche verübt wird. Die EU wird Initiativen, einschließlich Gesetzgebungsinitiativen, fördern, durch die diese Gewalttaten verhindert und zum Straftatbestand gemacht werden.

2. Freiheit der Meinungsäußerung

31. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung bedingen sich gegenseitig, sind miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig; sie schützen die Personen, die sie ausüben - nicht Religionen oder Weltanschauungen an sich -, und sie schützen auch das Recht, eine Meinung über eine bestimmte oder sämtliche Religionen und Weltanschauungen zu äußern. Zensur und Beschränkungen der Veröffentlichung und Verbreitung von Literatur oder Websites, die eine Religion oder Weltanschauung betreffen, stellen häufige Verstöße gegen diese Freiheiten dar und beeinträchtigen Personen oder Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung. Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung über Religionen oder Weltanschauungen machen Personen, die religiösen oder weltanschaulichen Minderheiten angehören, in hohem Maße verwundbar, wirken sich aber auch auf die Mehrheiten und nicht zuletzt auf die Personen aus, die nicht traditionellen religiösen Überzeugungen anhängen. Zusammen genommen kommt der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu.

32. Werden im Zusammenhang mit Meinungsäußerungen über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen Gewalttaten angedroht oder verübt oder Einschränkungen auferlegt, so wird sich die EU bei ihrem Handeln von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- a. Werden kritische Äußerungen zu Religionen oder Weltanschauungen vorgebracht, die von den Anhängern der betroffenen Religionen oder Weltanschauungen als so beleidigend wahrgenommen werden, dass sie zu Gewalttaten gegen oder durch diese Anhänger führen können,

- wird die EU, wenn es sich bei den fraglichen Äußerungen *prima facie* um Hasspropaganda handelt und sie somit in den Anwendungsbereich von Artikel 20 Absatz 2 IPBPR (wonach jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeiten oder Gewalt aufgestachelt wird, verboten ist) fallen, diese Äußerungen verurteilen und eine Untersuchung und eine gerichtliche Entscheidung durch einen unabhängigen Richter fordern;
 - wird die EU, wenn die Äußerungen nicht den aufstachelnden Charakter haben, der nach Artikel 20 IPBPR verboten ist, und es sich dabei folglich um eine freie Meinungsäußerung handelt,
 - i. sich allen Forderungen oder Versuchen, solche Äußerungen zu einem Straftatbestand zu machen, widersetzen;
 - ii. allein oder gemeinsam mit Staaten oder regionalen Organisationen sich dafür einsetzen, dass Erklärungen abgegeben werden, in denen dazu aufgerufen wird, keine Gewalttaten zu verüben, und in denen jedwede als Reaktion auf die besagten Äußerungen verübte Gewalttat verurteilt wird;
 - iii. staatliche Akteure und andere einflussreiche Akteure, seien sie Vertreter einer Religion oder nicht, ermutigen, sich dazu zu äußern und in eine konstruktive öffentliche Debatte darüber einzutreten, was sie als beleidigende Äußerungen betrachten, und dabei alle Formen der Gewalt zu verurteilen;
 - iv. darauf hinweisen, dass die wirksamste Art und Weise, um gegen eine aus der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung resultierende Beleidigung vorzugehen, die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung selbst ist. Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt sowohl für on-line als auch für off-line getätigte Äußerungen¹⁸. Die neuen Medien sowie die Informations- und Kommunikationstechnologie geben denjenigen, die sich durch die Kritik oder Ablehnung ihrer Religion oder Weltanschauung beleidigt fühlen, die Instrumente an die Hand, um ihr Recht auf Gegendarstellung sofort wahrzunehmen;
 - wird die EU in jedem Fall, sofern dies angemessen ist, darauf hinweisen, dass das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, das in den einschlägigen internationalen Standards verankert ist, nicht das Recht auf eine Religion oder Weltanschauung verbietet, die über Kritik oder Spott erhaben wäre¹⁹.
- b. Wird die Freiheit der Meinungsäußerung im Namen einer Religion oder Weltanschauung eingeschränkt, so wird die EU

¹⁸ Siehe Resolution 20/8 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.

¹⁹ Vgl. Nummer 19 der Schlussfolgerungen des Aktionsplans von Rabat gegen die Aufstachelung zu Hass vom 5. Oktober 2012.

- darauf hinweisen, dass Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung nur in dem Maße erfolgen dürfen, in dem diese gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind²⁰, und dass Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht zulässig sind²¹;
- geltend machen, dass die Verbreitung von Informationen über Religionen oder Weltanschauungen und die Beteiligung an Versuchen, andere für eine Religion oder Weltanschauung zu gewinnen, völkerrechtlich geschützt sind, sofern bei derartigen Versuchen kein Zwang ausgeübt und die Freiheit anderer nicht beeinträchtigt wird;
- bei allen geeigneten Anlässen darauf hinweisen, dass Gesetze, durch die der Straftatbestand der Gotteslästerung geschaffen wird, eine Beschränkung der Meinungsäußerung über eine Religion oder Weltanschauung bedeuten, dass derartige Gesetze oftmals dazu dienen, Personen, die religiösen oder anderen Minderheiten angehören, zu verfolgen, zu misshandeln oder einzuschüchtern, und dass sie die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit stark einschränken können; ferner wird sie die Entkriminalisierung solcher Verstöße empfehlen;
- sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass Gotteslästerung nicht mit der Todesstrafe, körperlichen Strafen oder Freiheitsstrafen geahndet wird;
- darauf hinweisen, dass das humanitäre Völkerrecht Personen, nicht jedoch Religionen oder Weltanschauungen an sich, schützt. Der Schutz einer Religion oder Weltanschauung darf nicht als Begründung oder Entschuldigung für eine Einschränkung oder Übertretung eines Menschenrechts, das von Personen allein oder in Gemeinschaft mit anderen wahrgenommen wird, herangezogen werden.

3. Förderung der Achtung der Vielfalt und der Toleranz

33. Der Förderung der religiösen Toleranz, der Achtung der Vielfalt und des gegenseitigen Verständnisses kommt entscheidende Bedeutung dabei zu, ein Umfeld zu schaffen, das es allen Menschen erlaubt, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne Einschränkung auszuüben.

²⁰ Artikel 19 Absatz 3 IPBPR.

²¹ Artikel 18 Absatz 3 IPBPR. Siehe auch Allgemeine Bemerkungen Nr. 22 und 34.

34. Die Europäische Union wird
- a. staatliche Akteure und andere einflussreiche Akteure, seien sie Vertreter einer Religion oder nicht, dazu ermutigen, Spannungen zwischen Religionen nicht durch Gesetze oder Praktiken zusätzlich anzuheizen, sondern geeignete Initiativen, die eine Atmosphäre der Achtung und Toleranz gegenüber allen Menschen, unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung, fördern sollen, zu unterstützen und aufkommende Spannungen abzumildern;
 - b. die Staaten aufrufen, über ihr Bildungssystem und durch andere Mittel die Achtung der Vielfalt und das gegenseitige Verständnis zu fördern, indem sie auf eine Verbesserung des Wissensstands in Bezug auf die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in ihrem Hoheitsgebiet hinwirken;
 - c. alle verfügbaren Instrumente, einschließlich der Finanzinstrumente, nutzen, um eine Kultur der gegenseitigen Achtung, der Vielfalt, der Toleranz, des Dialogs und des Friedens zu fördern und sich diesbezüglich in geeigneter Weise mit regionalen und internationalen Organisationen abstimmen.

4. Diskriminierung

35. Die Staaten sind verpflichtet, alle ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen vor unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu schützen, ungeachtet der Gründe, die für eine derartige Diskriminierung ins Feld geführt werden. Hierzu gehört unter anderem auch die Pflicht, diskriminierende Gesetzesvorschriften aufzuheben, Gesetze zu erlassen, durch die die Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschützt wird, offizielle Praktiken, die zu Diskriminierung führen, einzustellen und den Einzelnen vor Diskriminierung – sei sie religiös oder nicht religiös motiviert – durch staatliche Akteure oder andere einflussreiche Akteure zu schützen.

36. Traditionelle oder angeblich traditionelle Weltanschauungen oder Praktiken werden oftmals herangezogen, um eine Diskriminierung oder Zwangsausübung, bei der man sich auf eine Religion oder Weltanschauung beruft, zu rechtfertigen. Als Beispiele hierfür seien unter anderem die Verweigerung des Zugangs zu Beschäftigung und Bildung für Frauen, die Entführung von Bräuten, Verheiratung im Kindesalter, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen angeführt. Gemeinschaften haben nicht das Recht, die Rechte einzelner Mitglieder dieser Gemeinschaften zu missachten. Alle Personen, einschließlich Frauen und Mädchen, haben das Recht auf eine Religion oder Weltanschauung ihrer Wahl, einschließlich der Freiheit, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Auch der Diskriminierung ethnischer Gruppen, der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität und der Diskriminierung von Anhängern bestimmter dogmatischer Lehren muss Beachtung geschenkt werden.

37. Die Europäische Union wird
- a. alle Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung als Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte (Artikel 2 und 26 IPBPR, Artikel 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)) verurteilen und geeignete Maßnahmen (Demarchen, öffentliche Erklärungen, Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern, usw.) ergreifen;
 - b. Demarchen unternehmen, wenn konstitutionelle oder gesetzliche Bestimmungen eines Staates eine derartige Diskriminierung fördern, begünstigen oder erlauben. Die EU wird technische Unterstützung anbieten, um dazu beizutragen, dass diese Bestimmungen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang gebracht werden;
 - c. ein besonderes Augenmerk auf Praktiken und Gesetzesvorschriften richten, durch die Frauen, Kinder und Migranten aufgrund der Religion oder der Weltanschauung diskriminiert werden, wobei hierzu unter anderem Folgendes zählt: Diskriminierung bei der Ausbildung, Verwehrung des Zugangs zu Bildung, Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Symbole, Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und die Teilhabe am öffentlichen Leben, Ungleichbehandlung in Bezug auf Familienrechte, Diskriminierung in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit und die Begründung des Wohnsitzes, fehlende Unparteilichkeit des Justizwesens, Diskriminierung in Bezug auf Eigentumsrechte usw.;
 - d. internationale, staatliche und nicht staatliche Akteure in ihren Bemühungen unterstützen, breite Bevölkerungsgruppen über internationale Rechtsstandards zu informieren und dafür zu sensibilisieren, in welchem Maße Diskriminierung sich destruktiv nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf die Lebensqualität der Gesellschaft insgesamt auswirkt.

5. Wechseln oder Aufgeben der Religion oder Weltanschauung

38. Die Einschränkung des absoluten Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder **aufzugeben**, zählt zu den häufigsten Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit²². Derartige Einschränkungen können schwerwiegende Folgen für Konvertiten und Personen, die ihre Religion oder ihren Glauben **aufgeben**, und deren Familien haben, und zwar sowohl infolge staatlicher Maßnahmen (z.B. Inhaftierung, Aberkennung des Sorgerechts für Kinder, Enterbung, Aberkennung von Eigentumsrechten) als auch infolge von Gewalttaten – wie "Ehrenmorde" – nichtstaatlicher Akteure.

²² Siehe hierzu den Bericht des Sonderberichterstatters der VN über Religions- und Weltanschauungsfreiheit an die VN-Generalversammlung vom 13. August 2012 (A/67/603).

39. Die Europäische Union wird

- die Staaten auffordern, Gesetzesvorschriften aufzuheben, durch die Personen bestraft oder diskriminiert werden, weil sie ihre Religion oder Weltanschauung aufgegeben oder gewechselt haben oder andere zum Wechseln der Religion oder Weltanschauung bewegen wollen, insbesondere, wenn Glaubensabfall, Andersgläubigkeit oder Glaubensübertritt mit Todesstrafe oder langen Haftstrafen geahndet werden²³;
- die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Personen, wenn es um die Wahl oder die Ausübung ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung geht, verurteilen. Die Staaten müssen Maßnahmen gegen Zwangsausübung im Bereich der Religion oder Weltanschauung unparteiisch anwenden.

6. Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung

40. Jeder hat das Recht, für sich selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form er sich zu seiner Religion oder Weltanschauung bekennen möchte. Einschränkungen dieser Grundfreiheit sind eng auszulegen²⁴. Das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung kann auf vielerlei Weise geschehen. Hierzu gehört das Recht des Kindes, den Glauben/die Weltanschauung seiner Eltern kennenzulernen, und das Recht der Eltern, ihr Kind gemäß den Grundsätzen ihrer Religion oder Weltanschauung zu erziehen. Hierzu gehört auch das Recht, seine Religion oder Weltanschauung friedlich mit anderen gemeinsam auszuüben, ohne hierzu die Genehmigung des Staates oder einer anderen Religionsgemeinschaft einholen zu müssen. Jede Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die auch für Kultstätten gilt und über die staatliche Registrierung von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt, muss die Ausnahme bilden und mit den internationalen Standards in Einklang stehen.

41. Einschränkungen, auf die die Staaten häufig zurückgreifen, bestehen unter anderem darin, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit zu gewähren, den Zugang zu Kultstätten, Versammlungsorten und Begräbnisstätten zu verweigern, unregistrierte religiöse Aktivitäten mit überzogenen Geldstrafen oder Gefängnisstrafen zu belegen oder Kinder von religiösen Minderheiten oder Glaubensminderheiten zur Teilnahme am Unterricht in einer Religion zu zwingen, die die Überzeugung der Mehrheit widerspiegelt. Mehrere Staaten erkennen das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das sich aus Artikel 18 IPBPR ableiten lässt, nicht als Bestandteil der rechtmäßigen Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit an²⁵. Zu den **Übergriffen** durch nichtstaatliche Akteure zählen unter anderem die Zerstörung von Kultstätten, die Schändung von Begräbnisstätten, das Erzwingen der Einhaltung religiöser Normen und Gewaltakte.

²³ Siehe EU-Leitlinien zur Todesstrafe, Teil III, Dokument über Mindestnormen.

²⁴ Siehe die Ausführungen zu Einschränkungen im Kapitel "Begriffsbestimmungen" der vorliegenden Leitlinien.

²⁵ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 22.

42. Die Europäische Union wird
- a. gegen alle Versuche angehen, die darauf hinauslaufen, die Ausübung von Menschenrechten von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, indem beispielsweise für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften eine Registrierung zwingend vorgeschrieben wird und/oder nicht registrierte religiöse Aktivitäten verboten werden;
 - b. Maßnahmen ergreifen, wenn die vorgeschriebene Registrierung von religiösen oder weltanschaulichen Organisationen als Mittel staatlicher Kontrolle und nicht dafür eingesetzt wird, die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu erleichtern;
 - c. die Staaten dazu anhalten, den Schutz von Stätten des religiösen Erbes und von Kultstätten²⁶ insbesondere dann sicherzustellen, wenn die Menschen, die sich an diesen Stätten versammeln, bedroht werden. Bei Vandalismus gegen religiöse Stätten und der Schändung oder Zerstörung dieser Stätten werden die Missionen der EU und der Mitgliedstaaten bestrebt sein, die Stätten zu besuchen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Zerstörung und ihre Auswirkungen zu lenken;
 - d. Maßnahmen ergreifen, wenn für den religiösen Kult genutztes Eigentum unberechtigterweise konfisziert wird oder Personen anderweitig daran gehindert werden, dieses Eigentum in der rechtmäßig zulässigen Art und Weise zu nutzen;
 - e. Maßnahmen ergreifen, wenn die internen Angelegenheiten von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und ihre Institutionen oder Organisationen mit einem übermäßigen administrativen und regulatorischen Aufwand überfrachtet werden, um auf diese Weise die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat²⁷, und der damit verbundenen Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu unterbinden;
 - f. Gesetzesvorschriften, in denen eine diskriminierende Behandlung von Personen oder Gruppen, die unterschiedlichen Religionen oder Weltanschauungen angehören, vorgesehen ist, und ebenso die diskriminierende Anwendung von nominell neutralen Gesetzesvorschriften auf diese Personen und Gruppen verurteilen;
 - g. die Staaten dazu anhalten, das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das auf der Religion oder der Weltanschauung beruht, zu achten und einen Ersatzdienst (ohne Waffen oder im zivilen Bereich) zu ermöglichen.

²⁶ Siehe die Gemeinsame Erklärung der VN-Sachverständigen vom 24. September 2012 "Destruction of cultural and religious sites: a violation of human rights" (Zerstörung kultureller und religiöser Stätten: ein Verstoß gegen die Menschenrechte).

²⁷ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 22, Nummer 4.

7. **Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidigern, auch in konkreten Einzelfällen**

43. Die EU wird sich im Einklang mit ihren *Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern* dafür stark machen, dass die Arbeit, die Menschenrechtsverteidiger im Namen religiöser Gruppen, weltanschaulicher Gemeinschaften oder anderer Organisationen der Zivilgesellschaft leisten, geachtet und anerkannt wird²⁸.

44. Die EU wird im Einklang mit ihren *Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern* auf Verstöße gegen das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die insbesondere Einzelpersonen betreffen, unabhängig davon, ob diese Verstöße von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren begangen wurden, mit Demarchen, Erklärungen und anderen Maßnahmen reagieren, wozu auch gehören kann, dass konkrete Einzelfälle im politischen Dialog zur Sprache gebracht werden.

45. EU-Beamte oder Beamte von Mitgliedstaaten werden an Gerichtsverhandlungen von Personen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verfolgt werden, teilnehmen und diese Verhandlungen beobachten. Sie werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um die betroffenen Personen in der Haft oder im Gefängnis zu besuchen.

8. **Unterstützung und Einbindung der Zivilgesellschaft**

46. Die EU wird deutlich herausstellen, dass sie das Eintreten seitens der Zivilgesellschaft für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit uneingeschränkt unterstützt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden Nichtregierungsorganisationen, die sich **für** die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen, gegebenenfalls weiterhin finanziell unterstützen. Die EU wird die Außenwirkung lokaler Organisationen, die sich für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen, fördern, indem sie öffentliche Veranstaltungen zu dieser Problematik ausrichtet und ganz besonders darauf achtet, dass verschiedene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die EU wird die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Vereinigungen und weltanschaulicher Gemeinschaften, regelmäßig sowohl zu der Frage, wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im auswärtigen Handeln der EU betreffend die Menschenrechte vorangebracht werden kann, als auch zu konkreten Einzelfällen konsultieren.

²⁸ Siehe Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

C. Instrumente

1. Beobachtung, Bewertung und Berichterstattung

47. Den EU-Missionen (EU-Delegationen sowie Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten) kommt eine Schlüsselrolle bei der Frühwarnung zu. Die EU-Missionen werden - in Abstimmung mit einschlägigen GSVP-Missionen - in Drittländern beobachten, ob die Religions- und Weltanschauungsfreiheit dort eingehalten wird, und unter Nutzung der verfügbaren Quellen innerhalb und außerhalb des Landes, einschließlich der Zivilgesellschaft, feststellen, ob bestimmte Situationen Anlass zur Sorge geben (einschließlich konkreter Einzelfälle und systembedingter Probleme) und darüber Bericht erstatten, so dass die EU zügig und in angemessener Weise reagieren kann. Die Berichte der EU-Delegationen sollten in den zuständigen Gruppen des Rates und gegebenenfalls im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) erörtert werden, damit geeignete Maßnahmen festgelegt werden können.

48. Unter Nutzung ihrer Präsenz vor Ort und der Kapazitäten an ihrem Hauptsitz wird die EU

- a. die Lage in Bezug auf die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf Länderebene beobachten und bewerten, um herausfinden zu können, welche Fortschritte unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Prioritäten und Themenkreise erzielt worden sind und welche Probleme weiterhin bestehen;
- b. mit von Verstößen oder Konflikten betroffenen Parteien, lokalen und regionalen Behörden, lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, Menschenrechtsverteidigern sowie Glauben- und Weltanschauungsgemeinschaften, in Kontakt bleiben, um umfassend und aktuell über konkrete Situationen, einschließlich Einzelfälle, systembedingte Probleme und konfliktbezogene Aspekte, informiert zu sein. Im Rahmen dieser Kontakte wird die EU Gruppen innerhalb eines Religions- oder Weltanschauungssystems sowie Frauen und jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit widmen;
- c. in die landesspezifischen Menschenrechtsstrategien und die regelmäßige Berichterstattung eine Analyse der Lage in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich der Zahl etwaiger Verstöße, aufnehmen und sämtliche als Reaktion auf diese Verstöße geplanten oder ergriffenen Maßnahmen (z.B. an die staatlichen Behörden gerichtete Ersuchen, Thematisierung der Frage im politischen Dialog, Finanzierung) ausführlich darlegen;
- d. sicherstellen, dass konkrete Einzelfälle und systembedingte Probleme weiter verfolgt werden und darüber Bericht erstattet wird;
- e. sich in ihrem jährlichen Menschenrechtsbericht mit der Thematik der Religions- und Weltanschauungsfreiheit befassen.

2. Demarchen und Öffentlichkeits-Diplomatie

49. Die EU wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit an geeigneter Stelle im Rahmen ihrer Kontakte auf hoher Ebene zur Sprache bringen, so unter anderem auch auf der Ebene der Hohen Vertreterin, des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Delegationsleiter.

50. Die EU wird, sofern sich dies als geeignetes Mittel erweist, Demarchen unternehmen oder öffentliche Erklärungen abgeben, und zwar sowohl präventiv als auch als Reaktion auf schwerwiegende Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wie Hinrichtungen, außergerichtliche Hinrichtungen, unfaire Gerichtsverfahren, Gewalttätigkeiten oder gewalttätige Angriffe zwischen Volksgruppen oder Glaubensgemeinschaften. Sie wird außerdem in Erwägung ziehen, in Erklärungen die positiven Entwicklungen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit herauszustellen.

3. Politische Dialoge

51. Die EU wird in den politischen Dialogen mit Partnerländern und regionalen Organisationen die Partnerländer dazu ermutigen, den einschlägigen internationalen Übereinkünften, insbesondere dem IPBPR, beizutreten, diese umzusetzen und dazu bestehende Vorbehalte zurückzuziehen; außerdem wird sie die Partnerländer dazu anhalten, die besonderen Verfahren des VN-Menschenrechtsrats zu akzeptieren und insbesondere den Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzuladen und die Empfehlungen der VN, einschließlich der von den Organen zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge und der im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung ausgesprochenen Empfehlungen, anzunehmen und umzusetzen. Die EU wird sich in geeigneter Weise mit systembedingten Problemen und konkreten Einzelfällen befassen und an die Partnerländer appellieren, Gesetzesänderungen vorzunehmen, durch die für jedermann die Gleichheit vor dem Gesetz hinsichtlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sichergestellt wird.

52. Die EU wird die politischen Dialoge nutzen, um die Bemühungen zur Zusammenarbeit und Koordinierung voranzubringen, die darauf abzielen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in multilateralen Foren zu fördern, und sie wird für die Verbreitung bewährter Verfahren auf regionaler Ebene eintreten.

4. Besuche der EU und der Mitgliedstaaten

53. Die EU wird dafür Sorge tragen, dass die Vertreter der EU-Organe und der Mitgliedstaaten, die Drittstaaten besuchen, vollständig über die Lage in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ins Bild gesetzt werden. Bei diesen Besuchen werden sie, soweit angemessen, die in den vorliegenden Leitlinien behandelten Prioritäten und Themen gegenüber den Ansprechpartnern vor Ort zur Sprache bringen, und mit Menschenrechtsverteidigern zusammenkommen.

5. Einsatz der Finanzierungsinstrumente für die Außenhilfe

54. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird auch weiterhin eine der Prioritäten des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) sein, unter anderem im Rahmen der Finanzierung von Projekten von Menschenrechtsverteidigern und der Hilfeleistung für unmittelbar einer Bedrohung ausgesetzte Personen. Außerdem werden auch andere, auf bestimmte Regionen oder thematische Schwerpunkte ausgerichtete EU-Finanzierungsinstrumente in geeigneter Form eingesetzt, um in Zusammenarbeit mit Partnerländern die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern. Ein besonderes Augenmerk gilt ferner dem Aufbau von Kapazitäten und Ausbildungsprojekten im Hinblick auf eine Vermittlungstätigkeit zwecks Verhütung oder Beilegung von religiös oder weltanschaulich motivierten Gewalttaten oder Konflikten²⁹.

55. Die EU-Delegationen können Projekte der Zivilgesellschaft zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Rahmen länderspezifischer Förderprogramme unterstützen. Umfangreichere Menschenrechtsprojekte, die die Förderung der Menschenrechte, die Nicht-Diskriminierung, die Rechte von Angehörigen von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen, die Achtung der Vielfalt, die Toleranz und das interkulturelle Verständnis sowie die Behebung von Konfliktursachen und den Kampf gegen die Straflosigkeit betreffen, werden ebenfalls zum Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beitragen.

56. Die Mitgliedstaaten, der EAD und die Dienststellen der Kommission werden je nach Bedarf Informationen über Projekte, die in Drittländern im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit finanziell unterstützt werden, austauschen, um eine bessere Koordinierung und effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

²⁹ Siehe auch "EU concept on strengthening EU mediation and dialogue capacities" (2009).

57. Die EU wird Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit berücksichtigen, wenn sie über geeignete Maßnahmen gemäß den Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittländern entscheidet, wobei diese Maßnahmen unter anderem die etwaige Aussetzung der Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf die Finanzhilfe – einschließen können.

6. Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in multilateralen Foren

58. Die EU wird dafür sorgen, dass der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf der Agenda der VN im Rahmen eines deutlich menschenrechtsbasierten Ansatzes weiterhin große Bedeutung beigemessen wird und dass die VN nach wie vor entschlossen auf Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und auf Fälle religiös oder weltanschaulich motivierter Intoleranz oder Gewalt reagieren.

59. Die EU wird bei den VN weiterhin aktiv dafür eintreten, dass die Förderung und Verteidigung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Umsetzung des Mandats des VN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Durchführung der einschlägigen VN-Resolutionen nachdrücklich regionenübergreifend unterstützt werden.

60. Die EU wird sich außerdem an der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung in allen ihren Ausprägungen beteiligen und sich für die Umsetzung der einschlägigen VN-Resolutionen einsetzen; ferner wird sie in einem Geist der Offenheit, des Engagements und des gegenseitigen Verständnisses bei Initiativen im Bereich des interkulturellen und des interreligiösen Dialogs mitwirken, so unter anderem im Rahmen der UNESCO, der VN-Allianz der Zivilisationen, der Anna-Lindh-Stiftung und des Istanbul-Prozesses.

61. Die Maßnahmen ergänzen nach Auffassung der EU die uneingeschränkte und wirksame Förderung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und die EU wird sich im Rahmen ihres Engagements darum bemühen, dass in kohärenter Weise auf die "Religions- und Weltanschauungsfreiheit" Bezug genommen und in allen Texten auch weiterhin ein Schwerpunkt auf die Menschenrechte gelegt wird, wobei sie sich auf universelle Standards in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und andere Grundfreiheiten stützen wird. Religiöse Toleranz und der interkulturelle und interreligiöse Dialog müssen mit Blick auf die Menschenrechte in einer Weise gefördert werden, dass die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt wird.

62. Die EU wird weiterhin mit dem bestehenden Frühwarnmechanismus der VN zusammenarbeiten, auch in Bezug auf Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, und sich für den Austausch bewährter Verfahren einsetzen.

63. Die EU-Mitgliedstaaten werden im Zuge der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den VN-Menschenrechtsrat in geeigneter Weise die Aufmerksamkeit auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit lenken. Die Durchführung der von dem überprüften Staat akzeptierten Empfehlungen wird bei Bedarf beobachtet und unterstützt.

64. Die EU wird sich außerdem in ihren bilateralen Kontakten mit Partnerländern auf den Inhalt der VN-Resolutionen zur "Religions- und Weltanschauungsfreiheit", die einschlägigen abschließenden Feststellungen der VN-Organen zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge und die Empfehlungen der Sonderberichterstatter stützen.

65. Die EU wird Initiativen auf Ebene der OSZE und des Europarates fördern und zur besseren Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit beitragen. Mit diesen Organisationen wird ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Dialog mit den Ländern, die der OSZE und dem Europarat angehören, jedoch keine Mitgliedstaaten der EU sind, gelegt werden.

66. Die EU wird ihre Kontakte zu anderen regionalen Organisationen und regionalen Menschenrechtsmechanismen weltweit intensiver für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nutzen.

7. Schulung

67. Der EAD wird in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulicher Gemeinschaften, Schulungsmaterial für das Personal ausarbeiten, das vor Ort und am Sitz des EAD tätig ist. Dieses Schulungsmaterial wird den Mitgliedstaaten und den EU-Organen zur Verfügung gestellt. Die Schulungen werden auf die Praxis ausgerichtet sein, der Schwerpunkt wird darauf liegen, die EU-Missionen in die Lage zu versetzen, die EU-Instrumente für Analyse- und Berichterstattungszwecke so effizient einzusetzen, dass die thematischen Prioritäten der EU herausgestellt werden können und auf Verstöße reagiert werden kann.

III. Durchführung und Evaluierung

68. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch weiter ausbauen. Außerdem wird sie Gespräche mit internationalen Organisationen zum Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit aufnehmen. Sie wird sich verstärkt mit regionalen Expertengremien über das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit austauschen, so beispielsweise mit dem Europarat (einschließlich der Venedig-Kommission), dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie mit relevanten regionalen und nationalen Gremien, die mit der Förderung und dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit befasst sind.

69. Die Gruppe "Menschenrechte" wird zusammen mit ihrer Task Force zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Umsetzung der Leitlinien unterstützen und gegebenenfalls die geographischen Gruppen des Rates einbeziehen. Sie wird ergänzende Handlungsanweisungen für die EU-Missionen ausarbeiten, die insbesondere das Vorgehen in Bezug auf systembedingte Probleme und konkrete Einzelfälle zum Gegenstand haben. Erforderlichenfalls wird sie "Standpunkte"-Dokumente zu zentralen Fragen und aktuellen Problemen annehmen.

70. Die Gruppe "Menschenrechte" wird die Umsetzung dieser Leitlinien nach Ablauf von drei Jahren einer Evaluierung unterziehen und sich dabei unter anderem auf die von den Missionsleitern vorgelegten Berichte stützen und die Zivilgesellschaft und relevante Experten aus dem Hochschulbereich zu Rate ziehen. In diese Konsultation der Zivilgesellschaft sollten Menschenrechtsverteidiger und Nichtregierungsorganisationen, einschließlich inländischer und internationaler Menschenrechts- und Frauenorganisationen, eingebunden werden. Außerdem sind Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie weltanschauliche Gemeinschaften im Kontext eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs nach Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Konsultationen zu beteiligen.

71. Mit den einschlägigen Ausschüssen, Unterausschüssen und Gruppen des Europäischen Parlaments wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch über die Durchführung, Evaluierung und Überprüfung der vorliegenden Leitlinien stattfinden.

ANLAGE

Nicht erschöpfende Liste der internationalen Normen, Standards und Grundsätze,
auf die sich die EU bei ihren Kontakten mit Drittländern berufen bzw. die sie
heranziehen kann

Vereinte Nationen

Verträge

1948 – *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)*

Artikel II – Definition des Begriffs "Völkermord"

1951 – *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*

Artikel 1 – Definition des Begriffs "Flüchtling"

Artikel 3 – Verbot unterschiedlicher Behandlung

Artikel 4 – Religion

Artikel 33 – Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1954 – *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen*

Artikel 3 und 4

1966 – *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*

Artikel 2, 4, 18, 20, 24, 26 und 27

1966 – *Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*

Artikel 5

1966 – *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*

Artikel 2 und 13

1979 – *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*

Artikel 2

1989 – *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*

Artikel 2, 14, 20, 29 und 30

Erklärungen:

1948 – *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*

Artikel 2, 16, 18 und 26

1981 – *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung*

1986 – *Erklärung über das Recht auf Entwicklung*

Artikel 6

1992 – *Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören*

2007 – *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker*

Allgemeine Bemerkungen

1993 – *Menschenrechtsausschuss – Allgemeine Bemerkung Nr. 22: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18)*

1994 – *Menschenrechtsausschuss – Allgemeine Bemerkung Nr. 23: Die Rechte von Minderheiten (Artikel 27)*

2011 – *Menschenrechtsausschuss – Allgemeine Bemerkung Nr. 34: Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 19)*

11491/13
ANLAGE

DG C 2B

(sm)/HBA/mh

24
DE

Regionale Standards

Es sei darauf hingewiesen, dass einige regionale Standards die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Vergleich zu internationalen Standards nur begrenzt oder unzureichend schützen. EU-Bedienstete sollten sich bei Bezugnahmen auf diese Verträge der Einschränkungen bewusst sein.

Europarat

1950 – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 10

1952 – Protokoll Nr. 1 (zur vorstehenden Konvention)

Artikel 14 – Verbot der Benachteiligung

Artikel 2 – Recht auf Bildung

2000 – Protokoll Nr. 12 (zur vorstehenden Konvention)

Artikel 1 – Allgemeines Diskriminierungsverbot

1995 – Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, 6, 7, 8, 12 und 17

2006 – Kommentar zu Bildung (im Zusammenhang mit dem vorstehenden Rahmenübereinkommen)

1997 – Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

Artikel 5 – Nichtdiskriminierung

2006 – Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit Staatennachfolge

Artikel 4 – Nichtdiskriminierung

2011 – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Artikel 4, 12, 32, 37, 38 und 42

2000 – Allgemeine politische Empfehlung Nr. 5 von ECRI: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen

2002 – Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECRI: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

2004 – Allgemeine politische Empfehlung Nr. 9 von ECRI: Bekämpfung des Antisemitismus

2004 – Venedig-Kommission des Europarates / OSZE "Guidelines for Review of Legislation Pertaining to Religion or Belief" (Leitlinien für die Überprüfung von Rechtsvorschriften zu Religion und Weltanschauung)

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Schlussakte von Helsinki 1975 – Abschnitt I Buchstabe a Prinzip VII

Schlussdokument der Wiener KSZE-Folgekonferenz 1989 – Artikel 11, 13, 16, 17, 19, 20, 32, 59, 63 und 68

1989 – Schlussdokument der Wiener KSZE-Folgekonferenz – Prinzipien 13, 16 und 17

2004 – Venedig-Kommission des Europarates / OSZE "Guidelines for Review of Legislation Pertaining to Religion or Belief"

2007 – OSZE – "Toledo-Prinzipien" über den Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen – ausgearbeitet vom "Advisory Council of Experts on Freedom of Religion or Belief" des BDIMR

Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)

1969 – Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Pakt von San José, Costa Rica)

Article 1 – Obligation to respect rights (Verpflichtung zur Achtung der Rechte)

Article 12 – Freedom of Conscience and Religion (Gewissens- und Religionsfreiheit)

Article 13 – Punishment of advocacy of religious hatred (Bestrafung des Schürens von religiösem Hass)

Article 16 – Freedom of Association (Vereinigungsfreiheit)

Article 22 – Freedom of Movement and Residence (Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit)

1988 – Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, Protocol of San Salvador (Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Protokoll von San Salvador)

Article 3 – Obligation of Non-discrimination (Pflicht zur Gleichbehandlung)

1994 – Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence against Women ('Convention of Belém Do Para') (Interamerikanisches Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, Übereinkommen von Belém do Para')

Artikel 4

Afrikanische Union (AU)

1969 – Übereinkommen zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika

Article IV – Non-discrimination (Nichtdiskriminierung)

1981 – Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker

Artikel 2 und 8

1990 – Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes

Article 1 – Obligation of State Parties (Pflichten der Vertragsstaaten)

Article 3 – Non-Discrimination (Nichtdiskriminierung)

Article 9 – Freedom of thought, conscience and religion (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Article – Education (Bildung)

Article 25 – Separation from Parents (Von den Eltern getrennt lebende Kinder)

Article 26 – Protection against discrimination (Schutz vor Diskriminierung)

Liga der Arabischen Staaten

2004 – Arabische Menschenrechtscharta

Artikel 3, 4, 25, 30 und 34

Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN)

2012 – Menschenrechtserklärung des Verbands der Südostasiatischen Nationen

Artikel 22

Commonwealth

2013 – Charta der Menschenrechte

Section IV – Tolerance, Respect and Understanding (Abschnitt IV – Toleranz, Achtung und Verständnis)

Europäische Union und Mitgliedstaaten

Vertrag über die Europäische Union

Artikel 6

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Artikel 11

Artikel 17

2000 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 10 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 14 – Recht auf Bildung

Artikel 21 – Nichtdiskriminierung

Artikel 22 – Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

2006 – EU-Gleichbehandlungsrichtlinie

2008 – EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

*2009 – Schlussfolgerungen des Rates zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom
16. November 2009*

*2011 – Schlussfolgerungen des Rates zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aus Gründen der
Religion oder der Weltanschauung vom 21. Februar 2011*

2011 – Schlussfolgerungen des Rates zur Konfliktverhütung vom 20. Juni 2011

2009 – EU concept on strengthening EU mediation and dialogue capacities

*2009 – Freedom of Religion or Belief – how the FCO can help promote respect for this human right
(UK toolkit on freedom of religion or belief)*

2 EU-Resolutionen und Berichte

2023:

- Report on Uzbekistan 03.07.2023²⁰¹
- European Parliament resolution of 18 January 2023 on human rights and democracy in the world and the European Union's policy on the matter – annual report 2022
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2022²⁰²
- European Parliament resolution of 19 April 2023 on combating discrimination in the EU – the long-awaited horizontal anti-discrimination directive
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2023 zur Bekämpfung von Diskriminierung in der EU – die seit Langem erwartete horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie²⁰³
- European Parliament resolution of 13 July 2023 on India, the situation in Manipur
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zur Lage im indischen Bundesstaat Manipur²⁰⁴

2022:

- European Parliament resolution of 15 September 2022 on Nicaragua, in particular the arrest of the bishop Rolando Álvarez
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Nicaragua, insbesondere der Verhaftung von Bischof Rolando Álvarez²⁰⁵

201 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0227_EN.html

202 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0011_DE.html

203 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0111_DE.html

204 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0289_DE.html

205 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0322_DE.html

- European Parliament resolution of 3 May 2022 on the persecution of minorities on the grounds of belief or religion²⁰⁶
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion
- European Parliament resolution of 7 July 2022 on the arrest of Cardinal Zen and the trustees of the 612 Humanitarian Relief Fund in Hong Kong
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Verhaftung von Kardinal Zen und der anderen Treuhänder des 612-Hilfsfonds in Hongkong²⁰⁷
- European Parliament resolution of 7 April 2022 on the human rights situation in North Korea, including the persecution of religious minorities
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zur Menschenrechtslage in Nordkorea, einschließlich der Verfolgung religiöser Minderheiten²⁰⁸
- European Parliament resolution of 17 February 2022 on human rights and democracy in the world and the European Union's policy on the matter – annual report 2021
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2021“²⁰⁹
- European Parliament resolution of 9 June 2022 on the human rights situation in Xinjiang, including the Xinjiang police files
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zur Menschenrechtslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang²¹⁰

206 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0137_EN.html

207 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0291_DE.html

208 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0123_DE.html

209 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0041_DE.html

210 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0237_DE.html

2021:

- European Parliament resolution of 17 February 2022 on human rights and democracy in the world and the European Union's policy on the matter – annual report 2021
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2021“²¹¹
- European Parliament resolution of 11 February 2021 on the humanitarian and political situation in Yemen
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2021 zur humanitären und politischen Lage im Jemen²¹²
- European Parliament resolution of 7 October 2021 on the human rights situation in Myanmar, including the situation of religious and ethnic groups
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zur Menschenrechtslage in Myanmar, einschließlich der Lage religiöser und ethnischer Gruppen²¹³
- European Parliament recommendation of 29 April 2021 to the Council, the Commission and the Vice-President of the Commission / High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy concerning EU-India relations
Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zwischen der EU und Indien²¹⁴
- European Parliament resolution of 20 May 2021 on Chinese countersanctions on EU entities and MEPs and MPs
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 zu chinesischen Gegensanktionen gegen Einrichtungen der EU und gegen MdEP und nationale Abgeordnete²¹⁵

211 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0041_DE.html

212 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0053_DE.html

213 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0417_DE.html

214 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0163_DE.html

215 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0255_DE.html

2020:

- European Parliament resolution of 16 January 2020 on Nigeria, notably the recent terrorist attacks
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu Nigeria, insbesondere zu den jüngsten Terroranschlägen²¹⁶
- European Parliament resolution of 17 December 2020 on forced labour and the situation of the Uyghurs in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang²¹⁷

216 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0012_DE.html

217 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0375_DE.html

2019:

- European Parliament resolution of 15 January 2020 on human rights and democracy in the world and the European Union's policy on the matter – annual report 2018
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2018²¹⁸
- European Parliament resolution of 19 December 2019 on violations of human rights including religious freedoms in Burkina Faso
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2019 zu Verletzungen der Menschenrechte wie etwa der Religionsfreiheit in Burkina Faso²¹⁹
- European Parliament resolution of 24 October 2019 on the proposed new criminal code of Indonesia
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem vorgeschlagenen neuen Strafrecht Indonesiens²²⁰
- European Parliament resolution of 28 November 2019 on the situation of freedoms in Algeria
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zur Lage der Freiheiten in Algerien²²¹
- European Parliament resolution of 19 December 2019 on the situation of the Uyghurs in China (China Cables)
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2019 zu der Lage der Uiguren in China (vor dem Hintergrund der „China Cables“)²²²

218 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0007_DE.html

219 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0106_DE.html

220 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0044_DE.html

221 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0072_DE.html

222 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0110_DE.html

- European Parliament resolution of 18 April 2019 on China, notably the situation of religious and ethnic minorities
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 zu China und insbesondere zur Lage religiöser und ethnischer Minderheiten²²³

223 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0422_DE.html



TEXTS ADOPTED

P9_TA(2022)0137

Persecution of minorities on the grounds of belief or religion

European Parliament resolution of 3 May 2022 on the persecution of minorities on the grounds of belief or religion (2021/2055(INI))

The European Parliament,

- having regard to Articles 2, 18 and 26 of the Universal Declaration of Human Rights,
- having regard to Articles 2, 4, 18, 24, 26 and 27 of the International Covenant on Civil and Political Rights,
- having regard to Articles 2 and 13 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights,
- having regard to Articles 6 and 21 of the Treaty on European Union (TEU),
- having regard to Article 17 of the Treaty on the Functioning of the European Union,
- having regard to Articles 10, 14, 21 and 22 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union,
- having regard to Article 9 of the European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms, to Article 2 of the first Protocol thereto, and to Article 12 of Protocol No 12 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms,
- having regard to the 1948 UN Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide,
- having regard to the 1979 UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women,
- having regard to the Rome Statute of the International Criminal Court,
- having regard to the Declaration of 25 November 1981 of the UN General Assembly on the Elimination of all Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief,

- having regard to the Declaration of 18 December 1992 of the UN General Assembly on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities,
- having regard to the UN Human Rights Council resolution of 24 March 2011 on combating intolerance, negative stereotyping and stigmatisation of, and discrimination, incitement to violence and violence against, persons based on religion or belief,
- having regard to the Rabat Plan of Action of 5 October 2012, on the prohibition of advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence,
- having regard to the decision of the UN General Assembly designating 22 August as the International Day Commemorating the Victims of Acts of Violence Based on Belief or religion, adopted on 28 May 2019,
- having regard to the UN General Assembly resolution of 21 January 2021 on promoting a culture of peace and tolerance to safeguard religious sites,
- having regard to the reports of 15 July 2019 and 3 March 2021 of the UN Special Rapporteur on minority issues to the UN Human Rights Council, addressing in particular respectively the concept of a ‘minority’ and the widespread targeting of minorities through hate speech in social media,
- having regard to the report of 12 October 2020 of the UN Special Rapporteur on freedom of religion or belief, addressing the importance of safeguarding freedom of religion or belief for all for the successful implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development and how persons belonging to religious or belief minorities are at risk of ‘being left behind’,
- having regard to the annual report of 28 December 2020 of the Office of the UN High Commissioner for Human Rights on the rights of persons belonging to national or ethnic, religious and linguistic minorities,
- having regard to the Marrakesh Declaration of 27 January 2016 on the Rights of Religious Minorities in Predominantly Muslim Majority Communities,
- having regard to the Council conclusions of 16 November 2009 on freedom of religion or belief,
- having regard to the Council conclusions of 21 February 2011 on intolerance, discrimination and violence on the basis of religion or belief,
- having regard to the Council conclusions of 22 February 2021 on EU priorities in UN Human Rights Fora in 2021,
- having regard to the EU Guidelines of 24 June 2013 on the promotion and protection of freedom of religion or belief,
- having regard to the EU Human Rights Guidelines of 18 March 2019 on non-discrimination in external action,

- having regard to the reports from the Special Envoy for the promotion of freedom of religion or belief outside the EU,
- having regard to the 2020-24 EU Action Plan on Human Rights and Democracy, to be funded under the 2021-2027 multiannual financial framework,
- having regard to the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing the Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument (COM(2018)0460), and to the amended proposal thereon (COM(2020)0459),
- having regard to the awarding of the European Parliament's Sakharov Prize for Freedom of Thought to Raif Badawi in 2015, Nadia Murad and Lamiya Aji Bashar in 2016 and Ilham Tohti in 2019,
- having regard to its resolution of 10 October 2013 on caste-based discrimination¹, in particular paragraph 6 thereof on religion as an intersectional factor in discrimination and abuse,
- having regard to its resolution of 15 January 2019 on EU Guidelines and the mandate of the EU Special Envoy on the promotion of freedom of religion or belief outside the EU²,
- having regard to its resolution of 4 February 2016 on the systematic mass murder of religious minorities by the so-called 'ISIS/Daesh'³,
- having regard to its resolution of 4 July 2017 on addressing human rights violations in the context of war crimes, and crimes against humanity, including genocide⁴,
- having regard to its resolution of 15 March 2018 on the situation in Syria⁵,
- having regard to its resolution of 4 October 2018 on mass arbitrary detention of Uyghurs and Kazakhs in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region⁶, 18 April 2019 on China, notably the situation of religious and ethnic minorities⁷, 19 December 2019 on the situation of the Uyghurs in China (China Cables)⁸ and 17 December 2020 on forced labour and the situation of the Uyghurs in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region⁹,

¹ OJ C 181, 19.5.2016, p. 69.

² OJ C 411, 27.11.2020, p. 30.

³ OJ C 35, 31.1.2018, p. 77.

⁴ OJ C 334, 19.9.2018, p. 69.

⁵ OJ C 162, 10.5.2019, p. 119.

⁶ OJ C 11, 13.1.2020, p. 25.

⁷ OJ C 158, 30.4.2021, p. 2.

⁸ OJ C 255, 29.6.2021, p. 60.

⁹ OJ C 445, 29.10.2021, p. 114.

- having regard to its resolutions of 7 July¹ and 15 December 2016², 14 September³ and 14 December 2017⁴, and 19 September 2019⁵ on Myanmar and the situation of the Rohingya people,
- having regard to its resolutions of 28 November 2019 on the situation of freedoms in Algeria⁶ and 26 November 2020 on the deteriorating situation of human rights in Algeria, in particular the case of journalist Khaled Drareni⁷,
- having regard to its resolution of 19 December 2019 on violations of human rights including religious freedoms in Burkina Faso⁸,
- having regard to its resolution of 16 January 2020 on Nigeria, notably the recent terrorist attacks⁹,
- having regard to its resolution of 29 April 2021 on blasphemy laws in Pakistan, in particular the case of Shagufta Kausar and Shafqat Emmanuel¹⁰, and in which the case of Asia Bibi is also cited, 14 April 2016 on Pakistan, in particular the attack in Lahore¹¹, and 13 December 2018 on Iran, notably the case of Nasrin Sotoudeh¹²,
- having regard to its resolution of 25 November 2020 on the foreign policy consequences of the COVID-19 outbreak¹³,
- having regard to its recommendation of 29 April 2021 to the Council, the Commission and the Vice-President of the Commission / High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy concerning EU-India relations¹⁴,
- having regard to its recommendation of 9 June 2021 to the Council on the 75th and 76th sessions of the United Nations General Assembly¹⁵,
- having regard to its resolution of 15 January 2020 on human rights and democracy in the world and the European Union's policy on the matter – annual report 2018¹⁶, in particular paragraphs 42, 43 and 45 thereof,

¹ OJ C 101, 16.3.2018, p. 134.
² OJ C 238, 6.7.2018, p. 112.
³ OJ C 337, 20.9.2018, p. 109.
⁴ OJ C 369, 11.10.2018, p. 91.
⁵ OJ C 171, 6.5.2021, p. 12.
⁶ OJ C 232, 16.6.2021, p. 12.
⁷ OJ C 425, 20.10.2021, p. 126.
⁸ OJ C 255, 29.6.2021, p. 45.
⁹ OJ C 270, 7.7.2021, p. 83.
¹⁰ OJ C 506, 15.12.2021, p. 77.
¹¹ OJ C 58, 15.2.2018, p. 151.
¹² OJ C 388, 13.11.2020, p. 127.
¹³ OJ C 425, 20.10.2021, p. 63.
¹⁴ OJ C 506, 15.12.2021, p. 109.
¹⁵ OJ C 67, 8.2.2022, p. 150.
¹⁶ OJ C 270, 7.7.2021, p. 25.

- having regard to its resolution of 20 January 2021 on human rights and democracy in the world and the European Union’s policy on the matter – annual report 2019¹, in particular paragraphs 103, 104, 106 and 107 thereof,
 - having regard to the activities of the European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance,
 - having regard to Rule 54 of its Rules of Procedure,
 - having regard to the opinion of the Committee on Development,
 - having regard to the report of the Committee on Foreign Affairs (A9-0071/2022),
- A. whereas UN human rights treaties, together with international and EU laws, provide standards for the protection of the rights of persons belonging to belief or religious minorities as an integral part of human rights;
- B. whereas the right to freedom of thought, conscience and religion includes the freedom to choose what to believe or not to believe, the freedom to found, adhere to, change or abandon a religion or belief without any constraints, and the freedom, either individually or within a community and either privately or publicly, to express one’s religion or belief with regard to worship, teaching, practice and observance; whereas this freedom also entails the right for religious, secular and non-confessional organisations to have recognised legal personality; whereas freedom of religion or belief also includes the right to express critical or satirical opinions on religions and religious authorities as a legitimate expression of freedom of thought or artistic creation;
- C. whereas according to Article 21 TEU, the EU promotes and defends respect for human dignity and the universality and indivisibility of human rights and fundamental freedoms, as part of the guiding principles of its foreign policy;
- D. whereas freedom of religion or belief is violated in a considerable number of countries worldwide; whereas a large number of people live in countries that impose or tolerate severe violations of freedom of thought, conscience, religion or belief;
- E. whereas discrimination against and persecution of minorities on the grounds of belief or religion is carried out by different actors – whether by states, non-states actors or a combination of both – and can take different forms, such as killings, torture, physical attacks, mass incarceration, arbitrary arrests, enforced disappearances, extrajudicial executions, coercion, forced conversions, kidnappings, early and forced marriages, gender-based violence, rape, physical and mental abuse, forced birth control use and abortions, forced labour and displacement, human trafficking, threats, exclusion, discriminatory and unfair treatment, harassment, expropriation, limitations on access to citizenship, elected office, employment, education, health and administrative services, the destruction of places of worship, cemeteries and cultural heritage, and offline and online hate speech;
- F. whereas the COVID-19 pandemic has exacerbated persecution and violence against belief and religious minorities in some countries; whereas furthermore the health crisis has provided some countries with a pretext to adopt persecutory measures for purposes

¹ OJ C 456, 10.11.2021, p. 94.

unrelated to the pandemic; whereas belief and religious minorities have become particularly vulnerable to COVID-19 infections and deaths due to unequal access to adequate medical care;

- G. whereas women belonging to belief or religious minorities are particularly at risk of increased discrimination and violence, both of which are linked to intersectional factors such as gender, religion, caste, ethnic background, power imbalances and patriarchy, and in some cases are justified by religious or belief motivations; whereas they face more difficulties in exercising their right to leave a religious or belief community due to lack of social or economic independence, threats of violence or loss of custody of their children;
- H. whereas gender-based violence and discrimination grounded in religious justifications persist; whereas women and LGBTIQ+ people continue to experience discrimination and violence inflicted in the name of religion by both state and non-state actors; whereas sexual and reproductive health and rights (SRHR), including abortion, are being banned in the name of religion by both state and non-state actors;
- I. whereas any persecution on the basis of religion or belief deserves the utmost condemnation and swift reactions from national governments and international actors;
- J. whereas the practices relating to indigenous beliefs or religions are part of a people's cultural identity; whereas indigenous peoples have the right to promote, develop and maintain their institutional structures and distinctive customs, spirituality, traditions, procedures and practices according to international human rights standards;
- K. whereas in almost every region in the world, religious minorities appear to be at risk of being designated 'terrorist groups' and of having members arrested under charges of 'extremism' or 'illegal activity'; whereas some governments are using national security imperatives and counter-terrorism measures to criminalise membership in or the activities of certain religious or belief groups; whereas such approaches severely undermine the exercise of the right to freedom of religion or belief;
- L. whereas belief or religious minorities often lack adequate national representation; whereas legislation often excludes the needs and interests of these minorities, with governments employing a range of extra-legal measures that persecute, delegitimise or stigmatise these minorities;
- M. whereas in numerous conflicts and crises around the world, attacks on cultural heritage have been an instrument of symbolic violence and the politicisation of cultural heritage; whereas the religious aspects of these conflicts have directly contributed to humanitarian crises, displacement, migration and the violation of religious and cultural rights and human dignity; whereas these conflicts and crises can polarise societies, countries, regions, ethnic groups and communities and increase the risk of violent conflict; whereas therefore the destruction and looting of cultural heritage can be a weapon of war and a warning sign of future mass atrocities; whereas, furthermore, this destruction and looting represent major obstacles to dialogue, peace and reconciliation;
- N. whereas the destruction of cultural heritage renders communities, especially religious communities, vulnerable, as they are deprived of an important part of their identity; whereas extremist groups and other parties to conflict can easily spread their influence

in areas where identities and social cohesion have been weakened and divisions in communities have been reinforced;

- O. whereas in cases of international crimes based on religion or belief, perpetrators have enjoyed impunity, with some minor exceptions, and therefore, atrocities have been able to continue;
- P. whereas, in accordance with the 1948 UN Genocide Convention, states and public authorities have the obligation to not only punish the perpetrators of genocides, but also to prevent such crimes in the first place;
- 1. Affirms its unwavering commitment to promoting and protecting the rights of persons belonging to belief or religious minorities everywhere in the world, including their right to adopt, change, choose, manifest, exercise or abandon their belief or religion, in respect of the principles of equality and non-discrimination; condemns in the strongest terms all persecution, violence, incitements to violence and acts of terrorism targeting any minority on the grounds of belief or religion, or the lack thereof; stresses that in some cases, violations of these human rights may amount to genocide or crimes against humanity; condemns the denial of or efforts to minimise such violations and reaffirms its commitments to their eradication and its support for victims;
- 2. Stresses that states have the primary responsibility to promote and safeguard the human rights of persons belonging to belief or religious minorities, including their right to exercise their religion or beliefs and their right not to believe freely, and to protect them against the violations of those rights, in particular, crimes against humanity and genocide;
- 3. Takes the view that, regardless of belief, religion, thought or conscience, it is essential to promote and ensure the inclusion of all people in their societies and in political, socioeconomic and cultural life, as well as to ensure that their dignity, citizenship, individual rights and freedom are respected;
- 4. Stresses that freedom of thought, conscience, belief and religion, including the freedom to worship, observe, practise and teach, the freedom to believe or not believe, the freedom to espouse theistic, non-theistic, agnostic or atheistic views, and the right to apostasy are human rights protected under international law; stresses that the promotion and protection of these rights have contributed to the advancement of human rights and democracy in a number of settings, including in repressive environments; recognises that violations of these rights often exacerbate or give rise to intolerance, which often constitute early indicators of potential violence and conflict;
- 5. Recalls that combating discrimination against all minorities, regardless of their traditions, beliefs or religion, and promoting and protecting their rights, contributes vastly to social and political stability, poverty reduction, democratic governance and conflict prevention;
- 6. Emphasises that the persecution of minorities on the grounds of belief or religion is often intertwined with other distinct grounds, in particular those linked to national or ethnic origin, gender or caste; highlights the cases in which belief or religious groups suffer persecution, including when they have a strong presence in the territory of a state or are not demographically in the minority, but find themselves in a vulnerable situation

that makes them easy targets of violence and repression; also highlights that converts who leave a majority faith may experience severe violations of their human rights, including imprisonment, forced divorce, abduction, physical violence and murder;

7. Is deeply concerned about the high levels of coercion, discrimination, harassment, violence and repression against people belonging to belief or religious minorities as a global phenomenon that is intensifying in certain regions; notes that it affects many religious communities, such as Buddhism, Christianity, Hinduism, Islam and Judaism among other religions, as well as groups of people who are atheists, humanists, agnostics or who do not identify with any belief or religion;
8. Strongly deplores that non-religious, secular and humanist organisations are facing growing persecution, including unprecedented waves of incitement to hatred and killings, in a number of countries worldwide; denounces that countless individuals and civil society organisations are under assault for peacefully questioning, criticising or satirising religious beliefs; stresses that this ongoing violation of freedom of thought and expression is occurring across geographic and cultural borders, including within EU Member States;
9. Emphasises that the perpetrators of acts of persecution include authoritarian regimes, governments inclined to impose the supremacy of dominant ethnic or religious populations over minorities, terrorist organisations, political and religious extremist parties or groups, and also, sometimes, family members, friends and neighbours of victims, for instance when victims change or abandon their religious allegiance;
10. Welcomes the positive role of some belief and religious communities and faith-based non-governmental organisations in humanitarian activities in conflict zones, in the fight against environmental degradation, in advocating for peace and reconciliation and in contributing to development;
11. Acknowledges that churches, faith-based organisations (FBOs) and other belief and religious institutions and associations play a significant role in the social fabric of developing countries;
12. Underlines that certain FBOs play a strategically important role in influencing and impacting members of their communities to come to a position of understanding and advocacy on crucial issues such as HIV, sexual and reproductive healthcare and the empowerment of girls and women;
13. Notes that churches and other belief and religious institutions, as well as FBOs, are frequently the only providers of healthcare and other social services in remote areas of certain developing countries and in conflict-prone settings;
14. Is of the opinion that humanitarian actors should be trained in the particular sensitivities of religious and belief minority groups in settings where people have been displaced to provide more inclusive aid and protection for a range of refugee populations;

Tackling key challenges posed by persecution against religious minorities

15. Stresses the paramount importance of holding accountable perpetrators of human rights abuses against persons belonging to belief or religious minorities; stresses the paramount importance of conducting comprehensive investigations into human rights

abuses, of ensuring that victims and their families have effective access to justice and remedies, and of providing them with adequate reparations; calls on the EU and its Member States to urgently work with relevant UN mechanisms and committees to step up their investigations into ongoing human rights violations against belief or religious minorities around the world; reaffirms, in this regard, its support for the International Criminal Court and underlines the importance of its role in prosecuting the most serious crimes; notes that the Rome Statute covers both crimes against humanity and genocide against groups on the basis of belief or religion and establishes a fundamental international legal framework to fight impunity; calls on the EU and its Member States to increase their financial support to the International Criminal Court and calls on the UN member states to commit to the fight against impunity in this context through the ratification of the Rome Statute; emphasises the need to work towards preventing acts of violence based on belief or religion, in particular international crimes, such as genocide, crimes against humanity and war crimes; stresses the need for the EU and its Member States to implement mechanisms that enable them to monitor early warning signs and risk factors for international crimes, as per the UN Framework of Analysis for Atrocity Crimes, analyse them and provide comprehensive responses, including in accordance with the duty to prevent and punish the crime of genocide;

16. Notes with concern that most belief and religious-based hate crimes remain under-reported and unprosecuted worldwide; calls on the Council, the Commission, the European External Action Service (EEAS) and the EU Member States to work with third countries on the adoption of measures to prevent and fight hate crimes, and on the adoption of legislation that is fully compliant with international standards on the freedom of expression, belief and religion; also calls on governments to establish comprehensive data collection systems on hate crimes and other discriminatory acts against belief or religious communities;
17. Calls on the Council and EU Member States to apply sanctions against individuals and entities responsible for or involved in serious or systematic abuses or violations of freedom of religion or belief, as provided for by the EU Global Human Rights Sanctions Regime;
18. Is appalled by the exacerbation of persecution against belief or religious minorities during the COVID-19 pandemic; denounces the fact that persons belonging to belief or religious minorities have been scapegoated, blamed for spreading the COVID-19 virus, and have faced discrimination in or been denied access to public healthcare, food or humanitarian aid on the basis of belief or religious criteria;
19. Underlines that the delivery of humanitarian assistance must be free from any kind of discrimination and strongly condemns any discrimination based on religious affiliation in the distribution of humanitarian assistance;
20. Calls on the EU and its Member States to recognise the rights, beliefs and values of indigenous peoples, and commit to addressing the specific discrimination that indigenous populations face based on their beliefs in a comprehensive manner through EU external action;
21. Is concerned about the application of blasphemy and religious laws that prevail over national laws in some countries; deplores that women and girls belonging to belief or religious minorities have been specifically and increasingly targeted with the purpose of

inflicting harm on their community as a whole; stresses that they are particularly exposed to violent attacks, kidnappings, rape, sexual and gender-based violence, forced conversion, forced sterilisation and abortions, female genital mutilation, forced and early marriage and domestic incarceration; strongly condemns all of these human rights violations against them and stresses that lockdown measures taken during the COVID-19 pandemic have made their human rights situation even more precarious and have further restricted their access to information;

22. Condemns all acts of or incitements to violence, persecution, coercion and discrimination against individuals on the basis of gender or sexual orientation, including by religious leaders or based on religious or belief motivations; stresses that the defence of 'tradition' or 'public morality' cannot contradict, in any instance, international human rights provisions to which states must adhere; highlights, in particular, discrimination in employment, education, access to justice and effective remedies, housing and healthcare; expresses deep concern about the misuse and instrumentalisation of belief or religion to impose discriminatory policies, laws, including criminal laws, or restrictions that contradict and undermine the rights of LGBTIQ people, women and girls and restrict access to basic services, such as education and health, including sexual and reproductive rights, criminalise abortion in all cases, criminalise adultery or facilitate religious practices that violate human rights; calls for the repeal of the relevant policies, laws or restrictions that are often translated into national legislation as secular restrictions;
23. Condemns the religious cults whose activities target diaspora populations from developing countries through schemes to profit financially from the vulnerabilities of these migrant communities in Europe and which promote biased worldviews, often integrating homophobia, transphobia and misogyny;
24. Condemns the human rights violations, sexual abuse, sectarianism and financial misconduct carried out by religious missions and leaders in several developing countries;
25. Condemns the use of legislation on security, sedition, disturbance of public order, incitement to violence and the fight against terrorism and extremism as an instrument to persecute or criminalise persons belonging to belief or religious minorities, outlaw or restrict the practice or expression of their belief or religion, close places of worship and deter the membership in or registration of belief or religious associations; calls on the Commission and the EEAS to monitor the implementation of such legislation carefully, and to consistently raise this issue in bilateral dialogues with the governments concerned; urges EU Member States to reject any request by foreign authorities for judicial and police cooperation in individual judicial cases if they are based on such legislation;
26. Strongly condemns any practice of coercive detention in state-run re-education camps, forced labour or exploitation of persons belonging to belief or religious minorities, where the objectives include compelling them to abandon their religion and assimilate to the dominant culture, language or ways of thinking; also condemns the extensive use of digital surveillance technologies to monitor, control and repress persons belonging to belief or religious minorities;

27. Deplores restrictions on access to legal documentation and registration for organisations and individuals that belong to religious and belief minorities, and recalls that legal identity is a right that must be guaranteed for all people in an equal manner;
28. Deplores the fact that in more than 70 countries in the world, authorities enforce criminal laws or seek to introduce new legislation that provide for punishments for blasphemy, heresy, apostasy, defamation of or insults against religions, and conversion, including the death sentence; notes that laws already in place are used disproportionately against people belonging to belief or religious minorities, and foment a climate of violence, discrimination and religious intolerance, which may include mob violence against minority communities and the destruction of places of worship; calls for the EU to intensify its political dialogue with all countries concerned, with a view to repealing those laws; stresses that the EU's external action in support of the promotion of freedom of religion or belief would benefit from efforts by the EU and the Member States working together to abolish blasphemy laws worldwide; calls for the EU to lead by example by addressing its internal situation, in this regard;
29. Stresses the need to protect the human rights defenders, lawyers, non-governmental organisations and civil society activists who support and defend those who are persecuted on the grounds of belief or religion; denounces the recourse to denunciations of blasphemy, apostasy or other accusations based on religious grounds, in order to crack down on these people and organisations in relation to their legitimate activities, including on the internet and social media;
30. Stresses that states that have compulsory military service should allow for conscientious objection, including on the grounds of religion or belief, and provide for an alternative national service;
31. Considers that the lack of knowledge and recognition of the diversity of religions and beliefs for individuals and communities could fuel bias and stereotypes that contribute to increased tensions, misunderstandings, discriminatory attitudes and disrespect between individuals; recalls that, as stated by the UN Human Rights Committee, public education that includes instruction in a particular religion or belief is inconsistent with the right to freedom of thought, conscience and religion, unless provisions are made for non-discriminatory exemptions or alternatives that would accommodate the wishes of affected persons and their guardians;
32. Underlines the importance of strategic approaches and educational initiatives that encompass education and intercultural, interfaith and inter-religious dialogues, including those of religious leaders and civil society organisations, in tackling the persecution of and intolerance and hate speech towards minorities on the ground of belief or religion; highlights that intercultural, interfaith and inter-religious dialogues can serve as a catalyst to developing a sense of trust, respect and understanding and to building mutual respect and reconciliation, so as to learn to live together peacefully and constructively in a multicultural context;
33. Notes that young people in developing countries are particularly vulnerable to extremist ideologies, and quality education is one of the key steps to combat radicalisation; notes that extremist movements often exploit the weak presence of the state in rural areas;

34. Deplores that social media platforms and networks are being increasingly exploited as spaces for intimidation and incitement to hatred and violence; highlights that belief or religious minorities continue to be subject to online and offline hate speech from individuals and organised groups across the political and religious spectrum and calls on governments to address and counter this;

Strengthening EU human rights foreign policy and external actions to protect the freedom of belief and religion of persons belonging to minority groups

35. Takes note that the post of the EU Special Envoy for the promotion of freedom of religion or belief outside the EU has remained vacant for more than a year; reiterates its call for the Council and the Commission to carry out a transparent and comprehensive assessment of the effectiveness and added value of the position of the Special Envoy, to provide the Special Envoy with adequate resources, and to adequately support the Special Envoy's institutional mandate, capacity and duties; reiterates its calls for the Commission to guarantee transparency in the nomination, mandate, activities and reporting obligations of the Special Envoy; stresses that the Special Envoy's duties should focus on promoting freedom of thought, conscience, religion and belief, and the rights to non-belief, apostasy and the espousal of atheistic views, while also paying attention to the situation of non-believers at risk; recommends that the Special Envoy work closely and in a complementary manner with the EU Special Representative for Human Rights and the Council Working Group on Human Rights (COHOM);
36. Calls on the Council, the Commission, EEAS and EU Member States to address persecutions based on belief or religion as one of the priorities of EU human rights foreign policy, in line with the EU action plan for human rights and democracy for 2020-2024; stresses that a multi-layered and multi-actor approach is needed to protect and promote freedom of belief or religion, encompassing human rights, dialogue, mediation and conflict resolution and prevention in cooperation with multiple state and non-state actors, such as FBOs, religious leaders, non-believer's groups, civil society organisations and human rights defenders; calls for enhanced cooperation with UN initiatives on this matter; reiterates its call for a regular and public review of the EU Guidelines on freedom of religion or belief, allowing for the assessment of their implementation and of proposals for their update; notes that the EU Guidelines provide for an evaluation of their implementation by COHOM after a period of three years, and that no such evaluation has been shared or made public; considers that such an evaluation should highlight best practices, identify areas for improvement and provide concrete recommendations on the implementation of the Guidelines, in accordance with a specified timeline and milestones; calls for the evaluation to be included in the EU Annual Reports on Human Rights and Democracy in the World; also calls for progress reports on the implementation of the Guidelines to be communicated regularly to Parliament;
37. Calls on the EU and its Member States to strengthen legal and institutional protection mechanisms to secure the human rights of members of belief and religious minorities and of any person in a vulnerable situation, including women and girls, persons of different ethnicities or castes, elderly and disabled people, migrants, refugees and internally displaced persons, and LGBTIQ persons, so that they are fully protected on the basis of their fundamental rights and are not subjected to discrimination because of their belief or religion;

38. Underlines that the instrumentalisation of religion and belief constitutes an important driver of conflict worldwide; stresses that persecution and discrimination on the grounds of religion and belief forces many individuals and communities to migrate or become internally displaced persons; calls on the Commission and the EU Member States to assist all displaced persons, including those belonging to belief or religious minorities, who wish to voluntarily return to their homelands when material and security conditions allow for it and the circumstances that led to their departure no longer exist, in particular by contributing to their livelihoods and the reconstruction of their housing and basic infrastructure, such as schools and hospitals;
39. Calls for the EU and its partners to consider mapping the role of religion in specific conflicts, identifying and engaging with existing positive actions by religious leaders in peace-building endeavours and conflict analysis and prevention, and listening to and assessing multiple voices representative of both majority and minority religious groups;
40. Points out that violence against religious minorities during conflict can also make them vulnerable to further attacks in refugee settings due to misinterpretations of the humanitarian principles of neutrality and universality and widespread assumptions held about religion as either non-essential or divisive;
41. Urges the EEAS and EU delegations to include objectives specifically related to the persecution of minorities on the grounds of belief or religion for all relevant situations, as part of the human rights and democracy country strategies for 2021-2024; calls on the EEAS and EU delegations to consistently raise general issues and specific cases relating to the persecution of or discrimination against belief or religious minorities during human rights dialogues with partner countries and at UN human rights fora, while following a result-oriented approach and including a gender perspective; reiterates its call for Members of Parliament to be given access to the content of these country strategies; observes that atheism and non-religious groups are growing rapidly and should be treated equally under the EU policy framework;
42. Points out that in some countries, the main sources of discrimination against minorities come from non-state actors; calls on the Commission and Member States not to focus exclusively on government-based discrimination and to work with partner countries in tackling the causes of societal discrimination against minorities, with special regard to hate speech;
43. Calls on the EU delegations and the representations of the Member States to support human rights defenders and journalists active in relation to belief or religious minorities, and, where appropriate, to facilitate the issuance of emergency visas and provide temporary shelter in EU Member States when these individuals are at risk;
44. Calls on the Commission to support civil society organisations and social campaigns that promote understanding and awareness of non-majority belief and religious groups, especially humanists and atheists in countries where they face particularly serious forms of discrimination;
45. Calls on the Commission and EEAS to closely scrutinise the human rights situations of belief or religious minorities in third countries and the implementation of those countries' related commitments under bilateral agreements with the EU; calls on the Commission to review, in particular, the eligibility of third countries under the

generalised scheme of preferences in this regard; advocates a system that gradually grants preferences to a third country based on its compliance with its human rights commitments, including with respect to freedom of religion or belief;

46. Stresses that the EU should take into account the concrete challenges that religious, ethnic and linguistic minorities often face when accessing humanitarian assistance due to marginalisation, active targeting or weak socioeconomic positioning; calls on the Commission to assess minorities' effective access to humanitarian assistance and ensure that its humanitarian policy does not overlook minorities;
47. Deplores destruction of and damage to religious sites, which constitute an integral part of cultural heritage, and calls for their protection and restoration; recommends that the EU include the protection of cultural heritage as an element of its foreign policy external actions with the aims of preserving peace, promoting reconciliation and preventing conflict; recommends that the EU use cooperation on cultural heritage as part of confidence building measures in peace processes;
48. Calls on the Commission to ensure adequate funding for issues related to the protection of persons belonging to belief or religious minorities, under the human rights thematic programme of the Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – Global Europe; calls for the EU to ensure respect for the principles of pluralism, neutrality and fairness and to refrain strictly from strengthening policies or legislation that favour one belief or religious group over others when allocating funds for this purpose;
49. Recommends strengthening EU multilateral engagement with a view to promoting and mainstreaming the respect for belief or religious minorities in human rights policies worldwide; calls for the EU and its Member States to enhance cooperation with the UN, the Council of Europe and the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) to intensify open and constructive dialogues with the African Union, the Organization of American States, the Association of Southeast Asian Nations, the Organisation of Islamic Cooperation and other regional organisations, and forge alliances with third countries or groups of like-minded states in order to provide international responses to human rights issues faced by belief or religious minorities, in particular those who are most vulnerable or targeted in conflict areas; recommends that the EU continue to be the lead sponsor of resolutions on freedom of thought, conscience, religion or belief at the UN General Assembly and the UN Human Rights Council; calls for EU-UN joint initiatives to tackle persecution and discrimination against belief or religious minorities and non-believers; calls for the EU to step up cooperation with the UN Human Rights Council, notably through the UN Human Rights Council's special procedures, the Office of the High Commissioner for Human Rights and the Special Rapporteur on freedom of religion or belief; also recommends that special envoys for freedom of religion or belief throughout the EU Member States share their best practices and work closely together;
50. Underlines the importance of 22 August as the International Day Commemorating the Victims of Acts of Violence Based on Religion or Belief; calls on the Council, the Commission and the EU Member States to pay special attention to this day in their planning and actively engage with belief or religious minorities in order to show commitment to promoting and protecting their freedoms and work towards preventing future acts of violence and intolerance against them;

◦

◦ ◦

51. Instructs its President to forward this resolution to the Council, the Commission, the Vice-President of the Commission / High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, the EU Special Representative for Human Rights, the governments and parliaments of the Member States and the United Nations.

3 Abschlussbericht des ehemaligen EU-Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU²²⁴

224 https://docs.wixstatic.com/ugd/7dce12_6da28c5629094424bdd18cc9961d3f91.pdf



EUROPEAN COMMISSION

Special Envoy for the Promotion of Freedom of Religion or Belief outside the European Union

Brussels, 21/11/2019

REPORT

The mandate of the Special Envoy for the promotion of freedom of religion or belief outside the European Union: activities and recommendations (May 2016-November 2019)

Disclaimer: This report drafted by the Special Envoy does not bind in any way the European Commission.

Summary of the Report

Freedom of Religion or Belief (FoRB) is a fundamental right to which everyone should be entitled, everywhere, which is increasingly under threat or denial in many parts of the world. In 2013 the EU Guidelines for the Promotion and Protection of Freedom of Religion or Belief were adopted by the Council. In doing so, EU member states reaffirmed and embedded the promotion of FoRB for all within their wider international commitment to human rights. Following a resolution adopted by the European Parliament (EP) in February 2016, the President of the European Commission, Jean-Claude Juncker, created the [function of the Special Envoy](#) (SE) for the promotion of freedom of religion or belief outside the EU and appointed Ján Figel' in May 2016. Since then, the Special Envoy has carried out 18 official country visits, has participated in international fora and engaged in constructive exchanges with government authorities, political leaders, civil society and religious leaders and actors.

The role of the SE has become influential and supported by the EP, by many Member States (MS) and the Council, by international organisations, religious actors and civil society organisations. Ján Figel' established good cooperation with the UN High Commissioner on Human Rights, M. Bachelet, and her predecessor, with the UN Special Rapporteur on FoRB A. Shaheed, with UN DSG A. Dieng, responsible for Genocide Prevention and with other UN bodies. During his mandate, several MS established similar positions. This proves the growing importance of the FoRB agenda and the innovative and inspirational role of the EU. Pakistani victim of persecution, Asia Bibi, publicly acknowledged the role of the Special Envoy in her first video release. Likewise, Czech national Petr Jašek, freed with the group of FoRB activists from jail in Sudan, acknowledged the SE role in his liberation from life-long imprisonment.

The SE engagement has been well received by all stakeholders in partner countries as well as in the EU and international fora. EU high-level political engagement "pays off" and the EU has a "unique" role to play in promoting FoRB worldwide. The EU is seen as a respected neutral broker also in countries facing serious problems (as Pakistan, Egypt, Nigeria, India) and has a duty and a historical responsibility to speak up for "FoRB for all" within its wider international commitment to human rights. In January 2019, the EP adopted a Resolution on the "EU Guidelines and the mandate of the EU Special Envoy on the promotion of freedom of religion or belief outside the EU". The Resolution calls for a "more ambitious" EU political engagement on FoRB and for the Council and the Commission to adequately support the "mandate, capacity and duties of the Special Envoy" underlining the need to also engage in the broader area of religion and development in the context of the EU external action.

Looking forward

Building on the lessons learned and recognizing that the FoRB global environment continues to deteriorate, the SE argues that the EU action on FoRB should be more ambitious, scaled up and designed more strategically, while mitigating the risks of excessive politicization of this agenda. The EU should seek to better combine EU political instruments with programs reinforcing the capacity of State and non-state actors to prevent and address FoRB violations. High-level political engagement can open closed doors, but it needs to be coupled with sustained efforts and initiatives on the ground. The SE puts forward **5 action-oriented recommendations**:

1. **Work on FoRB within a human rights framework and through the SDGs** – focusing on education (4), gender (5), and peace (16). The EU and MS should continue to anchor their support of FoRB within a broader human rights framework based on principles of universality, non-discrimination and indivisibility and explore operational linkages with the SDGs, to ensure quality education, achieve gender equality and build inclusive societies to advance FoRB and combat intolerance and discrimination. The intersection between FoRB and citizenship is key.
2. **Boost FoRB literacy**. The EU and MS should boost support to FoRB literacy at global, regional and country levels by supporting capacities within government, public sector and security officials, as well as within civil society organisations and religious actors to be FoRB champions. They should also encourage partnerships between academia, civil society organisations and religious actors to join forces and work on the “translation” of the FoRB language into local languages, incorporating local values, knowledge and practices.
3. **Support engagement with religious actors and interreligious dialogue**. The EU and MS should encourage cooperation between human rights and religious actors and support interreligious collaboration as a policy tool to combat intolerance and discrimination and advance FoRB. Collaborations among these human rights, religious actors and policy-making is important.
4. **Implement a more strategic and contextualized approach at the country level**, notably in selected countries. The EU and MS should jointly set in motion strategic partnerships on FoRB some countries, where stakeholders are eager to do so. This ambitious approach, addressing the root causes of violations and intolerance and combining political and operational dimensions, could fit well with the new priorities of the EU, notably in terms of “governance, peace and security”. It is suggested to apply it in countries where the SE and MS have already started constructive dialogues.
5. **Step up coordination among MS and the EU on FoRB**. The EU and MS should create a platform for coordination on FoRB, notably among EU Special Envoys/Representatives/contact points. This will operate as an informal well-resourced space, complementary with the work done in COHOM. This platform could support the recommendations outlined above and trigger initiatives at EU headquarter levels, at regional or country levels, including regular meetings, sharing of knowledge and joint initiatives in the area of training and literacy. The EEAS and EC should be actively engaged in the process as they strengthen their religious engagement capacities and toolboxes.

The draft of this Report and its recommendations were presented in the event on “[How to scale up EU support to FoRB](#)” held in Brussels on the 15th and 16th of October, gathering around 100 participants, MS, experts and civil society organisations. The discussion, as illustrated in the Report of the event, showed a strong consensus that the EU has a historical duty and responsibility to stand up for “FoRB for all” and must do so with one voice.

1. Context and Activities

Responding to the [EP Resolution on the Systematic Mass Murder of Religious Minorities by the so-called ISIS/Da'esh](#) of 4 February 2016¹, the President of the European Commission, Jean-Claude Juncker, created the function of the Special Envoy for the promotion of freedom of religion or belief outside the European Union. I was appointed in May 2016 with the mission to reinforce an effective, visible and strategic EU engagement in the area of FoRB within the human rights and international cooperation policies of the EU². My task has been to support the implementation of the EU [Guidelines for the Promotion and Protection of Freedom of Religion or Belief](#) adopted by the Council in 2013 and to promote this right in the framework of the EU dialogue and cooperation programs. I worked as Special Adviser to the Commissioner for International Cooperation and Development, Neven Mimica, with a part-time arrangement based on an annual external contract. DG DEVCO fully supported this function and appointed a full-time policy advisor, V. Manzitti, who also joined most of my missions (and a junior part-time intern). My mandate was renewed on a yearly basis until the end of the Juncker's Commission term.

The European Commission and the European External Action Service (EEAS) supported my work since the beginning. The promotion and protection of FoRB is part of the EU Action Plan on Human Rights and is mainstreamed in the EU external action. The EEAS has made use of its diplomatic tools to raise concerns for FoRB violations. Public statements have regularly been issued to condemn attacks and to express concerns. FoRB has been regularly raised in Human Rights Dialogues, in particular in Middle East and North Africa, Central, South and South East Asia. FoRB is also discussed in the context of GSP+ trade agreements. The Commission supports FoRB in many countries within its international cooperation. The European Instrument for Democracy and Human Rights has been mobilised in all regions of the world with specific projects on FoRB, accounting for more than 22 million euros in the period 2007-18, in Asia, the Balkans and Neighbourhood South. Other relevant initiatives have been supported under other EU financial instruments, such as the Development Cooperation Instrument (DCI), the European Neighbourhood Instrument (ENI), the Instrument contributing to Stability and Peace (IcSP) and the Instrument for Pre-Accession Assistance (IPA).

To ensure complementarity with other EU initiatives, in coordination with the EEAS and EC services, I developed a work plan highlighting geographical and thematic priorities. Whenever possible, my work, notably at country level, was part of a "corporate EU effort" to reinforce our response in the area of FoRB. The EEAS and the EC actively supported my visits.

¹ See point 10 : " Calls for the EU to establish a permanent Special Representative for Freedom of Religion and Belief"

² https://ec.europa.eu/europeaid/special-envoy-jan-figel_en

1.1 Engagement at country level and official visits

Since October 2016, I realised 17 official visits³. In 2016: Jordan, UAE; in 2017: Iraq, Sudan, Senegal, Pakistan; in 2018: Bosnia and Herzegovina, Pakistan, Nigeria, Lebanon, Burkina Faso, Malaysia, Egypt; in 2019: India, Israel and Palestine, Bahrain, UAE. I also joined various events in other countries such as: Russia, Northern Macedonia, Morocco, Thailand, South Korea, India, Vietnam, where I also had bilateral meetings with top government officials, as well as civil and religious leaders.

During my missions, meetings were held with high-level government officials, including Heads of State, Ministries in charge of Foreign Affairs, Human Rights, Endowment and Religious Affairs, Education and Justice. Among non-state actors, I met with human rights defenders and civil society organisations, academia, intellectuals, think tanks and cultural actors. I held lectures and dialogues at several universities. I also had the privilege to build relations and trust with a diverse range of religious leaders and scholars. I always encouraged them to work for human rights reminding them of their double role of “duty bearers” and “right holders”.

The mandate of a Special Envoy is different from the mandate of a rapporteur and can more easily offer space for frank and genuine exchanges. I opted for a positive and constructive approach. My messages have included the following⁴: FoRB is about freedom of thought, conscience and religion or belief. It is not more or less important than other human rights, but serves as a litmus test for all of them. It is an essential element for equal citizenship. FoRB is a universal human right for all, and its protection has to be inclusive and apply beyond the specific reference to a religious minority or religious minorities in general. In fact, the EU strongly upholds a “human rights based approach to FoRB”, underscoring the importance of the B of Belief and protection of non-believers. I have also emphasized the positive connections and potential synergies with gender equality, education and culture while trying to deal with the more difficult violations caused by blasphemy and apostasy laws, with a context-sensitive approach.

Overall, the visits were positively appreciated by government authorities, political leaders, civil society and religious actors and especially by representatives of persecuted minorities. I sense that there is genuine readiness to cooperate, to design jointly new forms of pluralism in an interconnected world where religious radicalisation and violent extremism are a threat for many.

I believe that my visits also generated some genuine engagement among EU Delegations and missions in partner countries. They appreciated the political backing and were encouraged to engage also with religious actors around the human rights agenda and other issues, spanning from the prevention of violent extremism to education and women’s rights. My takeaway is that wherever I have been, EU political engagement in the soft areas of religious pluralism and peaceful co-existence is well received and generates tangible opportunities for further dialogue and action.

³ See list of activities and persons met by country: https://ec.europa.eu/europeaid/jan-figel-special-envoy-promotion-freedom-religion-or-belief-overview-country-visits-main-meetings_en

⁴ A selection of speeches is posted on: https://ec.europa.eu/europeaid/jan-figel-speeches_en

I also did my best to **support victims of violations**, Human Rights Defenders and persecuted persons. Prisoner release has been another area of work, notably in the case of Asia Bibi in Pakistan and Dr. Ibrahim Mudawi and the group of Petr Jasek in Sudan.

1.2 Bring the EU voice to the UN and in international fora

In my work, I have always been supportive of multilateralism and efforts to strengthen EU-UN cooperation. EU action in the UN Human rights fora on FoRB is of utmost importance. We have been leading on the UN resolutions on FoRB for many years, calling States to step up their commitment to and increase implementation of FoRB. This same resolution supported the mandate of the UN Special Rapporteur (SR) on FoRB, currently Ahmed Shaheed, who has been doing tremendous work. I am proud of the good cooperation that I established with him, with his predecessor Heiner Bielefeldt, and with members of the Human Rights Council in Geneva, as with the Office of the High Commissioner for Human Rights. I met officially with the High Commissioner twice and had regular contacts with the services of the UN SR on FoRB.

I spoke in various side events of the Human Rights Council, contributing to the rise in attention on FoRB issues. Close collaboration was developed with the UN-led initiative on [Faith4Rights](#), aiming at bringing religious actors closer to universal human rights. I supported the action of the UN Deputy SG on the role of religious leaders in Genocide Prevention. I was invited in many international fora, regularly engaged with the "International Contact Group on FoRB", with the OSCE /ODIHR FoRB program and with the International Panel of Parliamentarians for FoRB, as well as with other relevant international and transatlantic initiatives.

Finally, I also supported initiatives on combating violence and discrimination based on religion or belief, thus working towards the systematic implementation of the Human Rights Council Resolution 16/18 and the implementation of the "Rabat Plan of Action". In this context, I express my sincere thanks to the Government of the Netherlands for hosting the 7th meeting of the Istanbul Process in The Hague on 18 and 19 November 2019. This is a very important event. The EU must continue to show its strong commitment to the implementation of this UN framework and its action plan.

1.3 Cooperation with other EU actors and institutions

Since 2016 the interest among member states on the FoRB agenda has grown quickly and has generated political engagement and in some cases new funding. Many MS created positions similar to mine, with a focus either on FoRB or on intercultural and interreligious processes. I can quote Denmark, Germany the UK, Hungary, Finland, Poland, Lithuania, the Netherlands, Sweden, the Czech Republic. I established good collaboration with all of them as well with other member states as Italy, France, Austria and Romania. I reported twice in the Council (COHOM) and PSC.

I spoke on several occasions in the European Parliament (EP), notably in the Committee on Foreign Affairs and the Subcommittee on Human Rights (AFET and DROI). I also spoke in high-level events within Article 17. The EP has been very active on FoRB. I collaborated closely with Vice President M. McGuinness in charge of Article 17 and with the EP “Intergroup on FoRB and Religious Tolerance” and intervened in their annual events and I used their reports in my work. I also spoke at the event organised by the “EP Platform for Secularism in Politics” for the launch of the “Report on Freedom of Thought” which I also made use of.

1.4 Networking with civil society, religious actors, academia, and media

I established sound cooperation with a range of diverse actors, Human Rights Defenders and Faith-Based Organisations, humanist organisations, as well as with religious leaders and actors. They have substantially contributed to my work. I am also convinced that we need to enhance our cooperation with academia, which has a key role to play in promoting religious literacy at all levels, supporting informed and knowledge-based interreligious cooperation and dialogue. I supported actively the launch of the European Academy of Religion (EuARe, 2016) in Bologna.

I believe that language is important and contextualization is highly needed. I tested that the concept of Human Dignity is a meeting space for religious and secular humanists, is a useful bridge to connect different "territories" and to overcome resistance to a pure legal jargon. I helped to initiate and drive the preparation of the [«Punta del Este Declaration on Human Dignity for Everyone Everywhere»](#) drafted by a group of renowned academics and adopted in December 2018 to celebrate the 70th Anniversary of the UDHR. The ethical principle of equal dignity of all can help us to promote the political and social principles of equal citizenship for all.

I also believe that media have a core responsibility for FoRB. Their engagement is essential. For the first time in 2017, a special FoRB prize within the Lorenzo Natali Media Prize was awarded. With active media and civil society organisations we should focus more towards elimination of widely spread “allies of evil” in our societies – indifference, ignorance and fear (when people do not care, do not know or they are scared to raise voice on behalf of the voiceless of the defenceless victims of persecution).

1.5 From “FoRB stricto sensu” towards the promotion of the “religious social responsibility”

FoRB is at a crossroads with many agendas. FoRB promotion cannot be isolated from the support to other civil and political rights, it is ultimately about good governance and equal citizenship. In many countries, FoRB is interwoven with the prevention of violent extremism, counter-radicalization and peacebuilding. Working on FoRB facilitates a privileged and transparent engagement with religious actors to advance their “religious social responsibility” in the public sphere, to enhance their contribution to sustainable development. I am convinced that engagement with religious actors and interreligious dialogue and collaboration can be crucial policy tools to promote FoRB and combat intolerance and discrimination based on religion or

belief. Overall, this area of work has a geopolitical dimension, with high potential to contribute to the EU foreign policy for justice and peace and reinforce its international cooperation.

1.6 The European Parliament Resolution on the “EU Guidelines and the mandate of the EU Special Envoy on the promotion of freedom of religion or belief outside the EU”

The EP adopted this [Resolution](#) on the 15 January 2019 (with 576 votes in favor). The assessment is positive both on the work done so far and on the continuation of the function. It calls the Council and the Commission to adequately support the “mandate, capacity and duties of the Special Envoy”. The Resolution calls also for a “more ambitious” EU political engagement on FoRB and underlines the need to boost literacy and engage in the broader area of religion and development in the context of the EU external action.

2. Looking Forward. My recommendations

There is a broad consensus that FoRB is a human right under pressure. Religious persecutions and discriminations appear to be on the rise in many parts of the world. FoRB is threatened by religious extremist movements, secular oppressive governments, and different combinations of actors and ideologies. This affects many religious believers, across all religious and belief communities, including atheists. Since 2007, social hostilities and governmental restrictions on religion have risen steadily. States are failing to protect this right and violence justified on the religious ground is taking new forms. Pluralism is increasingly threatened. Latest data from the Pew Research Centre (PRC) shows that 52 governments – including countries like China, India and Russia – impose either “high” or “very high” levels of restrictions, up from 40 in 2007. In 56 countries, the PRC finds “high” or “very high” levels of social hostilities involving religion, up from 39 in 2007. Conflicts with a religious dimension are increasing and this seems to be going hand in hand with a growing role of societal actors as FoRB violators, generating negative stereotyping, stigmatization, hate speech, intolerance and violence based on religion or belief.

For many years, FoRB was rarely a priority in foreign policy, development cooperation and human rights programmes and some have termed it “the orphan or abandoned right”. Recent years have witnessed an emerging consensus on its importance and the proliferation of various initiatives. Member States are increasingly active on this agenda. The US has organised the two first-ever ministerial summits on religious freedom in 2018 and 2019. Canada is also quite dynamic and co-chairs the International Contact Group on FoRB.

I believe that the EU should collectively grasp and build on the precious opportunities that this new interest around FoRB offers. The promotion and respect of human rights is at the heart of multilateralism. And the EU’s profound commitment to effective multilateralism must continue to translate into an increased engagement for a more peaceful, cooperative and just world based on respect to fundamental human rights. We should continue to play a key role in promoting FoRB in the UN and with other international organisations, and make use of the tools we have at our disposal, dialogue, actions in human rights fora and assistance for targeted actions.

There are also risks that should be managed, linked to misperceptions around FoRB and the misuse and manipulation of religion. It is also important to be aware that in some contexts FoRB is perceived with some skepticism or prejudice as a western agenda, dominated by Christian actors. We should also be aware that credible action to promote FoRB abroad must be backed by strengthening of FoRB at home.

In this moving context, my **recommendations** are the following:

- 1. Work on FoRB within a human rights framework and through the SDGs agenda – focusing on education (4), gender equality (5) and peace (16)**
- 2. Boost FoRB literacy**
- 3. Support engagement with religious actors and interreligious dialogue**
- 4. Implement a more strategic and contextualized approach at country level**
- 5. Step up coordination among MS and the EU on FoRB**

2.1 Work on FoRB within a human rights framework and through the SDGs agenda

FoRB is not more or less important than other human rights. It requires and deserves, however, particular attention because it is core for building peaceful and inclusive societies. FoRB crisis is today a civilizational issue. EU action on FoRB should be more ambitious, scaled up and designed more strategically. The EU should seek to combine EU political instruments with programs reinforcing the capacity of State and non-state actors to prevent and address violations. High-level political engagement can break walls and open doors but needs to be coupled with sustained efforts and concrete initiatives on the ground.

I encourage the EU and MS to strongly anchor their support of FoRB within a broader human rights framework based on principles of universality, non-discrimination and indivisibility. FoRB is often misunderstood – or even misused – as a right that protects religion or a particular religious group, in some cases singling out support to one minority while overlooking others. FoRB is a right of all individuals, regardless of what religion or belief they adhere to or if they do not adhere to any religion or belief at all.

Due attention should be given to both the collective and individual dimensions of FoRB. Religious minorities are often vulnerable to FoRB violations, but violations also affect other vulnerable groups and individuals, in particular converts, atheists, women, homosexuals, refugees and children, as well as majority religions. The term "minorities" is in many contexts obsolete and could be usefully replaced by other terms.

Think and act through the Agenda 2030 and the SDGs. This is another message I would like to share. Support of FoRB goes beyond the human rights toolbox. FoRB is an expansive right, cutting across civil and political rights, gender equality and women rights, security, education while touching at the most intimate sphere of the human person.

I encourage to systemically considering the intersection between FoRB and citizenship. Citizenship and the construction of a civil state is the common ground shared by many political, civil and religious actors. FoRB is, in fact, a strong channel to foster inclusive citizenship, especially in diverse societies. In this sense, FoRB is also an essential part of the agendas

revolving around the prevention of violent extremism, promoting pluralism and countering discrimination and hate speech.

I call the EU and MS to work on the intersection between [FoRB and gender equality](#). FoRB is the right of all individuals, including women, to interpret and practice their religion or belief, as they want, even when this goes against the orthodoxy of their religious or belief community. FoRB can be a powerful tool for the empowerment of women who fight for more gender-sensitive religious interpretations and practices.

Education is the most influential tool to change the human person and society. I call for investing in [FoRB and education](#), which is essential for conflict prevention and to reconstruct peaceful and inclusive societies. It is key to support a culture of respect and ethics of responsibility.

2.2 Boost literacy on Freedom of Religion or Belief

A correct understanding of this right today has critical implications for the human rights agenda and beyond. FoRB is still misunderstood, misused or underused in many sectors and many countries. Literacy on FoRB is always presented as essential but often is placed at the bottom of the “to do” list. As a matter of urgency, I recommend supporting the capacity of civil society, of government and public sectors and security officials. Let me also insist on the importance to support the capacity of religious actors to be “FoRB champions”, this is crucial.

FoRB literacy might require some degree of understanding of the religious/theological doctrines. More importantly, however, it should support the understanding of the socio-cultural dimension of religion and its complex embeddedness in the social fabrics of societies, as well as the historical development of their specific legal forms of state-religious arrangements. In addition to this, paying attention to language and “translation” is also essential: initiatives should aim to be context-relevant and -resonant, also “translating” the human rights language into the local language, incorporating local values, knowledge and practices.

I also encourage support for partnerships between academia, civil society organizations and experts to stimulate more research and evidence-based actions as well as for initiatives aimed at establishing national, regional and transnational networks to promote and propagate collaboration, best practices and new initiatives in the area of FoRB.

I strongly encourage the [Global Campus on Human Rights](#) in Venice, funded by the EU, to lead by example and launch an award on FoRB to mobilize master students and facilitate their outreach. I also wish to praise and encourage further support to initiatives like the [FORB Learning platform](#), developed with Swedish and Norwegian support. This powerful tool disseminates learning resources in many languages and develops training capacities worldwide and for the International Panel of Parliamentarians for FoRB.

2.3 Support engagement with religious actors and interreligious dialogue to advance human rights

Religious actors have long been distanced from the human rights agenda. FoRB should also be cultivated in the very territories of religion. The EU should encourage and support interaction and cooperation between human rights actors and religious actors. Religious actors should not only be seen as the victims or the perpetrators of FoRB violations but as partners in building long-term strategies to foster pluralism and sustainable peace. Connections between these two worlds do not happen alone, they need encouragement and a safe space to thrive.

I can confirm that most of the religious leaders and actors I met are ready to engage. I reminded them that they are “duty bearers” and not only “right holders”, that freedom requires also responsibility. They are or can be peace-builders and allies in promoting FoRB. But we should not be naïve, for many FoRB is not an easy concept to grasp. This is a long-term journey. In this respect, I reiterate my support to the "Faith4Rights" initiative sponsored by the UN High Commissioner on Human Rights.

Religious studies and history are also important resources as demonstrated by “HUDIRE”, the initiative organised in June 2019 by DG DEVCO in cooperation with the Fondazione per le Scienze Religiose – FSCIRE (Bologna) and the Adyan Foundation (Beirut) which gathered religious scholars and historians to discuss human rights, history and religion with policymakers, resulting in lively and genuine exchanges.

I also support the model of “interreligious engagement” put forward by a recent report of the FoRB & Foreign Policy Initiative of the University of Sussex, that is, the idea that States and international organisations should facilitate and support interreligious collaboration to combat intolerance and discrimination and advance FoRB – something that, for example, the participant States of the OSCE have already committed to.

This is a fascinating and very rich area of work: all believers affiliated to a diversity of religions today are confronted with pluralism, need to search their responses to their daily co-existence with other faiths and belief systems. Today interreligious dialogue and collaboration can help advance FoRB and human rights. However, there are risks and challenges that States and international organisations need to be aware of and mitigate.

Interreligious engagement strategies can include a variety of forms of interreligious dialogue and collaboration ranging from theological exchanges to day-to-day socializing and common social action by different religious, spiritual and philosophical groups and individuals. All these forms can be impactful in advancing FoRB, if the policy design and implementation have carefully joined up the local with the global levels and the secular with religious dimensions.

Overall, we need to “upgrade the very concept and practice of interreligious dialogue”. This area needs to be carefully handled. It is important to call for the contribution of researchers, theologians, religious scholars, multiplying exchanges and exposures, for interreligious engagement to bear fruit. Delicate and maybe uncomfortable, but well-informed conversations need to take place.

2.4 By 2024, set in motion strategic partnerships on Freedom of Religion or Belief in some countries

In terms of concrete next steps, I think that the EU and MS could jointly set in motion “[strategic partnerships on FoRB](#)” in some countries where stakeholders are eager to do so. I am convinced that the report developed by Denmark on “[The international promotion of freedom of religion or belief: sketching the contours of a common framework](#)” could inspire and support an upgrade of the EU and international work in this area. The basic conditions for success are to engage in a medium and long-term perspective as it takes time to build broad and inclusive alliances with local actors and trust.

In the proposed framework, the first step would be to develop a good understanding of the country context including structural elements (as governance, the relation between State and religion, justice and legal system as well as broader political, economic and cultural context). The second step would be to develop articulated responses, including political and operational components. The political component should distinguish the “EU and international pressure” from what we can call a “constructive engagement”. Both are important.

FoRB should be mainstreamed through the broader human rights framework and the SDGs and supported via intervention in sectors such as governance, justice and rule of law, peacebuilding, education and culture. Culture and education should systematically include a FoRB lens.

FoRB should be seen as an ingredient to support the new priorities of the EU, notably the area of “governance, peace and security” and as tool to promote gender equality. The classic projects on FoRB (for example under the European Instruments for Democracy and Human Rights) should be further developed while being better integrated in well thought strategies.

I also recommend that in the next round of EU Human Rights and Democracy Country Strategies for the period 2021-2024, FoRB could be addressed more prominently and based on a thoughtful assessment.

Countries where these “strategic partnerships” could be offered should include the ones where the EU action is promising or important and countries where my visits were constructive and opened spaces for further engagement. I think of Pakistan, Malaysia, India, Egypt, Lebanon, Nigeria, and Sudan. In these countries, it is important to keep momentum. Other countries where tensions are on the rise and prevention is key, could be included (for example Indonesia, Sahel, Horn of Africa).

2.5 Step up coordination among Member States and the EU on Freedom of religion or belief outside the EU

Finally, I also strongly encourage the creation of a platform for EU and MS coordination on FoRB, notably among EU Special Envoys and Special Representatives working in this area. This is also in line with the EP resolution on the “[EU Guidelines and the mandate of the EU Special Envoy on the promotion of freedom of religion or belief outside the EU](#)” (section 18) of January 2019. Religion and FoRB are new and delicate areas of work for diplomats and development

practitioners. Overall there is limited expertise and some shyness or fear to engage. Having an informal and well-resourced space for coordination will be of great utility. The EEAS and EC should be actively engaged in this area as they strengthen their capacities and toolbox in the broader area of religious engagement. The objectives will be to boost coordination and consistency, promote informed policy-making and allow more complementarity, support better risk management.

The EU should follow a "joined-up approach", fully in line with the EU Guidelines on FoRB. One illustration of today's challenges is the divergence between policies with a narrow focus on selected minorities, singling out support to only one minority and policies promoting FoRB for all. This platform would be complementary to the work done in COHOM. It could include actions at EU/headquarter levels, training, sharing of knowledge and other joint initiatives.

3. Conclusions

I presented the draft of this report in the event on ["How to scale up EU support to FoRB"](#) organized by the Directorate-General on International Cooperation and Development in October 2019, with around 100 participants including many MS. The discussion strengthened my belief that the EU has the responsibility to speak up on FoRB promotion outside the EU and to encourage constructive engagement, international collaboration, and innovative partnerships. I was greatly encouraged by the convergence of views of the different EU representatives across the political spectrum and the EC services. I was pleased by the participant MSs unanimous commendation of the impact of the SE role and work as well as their recommendations for the continuation and strengthening of the mandate. They agreed that EU engagement on FoRB should be institutionalized and become more effective, connecting policy and operational dimensions and maximizing the impact of EU tools and initiatives. There was a frank exchange among MSs on the risks of excessive politicization of the FoRB agenda but overall the discussion showed a clear emerging consensus among MS and other stakeholders that the EU has a historical duty and responsibility to advocate for "FoRB for all" and to do it with one voice.

Similarly, there were overwhelmingly positive reactions to the SE's continued engagement and recommendations coming from a variety of actors from the global south and Europe, representing different civil society's orientations and belief systems. The key takeaway is that civil society supports and demands further EU engagement on FoRB and recommends strengthening its implementation through a bottom-up collaborative engagement and partnership on the ground.

The EU has a duty and a responsibility to act on the global FoRB crisis. We all agree on this. It is important to keep momentum, value the work done in close cooperation with EU staff, with a remarkable commitment from our Delegations in partner countries, capitalizing on knowledge, contact and lessons learned. The EU has now a voice in the UN and in other fora.

A precious network of contacts has been set up. The high-level dialogue was laboriously and successfully started with many stakeholders in partner countries such as Pakistan, Iraq, Egypt,

Malaysia, India, Jordan, Morocco, Bosnia and Herzegovina, Israel/Palestine, Nigeria, Sudan, including State authorities and religious leaders. In the current context, when other actors are entering the international scene, a mandate similar to mine would build on and increase the “value” of the initial investment done by the EU. It will also respond to the calls and needs of stakeholders. The EP in its Resolution of January 2019 expressed wishes for continuity and for adequate support as well. The EU must keep the mandate’s agenda alive while progressing in the articulation of its meaning and its effectiveness. The mandate needs visibility, credibility and efficiency. Europe, as the “cradle”, and protector, of democracy, must be the main stakeholder of global FoRB’s destiny and unite around its mission of universal solidarity, demonstrating humanitarian leadership. The protection of FoRB, is more than ever today in line with the spirit of Robert Schuman’s legacy.

Jan Figel’



Annex : Highlights from country visits

This box does not have any pretension to summarize conclusions or encapsulate the richness of contacts and exchanges but just to bring in focus the diversity of work done.

Divisions and tensions are still profound in **Bosnia and Herzegovina** and cohabitation of the different religious communities is fragile. However, the SE mission underlined that responsible religious leaders can play a key role towards “one society” and shared citizenship. Religious actors are ready to offer their contribution to build an endogenous Islam in Europe, far from foreign influence, and play a positive role in the accession process to the EU.

In **Burkina Faso** religious diversity has traditionally been deeply rooted in its social fabric. The multiplication of terrorist attacks put in danger this culture, divisions and fears are rising. Promotion of FoRB today becomes important to reconstruct peace, including the legal aspects, education and cultural activities. The SE met with the Head of State, with many Ministries, with the Parliament and with traditional leaders as well with a broad range of civil society organizations. He visited koranic schools and EC funded activities in this area, exchanged with civil society and with cultural operators.

In **Egypt**, in a difficult context, the visit of the SE was considered very constructive by the authorities, religious institutions and leaders, who are ready for more cooperation and invited him to visit the country again. Al Azhar University proved particularly open to continue exchanging on religious issues. The SE was invited to speak on FoRB by Al Azhar and by the Ministry of Religious Affairs. An innovative project funded by the EU, and praised by all interlocutors, deals with “Providing Tools for critical Thinking in Islamic Studies” (IDEAO) and could be duplicated.

In **India**, civil society, faith groups and academics shared serious concerns about growing intolerance and discrimination. They expressed an appetite for further engagement on how to reverse this trend. The SE recommended keeping the dialogue running with authorities and proposed to consider support to interreligious initiatives as well as on culture, youth and education.

In **Iraq**, the SE received a top-level welcome. His visit confirmed that EU has acceptance and credibility and was seen as possible mediator and facilitator in the reconciliation and reconstruction process. Using additional religious and/or symbolic levers of power could have tangible benefits for both Iraq and the EU.

Lebanon has a unique capital of interreligious conviviality constructed through history. Some consider that Lebanon is “more than a country, it is a message of freedom and pluralism for the East and for the West.” In many respects, the Lebanese model may serve as inspiration in the region and beyond. However, the confessional arrangements generate structured discriminations and blockages. Religion is often misused as an entry ticket to access the economic and political system. The SE has very much underlined the need to maintain dialogue between political and religious actors to promote pluralism and inclusive citizenship.

Jordan was chosen for the first mission of the SE given its commitment to promote religious diversity. However, the model of peaceful coexistence is under pressure in society: religious extremism and hate speech are expanding. The SE confirmed that the EU stands ready to support Jordan to counter religious extremism and support Jordanian traditional role of champion of a peaceful Islam with a harmonious cohabitation with Christians and other religious and ethnic communities.

In the complex **Malaysia**, the government is interested in cooperating more with the EU. Muslim leaders asked the SE to facilitate connection with progressive scholars. An event gathering civil society and religious actors was proposed on the concept of human dignity as a space shared by various affiliations.

In **Morocco** the SE had important exchanges on the Moroccan tradition of promoting religious tolerance, the right of religious minorities and the country's strategy in countering radicalization. Possible follow up to this visit could take the form of a joint conference on freedom of religion and consciousness in Morocco that could bring together all the various initiatives in this field with a high level conference in Brussels.

In **Nigeria**, the SE's visit was constructive and confirmed the relevance of EU engagement in the field of FoRB and the readiness of Nigerian stakeholders to pursue dialogue and cooperation. Possible entry points discussed include a high level dialogue with political, civil and religious authorities on "FoRB for all"; support to interreligious studies and opportunities for religious actors to become "FoRB literate" and develop their own FoRB roadmap.

In **Palestine and Israel**, both sides noted that religion is increasingly present in politics and firmly expressed interest to see an EU engagement in this area. The SE recommended to scale up the EU support in the "broad area of FoRB" which is a key ingredient for pluralism and for equal citizenship. In addition, the SE underlined that the religious dimension of the peace process, traditionally excluded from reflections and peace discussions, deserves urgent attention. The SE proposed a mapping of the initiatives working on the religious dimension of the peace process and mobilising religious actors and resources for peace.

In **Pakistan**, as a follow-up to the first visit of the SE, an unprecedented "Roundtable on Pathways for Pluralism in Pakistan" was organized with high-level participation from government and the Army, religious leaders and scholars, civil society. There are important challenges and chances for positive changes in this important country.

Senegal continues to be a country of respect and even interreligious harmony in a region in tension. However, Senegalese Islam, of Sufi nature, is threatened by extremism. The teaching of religion is a very important issue. In addition, dialogue with religious actors and inter-religious cooperation are essential elements of an integrated strategy for sustainable security.

In **Sudan**, religious freedom is fragile. Apostasy and blasphemy laws are systematically and forcefully applied. Diversity is extremely challenged and civil society is facing a shrinking space. It is therefore very important to maintain and intensify dialogue with the Sudanese

authorities on FoRB and education, including as regards curricula and text books. The SE succeeded to visit in prison Dr Ibrahim Mudawi, a well-known human rights defender.

UAE tries to be at the forefront of religious tolerance, freedom of religion and protection of minorities. The visit of the SE offered the perspective that FoRB is a potential entry point to discuss more sensitive human rights issues, and to actively support objectives of tolerance and peace in Muslim societies (implementation of Marrakesh Declaration of 2016).

4 UN-Resolutionen und Berichte

- Resolution adopted by the Human Rights Council on 31 March 2022²²⁵
- Combating intolerance, negative stereotyping, stigmatization, discrimination, incitement to violence and violence against persons, based on religion or belief 2022²²⁶
- Report on safeguarding freedom of religion or belief for the successful implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development 2020²²⁷
- Resolution adopted by the Human Rights Council on 19 June 2020²²⁸
- Combating intolerance, negative stereotyping, stigmatization, discrimination, incitement to violence and violence against persons, based on religion or belief 2018²²⁹
- Annual reports of Special Rapporteur on freedom of religion or belief²³⁰

225 <https://digitallibrary.un.org/record/3974061>

226 <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/002/21/PDF/G2200221.pdf?OpenElement>

227 <https://digitallibrary.un.org/record/3888724>

228 <https://digitallibrary.un.org/record/3873364#record-files-collapse-header>

229 <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N18/220/47/PDF/N1822047.pdf?OpenElement>

230 <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-religion-or-belief/annual-reports>



General Assembly

Distr.: General
11 April 2022

Original: English

Human Rights Council

Forty-ninth session

28 February–1 April 2022

Agenda item 3

**Promotion and protection of all human rights, civil,
political, economic, social and cultural rights,
including the right to development**

Resolution adopted by the Human Rights Council on 31 March 2022

49/5. Freedom of religion or belief

The Human Rights Council,

Recalling General Assembly resolution 36/55 of 25 November 1981, in which the Assembly proclaimed the Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief,

Recalling also article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights, article 18 of the Universal Declaration of Human Rights and other relevant human rights provisions,

Recalling further Human Rights Council resolution 46/6 of 23 March 2021, and other resolutions adopted by the Council, the General Assembly and the Commission on Human Rights on the freedom of religion or belief or the elimination of all forms of intolerance and of discrimination based on religion or belief,

Recalling Human Rights Council resolutions 5/1 and 5/2 of 18 June 2007,

Noting with appreciation the conclusions and recommendations of the expert workshops organized by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and contained in the Rabat Plan of Action on the prohibition of advocacy of national, racial and religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence, adopted in Rabat on 5 October 2012,

Reaffirming that all human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated,

Recalling that States have the primary responsibility to promote and protect human rights, including the human rights of persons belonging to religious minorities, including their right to exercise their religion or belief freely,

Deeply concerned at continuing acts of intolerance and violence based on religion or belief against individuals, including persons belonging to religious communities and religious minorities around the world,

Underlining the importance of education in the promotion of tolerance, which involves the acceptance by the public of and its respect for diversity, including with regard to religious expression, and underlining also the fact that education, in particular at school,



should contribute in a meaningful way to promoting tolerance and the elimination of discrimination based on religion or belief,

1. *Stresses* that everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion or belief, which includes the freedom to have or not to have, or to adopt, a religion or belief of one's choice, and the freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest one's religion or belief in teaching, practice, worship and observance, including the right to change one's religion or belief;

2. *Emphasizes* that freedom of religion or belief and freedom of expression are interdependent, interrelated and mutually reinforcing, and stresses the role that these rights can play in the fight against all forms of intolerance and discrimination based on religion or belief;

3. *Expresses deep concern* at emerging obstacles to the enjoyment of the right to freedom of religion or belief, and at instances of religious intolerance, discrimination and violence, inter alia:

(a) The increasing number of acts of violence directed against individuals, including persons belonging to religious minorities in various parts of the world;

(b) The rise of religious extremism in various parts of the world that affects the rights of individuals, including persons belonging to religious minorities;

(c) Incidents of religious hatred, discrimination, intolerance and violence, which may be manifested by derogatory stereotyping, negative profiling and the stigmatization of individuals on the basis of their religion or belief;

(d) Instances that, both in law and in practice, constitute violations of the fundamental right to freedom of religion or belief, including of the individual right to publicly express one's spiritual and religious beliefs, taking into account the relevant articles of the International Covenant on Civil and Political Rights and other international instruments;

(e) Constitutional and legislative systems that fail to provide adequate and effective guarantees of freedom of thought, conscience, religion and belief to all, without distinction;

(f) Attacks on religious places, sites and shrines and vandalism of cemeteries, in violation of international law, in particular international human rights law and international humanitarian law;

4. *Condemns* all forms of violence, intolerance and discrimination based on or in the name of religion or belief and violations of the freedom of thought, conscience, religion or belief, and any advocacy of religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence, whether it involves the use of print, audiovisual or electronic media or any other means;

5. *Also condemns* violence and acts of terrorism, which are increasing in number and targeting individuals, including persons belonging to religious minorities across the world;

6. *Emphasizes* that no religion should be equated with terrorism, as this may have adverse consequences for the enjoyment of the right to freedom of religion or belief of all members of the religious community concerned;

7. *Also emphasizes* that States should exercise due diligence to prevent, investigate and punish acts of violence against persons belonging to religious minorities, regardless of the perpetrator, and that failure to do so may constitute a human rights violation;

8. *Strongly encourages* government representatives and leaders in all sectors of society and respective communities to speak out against acts of intolerance and violence based on religion or belief;

9. *Urges* States to step up their efforts to promote and protect freedom of thought, conscience and religion or belief, and to this end:

(a) To ensure that their constitutional and legislative systems provide adequate and effective guarantees of freedom of thought, conscience and religion or belief to all, without distinction, by, *inter alia*, the provision of access to justice and effective remedies in cases where the right to freedom of thought, conscience and religion or belief, or the right to freely practise one's religion, including the right to change one's religion or belief, is violated;

(b) To implement all accepted universal periodic review recommendations relating to the promotion and protection of freedom of religion or belief;

(c) To ensure that no one within their jurisdiction is deprived of the right to life, liberty or security of person because of religion or belief, and that no one is subjected to torture or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, or arbitrary arrest or detention on that account, and to bring to justice all perpetrators of violations of these rights;

(d) To end violations of the human rights of women, and to devote particular attention to abolishing practices and legislation that discriminate against women, including in the exercise of their right to freedom of thought, conscience and religion or belief;

(e) To ensure that no one is discriminated against on the basis of his or her religion or belief in their access to, *inter alia*, education, medical care, employment, humanitarian assistance or social benefits, and to ensure that everyone has the right and the opportunity to have access, on general terms of equality, to public services in their country, without any discrimination on the basis of religion or belief;

(f) To review, whenever relevant, existing registration practices in order to ensure that such practices do not limit the right of all individuals to manifest their religion or belief, either alone or in community with others and in public or private;

(g) To ensure that no official documents are withheld from the individual on the grounds of religion or belief, and that everyone has the right to refrain from disclosing information concerning their religious affiliation in such documents against their will;

(h) To ensure in particular the right of all individuals to worship, assemble or teach in connection with a religion or belief and their right to establish and maintain places for these purposes, and the right of all individuals to seek, receive and impart information and ideas in these areas;

(i) To ensure that, in accordance with appropriate national legislation and in conformity with international human rights law, the freedom of all individuals, including persons belonging to religious minorities, to establish and maintain religious, charitable or humanitarian institutions is fully respected and protected;

(j) To ensure that all public officials and civil servants, including members of law enforcement bodies, and personnel of detention facilities, the military and educators, in the course of fulfilling their official duties respect freedom of religion or belief and do not discriminate for reasons based on religion or belief, and that all necessary and appropriate awareness-raising, education or training is provided;

(k) To take all necessary and appropriate action, in conformity with international human rights obligations, to combat hatred, discrimination, intolerance and acts of violence, intimidation and coercion motivated by intolerance based on religion or belief, and any advocacy of religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility and violence, with particular regard to persons belonging to religious minorities in all parts of the world;

(l) To promote, through the educational system and other means, mutual understanding, tolerance, non-discrimination and respect in all matters relating to freedom of religion or belief by encouraging, in society at large, a wider knowledge of different religions and beliefs and of the history, traditions, languages and cultures of the various religious minorities existing within their jurisdiction;

(m) To prevent any distinction, exclusion, restriction or preference based on religion or belief that impairs the recognition, enjoyment or exercise of human rights and fundamental freedoms on an equal basis, and to detect signs of intolerance that may lead to discrimination based on religion or belief;

10. *Stresses* the importance of a continued and strengthened dialogue in all its forms, including among individuals of and within different religions and beliefs, and with broader participation, including of women, to promote greater tolerance, respect and mutual understanding, and takes note with appreciation of different initiatives in this regard, including the Alliance of Civilizations and the programmes led by the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization;

11. *Welcomes and encourages* the continuing efforts of all actors in society, including civil society organizations, religious communities, national human rights institutions, the media and other actors to promote the implementation of the Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief, and also encourages their work in promoting freedom of religion or belief and in highlighting cases of religious intolerance, discrimination and persecution;

12. *Calls upon* States to make use of the potential of education to eradicate prejudice against and stereotypes of individuals on the basis of their religion or belief;

13. *Takes note* of the thematic report presented by the Special Rapporteur on freedom of religion or belief on the rights of persons belonging to religious or belief minorities in situations of conflict or insecurity;¹

14. *Also takes note* of the work of the Special Rapporteur, and concludes that there is a need for the continued contribution of the Special Rapporteur to the promotion, protection and universal implementation of the right to freedom of religion or belief;

15. *Decides* to extend the mandate of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief for a further period of three years, and invites the Special Rapporteur to discharge the mandate in accordance with paragraph 18 of Human Rights Council resolution 6/37 of 14 December 2007;

16. *Urges* all Governments to cooperate fully with the Special Rapporteur and to respond favourably to the requests of the mandate holder to visit their countries, and to provide the mandate holder with all the information necessary to enable him or her to fulfil the mandate even more effectively;

17. *Requests* the Secretary-General and the United Nations High Commissioner for Human Rights to provide the Special Rapporteur with all the human, technical and financial assistance necessary for the effective fulfilment of the mandate;

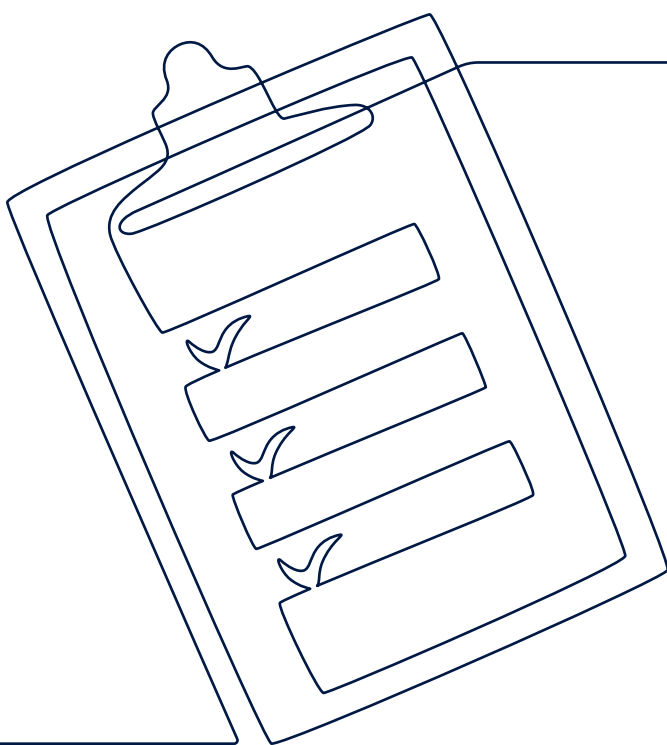
18. *Requests* the Special Rapporteur to report annually to the Human Rights Council and to the General Assembly in accordance with their respective programmes of work;

19. *Decides* to remain seized of this question under the same agenda item and to continue its consideration of measures to implement the Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief.

*55th meeting
31 March 2022*

[Adopted without a vote.]

¹ A/HRC/49/44.



X Abkürzungen



Abs.	Absatz
ACN International	Aid to the Church in Need (Kirche in Not)
ADF International	Alliance Defending Freedom International
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FoRB	Freedom of Religion or Belief
FoRB & RT	Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta)
GRI	Government Restrictions Index
ibid.	ibidem (ebenda)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
ICERD	International Committee on the Elimination of Racial Discrimination (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung)
ICG-FoRB	International Contact Group on Freedom of Religion or Belief
idF	in der Fassung
IGO	Intergovernmental organization (zwischenstaatliche Organisationen)
IIRF	International Institute for Religious Freedom
IJRF	International Journal for Religious Freedom
IOM	International Organization for Migration (Internationale Organisation für Migration)
IRFA	International Religious Freedom Act
IRFBA	International Religious Freedom or Belief Alliance
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
NPC	National Point of Contact
ODIHR	Office for Democratic Institutions and Human Rights (Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte)
OIC	Organization of Islamic Cooperation (Organisation für islamische Zusammenarbeit)
OIDAC	Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖRKÖ	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich
OSZE (OSCE)	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Organization for Security and Co-operation in Europe)
RFI	Religious Freedom Institute
RGBI.	Reichsgesetzblatt
SHI	Social Hostilities Index
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StV	Staatsvertrag
UN (VN)	United Nations (Vereinte Nationen)
US	United States (Vereinigte Staaten)
USCIRF	United States Commission on International Religious Freedom
VerbotsG	Verbotsgesetz
WEA	Weltweite Evangelische Allianz
WVI (WWL)	Weltverfolgungsindex (World Watch List)

